

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Hannes Graudenz</i>	Personalauswahl für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Hessen – Darstellung der Verfahrens und Bewährungskontrolle –	131
<i>Werner Hill</i>	Tatschuld und Strafvollzug – Analyse eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts –	139
<i>Peter Fistéra</i>	Behandlung im Strafvollzug	146
<i>Herbert Glitza</i>	Opferausgleich – Ja, aber... Wie, Womit, Wovon?	150
<i>Dieter Bindzus</i>	Begegnungen mit der Strafrechtspflege auf den Philippinen – Beobachtungen in der größten „offenen“ Strafanstalt der Welt –	153
<i>Rüdiger Wulf</i>	Zur Sozialpädagogik in der Jugendstrafrechtspflege	166
<i>Harald Preusker</i>	Neuere Literatur zum Vollzug der Untersuchungshaft	168
	Neu auf dem Büchermarkt	170
	Aktuelle Informationen	171
	Für Sie gelesen	177
	Aus der Rechtsprechung	183

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Hannes Graudenz</i>	Dipl.-Psych., Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e.V. Hansaallee 23, 6000 Frankfurt 1
<i>Dr. Werner Hill</i>	Norddeutscher Rundfunk Postfach 4560, 3000 Hannover 1
<i>Peter Fistéra</i>	Sozialoberrat, Sozialtherapeutische Anstalt Am Plan 3b, 3353 Bad Gandersheim
<i>Herbert Glitza</i>	Redaktion „inside“, Aachener Straße 47, 5308 Rheinbach
<i>Dr. Dieter Bindzus</i>	Akademischer Oberrat, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Rüdiger Wulf</i>	Staatsanwalt, Justizministerium Baden-Württemberg, – Abteilung Strafvollzug –, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1
<i>Harald Preusker</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt, Postfach 2580, 7520 Bruchsal 1
<i>Theo Quadt</i>	Sozialoberamtsrat a.D., Bergische Straße 7, 4320 Hattingen 16
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamtes Köln, Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Dr. Heinz-Gerd Bolten</i>	Dipl.-Psych. und Dipl.-Soz., Wissenschaftl. Mitarbeiter an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41
<i>Dr. Johannes Feige</i>	Regierungsdirektor a.D., Barbarossastraße 49, 4050 Mönchengladbach 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11

Personalauswahl für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten in Hessen

Darstellung des Verfahrens und Bewährungskontrolle

Hannes Graudenz

1. Vorbemerkungen

In der vorliegenden Untersuchung soll eine Standortbestimmung der Auslesepraxis für Bewerber des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in Hessen vorgenommen werden. Die Deutsche Gesellschaft für Personalwesen (Frankfurt) berät seit vielen Jahren die zuständige Behörde in Hessen bei der Auswahl von Bewerbern für diese Laufbahn. Der Modus des Verfahrens hat sich während dieser Zeit im Grundsatz nicht geändert, so daß bei einer kritischen Betrachtung auf ausgehende Erfahrungen zurückgegriffen werden kann.

Die Auswahl von Bewerbern für ein derart komplexes Berufsbild wie den mittleren Justizvollzugsdienst stellt die psychologische Eignungsdiagnostik vor ganz spezifische Probleme. Da die Anforderungen, die an einen Vollzugsbeamten gestellt werden müssen, sehr weit in den charakterologisch-persönlichen Bereich hineinreichen, muß das Auswahlverfahren darauf abgestellt sein, Informationen zu nicht leistungsbezogenen Personenmerkmalen zu liefern. Die Erfassung der intellektuell-kognitiven Leistungsfähigkeit kann hier nur zur Abgrenzung derjenigen Bewerber dienen, die diesbezüglich deutlich unter dem Bevölkerungsdurchschnitt liegen. Eine weitere Differenzierung muß zwangsläufig nach charakterologisch-persönlichen Gesichtspunkten erfolgen. Das derzeitige Auswahlverfahren in Hessen trägt, wie auch in der Mehrzahl der übrigen Bundesländer, diesem Umstand Rechnung.

Erschwert wird die Begutachtung des infrage kommenden Personenkreises auch dadurch, daß zwar allgemeine Berufsbild- bzw. Tätigkeitsbeschreibungen für den allgemeinen Vollzugsdienst vorliegen, nicht jedoch detaillierte Anforderungs- und Tätigkeitsprofile für spezifische Vollzugsarten bzw. spezielle Strafanstalten. Konsequenterweise kann deshalb die Auswahlentscheidung unter Bewerbern für den allgemeinen JVD nur zentral und „allgemein“ getroffen werden, „allgemein“ in dem Sinne, daß die „Eignung“ sich an der komplexen Berufsbildbeschreibung „allgemeiner Vollzugsdienst“ zu messen hat.

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren dauert in der Regel insgesamt zwei Tage und besteht aus zwei sequentiell angeordneten Teilstücken. Im ersten Teil werden die Bewerber mit Hilfe DGP-eigener psychologischer Testverfahren hinsichtlich ihrer intellektuellen und leistungsmäßigen Voraussetzungen untersucht. Erfäht werden im einzelnen folgende Leistungsaspekte:

1. Sprachliches Denken

- Gleiche Wortbedeutung. Synonyme zur Erfassung des Wortverständnisses im engeren Sinne.
Beispiel: Geboten wird das Wort „Kopf“.
Wahlantworten: Haar, Haupt, Körper, Mensch, Hut.
- Sprichwörter zur Prüfung des Sinnverständnisses für komplexere sprachliche Inhalte. Von jeweils 5 Sprichwörtern sind die beiden auszuwählen, die dem Sinn eines vorgegebenen Ausgangssprichwortes am nächsten kommen.
Beispiel: Ausgangssprichwort: „Wo ein Wille ist, da ist ein Weg“.
Wahlantworten: Unrecht Gut gedeiht nicht; Kleider machen Leute; Wer will, der kann; Wo ein Anfang ist, muß auch ein Ende sein; Starker Wille macht die Last leichter.
- Analogien. *Beispiel:* „schwimmen : Wasser = fliegen : ?“
Wahlantworten: Wolke, Luft, Flugzeug, Ballon, Höhe.

2. Rechnerisches Denken

- Grundrechnen: Aufgaben zu den 4 Grundrechenarten mit ganzen Zahlen
- Eingekleidete Rechenaufgaben.
- Die Aufgabenreihe Schätzen soll die Vertrautheit mit dem Zahlenraum und seinen Beziehungen und das Abschätzen von Größenordnungen erfassen. Die Lösungen sind nicht zu berechnen, sondern unter den Wahlantworten die einzig in Frage kommende, aufgrund rechnerischer Überlegungen oder Schätzungen, zu bestimmen.
Beispiel: $219 \times 5 + 712 \times 5 + 83 \times 5 = ?$
Wahlantworten: 5072, 5067, 5074, 5071, 5070.

3. Räumliches Vorstellungsvermögen

- Spiegelbilder. Von fünf Strichfiguren lassen sich vier durch einfaches Verschieben, die fünfte dagegen nur durch Umklappen in der Vorstellung zur Deckung bringen.
- Abwicklung nach dem Muster von Würfelabwicklungen, jedoch mit verschiedenen Körpern

4. Wahrnehmungsgeschwindigkeit und -genauigkeit

werden durch die Aufgabenreihe „Beobachtung“ erfasst. Geboten werden jeweils 3 Schemagesichter, von denen 2 identisch sind. Das dritte weicht durch eine deutlich erkennbare Einzelheit von diesen ab und ist möglichst schnell zu erkennen.

5. Gedächtnis

Geboten werden 2 kurze Lebensgeschichten von 2 verschiedenen Menschen mit Orten, Daten, Telefonnummern, Photographien. Nach der Einprägungsphase sowie anschließender eingeschobener Subtests folgt ein dreiteiliger Reproduktionsversuch.

6. Logisch-schlußfolgerndes Denken

- Verschiedene Beziehungen.
Beispiel: Welches Kind ist das kleinste Kind, wenn zwischen den Kindern A, B, C, D, folgende Beziehungen bestehen?
A ist größer als B B ist kleiner als C C ist kleiner als D
- Figurenmatrizen.
Eine Reihe von aufeinanderfolgenden Figuren soll in ihrer Regelmäßigkeit erkannt und um die nächstfolgende Figur fortgesetzt werden.

Ein zweiter Komplex von standardisierten Testreihen erfaßt den Leistungsbereich „Arbeitsverhalten“ in seinen Komponenten Arbeitstempo, Arbeitssorgfalt und Ausdauer/ Belastbarkeit.

1. Kontrolltest

Geboten werden Muster und Abschrift eines Textes. In der Abschrift sind alle Abweichungen vom Muster zu markieren. Bewertet wird sowohl die Tempo- als auch die Sorgfaltsleistung.

2. Zahlensuchfeld

In einem Buchstaben-Zahlen-Koordinaten-System sind bestimmte Koordinaten (Positionen) aufzusuchen und schriftlich festzuhalten.

3. Buchstabenpaare (ABP)

In einer fortlaufenden Reihe unregelmäßig angeordneter Buchstaben sind jeweils alphabetisch aufeinanderfolgende Buchstabenpaare aufzufinden und zu markieren. Dieses Testverfahren wird wegen seines relativ geringen empirischen Zusammenhangs mit Bewährungsdaten bereits seit 1980 nicht mehr eingesetzt.

4. Pauli-Test

Zur Erfassung der Ausdauer (Anstrengungsbereitschaft) dient der Arbeitsversuch von Pauli/Arnold (fortlaufende Addition einstelliger Zahlen).

5. Postaufgabe

Unter Anwendung von vorgegebenen Tabellen und Bearbeitungsregeln sind die Gebühren von Postsendungen zu berechnen. Der Bearbeitung geht eine ausführliche Lernphase voraus. Erfasst werden Lernfähigkeit und Arbeitseffizienz.

Die schulischen Grundkenntnisse werden mit einem Lückendiktat und der im rechnerischen Denken enthaltenen Aufgabenreihe Grundrechnen erfaßt.

In der Testbatterie, die an der hier untersuchten Stichprobe von Bewerbern zur Anwendung kam, war noch der Formlegetest (FLT) von Lienert enthalten, der eine Abschätzung der mehr praktischen Intelligenz sowie der räumlichen Anschauung ermöglicht. Auf seinen Einsatz wurde in den letzten Jahren aus ökonomischen und verfahrenstechnischen Gründen verzichtet.

Zum Abschluß des schriftlichen Prüfungsteils wird von den Bewerbern die Abfassung eines schriftlichen Lebenslaufes verlangt, der außer den persönlichen Lebensdaten auch Besonderheiten und beurteilungsrelevante Umstände des bisherigen Werdegangs enthalten soll. Dieser Lebenslauf bietet dem Bewerber die Möglichkeit einer freien Selbstdarstellung und dient gleichzeitig als Grundlage für das abschließend zu führende Einzelgespräch mit dem Psychologen.

Der von den Bewerbern schriftlich zu absolvierende Testteil der Eignungsprüfung nimmt ca. 5 Stunden in Anspruch. Da die Auswertung der Ergebnisse parallel zur Testvorgabe vorgenommen wird, liegen die Einzelergebnisse aller Bewerber dem Prüfungsausschuß bereits am Nachmittag des ersten Tages zur Durchsicht vor. Ermittelt wird nicht ein Gesamtwert über alle Einzelergebnisse etwa wie bei der Berechnung des Intelligenzquotienten (IQ), sondern es werden die Standardwerte der einzelnen Bereiche der intellektuellen

Kapazität, des Arbeitsverhaltens und des Kenntnisbereiches in Form eines Leistungsprofils dargestellt. Damit wird eine differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Bewerbers sowie eine spätere differenzierte Bewährungskontrolle anhand der vorliegenden Kriterien ermöglicht.

Die Testergebnisse der Bewerber werden nach einer vorgegebenen Beurteilungsskala individuell eingestuft:

+ !	=	hervorragende Leistung
+	=	gute Leistung
+ (?)	=	leichte Einschränkungen
+ ?	=	Einschränkungen
+ ??	=	erhebliche Einschränkungen
- ?	=	ungenügende Leistung

In der Regel werden die Bewerber mit der Einstufung + ?? und schlechter vom weiteren Prüfungsverlauf ausgeschlossen, da schon im Leistungsbereich derart gravierende Mängel zutage getreten sind, die einen erfolgreichen Ausbildungsabschluß wenig wahrscheinlich erscheinen lassen.

Der zweite Tag der Eignungsprüfung dient der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit, der charakterlichen Eignung sowie spezieller für den Beruf des Vollzugsbediensteten als notwendig erachteten persönlichkeitspezifischen Merkmale der Person.

Zunächst werden sogenannte „Rundgespräche“ durchgeführt, in denen Gruppen von jeweils 5 – 6 Bewerbern im Beisein des Prüfungsausschusses eine Diskussion über (in der Regel 3) Themen zu führen haben. Diese Diskussion nimmt etwa 45 – 60 Minuten in Anspruch und gibt dem Prüfungsausschuß Gelegenheit, die Bewerber in einer aktuellen sozialen Situation zu beobachten. Es soll ein Eindruck gewonnen werden über das zu erwartende soziale und zwischenmenschliche Verhalten sowie über die Einstellung zu gesellschaftlichen Problemen. Insbesondere sind zu beurteilen:

- Sozialverhalten/Kooperationsbereitschaft
- soziales Einfühlungsvermögen und Anpassungsbereitschaft, ohne eine sachlich begründete Position aufzugeben
- allgemeine Aktivität und Antriebsdynamik
- emotionale Stabilität/Aggressionspotential
- Sachbezogenheit
- Sprachlicher Ausdruck
- Durchsetzungsvermögen/Selbständigkeit

Daneben gehen äußerliche Merkmale des Gesamteindrucks wie Körpergröße, Statur, Sicherheit im Auftreten, Reifegrad und Art der Selbstdarstellung in die Beurteilung mit ein. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses gibt zunächst für jeden Bewerber eine individuelle Bewertung ab. In einer anschließenden Diskussion der Einzelbewertungen kommt der Prüfungsausschuß zu einer Gesamteinstufung für jeden Bewerber nach obiger Skala, die auch der Testbewertung zugrunde gelegt wurde. Die Gesamtbewertung muß nicht zwangsläufig das Mittel der Einzelbewertungen darstellen, da eignungsrelevante Einzelbeobachtungen durchaus letztlich den Ausschlag geben können.

Damit liegen bereits zwei voneinander unabhängige Beurteilungen jedes Bewerbers vor, wenn das abschließende Einzelgespräch mit einem Psychologen stattfindet. Diese psychologische Exploration dient einmal dazu, die bisherigen Befunde zu einem Bild der Gesamtpersönlichkeit zu integrieren bzw. etwaige aufgetretene Widersprüche aufzuklären. Zum anderen wird hier auf folgende spezifische eignungsrelevante Merkmale der Person eingegangen:

- schulischer Werdegang/beruflicher Werdegang
- berufsbezogene Situation
- familiäre Situation
- Freizeit, Interessen, soziale Kontakte
- Kontaktfähigkeit/soziale Flexibilität
- Verantwortungsbewußtsein
- Selbstbild/Selbstbewußtsein/Selbstvertrauen
- Ausgeglichenheit/Erregbarkeit

Aufgrund des Gesamteindrucks aus Rundgespräch und Exploration nimmt der Psychologe eine merkmalsbezogene Einstufung auf einer 7stufigen Skala vor, um eine bessere Vergleichbarkeit der einzelnen Bewerber zu erreichen. (Diese Skalierung lag bei der in dieser Untersuchung zugrundeliegenden Stichprobe noch nicht vor.)

Alle in der Eignungsprüfung gewonnenen Daten über jeden Bewerber werden dann vom Psychologen zu einem sogenannten „Empfehlungsgrad“ aufgrund folgender Skala verarbeitet:

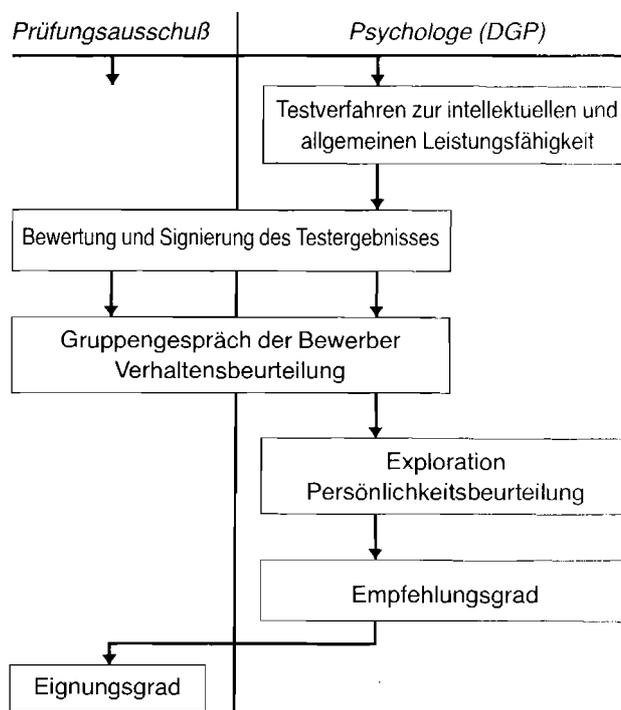
- 5 ≙ zu empfehlen
- 4 ≙ mit leichten Einschränkungen zu empfehlen
- 3 ≙ mit Einschränkungen zu empfehlen
- 2 ≙ mit starken Einschränkungen zu empfehlen
- 1 ≙ nicht zu empfehlen

Der Prüfungsausschuß legt schließlich in einer Besprechung aller Bewerber den individuellen Eignungsgrad fest.

Zur Verdeutlichung seien noch einmal die den einzelnen Stufen der Eignungsfeststellung zugrundeliegenden Bewertungsskalen in ihren Entsprechungen wiedergegeben:

Signierung Test-ergebnis	Signierung Gruppen-verhalten	Empfehlungsgrad DGP-Psychologe	Eignungsgrad Prüfungsausschuß
+ !	+ !		besonders geeignet
+	+	zu empfehlen	geeignet
+ (?)	+ (?)	m. leichten Einschr. zu empfehlen	geeignet
+ ?	+ ?	m. Einschränkung. zu empfehlen	m. Einschränkung. geeignet
+ ??	+ ??	m. stärk. Einschr. zu empfehlen	weniger geeignet
- ?	- ?	nicht zu empfehlen	nicht geeignet

Der gesamte Ablauf des Auswahlverfahrens kann somit als eine Art Zusammenspiel zwischen Prüfungsausschuß und Fachpsychologe zum Zweck möglichst umfassender Informationsgewinnung über jeden Bewerber verstanden werden. Schematisch ergibt sich folgende Auswahlstrategie:



An jedes Verfahren zur Bewerberauslese für ein bestimmtes Berufsbild sind formale Gütekriterien zu stellen, die eine Vergleichbarkeit und möglichst objektive Interpretation der Ergebnisse sicherstellen sollen. Einmal sollten die erhobenen Daten ein Höchstmaß an *Objektivität* erreichen, d.h. verschiedene unabhängige Beurteiler sollten zu den gleichen Ergebnissen gelangen. Weiterhin sollte das Kriterium der *Reliabilität* (Zuverlässigkeit) erfüllt sein, d.h. die Ergebnisse sollten möglichst präzise Informationen über das Merkmal erlauben, zu dessen Erfassung es eingesetzt wird. Drittens muß erwartet werden, daß das vom Bewerber vorliegende Datenmaterial in Bezug gesetzt werden kann zu späteren Bewährungskriterien (*Validität*).

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß diese drei Voraussetzungen desto eher erfüllt sind, je höher der Standardisierungsgrad der eingesetzten Instrumente zur Datenerhebung angesetzt werden kann.

Psychologische Testverfahren, wie sie zur Erfassung von Intelligenzgrad und -struktur eingesetzt werden, erfüllen aufgrund langwieriger und methodisch strenger Konstruktionsabläufe die oben genannten Kriterien optimal. Durchführung, Auswertung und Interpretation sind bei diesen Verfahren standardisiert und damit klaren Regeln unterworfen. Es kann damit immer davon ausgegangen werden, daß die auf diese Weise vom Bewerber erhobenen Daten zur Intelligenz, zum Arbeitsverhalten sowie zum Kenntnisstand ein Höchstmaß an Objektivität und Vergleichbarkeit erreichen.

Grundsätzlich schwieriger ist die Erfassung von nicht leistungsbezogenen, charakterlichen Merkmalen, wie sie gerade im Hinblick auf eine Tätigkeit im Justizvollzug notwendig ist.

Zur Erfassung der nicht leistungsbezogenen charakterlichen Merkmale stehen vergleichbar objektive Instrumente nicht zur Verfügung. Gruppendiskussionen und psychologi-

sche Explorationen, sind halbstandardisierte Verfahren, die immer auch ein gewisses Maß an Subjektivität beinhalten.

Die mit ihrer Hilfe gewonnenen Informationen sind auch abhängig von der Beobachtungsgabe, der Intuition und Erfahrung der jeweiligen Beurteiler. Durch den Einsatz mehrerer Beurteiler, wie etwa während der Durchführung von Gruppendiskussionen, können subjektive Einflüsse und Fehlerquellen weitgehend eingedämmt werden. Den Informationen aus psychologischen Explorationen kommt aufgrund des fachlichen Sachverständes des Beurteilers große Bedeutung bei. Fragen nach der beruflichen Motivationslage des Bewerbers und Merkmale wie Beeinflussbarkeit, Erregbarkeit/Aggressivität, emotionale Stabilität und Reifegrad der Persönlichkeit können auf zuverlässige, begründete Weise nur in der Exploration abgeklärt werden. An dieser Stelle scheint es sinnvoll, einige Bemerkungen zur Frage des Einsatzes von sogenannten Persönlichkeitsfragebogen zu machen. Einige Bundesländer ziehen derartige Verfahren zur Auswahl von Vollzugsbeamten heran, um strukturelle Merkmale der Gesamtpersönlichkeit zu erfassen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß dadurch die Notwendigkeit der psychologischen Exploration des einzelnen Bewerbers nicht aufgehoben wird, da die derart gewonnenen Informationen nicht unhinterfragt hingenommen werden können und in der Regel auch nur wenig differenzierte Ergebnisse liefern.

Ursprünglich wurden Persönlichkeitsfragebogen zum Einsatz in der klinischen Psychologie und Psychiatrie entwickelt. Sie geben dem behandelnden Kliniker die Möglichkeit, mit geringem Zeitaufwand größere Klarheit über die Symptomatik seines Klienten zu gewinnen, z.B. bzgl. der psychosomatischen Störanfälligkeit oder der depressiven Reaktionsneigung. In einer solchen Situation kann davon ausgegangen werden, daß der Klient aufgrund seines Leidensdrucks die gestellten Fragen wahrheitsgemäß beantwortet.

Von völlig anderer Art ist jedoch eine Bewerbersituation, in der sich die befragte Person naturgemäß im besten Licht darstellen will. Fragen, die sich auf persönliche Befindlichkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen beziehen, werden hier in der Regel so beantwortet, wie es dem vermuteten „günstigen Eindruck“ und der „sozialen Erwünschtheit“ entspricht. Es ist nahezu unmöglich, zwischen Selbstbild und Wunschbild, sowie zwischen wahrheitsgemäßer Selbstdarstellung und Antworttendenzen zu trennen, die der sozialen Erwünschtheit und dem vermuteten Erwartungsbild entsprechen.

In einer ganzen Reihe von Untersuchungen sind derartige Antworttendenzen in Persönlichkeitsfragebogen nachgewiesen worden.

Zum anderen wirft die Verwendung von Persönlichkeitsfragebogen auch juristische Probleme auf, da sie einen Eingriff in die Intimsphäre des Bewerbers darstellen, der für diesen weitgehend undurchschaubar bleibt. Da sie der Erfassung der Gesamt-Persönlichkeitsstruktur dienen, ist der Bezug zu klaren tätigkeitsbezogenen Anforderungsmerkmalen nur schwer herzustellen.

Demgegenüber werden in der psychologischen Exploration die Achtung der Intimsphäre des Einzelnen und die Transparenz der Befragungsinhalte immer gewahrt. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Abwägung der Vorteile und der Bedenken gegenüber Persönlichkeitsfragebogen eher einen Verzicht auf diese bei der Auswahl von Bewerbern für den Vollzugsdienst nahelegt.

3. Bewährungskontrolle

Allgemein kann vorwegnehmend festgestellt werden, daß die instrumentellen Auswahlbindungen den spezifischen Anforderungen gerecht werden, d.h. die Einstellungsentscheidung erweist sich in der Regel als richtig. Eine derartige Globalaussage enthebt allerdings nicht von der Verpflichtung, die Beziehung zwischen Auswahlentscheidung (bzw. Auswahlverfahren) und späterer Berufsbewährung näher zu untersuchen. Informationen darüber, welche Teile des Auswahlverfahrens von besonderer oder auch geringerer Bedeutung für den Ausbildungs- und praktischen Berufserfolg sind, können nur auf diese Weise gewonnen werden.

Hier soll ein erster Schritt in diese Richtung gemacht werden, in dem die in der Eignungsprüfung gewonnenen Daten mit einem späteren Bewährungskriterium (hier dem Ergebnis der Laufbahnprüfung) in Beziehung gesetzt werden (Bewährungskontrolle).

Es muß allerdings auf zwei Punkte hingewiesen werden, die den Rahmen der hier vorliegenden Studie erheblich einschränken. Einmal standen als Bewährungskriterien lediglich die Durchschnittsnoten der Laufbahnprüfung zur Verfügung, nicht aber die Beurteilungen der späteren praktischen Berufsausübung. Zum anderen gehen die in der Eignungsprüfung gewonnenen Informationen zu nicht-leistungsbezogenen, charakterologischen Merkmalen lediglich in Form zusammenfassender Indizes in die Untersuchung ein, was eine differenzierte Gewichtung und Interpretation von Merkmalen in diesem Bereich ausschließt. In weiteren Untersuchungen sollte besonders auf diese Gesichtspunkte Wert gelegt werden.

3.1. Stichprobe und Datenmaterial

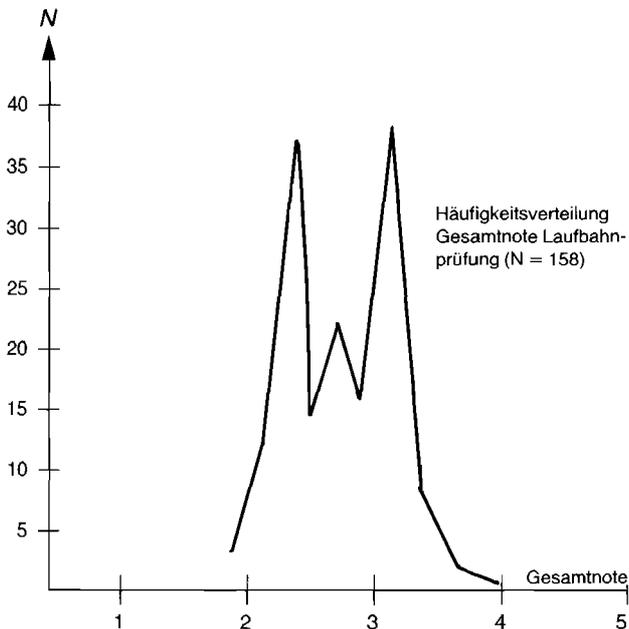
Der Bewährungskontrolle liegen die Daten von 158 Anwärtern zugrunde, die in den Jahren 1980 und 1981 die Laufbahnprüfung abgelegt haben. Wegen der aus Gründen des Datenschutzes erfolgten Anonymisierung können keine differenzierten demographischen Angaben mitgeteilt werden. Es handelt sich in der Regel um Bewerber mit Hauptschulabschluß und abgeschlossener Ausbildung in einem anderen Beruf. Tabelle 1 gibt Auskunft über den erreichten Schulabschluß der gesamten Bewerbergruppe:

Tabelle 1: Häufigkeitsverteilung Schulbildung (N = 158)

Hauptschule	127 (80,4%)
MR Realschule	24 (15,2%)
Abitur/Fachhochschulreife	7 (4,4%)

Als Bewährungskriterium stand allen 158 Bewerbern die Gesamtnote in der Laufbahnprüfung zur Verfügung.

Abbildung 1 zeigt die Verteilung der Gesamtnoten:



Es zeigt sich, daß sich die Gesamtnoten schwerpunkthaft um die Noten 2,2 – 2,4 und 3,0 – 3,2 verteilen.

Als Daten aus der Eignungsprüfung wurden folgende Kennwerte verwendet:

- a) Empfehlungsgrad der DGP
- b) Eignungsgrad des Prüfungsausschusses
- c) Testprofil-Signierung
- d) Rundgesprächs-Signierung
- e) die einzelnen Testdaten des Leistungsprofils

Tabelle 2 zeigt die Verteilung der von der DGP abgegebenen Empfehlungsgrade:

Empfehlungsgrad	N	%
zu empfehlen	23	14,6
mit leichten Einschr. zu empfehlen	55	34,8
mit Einschränkungen zu empfehlen	64	40,5
mit starken Einschr. zu empfehlen	16	10,1
	158	100

Es wird deutlich, daß ein nur relativ geringer Prozentsatz von Bewerbern ohne jede Einschränkung von der DGP empfohlen wurde. Bei über 80 Prozent der eingestellten Bewerber wurden aufgrund von Mängeln im Leistungsbild bzw. der persönlich-charakterologischen Beurteilung leichte bis stärkere Einschränkungen formuliert.

Die Tabellen 3 und 4 zeigen die Verteilung der Testprofil- und der Rundgesprächs-Bewertung und geben damit genauen Aufschluß über die den Einschränkungen zugrunde liegenden Informationen.

Tabelle 3: Verteilung der durch den Prüfungsausschuß vorgenommenen Testprofil-Signierung (N = 158)

Bewertung	N	%
± / + ↓	38	24,0
(?) / (?) ▲ / (?) ↓	47	29,8
? / ? ▲ / ? ↓	55	34,8
?? / ?? ▲ / ?? ↓	16	10,1
- ?	2	1,3
	158	100

Tabelle 4: Verteilung der durch den Prüfungsausschuß vorgenommenen Rundgesprächs-Signierung (N = 158)

Bewertung	N	%
± / + ↓	16	10,1
(?) / (?) ▲ / (?) ↓	107	67,7
? / ? ▲ / ? ↓	35	22,2
	158	100

Es zeigt sich, daß immerhin 24 Prozent der Bewerber ein Testergebnis erzielten, das den Anforderungen ohne jede Einschränkung gerecht wurde; demgegenüber waren letztlich jedoch nur etwa 14 Prozent bedenkenlos „zu empfehlen“. In Tabelle 4 ist zu entnehmen, daß im Rundgespräch nur 10 Prozent der Bewerber vollauf überzeugen konnten und über 20 Prozent erhebliche Bedenken bezüglich einer Eignung für den Vollzugsdienst nahelegten.

Hier wird deutlich, daß für die Gesamtbeurteilung des Bewerbers der persönlich-charakterologische Eindruck einen sehr hohen Stellenwert einnimmt. Zum zweiten wird sichtbar, daß die Interpretation des Testprofils gute Dienste für eine „Abgrenzung nach unten“ zu leisten vermag. Etwa 10 Prozent der Bewerber wurde sowohl bei der der Einstufung des Testprofils wie auch im Empfehlungsgrad und im Eignungsgrad mit nur erheblichen Bedenken als für den Vollzugsdienst geeignet erachtet, d.h. der persönlich-charakterologische Befund führt zu einer differenzierten Gesamtbeurteilung der grundsätzlich als geeignet eingestuftem Bewerber.

Tabelle 5: Verteilung, der durch den Prüfungsausschuß festgesetzten Eignungsgrade (N = 158)

Eignungsgrad	N	%
besonders geeignet	2	1,3
geeignet	74	46,8
mit Einschränkung geeignet	64	40,5
weniger geeignet	18	11,4
	158	100

Mit Blick auf Tabelle 5 bleibt schließlich noch festzustellen, daß insgesamt über 50 Prozent der eingestellten Bewerber den Eignungsgrad „mit Einschränkungen geeignet“ bzw. „weniger geeignet“ erhielten. Etwa jeder zweite Bewerber

wurde somit in den mittleren Vollzugsdienst übernommen, obwohl deutliche Bedenken hinsichtlich der Eignung vorlagen. Die letztliche Entscheidung der einstellenden Behörde hängt, wie hier überdeutlich wird, nicht nur von den Ergebnissen einer Eignungsprüfung, sondern auch von personalpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten ab. In den Jahren 1975 – 1979 bestand ein Mißverhältnis zwischen dem Personalbedarf der Justizvollzugsanstalten in Hessen und dem Bewerberangebot. In der damaligen gesamtwirtschaftlich erheblich günstigeren Situation war das Interesse an einer Tätigkeit im Justizvollzug geringer als in den letzten Jahren.

3.2. Durchschnittlicher Leistungsstand der eingestellten Bewerber

In Tabelle 6 sind die Mittelwerte und Standardabweichungen der einzelnen Testvariablen aufgelistet, wie sie sich in der hier zugrundeliegenden Bewerberstichprobe ergeben. Auf den ersten Blick fällt das relativ gute Niveau der Mittelwerte auf. Es liegt nur geringfügig unter dem von Bewerbergruppen anderer Fachverwaltungen. Man kann demnach davon ausgehen, daß zum größten Teil Bewerber eingestellt wurden, die in ihren intellektuellen Fähigkeiten, ihren Grundkenntnissen und ihrem Arbeitsverhalten (Tempo/Sorgfalt) dem Bevölkerungsdurchschnitt in etwa entsprechen. An den Streubreiten der einzelnen Testwerte ist abzulesen, worauf bei der Auswahl besonderer Wert gelegt worden ist. Das sprachliche und rechnerische Denken, die Grundkenntnisse in Rechtschreibung und Grundrechnen und auch Determinanten des Arbeitsverhaltens (Arbeits-tempo) wurden zu einer Beurteilung des Leistungsvermögens des Bewerbers in besonderem Maße herangezogen. Einige der hier noch aufgeführten Testverfahren sind im derzeitigen Auswahlverfahren nicht mehr enthalten, da sich zwischenzeitlich bereits herausgestellt hatte, daß ihr Einsatz aus ökonomischen oder diagnostischen Gründen verzichtbar ist. Dazu gehört beispielsweise der FLT (Formlegetest), der hier mit dem höchsten Durchschnittswert verzeichnet ist. Die Anforderungen dieses Aufgabentyps kommen der meist handwerklichen Ausbildung der Bewerber entgegen. Auch das unter ABP aufgeführte Testverfahren zum Arbeitsverhalten wurde bereits eliminiert.

Tabelle 6: Mittelwerte und Standardabweichungen der Prädiktoren-Kennwerte (Testwerte)

Testvariablen	Mittelwert	Standardabw.	N
Sprachliches Denken	105,25	6,72	158
Rechnerisches Denken	105,58	6,71	158
Räumliches Denken	105,57	11,24	158
Beobachtung	107,08	11,54	158
Gedächtnis	103,43	12,81	94
<i>Logisches Denken:</i>			
Verschiedene Beziehungen	104,78	9,10	158
Figurenmatrizen	103,63	9,92	158
Arbeitstempo	104,18	7,58	158
Arbeitssorgfalt	104,92	15,33	158
ABP Tempo	93,24	15,90	158
ABP Sorgfalt	93,46	9,75	158
Pauli	97,41	9,49	158
Postaufgabe	93,72	9,13	158
Rechtschreibung	96,53	7,80	158
Grundrechnen	105,67	7,37	158
Formlegetest	112,78	9,62	158

3.3. Zusammenhänge zwischen Auswahlverfahren und Laufbahnprüfungsergebnis

3.3.1. Nicht-korrelative Zusammenhänge

Im Folgenden soll eine Gegenüberstellung vorgenommen werden zwischen den Ergebnissen bzw. Beurteilungen während der Eignungsprüfung und der Gesamtnote in der Laufbahnprüfung. Von Interesse ist dabei insbesondere die Frage, ob die Differenzierung in der Beurteilung der Bewerber der Differenzierung aufgrund der Gesamtnote in der Laufbahnprüfung entspricht, d.h. inwieweit das Auswahlverfahren eine Prognose über den späteren Ausbildungserfolg erlaubt.

Zunächst erscheint es sinnvoll, die Beziehungen zwischen den in der Eignungsprüfung abgegebenen Gesamtbeurteilungen (Empfehlungsgrad, Eignungsgrad, Testsignierung, Rundgesprächs-Beurteilung) und dem Laufbahnprüfungsergebnis zu untersuchen.

Tabelle 7 zeigt, inwieweit sich die Zuordnung zu den Stufen des Empfehlungsgrades in den Abstufungen der Gesamtnote der Laufbahnprüfung wiederfindet.

Tabelle 7: Kreuztabellierung zwischen dem Empfehlungsgrad der DGP und der Durchschnittsnote der Laufbahnprüfung (N = 158)

Gesamtnote	Empfehlungsgrad				N % der Gesamtstichprobe
	m. erhebli. Einsch. zu empf. (2)	m. Einsch. zu empf. (3)	m. leichten Einsch. zu empf. (4)	zu empf. (5)	
Notendurchschnitt 2 (1,6–2,4)	5	15 23%	24 44%	15 65%	59 37%
Notendurchschnitt 3 (2,5–3,4)	8	47 73%	30 54%	8 35%	93 59%
Notendurchschnitt 4 (3,5–4,4)	3	2 4%	1 2%	0 –	6 4%
N % der Gesamtstichprobe	16 10%	64 40%	55 35%	23 15%	158 100%

Bei sehr kleinen absoluten Zahlen wurde auf Prozentangaben verzichtet.

Es zeigt sich, daß die in der Eignungsprüfung mit einem Empfehlungsgrad 5 bzw. 4 (d.h. ohne oder lediglich mit leichten Einschränkungen) beurteilten Bewerber überwiegend auch die Laufbahnprüfung mit gutem Ergebnis abschließen. Die mit dem Empfehlungsgrad 3 („mit Einschränkungen“) eingestuftten Bewerber finden sich zum größten Teil (73 Prozent) in der Gruppe der Anwärter mit der Gesamtnote 3. Bei der Gruppe der „mit erheblichen Einschränkungen“ empfohlenen Bewerber ist die Beziehung zur Gesamtnote nicht ganz so eindeutig, d.h. sie verteilt sich über die gesamte Breite der Notenskala in der Laufbahnprüfung. Allgemein ist demnach festzustellen, daß sich ein gutes Ergebnis in der Eignungsprüfung später in der Laufbahnprüfung bestätigt. Bewerber, die ein sehr knappes Ergebnis in der Eignungsprüfung erzielten, werden in der Laufbahnprüfung jedoch tendenziell besser beurteilt. Ein ähnliches Ergebnis zeigen auch die Gegenüberstellungen der übrigen Beurteilungen während der Eignungsprüfung mit dem Ergebnis der Laufbahnprüfung (Tabellen 8 – 10). Da der vom

Prüfungsausschuß festgelegte Eignungsgrad in der Regel nicht vom Empfehlungsgrad der DGP abweicht (Korrelation zwischen beiden = .90!), finden sich in einem Vergleich zwischen Eignungsgrad und Gesamtnote tendenziell die gleichen Ergebnisse. Ergänzend sollen auch die Beurteilung des Testprofils sowie die Rundgesprächs-Bewertung zur Verteilung der Gesamtnoten in der Laufbahnprüfung in Beziehung gesetzt werden. Auch hier wird deutlich, daß man bei Bewerbern, die positiv eingestuft wurden, mit einem besseren Ergebnis in der Laufbahnprüfung rechnen kann.

Sowohl die intellektuell-kognitive Leistungsfähigkeit als auch der persönlich-charakterologische Eindruck erlauben eine insgesamt treffsichere Vorhersage des Ausbildungserfolges (siehe Tabelle 9 und 10).

Tabelle 8: Kreuztabellierung zwischen dem vom Prüfungsausschuß festgelegten Eignungsgrad und der Durchschnittsnote der Laufbahnprüfung

Noten-durchschnitt	Eignungsgrad				N / % der Gesamtstichprobe
	weniger geeignet	mit Einschr. geeignet	geeignet	besonders geeignet	
2 (1,6–2,4)	5 (28%)	17 (27%)	35 (47%)	2	59 (37%)
3 (2,5–3,4)	10 (56%)	44 (69%)	39 (53%)	0	93 (59%)
4 (3,5–4,4)	3 (16%)	3 (4%)	0	0	6 (4%)
N (%)	18 (11%)	64 (41%)	74 (47%)	2 (1%)	158

Tabelle 9: Kreuztabellierung zwischen der Bewertung des Testergebnisses und der Durchschnittsnote der Laufbahnprüfung

Noten-durchschnitt	Bewertung des Testprofils					N / % der Gesamtstichprobe
	– ? nicht zu empfehlen	+ ?? m. erhebl. z. empfehl. Einschr.	+ ? m. Einschr. zu empfehlen	+ (?) m. leichten z. empfehl. Einschr.	+ zu empfehlen	
2 (1,6–2,4)	1	3	10 (21%)	20 (43%)	25 (66%)	59 (37%)
3 (2,5–3,4)	1	11	42 (76%)	26 (55%)	13 (34%)	93 (59%)
4 (3,5–4,4)	0	2	3 (3%)	1 (2%)	0	6 (4%)
N (%)	2 (1%)	16 (10%)	55 (35%)	47 (30%)	38 (24%)	158

Tabelle 10: Kreuztabellierung zwischen der Rundgesprächsbewertung und der Durchschnittsnote der Laufbahnprüfung

Noten-durchschnitt	Rundgesprächsbewertung			N / % der Gesamtstichprobe
	mit Einschr. + ?	m. leichten z. empfehl. Einschr. + (?)	zu empfehlen +	
2 (1,6–2,4)	6 (17%)	42 (39%)	11 (69%)	59 (37%)
3 (2,5–3,4)	27 (77%)	61 (57%)	5 (31%)	93 (59%)
4 (3,5–4,4)	2 (6%)	4 (4%)	0	6 (4%)
N (%)	35 (22%)	107 (68%)	16 (10%)	158

Bei sehr kleinen absoluten Zahlen wurde bei allen Tabellen auf Prozentangaben verzichtet.

3.3.2. Diskriminanzanalyse und Klassifikation

Mit Hilfe der sogenannten Diskriminanzanalyse ist es möglich, eine tatsächlich aufgetretene mit einer vorhergesagten Gruppenzuordnung zu vergleichen. Praktisch heißt das für die hier vorliegende Problemstellung, daß die Bewerber nach ihrem Ergebnis in der Laufbahnprüfung in zwei Gruppen eingeteilt werden und auf statistischem Wege ermittelt wird, wieviele Bewerber nach den vorliegenden Ergebnissen der Eignungsprüfung (hier den Testergebnissen) diesen Gruppen zugeordnet werden können. Es kann damit festgestellt werden, inwieweit aufgrund der Testergebnisse eine Vorhersage des späteren Ausbildungserfolges möglich ist.

Tabelle 11 gibt Auskunft über das Ergebnis der Klassifikation. Es zeigt sich, daß aufgrund der Testergebnisse (es gingen alle Testwerte in die Berechnung mit ein) bei insgesamt 78 Prozent aller Bewerber die tatsächlich eingetretene Gruppenzugehörigkeit korrekt vorhergesagt worden wäre. Der Gruppe 1 mit dem besseren Ergebnis der Laufbahnprüfung (Note 1,6 – 3,0) gehören tatsächlich 121 Bewerber an, von denen 96 aufgrund der Testergebnisse korrekt hätten zugeordnet werden können. Von den der Gruppe 2 (Note 3,1 bis 4,4) zugeteilten 37 Bewerbern sind 27 Bewerber aufgrund der Testergebnisse zuzuordnen.

Es kann demnach festgestellt werden, daß schon allein aufgrund der erhobenen Leistungsdaten eine relativ präzise Vorhersage des späteren Ausbildungserfolges möglich ist. Trotz aller Übereinkunft über die große Bedeutung einer persönlich-charakterologischen Beurteilung der Persönlichkeit sollte demnach die offensichtliche Relevanz der Leistungsbewertung in Form des Testprofils nicht unterschätzt werden.

Tabelle 11: Klassifikation

ermittelte Gruppierung aufgrund der Laufbahnprüfung	Gruppen-Größe N	prognostizierte Gruppierung aufgrund der Testergebnisse	
		Gruppe 1	Gruppe 2
Gruppe 1 Note 1,6 – 3,0	121	96 79%	25 21%
Gruppe 2 Note 3,1 – 4,4	37	10 27%	27 73%
Korrekt zugeordnete Fälle: 78%			

3.3.3. Korrelative Zusammenhänge

Ergänzend zu den oben dargestellten Ergebnissen der Bewährungskontrolle soll auf die durchgeführten Korrelationsberechnungen zwischen Prädiktoren und dem Laufbahnprüfungsabschluß eingegangen werden. Mit Hilfe von Korrelationsberechnungen kann man den Grad des Zusammenhangs zwischen Merkmalen ermitteln. So ist z.B. der Zusammenhang zwischen Testergebnis und Ausbildungsabschluß um so größer, je mehr die beiden Ergebnisse bei den gleichen Personen übereinstimmen. Der sogenannte Korrelationskoeffizient dient als Maß für die Enge des Zusammenhangs und kann Werte zwischen + 1,0 und – 1,0 annehmen. Ein Korrelationskoeffizient in der Größenordnung von + .30 bis + .40 wird allgemein als befriedigend angesehen.

Um zunächst einen Anhaltspunkt für die Enge des Zusammenhangs zwischen den vier zusammengefaßten Prädikto-

ren (Testprofil-Bewertung, Rundgespräch, Empfehlungsgrad, Eignungsgrad) und dem Ergebnis der Laufbahnprüfung zu erhalten, sind in Tabelle 12 die Korrelationen mit dem Ergebnis der Laufbahnprüfung wiedergegeben. Die höchste Korrelation zeigt sich mit .41 zwischen der Bewertung des schriftlichen Testergebnisses und der Note in der Laufbahnprüfung. Auch hier bestätigt sich die relativ große Bedeutung, die dem Testergebnis im Hinblick auf eine Vorhersage des Ausbildungsabschlusses zukommt. Auch die Korrelationen der drei anderen Prädiktoren sind befriedigend hoch und bekräftigen den guten Vorhersagewert des Auswahlverfahrens im Ganzen.

Es ist zu vermuten, daß dem Persönlichkeitsbild aus dem Rundgespräch und der psychologischen Exploration im Hinblick auf die praktische berufliche Bewährung erhöhte Bedeutung zukommt, da hier charakterologische Merkmale wie auch soziale Einstellungen und Verhaltensweisen stärker zum Tragen kommen.

Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß in naher Zukunft eine Bewährungskontrolle unter Einbeziehung von Beurteilungen der praktischen Tätigkeit durchgeführt wird. Um Hinweise darauf zu erhalten, welche Bedeutung den einzelnen Testverfahren für die Vorhersage des Ausbildungserfolges zukommt, sind in Tabelle 13 die Korrelationen mit der Note der Laufbahnprüfung wiedergegeben.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß dem sprachlichen Denken, der Rechtschreibung und dem rechnerischen Denken das größte Gewicht beizumessen ist. Diese Bestandteile der Testbatterie wiesen die engsten Zusammenhänge mit dem Ergebnis der Laufbahnprüfung auf.

Einige Testverfahren, wie der Formlegetest (FLT) oder das räumliche Denken, erweisen sich als relativ bedeutungslos. Zwischenzeitlich wurde dieser Tatsache bereits Rechnung getragen, indem die Testbatterie um einige Teile gekürzt wurde bzw. einige Testreihen gegen neue Bestandteile ausgetauscht wurden. So wurde z.B. eine kurze Aufgabenreihe zum Allgemeinwissen hinzugenommen, um das Interesse an allgemeinen gesellschaftlichen Fragen und damit eine wesentliche Motivationskomponente zu erfassen.

Tabelle 12: Korrelationen zwischen zusammengefaßten Prädiktoren und Laufbahnprüfung (N = 158)

Prädiktor	Korrelationen mit Gesamtnote der Laufbahnprüfung
VA-Signierung (Sign. des Testprofils)	.41
RG-Signierung (Sign. des Gruppenverhaltens)	.36
Empfehlungsgrad	.34
Eignungsgrad	.34

Tabelle 13: Einfache und multiple Korrelationen (kumuliert) zwischen Prädiktoren und der Durchschnittsnote der Laufbahnprüfung (N = 158)

Prädiktor	einfache Korr. m. Laufbahnprüfung	multiple Korr. m. Laufbahnprüfung
Sprachliches Denken	.37	.37
RG-Signierung	.31	.46
Rechtschreibung	.36	.51
Postaufgabe	.32	.54
Beobachtung	.03	.55
Rechnerisches Denken	.32	.57
Gedächtnis	.05	.57
ABP Sorgfalt	.19	.57
ABP Tempo	.13	.57
Räumliches Denken	.18	.58
Formlegetest	.02	.56
Logisches Denken FZ	.20	.59
Logisches Denken VB	.19	.59
Grundrechnen	.32	.59
Arbeitstempo	.23	.59
Arbeitsorgfalt	.10	.59
Pauli-Test	.13	.59

Die fettgedruckten Koeffizienten sind mindestens auf dem 5%-Niveau signifikant.

4. Zusammenfassung

Trotz des hier zugrundegelegten eingeschränkten Datenermaterials konnten wesentliche Aussagen zum Auswahlverfahren für Bewerber des mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienstes in Hessen getroffen werden. Im Ganzen erweist sich das bisherige Vorgehen bei der Personalauswahl als effizient und treffsicher. Schon aufgrund der psychologischen Testuntersuchung lassen sich gute Vorhersagen über den späteren Ausbildungserfolg treffen.

Aufgrund der zutage getretenen Zusammenhänge zwischen Testergebnissen und Laufbahnprüfungsergebnis kommt folgenden Testreihen besonderer prognostischer Wert zu:

- dem sprachlichen und rechnerischen Denken (insbesondere dem Grundrechnen)
- der Rechtschreibung sowie
- Teilen des allgemeinen Arbeitsverhaltens (Arbeitstempo, Postaufgabe).

Außerdem erwies sich die Beurteilung des Gruppenverhaltens durch den Prüfungsausschuß als wesentlich für den späteren Ausbildungserfolg.

Demnach sind die grundlegenden Dimensionen intellektueller Leistungsfähigkeit und die schulischen Grundfertigkeiten (Grundrechnen, Rechtschreibung) als ebenso relevant für die Eignung zum Justizvollzugsbeamten des mittleren

Dienstes anzusehen, wie das allgemeine Arbeitsverhalten und die charakterologisch-soziale Beurteilung des Bewerbers.

Allgemein ist festzustellen, daß eine strengere Auswahl unter Bewerbern mit knapp durchschnittlichen bzw. schwächeren Ergebnissen in der Eignungsprüfung durchaus angebracht erscheint, soweit es die personalpolitische Gesamtsituation erlaubt. Tendenziell erzielen Bewerber, die als nur mit Einschränkung bzw. weniger geeignet für den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst angesehen werden, nur durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Ausbildungsergebnisse. Vermutlich dürften sich diese Zusammenhänge auch hinsichtlich der späteren praktischen Berufsbewährung bestätigen.

Die erhebliche Bedeutung charakterologisch-persönlicher Merkmale in Bezug auf eine Tätigkeit im Justizvollzugsdienst muß, wie bereits eingangs angesprochen, auch aufgrund der empirischen Befunde besonders betont werden. Diesem Merkmalsbereich dürfte vor allem in Bezug auf die spätere praktische Tätigkeit erhöhte Bedeutung zukommen.

Tatschuld und Strafvollzug

Analyse eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts

Werner Hill

Im Jahre 1980 wurde dem Bundesverfassungsgericht – in Form einer Verfassungsbeschwerde¹⁾ – die folgende Frage vorgelegt: Ist bei der Urlaubsgewährung für einen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen die Schwere der Schuld zu berücksichtigen, die dieser Gefangene durch seine Tat auf sich geladen hat? Nach dem Strafvollzugsgesetz haben Gefangene grundsätzlich einen Anspruch auf Urlaub aus der Haft; der Urlaub kann bis zu 21 Kalendertagen im Jahr betragen. Diese Vorschrift gilt auch für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, allerdings mit der Einschränkung, daß sie entweder bereits in den sogenannten „offenen Vollzug“ überwiesen worden sind oder aber mindestens zehn Jahre Freiheitsentzug hinter sich haben.

Um auch dies zuvor zu klären: „Offener Vollzug“ bedeutet die Unterbringung in einer Anstalt ohne Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichung; in ihn kommen solche Gefangene, die aller Voraussicht nach nicht fliehen und die ihnen gewährte Freizügigkeit nicht dazu mißbrauchen werden, sich oder andere zu gefährden: also keine Suchtkranken, keine Rauschgift Händler, keine Gefangenen, bei denen man Bandenkriminalität, Gewalttätigkeit oder Sexualdelikte befürchten muß. Der „offene Vollzug“ soll nach dem neuen Strafvollzugsrecht der Regelvollzug für die zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten werden, denn er bietet naturgemäß viel größere Chancen, daß der neudefinierte Sinn des Strafvollzugs erreicht wird: Der Gefangene soll durch den Vollzug der Freiheitsstrafe die Fähigkeit erhalten, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Neben diesem erstgenannten und auch als erstrangig zu verstehenden Ziel der *Resozialisierung* oder *Wiedereingliederung* kennt das Strafvollzugsgesetz nur noch ein weiteres Ziel des Freiheitsentzuges, nämlich: die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Urlaubsgewährung hat sich an diesen beiden Zielen des Freiheitsentzuges zu orientieren, die aus verschiedenem Blickwinkel – wenn auch am Ende übereinstimmend – aufgestellt sind: *Urlaub ja*, weil der Gefangene ihn zur Aufrechterhaltung oder Neuanknüpfung sozialer Kontakte braucht; *Urlaub nein*, weil oder soweit der Gefangene ihn mißbrauchen könnte, indem er erneut Straftaten begeht. Die Abwägung ist nicht einfach und sicher nie ganz ohne Risiko. Der Gesetzgeber hat dieses Risiko aber gekannt und für vertretbar gehalten: Wir wollen eben, als politische- und Rechtsgemeinschaft, einen humanen Strafvollzug; wir wollen den Verbrecher nicht vernichten, wir wollen sogar dem wegen eines Mordes Verurteilten noch eine Chance geben, wieder in die Freiheit zurückzukehren.

Es ist noch gar nicht so lange, daß diese großherzige Maxime bei uns gilt: erst das Bonner Grundgesetz hat die Todesstrafe abgeschafft. Die Selbstverständlichkeit, ja geradezu Pflichtbesessenheit, mit der man sie früher vollzog,

läßt sich beispielsweise in einem alten Conservationslexikon nachlesen. Im Brockhaus von 1841 heißt es: „*Ein gänzlich verdorbenes Subjekt, welches der Existenz des Staates sich geradezu in den Weg stellt, so daß es dieselbe in einzelnen seiner Glieder vernichtet, hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, aus dem Wege zu räumen, es zeitlich zu vernichten. Ein solches Subjekt ist der Mörder, der mit Besonnenheit einem Mitgliede des Staates das Leben genommen hat; ihm gebührt mit allem Rechte die höchste aller Strafen, die Todesstrafe.*“

Zurück zur Gegenwart und zu unserem speziellen Problem: Wir fordern nicht mehr das Leben der Mörder, wir fordern selbst den lebenslangen Freiheitsentzug nur noch im Prinzip; denn tatsächlich kommt es nach mehr oder weniger langer Haft doch in den meisten Fällen zur Begnadigung; wir haben in der Vorschrift des § 57 a StGB (seit 1. 5. 1982) sogar eine Art rechtlich-geordnetes Begnadigungsmodell,²⁾ und wir gewähren dem Gefangenen auch für die tatsächliche Zeit seiner Inhaftierung einige Erleichterungen, darunter insbesondere den Urlaub.

Verglichen mit der Zeit vor hundert oder gar vor hundertfünfzig Jahren klingt das sehr liberal und sehr fortschrittlich. Aber manchmal wird doch deutlich, wie mühsam wir uns diesen Fortschritt abgerungen haben und wie unsicher der Boden unter unserer Liberalität ist. Das Strafvollzugsgesetz, auf dem die geschilderte Rechtslage hauptsächlich beruht, gilt erst seit dem Jahre 1977. Daneben gilt das in seinen Grundzügen aus dem vergangenen Jahrhundert stammende Strafgesetzbuch, und dessen dominierender Begriff ist der der *Schuld*: Die Schuld des Täters, so sagt das Strafgesetzbuch, ist die Grundlage für die Zumessung der Strafe. Diese ist nicht wertindifferent, sondern enthält zugleich einen sozialetischen Tadel gegen den Täter. Und damit wir diesen Tadel aussprechen können, brauchen wir, als Legitimation, den dahinter- und zugrundeliegenden Schuld-begriff, der von der Theorie nun wiederum weitgehend aufgefächert wird – Tatschuld, Strafbegründungsschuld, Strafzumessungsschuld usw.: Kants Erben haben Dauerkonjunktur.

Auf der einen Seite also die modernen, rationalen Begriffe „Wiedereingliederung“ und „Schutz der Allgemeinheit“, auf der anderen Seite der ertümlich, aus mythisch-religiösen Bereichen stammende Begriff der Schuld; zwischen Strafvollzugsrecht und Strafrecht klafft ein Abgrund: Der vom Richter schuldig gesprochene und mit einer Strafe bedachte Mensch wechselt aus dem Gerichtsgebäude hinüber in die Strafanstalt, und da ist das, was aufgrund der Schuld ihm zugemessen wurde, plötzlich eine Zeitspanne, in der er sich auf das irgendwann kommende Leben in Freiheit vorbereiten soll.

Urlaub auch für Auschwitz-Mörder?

Und damit sind wir genau wieder bei der Eingangsfrage, die das Bundesverfassungsgericht zu beantworten hatte, nur können wir sie jetzt etwas anders formulieren: Nimmt der Verurteilte seine Schuld mit hinüber in den Strafvollzug, dergestalt, daß man die ihm zu gewährenden Vergünstigungen oder Erleichterungen, insbesondere eben den Hafturlaub, an der Schuld messen darf, daß man allgemein seine Schuld

zum Maßstab des Verhaltens ihm gegenüber machen kann, – oder aber ist der Verurteilte nach dem Überschreiten des „Abgrunds“ ausschließlich mit dem Maßstab und an den Begriffen des Strafvollzugsgesetzes zu messen? Ist er eben jetzt nur noch einer, der zu resozialisieren ist?

Der konkrete Fall, den Karlsruhe zu entscheiden hatte und der nun zu schildern ist, betraf das Problem in seiner extremsten Form: es handelte sich um zwei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte NS-Gewaltverbrecher, die Urlaub haben wollten. *Fall 1*: Josef K. wurde im großen Auschwitzprozeß 1965 wegen Mordes in mindestens 475 Fällen und wegen Beihilfe zum Mord in mindestens sechs Fällen, begangen an insgesamt mehr als 2100 Menschen, zu lebenslangem Zuchthaus (damals gab es die Zuchthausstrafe noch) und zusätzlich zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Unter anderem wurde er der Ermordung arbeitsunfähiger Häftlinge aus Mordlust und niedrigen Beweggründen für schuldig befunden. – *Fall 2*: Paul Johannes Z., verurteilt wegen Mordes in mehr als 13.000 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus. Z. war Kommandeur eines Einsatzkommandos in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Ostgebieten; er hatte auf Befehl, aber auch aus Rassenhaß grausame Tötungshandlungen begangen.

Als das Bundesverfassungsgericht sich 1983 abschließend mit ihren Urlaubswünschen befaßte, war der eine Gefangene 78 und der andere 79 Jahre alt. K. befand sich seit 1960 ununterbrochen in Haft, als er 1977 einen zehntägigen Urlaub beantragte; Z. befand sich im zwölften Jahr ununterbrochener Haft, als er 1979 Urlaub für fünf Tage beantragte. In beiden Fällen wurden die Urlaubsgesuche von der Vollzugsanstalt befürwortet. Das Verhalten des K. sei positiv und problemlos, außerdem sei er schwer herzkrank und nach Meinung ärztlicher Gutachter haftunfähig; bei Z. wurde angemerkt, daß er sich bemüht habe, die Taten, die seiner Verurteilung zugrundelägen, in sehr differenzierter Weise aufzuarbeiten.

Um diese Urlaubsgesuche der beiden alten, kranken, nach der Meinung der Strafanstaltsleitung für die Urlaubsgewährung geeigneten Männer entspann sich nun ein langes juristisches Tauziehen, das am 28. Juni 1983 vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entschieden wurde.³⁾ De facto aber dauerte es noch einige Monate länger, bis die Urlaubsfrage konkret geklärt war. Schon die Länge dieses Rechtsstreits (fast fünf beziehungsweise fast sieben Jahre) erscheint in Anbetracht der jeweils beantragten winzigen Freiheitszeitspannen von zehn beziehungsweise fünf Tagen extrem unangemessen und ist zu erklären nur aus der Unvereinbarkeit, mit der quasi neben den Antragstellern – *Prinzipien* in den Ring getreten waren. Und Prinzipien altern in Deutschland so leicht nicht, bekommen auch keine angina pectoris; vor Instanzen schrecken sie nicht zurück.

Zunächst hatte der Hessische Justizminister in beiden Fällen die Zustimmung zum Urlaub abgelehnt. Daraufhin wiesen auch die Anstaltsleitungen pflichtgemäß die von ihnen ursprünglich befürworteten Gesuche ab. Die zuständige Strafvollstreckungskammer beim Landgericht wurde angerufen und sprach sich *für* Urlaub aus, der Minister wieder *dagegen*, und das Oberlandesgericht stellte sich auf seine Seite. Gegen die endgültig ablehnenden Bescheide des Ober-

landesgerichts wandten sich die Antragsteller mit Beschwerden an das Bundesverfassungsgericht.

Soweit das Verfahren in Stichworten. Nun einige Einzelheiten aus den jeweiligen Begründungen: Die Strafvollstreckungskammer hatte die formellen Voraussetzungen im wesentlichen deshalb als erfüllt angesehen, weil die Häftlinge schwer krank seien. Ungeachtet der Schwere der Schuld erfordere es ein an der Unantastbarkeit der Menschenwürde orientierter Strafvollzug, Urlaub zu gewähren, um die Lebensgefährdung der Gefangenen zu verringern.

Das OLG Frankfurt jedoch sah die Sache – übereinstimmend mit dem hessischen Justizminister – ganz anders. In seinem Beschluß vom 5. 3. 1979⁴⁾ stellte es u.a. fest:

- Weder aus dem Strafvollzugsgesetz noch aus der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde kann man eine unbedingte Verpflichtung zur Urlaubsgewährung für Gefangene herleiten (was auch niemand behauptet hatte!);
- Anspruch hat der Gefangene „lediglich auf einen ermessensfehlerfreien Bescheid“ (darum geht es in der Tat, aber die Vokabeln „Ermessen“ und „fehlerfrei“, die man natürlich auch zusammensetzen kann, täuschen doch eine Rationalität vor, die in Wirklichkeit selten erreicht werden dürfte);
- Auch nach 10 oder (wie hier) nach 18 Jahren kann – weil der Täter schwere Schuld auf sich geladen hat – „unter dem Aspekt des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne für eine geraume Zeit der ununterbrochene Vollzug der Strafe notwendig“ sein;
- Die Verbüßungszeit „hängt grundsätzlich von der Schwere der Schuld und nicht vom Lebensalter des Gefangenen ab“;
- Die Schwere der Schuld muß von der Strafvollstreckungskammer aus dem Urteil im ursprünglichen Strafverfahren entnommen werden. Objektive und subjektive Tatumstände müssen „konkret“ dargelegt werden: „das Ausmaß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Taten, die Beweggründe und die Ziele (der Täter), die Gesinnung, die aus den Taten spricht und der dabei aufgewendete Wille“.

Das Strafvollzugsgesetz blieb auf der Strecke

Soviel aus den Leitsätzen des OLG Frankfurt in dem Beschluß vom März 1979. Unter den „Gründen“ nimmt das Oberlandesgericht auf das Bezug, was der Hessische Justizminister in dieser Sache gemeint hatte: Die Taten der Urlaub-Antragsteller würden „auch heute noch als Inbegriff nationalsozialistischen Unrechts empfunden“, und deshalb müsse der Strafvollzug der Allgemeinheit gegenüber „klarstellen, daß begangenes Unrecht seiner Schwere und der persönlichen Schuld des Täters entsprechend mit einer sühnenden Sanktion belegt werde“; diese Sanktion aber könne „nur durch eine ununterbrochene Verbüßung der Strafe realisiert werden“.

Der Hessische Justizminister, *Herbert Günther*, hat diese Position in einem Gespräch, das der Verfasser im Mai 1985 mit ihm führte, noch einmal bestätigt und unterstrichen. Bei

den Antragstellern habe es sich um Leute gehandelt, die mit ganz außergewöhnlicher krimineller Energie das *mit verursacht* hätten, was wir als *Holocaust* und *Völkermord* bezeichnen. In diesem Falle hätten die neuen Gedanken des Strafvollzugsgesetzes, was die generelle Urlaubsregelung anbetreffe, „nicht erfüllt“ werden können. Nur bei besonders schwerwiegenden persönlichen Gründen – etwa dem Tod eines Ehegatten – habe man schon mal zwei Tage Urlaub gewährt. Im übrigen aber bestreite er keine Sekunde, daß die Justizverwaltung (und, wie er glaube, auch die Gerichte) bei allen entsprechenden Entscheidungen an die Reaktion der Bürger, die Reaktion der internationalen Öffentlichkeit und insbesondere auch an die Reaktion der Angehörigen der Opfer gedacht hätten.

So kann man also feststellen, daß bei der Entscheidung über den Urlaub für „Lebenslängliche“ jedenfalls bis zu dieser Ebene (OLG – Justizminister) die Betrachtung einer bestimmten Tätergruppe bzw. die Wertung bestimmter Straftaten eine wesentliche Rolle spielte.

Ministerium und Oberlandesgericht haben den Begriff der „Schwere der Schuld“ aber auch im Nicht-NS-Bereich angewendet, worauf an dieser Stelle kurz einzugehen ist.

In einem Fall wollte ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener von 61 Jahren nach 10jähriger Inhaftierung Urlaub haben, was das Ministerium ohne nähere Untersuchung einer eventuell noch vorhandenen Gefährlichkeit allein wegen der Schwere der Schuld ablehnte. Der Verurteilte hatte eine ganze Familie ermordet (ein Ehepaar, deren Tochter – seine ehemalige Geliebte – und das Kind der Tochter). Auszug aus der Stellungnahme des Justizministeriums:

„Besonders auffallend war dabei die peinliche Gründlichkeit sowie das planmäßige und brutale Vorgehen des (Täters). Nach den ersten Schüssen tötete er Frau Sch., die zunächst lediglich angeschossen war, durch mehrere weitere gezielte Schüsse. Dann folgte er der in die äußerste Ecke der Küche geflüchteten 5jährigen M. und tötete sie durch einen aus ca. 60 cm Entfernung abgegebenen Schuß. Zum Abschluß ergriff der (Täter) ein Küchenmesser, ging zu seiner ehemaligen Geliebten Renate Sch., die im Sterben lag, und brachte ihr Schnittwunden an beiden Handgelenken, die bis fast auf die Knochen führten, sowie am Hals bei.“

Das Ministerium kennzeichnete die „Schwere der Schuld“ des Täters in Übereinstimmung mit dem erkennenden Gericht, indem es auf den durch Eifersucht bedingten Haß des Täters hinwies, der sich „aus gekränkter Eitelkeit und großem Selbstmitleid“ auf eine solche Weise habe rächen wollen und dessen Motive „nach allgemeiner sittlicher Anschauung auf der untersten Stufe“ stünden und verächtlich seien; es handle sich „um eine pedantische, egozentrische, sexuell betonte und widerspruchsvolle Persönlichkeit“, die „erhebliche verbrecherische Intensität“ gezeigt habe.

In diesem Falle wurden die beantragten Vollzugslockerungsmaßnahmen, insbesondere die Gewährung von Urlaub, für nicht vertretbar gehalten und versagt. Das Hessische Justizministerium stützte sich dabei ausdrücklich auf die Grundsätze, die das OLG Frankfurt „bezüglich der zu le-

benslanger Freiheitsstrafe verurteilten NSG-Täter“ im März 1979 aufgestellt hatte.

Dieses hat dann im September 1982 erneut zu dieser Problematik Stellung genommen.⁵⁾ Ein zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilter Gefangener wollte nach Verbüßung eines knappen Drittels seiner Strafe in den offenen Vollzug verlegt werden, um seinen Gewerbe- und Geschäftsbetrieb weiterführen und seine Familie ernähren zu können. Er war wegen Vergewaltigung in fünf Fällen, sexueller Nötigung in vier Fällen – davon einmal in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und Nötigung – verurteilt worden, und sowohl der Anstaltsleiter als auch die Strafvollstreckungskammer waren in Anbetracht dieser Taten nicht bereit, den Vollzugslockerungen zuzustimmen. Die Kammer vertrat die Auffassung, der Gedanke der Verteidigung der Rechtsordnung verbiete es, „daß ein wegen einer Vielzahl schlimmer sexueller Gewaltdelikte jahrelang unter erheblichem Polizeieinsatz gesuchter und von der Bevölkerung gefürchteter Straftäter nach Verbüßung von nur einem Drittel seiner Strafe ins bürgerliche Leben und seine gewohnte Umgebung zurückkehre und dadurch der Strafvollzug auf die Übernachtung im Freigängerhaus reduziert werde“. Dies gelte auch dann, wenn – wie hier angenommen werde – „weder Flucht- noch Wiederholungsgefahr“ bestünde und der Antragsteller insofern den Anforderungen des offenen Vollzuges genüge.

Das OLG Frankfurt schloß sich dieser Auffassung an und wendete damit die Grundsätze, die für die Urlaubsgewährung für „Lebenslange“ entwickelt worden waren, auch auf die zu zeitlichen Freiheitsstrafen Verurteilten an. In den Leitsätzen führte es aus:

„Das Ziel der sozialen Integration ist nicht die einzige Aufgabe des Strafvollzuges. Schuldausgleich und Verteidigung der Rechtsordnung können als Vollzugsziele am Rande ebenfalls Berücksichtigung finden. Selbst wenn die Eignungsvoraussetzungen für die Einweisung in den offenen Vollzug vorliegen, kann es unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung und des Schuldausgleichs geboten sein, bei Tätern, deren Tat oder Taten besonders schweren Unrechts- und Schuldgehalt aufweisen, namentlich, wenn diese Taten in der Öffentlichkeit zunächst besonderen Schrecken verursacht und später besondere Aufmerksamkeit gefunden haben, zunächst eine längere Strafhaft im geschlossenen Vollzug zu verlangen, da anderenfalls die Gefahr besteht, daß das Vertrauen der Bevölkerung in den Schutz der Rechtsordnung und deren Durchsetzungskraft gefährdet wird und damit die Strafandrohungen des materiellen Strafrechts ihre Wirkung verlieren.“

Weiterhin ein unverbindliches Vielerlei von Strafzwecken

Nach diesem Exkurs, der die Ausgangslage deutlich machen sollte, in der das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte, kehren wir nun wieder zu dem Hauptgedanken zurück.

Wie schon erwähnt kennt das Strafvollzugsgesetz nur die beiden Ziele „Resozialisierung“ und „Schutz der Allgemein-

heit“. Das Bundesverfassungsgericht indes nahm in die zu analysierende Entscheidung eine ganze Reihe weiterer Kriterien und Ziele auf – es nennt sie auch „legitime Aspekte“ –, teils aus OLG-Entscheidungen stammend, teils wohl auch aus dem Begriffsschatz, der nach dem Wirken von Kant und Hegel die deutsche Rechtssprache ziert: Im Strafvollzug und speziell auch bei der Urlaubsgewährung soll es gehen um die Verteidigung der Rechtsordnung, um das Deutlichmachen der Gemeinschaftsgrundwerte, um die Wiederherstellung des verletzten Rechts, um die Bekundung der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung; es soll gedacht werden an Vorbeugung, Schuldausgleich, Schuldverarbeitung (durch gegebenenfalls lange Haft), an Sühne und Vergeltung. Wer so viel bringt, wird jedem etwas bringen: Welcher Gefangene sollte da noch leer ausgehen bei der Verteilung von Begriffen?

Während der Beratungen der noch von *Gustav Heine-mann* eingesetzten Strafvollzugskommission Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre hatte *Eberhard Schmidt* ein Referat über die „Grundlagen der Freiheitsstrafe“ gehalten, in dem er die Auffassung vertrat, daß allein die „vom Resozialisierungsgedanken bestimmte kriminalpolitische Konzeption“ die „Richtlinie für ein Strafvollzugsgesetz“ abgeben dürfe. Gleichzeitig kennzeichnete er die damalige „höchstrichterliche Rechtsprechung“, was deren Ausführungen über „Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe“ anbetreffe, als einen „verlegenen Eklektizismus“, ein „Nebeneinander von Substantiven, deren auf die Strafe bezogener Sinn alles andere als eindeutig und deren unabgestimmtes Zusammen-gestelltsein höchst fragwürdig“ sei, kurz: wo eigentlich der Sinn der Strafe und ihres Vollzuges eindeutig festzulegen seien, flüchteten die Gerichte sich in ein „unverbindliches Vielerlei“.

An dieser Situation hat sich trotz der Schaffung des Strafvollzugsgesetzes nicht nur nichts geändert, sie ist vielmehr durch den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts jetzt auch noch festgeschrieben worden. Die Hoffnung – um nur einen Experten zu zitieren – die *Günther Kaiser* in seiner Einführung zur Beck'schen Textausgabe des Strafvollzugsgesetzes geäußert hatte, daß nämlich die Fassung des Gesetzes *nicht* befürchten lasse, wie bisher müßten Gefangene und Vollzugsbedienstete „alle Schwierigkeiten und Probleme der traditionellen Vereinigungstheorie durch das rational nicht kontrollierbare Nebeneinander mehrerer Vollzugszwecke weiterhin ... ertragen“ –: diese Hoffnung ist perdu. Justizminister, Oberlandesgerichte und vor allem der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts haben die volle Palette der Strafvollzugszwecke wiederhergestellt.

Um an das oben gebrauchte Bild anzuknüpfen: Der Verurteilte nimmt seine Schuld vom Gerichtssaal mit in die Strafvollzugsanstalt, und wenn es dann bei Lebenslänglichen nach Absitzen des „Sockelbetrags“ von 10 Jahren um die Frage „Urlaub ja oder nein?“ geht, muß die Schuld als Entscheidungskriterium herangezogen werden. Irgendein Gericht hat sie sprachlich gestaltet unter Verwendung dieser oder jener der erwähnten Begriffe und Formeln. Die Vollzugsbehörde, die zunächst über das Urlaubsgesuch entscheidet, muß sich nun nicht nur den einzelnen Gefangenen ansehen und sich fragen: dient das Urlaubsgesuch seiner Resozialisierung?, wird er nicht entfliehen?, wird er nichts

anrichten?, sondern die Beamten in der Strafanstalt müssen sich auch die Akte holen und das Urteil über ihren Gefangenen studieren, denn, so sagt Karlsruhe mit allem Nachdruck:

„Dem Urteil muß entnommen werden, ob Umstände gegeben sind, die eine besondere Schwere der Schuld ausweisen. Die Vollzugsbehörde muß sich streng an diese Feststellungen des Urteils halten und an der richterlichen Würdigung ausrichten“.

Ist die Vollzugsbehörde nicht überfordert, wenn sie aus dem Text des Urteils, den die Richter frei und unter Verwendung letztlich beliebiger Allgemeinbegriffe gestaltet haben, ableiten soll, ob die Schuld des Gefangenen A oder B so groß ist, daß ihm – auch in Abwägung mit dem Erfordernis der Resozialisierung – Urlaub noch nicht gewährt werden kann, – jetzt noch nicht, aber vielleicht in zwei Jahren. Wie wägt man individuelle Schuld, Verteidigung der Rechtsordnung, schwere Herzkrankheit und hohes Alter gegeneinander ab? Auf welche Waage legt man das alles und liest ein Ergebnis so ab, daß es auch noch nachprüfbar ist? Daß die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht und das OLG sagen: Ja, das ist eine logische, überzeugende Begründung?

Nehmen wir, um die ganze Kompliziertheit dieser Aufgabe zu verdeutlichen, nur einen Punkt besonders heraus: Was kann ein Begriff wie der der *Generalprävention* (also: der allgemeinen Abschreckung) in Bezug auf einen NS-Gewaltverbrecher bedeuten? Er kann doch nur bedeuten: die Strafe, die wir diesem einzelnen zugemessen haben, soll – unter anderem – für jedermann sagen: Niemand soll sich vom Staat selber verführen lassen, verbrecherische Handlungen zu begehen: Jeder ist aufgerufen, das Rechte nach seinem eigenen Wissen und Gewissen zu tun und Unrecht zu meiden. Das heißt: Der Staat, der den einzelnen straft, gibt damit zu, daß er selber – als Staat – Verbrechen anstiften kann, und er fordert: der einzelne soll *besser* sein als der Staat es möglicherweise ist (oder sein wird). Auch wenn der Staat es an Sittlichkeit fehlen läßt: den einzelnen kann das nicht entschuldigen.

Die Dialektik des Bösen – damals und heute

Das ist nicht nur eine große Bürde für den einzelnen, sondern auch eine Art Auflösung jener ursprünglich ganz anderen Beziehung zwischen Staat und Individuum, in der der Staat als im Besitz unbestreitbarer Werte gedacht wurde und der einzelne als ein Wesen, das sich stets auf der Kippe zur Wertverleugnung und zum Bösen befand. Damals konnte man – wie zitiert – im *Conservationslexikon* offenbar in aller Unschuld vom Mörder als dem „gänzlich verdorbenen Subjekt“ sprechen, das sich – indem es einem Staatsbürger das Leben nehme – der Existenz des Staates in den Weg stelle und daher weggeräumt, vernichtet werden müsse. Diese Haltung setzt einen Staat voraus, der mindestens von sich selber glaubt, das Gute auf Erden zu repräsentieren.

Was aber, wenn der Staat – wie unter *Hitler* – zur Repräsentanz des Bösen wird, und gleichwohl behauptet, wenn auch neuartige, so doch gute Werte verwirklichen zu wollen? Wie groß ist die Tatschuld des einzelnen, der dieser Dialektik des Bösen erliegt und zum Werkzeug der staats-

lenkenden Verbrecher wird? Wie ist sie einzuschätzen, wenn es um die Frage der Urlaubsgewährung nach langjähriger Haft in einem Staat mit neuerlangter Sittlichkeit geht? Wie groß ist die Schuld dieses Täters im Vergleich mit der eines anderen, der heute im Rahmen einer gefestigten Rechtsordnung mit kühl berechnender krimineller Energie Menschen entführt, quält, verstümmelt, um Lösegeld von den gepeinigten Angehörigen zu erpressen?

Die hier erwähnten Beispiele zeigen, daß der Gesichtspunkt der Schuld, ausgehend vom NSG-Bereich, erneut in den allgemeinen Strafvollzugsbereich eindringt. Schuld und Sühne, darin stimmte Hessens Justizminister dem Verfasser zu, werden allgemein wieder „stärker gewichtet“ im Strafvollzug. Dazu hat vermutlich auch der Terrorismus seinen Beitrag geleistet. Auch er macht es unumgänglich, an die „Verteidigung der Rechtsordnung“ zu denken, – wie nicht nur *Herbert Günther* meint. Wer mag es schon auf sich nehmen, in solchen Fällen eine Täterprognose zu erstellen, die sich hinterher als falsch herausstellen sollte?

Und doch darf es nicht dahin kommen, daß die mühsam erreichte Liberalisierung im Strafvollzug vom Rande her, von den Extrembeispielen ausgehend wieder rückgängig gemacht wird. Auch ist vor den gefährlichen Untiefen zu warnen, in die man geraten kann, wenn man die Reaktionen der Öffentlichkeit ins Kalkül nimmt. Es ist noch nicht lange her, daß ein Justizsenator in der Bundesrepublik darüber stürzte, daß er einem wegen NS-Gewaltverbrechen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilten Gefangenen eine Haftunterbrechung zu Weihnachten gewährte und die Absicht bekundete, diese Unterbrechung in eine endgültige Begnadigung überzuleiten. Der Justizsenator – es war *Ulrich Klug* in Hamburg – hatte den Gnadenakt durchaus nach den Kriterien ausgeübt, die allgemein in Anwendung des Strafvollzugsgesetzes zu beachten sind, aber die durch die Springerpresse aufgeheizte Öffentlichkeit ließ eine sachliche Bewertung des Vorgangs nicht mehr zu. Man warf dem Senator vor, daß die befristete Amnestierung des Häftlings das Andenken seiner Opfer verunglimpfe und „politisch instinktos“ sei, weil sich Hamburgs Bürgermeister *Klose* damals gerade in Israel befand.

So wenig überzeugend diese Vorwürfe objektiv auch waren und so absurd es war, ausgerechnet einem Mann wie *Ulrich Klug* derartige Absichten zu unterstellen: der Senator mußte sein Amt alsbald aufgeben. Das Beispiel mag immer noch schrecken; es hat offenbar eine Rolle gespielt bei der kompromißlosen Haltung des Hessischen Justizsenators, einem *Auschwitz-Mörder* und einem Mann aus den Einsatzkommandos im Osten einen kurzen Urlaub aus der langjährigen Haft zu verweigern. Nach Einschätzung des Verfassers standen auch das OLG Frankfurt und der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zu sehr unter dem Eindruck dieser speziellen Straftaten, dieser in der Tat das Fassungsvermögen des Menschen übersteigenden Verbrechen, als sie über die Auswirkungen und Nachwirkungen der Schuld auf die Urlaubsgewährung nachdachten: diese Taten, diese Schuld – und sie sollte unberücksichtigt bleiben, aufgehoben im Gedanken der Resozialisierung?

Nun, das konnte und durfte nicht sein. Und so schrieben sie fest: Schuld kann berücksichtigt werden; sie kann so

groß sein, das normale Maß von Schuld auch unter Mördern so weit übersteigen, daß die Freiheitsstrafe tatsächlich *ein Leben lang* vollstreckt werden muß.

Es wäre eine Untersuchung wert, ob und inwieweit die Verallgemeinerung der Überlegungen des OLG Frankfurt (aus dem NSG-Bereich in den Strafvollzug schlechthin) *auch* den Sinn einer nachträglichen Legitimation hat, daß man also deutlich machen wollte: Wir denken so nicht nur, wenn es um NS-Gewaltverbrechen geht, sondern auch, wenn es um allgemeine Schwerekriminalität geht; wir machen hier kein Sonderrecht, keinen Sonder-Strafvollzug für NSG-Verbrecher, und zum Beweis dessen dienen unsere Beschlüsse über Eifersuchtsmörder und Vergewaltiger...

Was können Urteile über NSG-Verbrecher leisten?

Aus langjähriger Befassung mit dem Strafvollzug einerseits und der Beobachtung vieler NS-Gewaltverbrecher-Prozesse andererseits hat sich der Verfasser dieses Beitrages folgende Auffassung gebildet: Die Verpflichtung, die Deutschland vor der Welzöffentlichkeit zweifellos hat, kann allein darin gesehen werden, daß wir NS-Verbrecher und -Schuldige bestrafen nach Maßgabe unserer Gesetze. Wir sind aber nicht verpflichtet, auch unseren Strafvollzug an den vermeintlichen Wünschen anderer Staaten auszurichten. So verständlich die Gefühle der Opfer auch sind: wir müssen daran festhalten, daß das Ziel unseres Strafvollzuges die Wiedereingliederung der Straftäter und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist.

Diese Strafzwecke erfordern es nicht, daß NS-Gewaltverbrecher lebenslang hinter Gittern bleiben. Die ermöglichen- de Bedingung ihrer Straftaten war das – beseitigte – NS-Regime; der Sinn ihrer Bestrafung liegt mehr in dem Schuld-spruch als solchem als in dem Absitzen der Strafe. Die Urteile sind symbolische Wiederherstellungen der Rechtsord- nung; sie können keine angemessene Vergeltung für ge- schehenes Unrecht sein. Wir geben dem Ausland ein Bild des geläuterten Deutschland, wenn unser Strafvollzug von dem Gedanken der Humanität und Gleichbehandlung ge- prägt ist. Wer dem NS-Täter Gnade, wer ihm die üblichen Hafterleichterungen vorenthalten will, könnte damit enthül- len (er möge sich selber insoweit prüfen), daß er aus dem schlechten Kollektivgewissen heraus handelt, das unser Volk in Bezug auf seine Vergangenheit hat.

Diese Bemerkung ist nicht eigentlich kritisch gedacht. Man kann es wohl einem Minister nicht verdenken, wenn er, als Politiker, Reaktionen der Bevölkerung und des Auslands in Rechnung stellt bei seinen Entscheidungen. Bei Gerich- ten allerdings wäre doch ein striktes Beharren auf Gerech- tigkeit zu wünschen. Emotionen der Öffentlichkeit sind, wie der Fall Klug zeigt, auch künstlich zu erzeugen, und sie ste- hen der gerechten Lösung meistens im Wege. Soweit also Gerichte zu entscheiden haben, und bei der Strafausset- zung nach § 57 a StGB haben sie es, sollten sie, anders als Hessens Justizminister es vermutet, die Gesetze fest ins Auge fassen und nicht die Öffentlichkeit.

Damit ein letztes Mal zurück zum Bundesverfassungsge- richt. Nachdem es seine Ausführungen zur Schuld gemacht

hatte, hat es doch noch einen Weg gefunden, Urlaub auch bei schwerster Tatschuld als vertretbar erscheinen zu las- sen: Wenn der Täter sehr alt ist, wenn er praktisch von ei- nem Tag auf den anderen haftunfähig werden könnte und aus diesem Grund entlassen werden müßte, dann kann er, zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, Urlaub erhalten. Das gebieten, so sagt Karlsruhe, auch die Gesichtspunkte der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts, daß der Gefangene die Hoffnung nicht völlig aufgeben muß, „sei es auch nur kurz vor dem Tode wieder in Freiheit zu gelangen“. Und deshalb gewinnt die Urlaubsgewährung für den „hoch- betagten Gefangenen (...) ein ganz besonderes Gewicht“ – was das OLG Frankfurt verkannt habe.

Die Verfassungsbeschwerden hatten also im Endergeb- nis Erfolg. Nach einem über viele Seiten sich hinziehenden Plädoyer für die Anrechenbarkeit der Schuld, die – in schwe- ren Fällen – als ein geradezu unüberwindlicher Wall für den um Urlaub bittenden Gefangenen erscheint und die wohl in Zukunft auch ein tatsächlich unüberwindlicher Wall für jün- gere Gefangene sein wird, kommt das Bundesverfassungs- gericht am Ende über die Gesichtspunkte Alter, Krankheit, naher Tod und Menschenwürde doch noch zu einer Möglich- keit, Urlaub gutzuheißen.

Ein Bundesverfassungsrichter des achtköpfigen Senats stimmte zwar dem Ergebnis der Entscheidung – also dem Erfolg der Verfassungsbeschwerde – zu, widersprach aber der Begründung. In seinem „abweichenden Votum“ wies *Ernst-Gottfried Mahrenholz* darauf hin, daß das Strafvoll- zugsgesetz keinen Anhaltspunkt für die Berücksichtigung von Schuld bei der Gewährung von Urlaub für Lebenslängli- che biete und auch die im richterlichen Urteil enthaltene Be- wertung der Schuld des Täters es nicht erlaube, ihm im Strafvollzug an der Schuld orientierte spezielle Leiden zuzu- fügen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht dem OLG Frankfurt die erneute Prüfung der beiden Fälle des Josef K. und des Paul Johannes Z. verordnet hatte, sah dieses plötz- lich keine Möglichkeit mehr, an der Gewährung von Urlaub auch nur zu zweifeln: bei diesem hohen Alter und fehlender Wiederholungsgefahr *müsse* Urlaub gewährt werden, – für ein Ermessen sei da kein Spielraum mehr. Auch der hessi- sche Justizminister könne jetzt nicht mehr mit seinem Ge- sichtspunkt von der „Verteidigung der Rechtsordnung“ kom- men. Karlsruhe hatte gesprochen, und es ging so etwas wie ein großes Aufatmen durch Justiz und Verwaltung. Die bei- den Gefangenen bekamen Urlaub, – nicht nur die beantrag- ten fünf bzw. zehn Tage, sondern soviel, daß sie bis zum En- de des Jahres ihr Kontingent von 21 Tagen ausschöpfen konnten. Weihnachten 1983 feierten sie mit Verwandten und Bekannten zu Hause. Der Erfolg ihrer Verfassungsbe- schwerde sprach sich herum: Urlaubszeit begann für NS- Gewaltverbrecher. Ihr Alter war zu einem fast unschlagba- ren Argument geworden. Was, einerseits, tröstlich ist.

Rigoreuse Anwendung des Schuldgesichts- punktes nach dem Karlsruher Spruch

Andererseits stimmt es bedenklich, daß *außer* dem Alter fast nichts mehr „zieht“, wenn es um die Resozialisierung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten geht.

Jedenfalls das OLG Frankfurt hat mit einer gewissen Genugtuung den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 6. 1983 aufgegriffen und wendet ihn nun – rigoroser als früher, wenn das hier richtig eingeschätzt wird – auch im Bereich der allgemeinen Kriminalität an. „Es ist rechtmäßig“, so erklärte es in einem Beschluß vom 29. Februar 1984, „die Anträge eines Strafgefangenen auf Verlegung in den offenen Vollzug und auf Gewährung von Urlaub unter Hinweis auf die Schwere seiner Schuld abzulehnen.“⁶⁾

Dieser Leitsatz bezieht sich auf einen Strafgefangenen, der nach 11jähriger Inhaftierung in den offenen Vollzug verlegt werden wollte. Das Hessische Justizministerium und demzufolge auch die Strafanstalt hatten das abgelehnt. Der Antragsteller (so zitierte das Frankfurter OLG aus dem Bescheid) „habe nach den Feststellungen des Schwurgerichts Darmstadts damals den 21jährigen Günther B., einen schlichten und gutmütigen Menschen von angenehmster Wesensart, aus hemmungsloser Habgier sowie zur Ermöglichung und zur Verdeckung der gewaltsamen Wegnahme von 1,78 Millionen DM getötet. Dieses Verbrechen habe er höchst entschlossen und kaltblütig geplant, vorbereitet und ausgeführt. Zum Tatbestandsmerkmal der Habgier sei in dem Urteil ausgeführt, daß der Antragsteller in seiner an den Realitäten nicht orientierten Lebenseinstellung Geld und Wohleben eine überragende Bedeutung beimaß. ... Seinem Gelderwerbsstreben ... selbst um den Preis eines Menschenlebens, habe er keine Schranke entgegengesetzt. Nach den Ausführungen des Bescheides läßt die hierin zum Ausdruck gekommene Schwere der Schuld eine weitere, zum gegenwärtigen Zeitpunkt unabsehbare Strafvollstreckung erforderlich erscheinen. Da die Gewährung von Vollzugslockerungen auf Grund des Zweckes, dem diese dienen, nur unter Berücksichtigung des Strafendes erfolgen könne, komme sie bei dem Antragsteller derzeit nicht in Betracht“.

Diesem Gedankengang von Ministerium und Strafanstalt schloß sich das OLG Frankfurt an und untermauerte ihn. Zutreffend gehe die Vollzugsbehörde davon aus, daß hier eine „besondere Schwere der Schuld“ vorliege: „Der Antragsteller hat nicht nur einen Mord, sondern in Tateinheit hierzu auch noch einen schweren Raub begangen. Er hat auch mehrere Mordmerkmale verwirklicht. Denn er hat vorsätzlich getötet aus hemmungsloser Habgier sowie zur Ermöglichung und Verdeckung des schweren Raubes. Die Tat ist auch kaltblütig geplant, vorbereitet und ausgeführt worden. Sein Tatmotiv, Gelderwerbsstreben um jeden Preis, selbst um den eines Menschenlebens, ist hier als außerordentlich verwerflich anzusehen, zumal schuld mindernde Faktoren, gleich welcher Art, nicht vorhanden sind. ... Gerade bei Taten mit außergewöhnlich schwerem Unrechts- und Schuldgehalt setzt die Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft eine Schuldverarbeitung voraus,* die erst durch Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe ermöglicht wird.“

Die weiteren Ausführungen zur Begründung können hier nur zusammenfassend bzw. mit den markanten Passagen zitiert werden:

– Die Tatsache, daß ein Lebenslänglicher überhaupt erst nach Verbüßung von zehn Jahren Urlaub erhalten könne, wirke sich generell auch auf die „Ausgestaltung des Vollzuges“ aus; das habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt;

- Zwar habe das Bundesverfassungsgericht sich nur mit der Gewährung von Urlaub befaßt, aber die entsprechenden Argumente müßten auch für die Verlegung in den offenen Vollzug gelten. Zwar habe der Senat (also man selbst habe...) noch 1982 die Auffassung vertreten, der offene Vollzug diene allein der Wiedereingliederung, und Fragen der Schuld dürften bei der Gewährung dieser Erleichterung nicht berücksichtigt werden: „Diese Auffassung wird jedoch vom Senat nicht mehr vertreten. Vielmehr entspricht es jetzt der Rechtsprechung des Senats, daß bei der Frage, ob und wann ein Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen ist, auch Gedanken des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung Berücksichtigung finden dürfen...“
- „Da sowohl der offene Vollzug als auch die Gewährung von Urlaub zu einer erheblichen Erleichterung der Haftbedingungen führen, ist es gerechtfertigt, den Gesichtspunkt der Schuldschwere zur Begründung der Versagung beider Formen von Vollzugslockerungen heranzuziehen.“ Schuldausgleich und Verteidigung der Rechtsordnung können nicht nur, wie der Senat früher einmal entschieden habe, „am Rande“ als Vollzugsziele Berücksichtigung finden; vielmehr könne die Schuldschwere im Einzelfall auch ausschlaggebende Bedeutung für die Versagung von Vollzugslockerungen haben.

Auch der Verurteilte gehört zur Rechtsgemeinschaft!

Dieser Beschluß des OLG Frankfurt ist hier nur mit einigen wenigen Fragen und Anmerkungen zu kommentieren, da er im wesentlichen für sich selbst spricht:

① Ist es jetzt und soll es so sein, daß nur noch der Mord in seiner mildesten, am ehesten zu entschuldigenden Form (etwa im Affekt) einen Strafvollzug gemäß dem Strafvollzugsgesetz nach sich zieht und rechtfertigt? Soll es so sein, daß jedes zusätzliche Merkmal, jede zusätzliche Komponente zu einem Strafvollzug ohne Erleichterungen und von „unabsehbarer“ Dauer führt?

② Ist es wirklich vertretbar und ist es eine korrekte Auslegung des Strafvollzugsgesetzes, wenn man die Gewährung von Vollzugslockerungen ausdrücklich und ausschließlich an das Strafende koppelt und die allgemeine Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes außer Betracht läßt, nach der „schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges“ entgegenzuwirken ist? (§ 3,2) Das Bundesverfassungsgericht schreibt in jedem Fall eine Abwägung aller Gesichtspunkte vor!

③ Auf welchen Untersuchungen oder Erkenntnissen beruht die Behauptung, daß die Verarbeitung schwerer Schuld erst durch die Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe ermöglicht werde?

④ Was bedeutet die Formel „Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft? Sie wird in dem eben erwähnten Zusammenhang, jedoch offenbar unreflektiert, verwendet. Das Strafvollzugsgesetz kennt sie nicht. Eingliederung in die Rechtsgemeinschaft ist kein Vollzugsziel, kann es logischerweise auch nicht sein, denn sie setzte voraus, daß der Verurteilte sich zunächst einmal *außerhalb* der Rechtsgemeinschaft befände, in die er dann – durch den Vollzug – wieder

einzugliedern sei. Das wäre nur richtig, wenn wir das Urteil als eine Art mittelalterlichen Bannfluch, als eine Ächtung ansehen würden, die den Betroffenen ausstößt und vogelfrei macht. Tatsächlich aber bleibt der Straftäter bzw. der Verurteilte in jedem Augenblick Mitglied der Rechtsgemeinschaft; nur daraus können wir die Legitimation ableiten, uns mit ihm (strafend, resozialisierend) zu befassen. Dem OLG Frankfurt ist allerdings insofern nur ein bedingter Vorwurf zu machen, als die Formulierung „Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft“ schon in den Empfehlungen der Strafvollzugskommission und sogar bei den „Alternativprofessoren“ nachzuweisen ist.

5) Schließlich und endlich: Wie muß es sich auf einen Gefangenen auswirken – auch und insbesondere auf seine Bereitschaft, an seiner Resozialisierung mitzuwirken (und ohne seine Mitwirkung geht nichts!), wenn ihm die in der Vergangenheit begründete Schuld stets und auch als einziges Argument entgegengehalten wird oder jedenfalls entgegengehalten werden kann? Ob er sich gut führt, vielleicht einen Beruf erlernt, möglicherweise sogar Schaden wiedergutmacht: das alles und was die Vollzugsbediensteten, die ihn näher kennen, vielleicht noch an Positivem zu berichten wissen: es soll, nach Auffassung des OLG Frankfurt, das die entsprechenden Wertungen des Bundesverfassungsgerichts verbal noch verschärft, keine Rolle spielen. Leitsatz II des OLG Frankfurt: „Die besondere Schwere der Schuld ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Sinngehalt und dessen Tatsachengrundlagen im Einzelfall uneingeschränkter gerichtlicher Nachprüfung unterliegen. Die Tatsachengrundlage ist ein in der Vergangenheit liegender Vorgang, der allein in den schriftlichen Gründen des Strafurteils abschließend festgestellt ist. Aktuelle persönliche Wertungen spielen daher keine Rolle.“

Der Verfasser kann sich Resozialisierung nur als einen Prozeß, als das gemeinsame Zurücklegen eines längeren oder kürzeren Weges vorstellen. Wenn man die Schuld wie einen gewaltigen Felsblock in diesen Weg rollt, wird das Gehen schwerer oder ganz unmöglich – für beide Seiten: für Rechtsbrecher und Gesellschaft, die sich gegenseitig unterstützen oder, wie *Naegeli* einmal formuliert hat, „auf halbem Wege entgegenkommen müssen“.

Anmerkungen

1) Es handelte sich um die zwei miteinander verbundenen Verfahren: 2 BvR 539/80 und 2 BvR 612/80.

2) Der „Rest“ einer lebenslangen Freiheitsstrafe kann nach der Verbüßung von 15 Vollzugs-Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten eine weitere Vollstreckung gebietet, keine weiteren Straftaten durch den Verurteilten zu befürchten sind und der Gefangene einwilligt.

3) Mit dem Beschluß des Zweiten Senats vom selben Tage; die Entscheidung erging im Tenor einstimmig, in den Gründen mit sieben gegen eine Stimme. Der Richter Mahrenholz gab eine abweichende Meinung ab.

4) 3 Ws 893/78 (StVollz).

5) Beschluß des OLG Frankfurt/Main vom 2.9.1982 – 3 Ws 518/82 (StVollz).

6) Beschluß des OLG Frankfurt/Main vom 29.2.1984 – 3 Ws 603/83 (StVollz).

Behandlung im Strafvollzug*

Peter Fistéra

In Ihrem Tagungsprogramm ist mein Referat überschrieben „Das therapeutische Vollzugsmodell in der Justizvollzugsanstalt Bad Gandersheim“. Ich möchte mich in diesem Referat darauf beschränken, einige Punkte anzusprechen, die aus meiner achtjährigen Erfahrung in der Sozialtherapeutischen Anstalt für alternative Strafvollzugsmodelle von Bedeutung sind.

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafe als Vergeltung für schuldhaft begangenes Unrecht:

Laut Vollzugsziel in § 2 StVollzG soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hier ist ein klarer, in die Zukunft gerichteter Auftrag zur Resozialisierung. Strafe, Vergeltung, Sühne, Schuldausgleich haben mit dem Vollzugsziel, wie es im § 2 genannt ist, nichts gemein.

Aber: was heißt: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe...“? Das Strafgericht verhängt Freiheitsstrafen nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Danach sind für das „Ob“ und das „Wie lange“ einer Freiheitsstrafe die Schwere der vom Täter begangenen Rechtsverletzung und das Maß der Schuld des Täters maßgeblich. Die Freiheitsstrafe ist ein zur Ahndung der schuldhaften Straftat dem Verurteilten auferlegtes Strafübel, eine Rechtseinbuße, eine Strafe. Hier gilt: Schuld und Sühne. Die – vergeltende – Rechtseinschränkung ist der Freiheitsentzug als solcher in dem durch das Strafvollzugsgesetz gesteckten Rahmen.

Der Strafvollzug realisiert diese Strafe vom Tag der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt bis zum Tage der Entlassung. Jedes Gitter, jede Mauer, jeder Stacheldraht, jeder Schlüssel, jeder Antrag usw. realisieren tagtäglich für den Gefangenen die Strafe. Jeder Mitarbeiter in diesem System Strafvollzug, sei er Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes, sei er Fachdienst, sei er Arzt, gehört zu diesem Strafsystem und wird von dem Gefangenen zunächst so erlebt.

Jeder Bürger, der als Strafgefangener in den Vollzug kommt, betrachtet den Vollzug zunächst als eine Einrichtung, in der er bestraft werden soll, die ihm Übel zufügen soll, die vergelten soll. Selbstverständlich betrachtet er eine solche Einrichtung mit Mißtrauen, mit Skepsis, mit Ablehnung, „sie ist nicht für ihn, sie ist gegen ihn“. Diese mißtrauische, ablehnende, ja feindliche Haltung, die primäre Haltung eines Gefangenen gegenüber dem Vollzug und allem, was dazu gehört, halte ich für ganz natürlich. Diesem dem Vollzug der Freiheitstrafe immanenten Strafcharakter nicht zu übersehen, nicht zu leugnen, nicht zu verschleiern, halte ich für ganz wichtig, gerade auch für die, die Behandlungsarbeit leisten wollen.

Die Fachdienste von ihrer Profession und von ihrem Anspruch her wollen erziehen, wollen behandeln, wollen

*) Dieser Beitrag wurde als Referat gehalten auf der 6. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft der Psychologen an Justizvollzugsanstalten Österreichs vom 29. bis 31. 5. 1985 in Kitzbühel

therapieren und schauen nach vorne. Dabei übersehen oder ignorieren sie leicht, daß sie dies im Rahmen einer Freiheitsstrafe tun, daß der Gefangene das System, in dem Resozialisierung versucht wird, zunächst als ein Vergeltungssystem begreift, was es ja auch ist, als ein Vergeltungssystem, dessen Übel er täglich und stündlich hautnah spürt.

Wird dieser Konflikt zwischen Vergeltung und Behandlung vom Personal als strukturell bedingter Konflikt nicht ausreichend erkannt, ist die Gefahr groß, daß das Personal die mit Notwendigkeit auftretenden Konflikte leicht personalisiert, der einzelne sich selber als unfähig erlebt oder aber glaubt, in einen besonders schwierigen Kreis von Mitarbeitern geraten zu sein.

2. Behandlung im Strafvollzug:

Das Leitthema Ihrer Arbeitstagung hier heißt „Alternative Strafvollzugsmodelle“. Es heißt nicht Alternativen zum Strafvollzug, sondern Alternativen im Strafvollzug. Es heißt damit aber auch, daß alle Alternativen, über die wir hier reden, nur in dem Rahmen stattfinden, den ich eben beschrieben habe, das heißt im Rahmen einer Freiheitsstrafe als Strafübel zur Vergeltung eines schuldhaft begangenen Unrechts. Vergeltung, Übelzufügung auf der einen Seite und Erziehung, Behandlung, Therapie auf der anderen stehen unvereinbar wie Feuer und Wasser sich gegenüber. Wehtun und Behandlung schließen sich aus. Manch einer, wie z.B. Prof. Rasch vom Institut für Forensische Psychiatrie an der Freien Universität Berlin, der über mehrere Jahre Institutionsberatung in der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim durchgeführt hat, sagt angesichts dieses Widerspruchs, daß Behandlung und Therapie im Vollzug ein verrücktes Unternehmen sei, und er vergleicht Sozialtherapie mit der geschickten Anordnung eines Versuchs zur Erzeugung einer experimentellen Neurose.

Ich erlebe diesen Widerspruch, dieses Spannungsverhältnis täglich und manchmal auch recht belastend. Wenn wir uns jedoch auf Alternativen zum reinen Straf- und Sicherungsvollzug, der alleine dem Vollzug der Freiheitsstrafe dient, einlassen, dann müssen wir uns auch auf diesen Widerspruch und dieses Spannungsverhältnis einlassen. Ich denke, daß echte, lebendige Alternativen im Vollzug diesem Spannungsverhältnis nie entkommen werden und in jeder sogenannten Alternative, in der dieses Spannungsverhältnis nicht mehr da ist, hat sich mit Sicherheit der Straf- und Sicherungsgedanke durchgesetzt.

Hier liegt auch eine für mich entscheidende und z.Zt. noch nicht beantwortete Frage. Ernsthafte Alternativmodelle müssen langfristig angelegt werden, dürfen keine Eintagsfliegen sein, brauchen einen langen Atem. Alternativmodelle, in denen sich lediglich Mitarbeiter für zwei, drei Jahre mit aller Kraft engagieren, um dann enttäuscht auszusteigen, haben langfristig keine Chance. Alternativmodelle brauchen Mitarbeiter, die langfristig in einem solchen Modell mitarbeiten, die Erfahrungen ansammeln und aus dieser Erfahrung heraus arbeiten. Das gilt für den Vollzugsdienst, der sowieso nicht so leicht wechseln kann, als auch für die Fachdienste. Alternativmodelle brauchen Kontinuität bei allen Mitarbeitergruppen. Aber das heißt auch, sich täglich über einen langen Zeitraum dem beschriebenen Spannungsverhältnis ausset-

zen. Um diese Spannung zwischen Straf- und Sicherungsgedanken auf der einen Seite und dem Behandlungsgedanken auf der anderen aufrecht und lebendig zu halten, ist bei den Mitarbeitern Ausdauer, Mut, Phantasie nötig. Die Arbeit in diesem Spannungsfeld kostet viel Kraft. Da ist auch Enttäuschung, gar Resignation. Für mich ist die offene Frage, ob Mitarbeiter über viele Jahre Alternativen lebendig erhalten können oder ob nach einigen Jahren des Engagements und des Aufbruchs das schöne Modell vielleicht sogar zu einem noch ausgeprägteren Strafmodell verkommt.

3. Organisations- und Entscheidungsstruktur:

Um sich überhaupt auf das Wagnis von Behandlung im Strafvollzug einzulassen, ist eine Organisationsstruktur notwendig, die geeignet ist, die Behandlung zu tragen. Behandlungsversuche innerhalb einer therapiefeindlichen Organisationsstruktur enden notwendigerweise mit Scheitern. Der Strafvollzug bringt geschichtlich tradiert eine streng hierarchische Organisationsstruktur mit sich. Innerhalb der Justizvollzugsanstalt ist der Anstaltsleiter grundsätzlich für jede Entscheidung zuständig und verantwortlich. Den Regelvollzug mit seiner traditionellen hierarchischen Struktur kennzeichnet eine ausgeprägte Bürokratisierung, eine Vielzahl von festen Regeln und ein starrer Sanktionskatalog. Behandlungsarbeit setzt jedoch voraus, daß Verantwortung und Entscheidungskompetenz möglichst dorthin delegiert werden, wo die Arbeit mit dem Gefangenen geleistet wird. Teamarbeit und Teamentscheidungen, horizontale Entscheidungsstrukturen sind kennzeichnend für Alternativmodelle im Gegensatz zum hierarchischen Straf- und Sicherungsvollzug.

In der Sozialtherapeutischen Anstalt in Bad Gandersheim ist der Versuch gemacht worden, in die vertikale traditionelle Struktur kräftige horizontale Strukturen einzuziehen. In Gandersheim haben wir drei Entscheidungsgremien. Da ist einmal die traditionelle vertikale Entscheidungsstruktur, verkörpert durch den Anstaltsleiter. Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug (§ 156 StVollzG). Neben dem Anstaltsleiter haben wir noch zwei weitere Entscheidungsträger, nämlich zwei Gremien. Hier ist einmal die Anstaltskommission, die aus acht Mitarbeitern besteht. Die Anstaltskommission entscheidet über die allgemeinen Behandlungsrichtlinien in der Anstalt und über die Aufnahme und Rückverlegung eines Gefangenen. Eine Entscheidung der Anstaltskommission ist wirksam, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugestimmt haben. Der Anstaltsleiter kann eine Entscheidung der Anstaltskommission aussetzen, wenn nach seiner Überzeugung Vorschriften nicht beachtet oder wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet sind. Im Falle eines Vetos berichtet der Anstaltsleiter der Oberbehörde.

Ist die Anstaltskommission für die Festsetzung der allgemeinen Behandlungsrichtlinien sowie für die Aufnahme und für die Rückverlegung eines Gefangenen zuständig, so haben wir als zweites Entscheidungsgremium die Behandlungskonferenz, die aus drei Mitarbeitern besteht. Die drei Mitarbeiter, zuständig für einen Klienten von der Aufnahme bis zur Entlassung (Behandlungsgruppe) legen in Behandlungskonferenzen das Therapieprogramm für den einzelnen Klienten fest. Dazu gehören insbesondere

- die Zuweisung zu therapeutischen Einzel- und Gruppenmaßnahmen
- die Zuweisung zu schulischen oder beruflichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- die Entscheidung über den Arbeitseinsatz
 - die grundsätzlichen Entscheidungen über Lockerungen der Beaufsichtigung des Gefangenen, Ausgang, Freigang und Urlaub.

Die Entscheidungen der Behandlungskonferenz treten in Kraft, wenn der Anstaltsleiter nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen Widerspruch einlegt. Sowohl bei der Festlegung der allgemeinen Behandlungsrichtlinien wie auch bei der jeweils individuellen Behandlungsplanung und Behandlungsdurchführung liegt die Verantwortung und die Entscheidungskompetenz zunächst bei Mitarbeiterteams. Dem Anstaltsleiter steht hier ein Kontrollrecht zu. Er kann sein Veto gegen Entscheidungen der Anstaltskommission bzw. der Behandlungskonferenz einlegen.

Diese Konstruktion in Gandersheim verlangt vom Anstaltsleiter einmal Zurückhaltung darin, auf Behandlungsmaßnahmen gestaltend einwirken zu wollen. Er muß sich darauf zurückziehen, im Behandlungsbereich eine Kontrollaufgabe wahrzunehmen und sich auf sein Vetorecht zu beschränken. Gefangene aus dem Normalvollzug, die allein die streng hierarchische Struktur dort kennen, versuchen zunächst in der Sozialtherapeutischen Anstalt immer wieder, ihre Behandlungsgruppe zu umgehen, um direkt über den Anstaltsleiter die Zustimmung zu ihren Anträgen zu erreichen. Hier muß der Anstaltsleiter der Versuchung widerstehen, selber gestaltend einzugreifen, muß sich zurücknehmen und den Gefangenen an seine Behandlungsgruppe verweisen. Ich muß dann öfters von Gefangenen hören: „Wofür sind Sie denn überhaupt hier, wenn Sie doch nicht entscheiden?“

Diese Konstruktion verlangt aber auch von den Behandlungsgruppen, die mit viel Verantwortung und Entscheidungskompetenz ausgestattet sind, daß sie die Kontrollaufgaben des Anstaltsleiters respektieren und nicht versuchen, Entscheidungen am Anstaltsleiter vorbei durchzusetzen, um eventuellen Auseinandersetzungen oder einem Veto aus dem Wege zu gehen. Diese Konstruktion funktioniert umso besser, je offener die Parteien miteinander umgehen, auf taktische Kniffe verzichten, ihre jeweiligen Kompetenzen und Grenzen respektieren.

Dieses immanente Spannungsverhältnis lebendig und effektiv zu erhalten, ist eine dauernde Arbeit und Anforderung für alle Beteiligten. In diesem Prozeß gibt es sicherlich immer wieder Gewichtsverlagerungen, doch darf es in diesem Prozeß keine Gewinner und Verlierer geben. Gewinnt der Anstaltsleiter, ist das alternative Modell tot, gewinnt die Behandlungsgruppe, wird über kurz oder lang das Modell (oder auch der Anstaltsleiter) „tot“ sein, weil die Oberbehörde nicht mehr mitspielt.

4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit:

Ein zentrales Problem für Alternativmodelle ist die Einbeziehung des allgemeinen Vollzugsdienstes in die Erziehungs- und -behandlungsarbeit. Behandlungsarbeit von

Fachdiensten neben oder gegen den Vollzugsdienst muß scheitern. Hier ist es wichtig, den allgemeinen Vollzugsdienst nicht nur pro forma einzubeziehen, er muß Sitz und Stimme bei Entscheidungen haben. So sind unsere beiden Entscheidungsgremien Anstaltskommission und Behandlungskonferenz interdisziplinär zusammengesetzt. In der achtköpfigen Anstaltskommission sind drei Mitglieder des allgemeinen Vollzugsdienstes, und da Entscheidungen nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit getroffen werden können, müssen also 6 Mitarbeiter für eine Entscheidung stimmen. D.h., eine Entscheidung ohne oder gegen den Vollzugsdienst in der Anstaltskommission ist gar nicht möglich. In der Behandlungskonferenz mit drei Mitarbeitern ist ein Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes. In der Behandlungskonferenz gibt es in der Regel keine Mehrheitsentscheidungen, sondern das Bemühen um Entscheidungen, die alle drei Mitarbeiter tragen können.

Die Zusammenarbeit zwischen Fachdienst und Vollzugsdienst wird immer mehr oder weniger spannungsvoll sein, dafür sorgen schon die unterschiedliche familiäre, schulische und berufliche Sozialisation und die unterschiedlichen Aufgaben innerhalb der Anstalt, auch bei aller Teamarbeit. Dennoch gibt es meiner Meinung nach für Alternativmodelle im Vollzug keinen anderen Weg als die gemeinsame Arbeit mit den Klienten und die gemeinsame Arbeit von Fachdienst und Vollzugsdienst in Entscheidungsgremien, die für die Behandlung zuständig sind.

Hier ist natürlich auch der Ort, wo Supervision, Beratung u.a. angezeigt sind. Wenn Konflikte in der Behandlungsgruppe eine Zusammenarbeit unmöglich machen, wenn Konflikte zwischen den drei Mitarbeitern über den Gefangenen ausgetragen werden, dann ist Hilfe von außen notwendig, um destruktive Einflüsse auf die Behandlung möglichst gering zu halten.

5. Regeln, Regelverletzungen, Konsequenzen:

Im Regelvollzug gibt es eine Vielzahl von geschriebenen und ungeschriebenen Regeln und auch „feste Preise“ für Regelverletzungen. Auf gleiche Regelverletzungen gibt es gleiche Sanktionen. Dies entspricht dem Prinzip von Schuld und Sühne. Kleine Verletzungen, kleine Strafe, große Verletzung, große Strafe. In einem Alternativmodell brauchen wir auch Regeln und Absprachen, aber: bei Verletzungen tritt nicht das Prinzip Schuld und Sühne ein, sondern eine professionelle Analyse des Fehlverhaltens und die Prüfung, welche Reaktionen in dem jeweils individuellen Fall angezeigt sind, um Verhaltensänderungen zu bewirken, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Sicherheits- und Ordnungsgesichtspunktes. Es muß möglich sein, im Alternativmodell auf gleiche Regelverletzungen z.B. recht unterschiedlich reagieren zu können. Den automatischen Sanktionen auf bestimmte Regelverletzungen im Normalvollzug stehen klientenorientierte Reaktionen auf Regelverletzungen im alternativen Vollzug gegenüber.

Wieweit auch eine alternative Vollzugseinrichtung auf einen festen Sanktionskatalog verzichten kann, hängt von ihrem jeweiligen Entwicklungsstand und ihrer inneren Festigkeit ab, von der Erfahrung und der Sicherheit der Mitarbeiter.

Vor etwa 6 Jahren hatten wir in Bad Gandersheim noch einen recht umfangreichen Regel- und Konsequenzenkatalog. Dort gab es eine detaillierte Beschreibung von Konsequenzen auf bestimmte Fehlverhaltensweisen. In den vergangenen Jahren verstärkte sich die Tendenz, immer mehr diesen Katalog aufzugeben, und heute ist er zum großen Teil schon vergessen. Nach meiner Meinung muß die Zielvorgabe für ein Alternativmodell sein: So wenig Automatismen wie möglich, soviel Entscheidungsspielraum wie möglich für die an der Behandlung Verantwortlichen. Wichtig dabei ist jedoch, daß die Behandler oder die Behandlungsgruppen nicht zu Geheimzirkeln werden. Sie müssen sich mit anderen Kollegen austauschen, in Gruppensitzungen mit Gefangenen und mit Mitarbeitern sich stellen. Entscheidungen der Behandlungsgruppe müssen veröffentlicht werden, sie müssen der Kontrolle unterliegen.

6. Alternativmodelle contra Vollzugsvorschriften?

Das Strafvollzugsgesetz mit seinen Verwaltungsvorschriften und seinen auch häufig einengenden Rund- und Allgemeinverfügungen setzt den Rahmen für den Vollzug. Häufig ist zu hören, daß in diesem einengenden Rahmen Alternativmodelle gar nicht möglich sind bzw. nur, wenn sie diese Vorschriften umgehen bzw. nicht beachten.

Dazu ein klarer Satz: Vorschriften müssen eingehalten werden.

- a) Meiner Meinung nach können wir keine echte Behandlungsarbeit leisten, wenn wir Vorschriften mißachten. Wir können nicht ehrlich am Vollzugsziel arbeiten, wenn wir selber unehrlich mit den uns gegebenen Vorschriften umgehen. Durch Umgehen von Vorschriften bringen wir uns in Abhängigkeit von Gefangenen, setzen uns selber einem inneren Druck aus. Wir machen uns eng. Wir schaden unserer eigenen Person.
- b) Es ist richtig, daß es sehr restriktive, unsinnige, praxisfremde und auch in Spannung mit dem Gesetz liegende Vorschriften gibt. Hier ist Courage notwendig, diese Behinderungen bei den Oberbehörden anzusprechen und Änderungsvorschläge einzubringen. Hierzu gehört auch Hartnäckigkeit, wenn z.B. erste Berichte „abgeschmiert“ werden. Neben der Erfahrung, daß sich in manchen Sachen nichts bewegen läßt, gibt es auch Erfolgserlebnisse.
- c) Gerade Alternativmodelle ziehen leicht das Mißtrauen von Oberbehörden auf sich. Mißtrauen wirkt immer einengend. Wichtig ist, daß Oberbehörden einem Alternativmodell offen gegenüberstehen, Vertrauen zu der Leitung und zur Arbeit der Bediensteten haben. Alternativmodelle haben nur eine Chance, wenn die Mitarbeiter dieser Modelle mit den Oberbehörden offen und ehrlich umgehen und nicht „tricksen“.
- d) Meine Erfahrung ist, daß die meisten und wesentlichen Einengungen nicht, wie schnell und leicht behauptet wird, in irgendwelchen Vorschriften liegen, sondern in unseren eigenen Seelen. Nach meiner Erfahrung wird der Ermessensspielraum, den die Vorschriften gewähren, von uns gar nicht ausreichend erkannt und ausgeschöpft. Die Grenzen in uns selber hindern uns häufig

daran. Der schnelle Hinweis auf die einengenden und verhindernden Gesetze und Vorschriften dient häufig der Problemverschiebung weg von der eigenen Angst und Enge hin zu einem Außenfeind.

7. Zum quantitativen Umfang von Alternativmodellen:

Schätzungen bezüglich des Bedarfs an Plätzen in der Sozialtherapie gehen von ca. 10 bis 15 Prozent der Gesamthafplätze aus. Das wären für die gesamte Bundesrepublik ca. 5.000 Plätze in der Sozialtherapie und für das Land Niedersachsen, aus dem ich komme, ca. 500 Plätze. Der Verfechter eines Modells wird sich dafür einsetzen, daß das Modell in dem Maße verwirklicht wird, wie Bedarf für dieses Modell besteht, in Niedersachsen also 500 Plätze für Sozialtherapie. Hätten wir vor ca. 12 Jahren in Niedersachsen z.B. eine Anstalt mit 500 Plätzen oder zwei Anstalten mit 250 Plätzen eingerichtet, so wäre mit Sicherheit die Struktur dieser Anstalt oder dieser beiden Anstalten eine ganz andere als die, die wir heute haben. Ganz allgemein kann sicherlich gesagt werden, daß mit zunehmender Größe einer Anstalt die Bürokratisierung und Hierarchisierung zunehmen, ebenso Regeln und Automatismen im Sanktionskatalog. Zunahme der Sicherung und Abnahme der Flexibilität. Daneben spielt für mich noch eine wichtige Rolle, daß das Bedürfnis von Oberbehörden, eine Modellanstalt mit 250 oder 500 Gefangenen im Auge zu behalten, Veränderungen zu kontrollieren, erheblich höher ist, als z.B. bei einer Anstalt mit 50 Gefangenen. Umgekehrt ist die Risikobereitschaft, neue Wege zu gehen bei einer Anstalt mit 250 Gefangenen sicherlich geringer als bei einer Anstalt mit 50 Gefangenen.

Gandersheim mit seinen 25 Klienten ist mir zu klein. Dadurch haben wir unter anderem ein recht ungünstiges Mitarbeiter/Klientenverhältnis, Probleme bei der Arbeit, im Bereich der Freizeit, im Bereich der Differenzierung. 50 bis 80 Gefangene sind meiner Meinung nach eine gute Größenordnung. Eine gewisse Kleinheit und eine damit zusammenhängende Unbedeutendheit können für Alternativen bei der Entwicklung eigenständiger neuer Wege hilfreich sein. Ziel für Niedersachsen ist aus meiner Sicht, mehrere Sozialtherapeutische Anstalten mit je 50 bis 80 Klienten.

Opferausgleich – Ja, aber... Wie, Womit, Wovon?*

Herbert Glitza

Irgendjemand, vermutlich ein Rechtsprofessor aus Kiel, begann damit – und fast alle, die irgendetwas mit Justiz und Strafvollzug zu tun hatten, zogen nach. Serienweise erschienen Artikel mit fast identischem Inhalt in allen Publikationen. Je nach Seriosität und auch nach politischer Zugehörigkeit schön säuberlich gestaffelt, zog man entweder über den praktizierten Strafvollzug her (Freudenhausvollzug, Hotelknäste, Erholung auf Staatskosten usw. – und die Opfer müssen hungern) oder setzte sich sachlich, zum Teil sogar mit erstaunlich fundierten Kenntnissen der Materie, mit einem Problem auseinander, das die „Väter des Strafvollzugsgesetzes“ offenbar schlicht vergaßen: Wiedergutmachung, Entschädigung für die Opfer. Dr. jur. Rüdiger Wulf, Staatsanwalt beim Justizministerium Baden-Württemberg, tat dies in der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“ aus unserer Sicht mit der meisten Sachlichkeit.¹⁾ Seinen Artikel nehmen wir zum Anlaß, aus unserer Sicht einen (möglichst sachlichen) Beitrag zu leisten, der unsere spezielle Problematik des Eingesperrtseins etwas mehr berücksichtigt.

Unter dem Tenor „Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes“ setzt sich der Autor mit der Tatsache auseinander, daß im Strafvollzug ein *aktiver* Opferausgleich und Opferschutz fehlt. Innerhalb der Justiz, in der Kriminalpolitik, der Rechtspolitik und der Strafrechtswissenschaft wird ja mittlerweile immer häufiger dieses Thema diskutiert und parallel dazu werden immer mehr Stimmen laut, den Opferschutz und die Opferentschädigung in das Strafvollzugsgesetz durch geeignete Ergänzungsparagraphen einfließen zu lassen. Rüdiger Wulf nennt auch gleich ein Beispiel, wie das seiner Meinung nach geschehen könnte. § 3 StVollzG, der bislang so lautete:

1. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.
2. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.
3. Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

soll demnach um den Absatz 4 ergänzt werden:

4. Zur Erreichung des Vollzugszieles soll die Einsicht des Gefangenen in die Tatschuld, insbesondere in die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, geweckt und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs vertieft werden.

Ausgehend von der Tatsache, daß sich das Strafvollzugsgesetz tatsächlich ausschließlich mit der Behandlung des Straftäters (Resozialisierung), den Verhaltensregeln innerhalb des Strafvollzugs und dem Schutz des Täters vor schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges befaßt – das Opfer als unmittelbar durch die Tat Geschädigten dagegen völlig außer Betracht läßt, erscheint es nur logisch: Die

offensichtliche Vernachlässigung sowohl des Opfers als auch der Regulierung der Tatfolgen mußte ganz zwangsläufig Diskussionen auslösen. Allein die Tatsache, daß Opfer sich in Vereinen zusammenschließen müssen (Selbsthilfegruppen usw.), beweist eindeutig, daß die staatliche Opferhilfe (Gesetz zur Entschädigung von Opfern von Gewalttaten) mehr oder weniger versagt. Die Praxis dürfte gezeigt haben, daß z.B. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen mit z.T. erheblichen seelischen Belastungen verbunden ist, die das Opfer oft nicht auf sich nehmen will. Private Vereine, auch angeblich der „Weiße Ring“, helfen da oft unbürokratischer und ohne Zusatzbelastungen für die Opfer. In diesem Artikel soll es aber auch viel mehr um die Schadensregulierung durch den *Täter* gehen. Und das ist nur auf den ersten Blick sehr einfach!

Das Prinzip „Du hast was angestellt und jetzt mach's wieder gut“ läßt sich fast ausnahmslos nicht praktizieren. Zwar meint Rüdiger Wulf völlig zu Recht, daß eine bislang praktizierte einseitige Hinwendung zum Täter die allgemeine Erwartung, durch Resozialisierung der Gesellschaft einen Schutz vor weiteren Straftaten zu bieten, nicht erfüllt wurde. Auch mit dem Tenor, daß eine Resozialisierung ohne vernünftige Täter-Opfer-Beziehung nur eine halbe (und somit keine, der Verfasser) ist, liegt er richtig. Aber an der Grundproblematik in der Praxis geht auch er vorbei... (Dazu aber später einige Worte.) Endlich aber hat jemand einmal die Grundprinzipien der Vergeltung von Straftaten durch die Justiz als Fehlentwicklung des modernen Strafvollzuges erkannt und beschrieben. Und als Staatsanwalt weiß er ja genau, wovon er redet, wenn er sagt, daß es ein Irrtum ist zu glauben, man könne Rückfalltäter immer wieder durch rein technische Behebung von Sozialisationsdefiziten ohne begleitende Werterziehung zu einem Leben in sozialer Verantwortung führen. Und dabei ging er offenbar noch davon aus, daß diese rein technische Behebung auch in der Vollzugspraxis durch Behandlung (etwa soziales und psychologisches Training) stattfindet. Jeder Inhaftierte weiß aber: Eine Behandlung findet nicht statt. Es wird nach wie vor abgebrummt. Die angebliche Behandlung schlägt sich lediglich im ausgewucherten Papierkrieg der Fachdienste nieder. Zu wenig Personal, viel zu wenig *geeignete* Fachkräfte – das Problem ist allgemein bekannt. Weiterhin gut erkannt hat Dr. Wulf, daß das Vergeltungsprinzip in seiner vorhandenen und praktizierten Form einer vernünftigen Täter-Opfer-Beziehung entgegensteht! Wieso?

Nun: Allgemeine Denkweise unter uns Knackis ist, daß man die unmittelbare Vergeltung einer Tat durch die reine Bestrafung (Knast) auch abgegolten hat... Also so, als hätte man gesündigt, geht in die Kirche und beichtet, bekommt vom Pfarrer 15 Ave-Maria und 30 Vater-Unser aufgebrummt – und die Sache ist erledigt. Dadurch, daß die Justiz sich zwischen Opfer und Täter schiebt, beide voneinander ausgrenzt, geht die (wenn überhaupt vorhandene) direkte Konfrontation schon während des Prozesses verloren. Auseinandersetzen muß man sich nicht mit dem Opfer, sondern lediglich mit Staats- und Rechtsanwälten, Richtern, Schöffen usw. (Unterbewußtsein: Was geht die das überhaupt an?) Nach der Verurteilung geht der Bezug zum Opfer, aber auch der Bezug zur Tat und vor allem zum Unrechtsgehalt der Tat dadurch völlig verloren, weil die Vergeltung (also das reine Abbrummen von Knastjahren) eben zu einem rein techni-

* Im wesentlichen unveränderter Nachdruck aus: Inside. Gefangenenzzeitung der JVA Rheinbach, Nr. 1-2, 1985, S. 45-53.

schen Verwaltungsakt wurde. Alle Veränderungen innerhalb des Strafvollzuges erreicht man ausschließlich nur, wenn man sich mit den Verwaltern und Verwahrern auseinandersetzt (Sozialarbeiter, Juristen, Psychologen, Vollzugsbedienstete usw.), die selbst kaum einen Bezug zur Straftat des von ihnen Verwahrten und Verwalteten haben. Das, was also im Strafvollzug passiert, hat, abgesehen von der Tatsache, daß der Knast an sich eine unmittelbare (vergeltende! – Strafe ist ja vergeltende Übelzufügung) Folge der Straftat ist, überhaupt nichts mehr mit der Straftat zu tun... erst recht nichts mit den Folgen für das Opfer oder mit dem Opfer selbst. Beide müssen schauen, wie sie mit den Umständen der nunmehr folgenden Situation fertig werden. Das Opfer mit den Tatfolgen – der Täter mit der Haft, die ihn zudem auch noch selbst zum „Opfer“ eines reinen Verwaltungsaktes macht. (So sehen es jedenfalls viele hier drin.) Es erscheint schon fast schizophoren, wenn man sich das mal klarmacht: Ein von meist schon krankhaftem Egoismus (mit all seinen unsozialen Auswirkungen) geplagter Straftäter soll sich im Knast von ausgerechnet den Leuten helfen lassen, die aus seiner Sicht die gegen ihn verhängten Sanktionen (Strafhaft) mittragen. Er, der sehr wohl das Strafvollzugsgesetz liest und kennt, sich also des Anspruches des Gesetzes in Bezug auf resozialisierende Behandlung sehr wohl bewußt ist, andererseits aber die reale Praxis im Strafvollzug täglich am eigenen Leib auch als zugefügtes Übel erfährt, soll also nur mit Leuten in eine fruchtbare Diskussion über seine Straftat, Wiedergutmachung usw. treten, die ihm (so sieht er das zwangsläufig) die Situation im Knast „erschweren“.

Dazu kommt, daß man (wie Dr. Wulf das auch sehr real sieht) von der Mehrheit der hier einsitzenden Gefangenen kaum oder nur geringes Schuldempfinden erwarten kann. Es ist einfach nicht da. (Die Ursachen dafür sind entwicklungsbedingter Natur.) Mit anderen Worten: Es muß in den meisten Fällen erst geweckt werden. Und das von Leuten, die den Knast in der heutigen, reichlich nebulösen Form zwischen Anspruch und Wirklichkeit erst ermöglichen. Zu denen er zudem kaum eine nur halbwegs vertrauensvolle Beziehung hat.

Wenn wiederum, wie Dr. Wulf das vorschlägt, *durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs* die Einsicht in die Tatschuld geweckt werden soll, dann sind diese „geeigneten Maßnahmen“ ebenfalls sehr rasch in die Kategorie von Sanktionen gerückt. Als Beispiel dafür lassen sich schon heute die von der Justiz angebotenen Ausbildungsmaßnahmen anführen (Druck zur Ausbildung). Der Inhaftierte, der seine Haftstrafe nicht mehr im Zusammenhang mit der Straftat sieht, empfindet *sie* (und nicht die Tat) als Leidensdruck. Halt genau so, wie der Begriff Strafe juristisch definiert wird: als gewollte Übelzufügung. Je mehr er unter der Bestrafung leidet, desto weniger setzt er sich mit seiner Straftat (der unmittelbaren Ursache seines Eingesperrtseins) auseinander. Er hat ja auch reichlich damit zu tun, gegen die Leute anzukämpfen, die seiner Meinung nach direkt und unmittelbar ihm Übel zufügen. Und das umso mehr, je mehr der direkte Eindruck der Straftat verblaßt. Jemand, der z.B. länger als 10 Jahre inhaftiert ist, hat in den meisten Fällen den Bezug zum Sinn seiner Bestrafung verloren. Er setzt sich lediglich mit den reinen Verwahr- und Verwaltungspraktiken auseinander, strebt Vollzugslockerungen an, deren Genehmigung er mittlerweile für zwangsläufig hält, da aus seiner

Sicht nichts mehr gegen die Gewährung der Lockerung spricht. Und dann kommt (für ihn, der sich doch all die Jahre gut geführt hatte) auf einmal jemand an, der weder zu ihm selbst noch zu seiner Straftat eine direkte Beziehung hat, und behauptet: Du hast dich nicht genug mit deiner Straftat auseinandergesetzt! Denn auch diesen Punkt hat Dr. Wulf in seinem Artikel nicht bedacht: Neuentwicklungen, insbesondere aber Reformen in der Justiz, sind nicht dadurch vollzogen, daß sie per Gesetz niedergeschrieben werden. Bis sich das Gesetz an der untersten Vollzugsfront (also im Knast) auch im Bewußtsein der Vollzugspraktiker festsetzt, vergehen Jahrzehnte und mehr. Tatsache ist deshalb: Die alte Knastformel „Fall nicht auf, arbeite viel und führe dich gut“ sitzt noch dermaßen tief in den Köpfen von uns Knackis, aber auch der Beamten drin, daß immer noch danach beurteilt wird, ob der Knacki auffällig oder ruhig, fleißig und nett war, seine Zelle sauber hält usw.! Wen interessiert schon seine Einstellung zur Straftat! Im Gegenteil, wenn tatsächlich einmal jemand unter seiner Tat leiden sollte und dementsprechend psychisch fertig ist, dann wirkt er auf die beurteilenden Beamten eher unaufgeschlossen, problematisch im Umgang usw. – und das (eigentlich ja positiv aus der Sicht der Schuldeinsicht) wird ihm als negativ angelastet...

Jedenfalls steht fest: Sollte das Schuldeinsichtsprinzip jemals in der von Dr. Wulf vorgeschlagenen Form als (sicherlich logische) Erweiterung in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden – zudem auch noch die zur Zeit üblichen Vollzugslockerungen (wie Urlaub, Ausgang, offener Vollzug usw.) vom Stand der Schuldeinsicht des einzelnen Knackis abhängig gemacht werden –, dann gerät das ganze in eine kaum noch zu kontrollierende Heuchelei hinein, die nach einer Art Leistungsprinzip funktioniert! Zeigst du viel Schuldeinsicht, bekommst du viel Urlaub, Ausgang usw.!

Ein weiteres Problem wurde bislang auch noch nicht angesprochen: Die Wiedergutmachung! Da muß zunächst aus logischen Erwägungen heraus in zwei Straftatbereiche unterteilt werden:

1. Eigentumsdelikte.
2. Gewaltdelikte gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit.

Eigentumsdelikte

Hier stellt sich auf den ersten Blick alles ganz einfach dar! Anhand des von Dr. Wulf aufgestellten 12-Punkte-Planes läßt sich eine Schadensregulierung, Rückzahlungen usw. einrichten. Aber auch nur auf den ersten Blick! Denn: Im Regelfall verdient ein Normal-Knacki hier drin ca. 130,— DM brutto im Monat. Davon geht ein Drittel auf die anzuspärende Rücklage, zwei Drittel verbleiben ihm für Lebensmitteleinkauf (oder Rauchwaren usw.). Von also durchschnittlich 80,— bis 90,— DM im Monat soll der Inhaftierte nun Schadensregulierung betreiben... Das heißt, wenn er auf Zusatzlebensmittel verzichtet (und das bei dem Fraß im Knast!, der Verfasser) und auf den aktiven Freizeitbereich, der ja vom StVollzG her ausdrücklich gefördert werden soll. Die meisten haben eben nur ihren Monateseinkauf für die Anschaffung von Bastelmateralien zur Verfügung. Bei kleineren Schuldbeträgen (so um die 2.000 bis 3.000 DM herum) steht ja die Rückzahlungsrate noch in einem erträglichen Verhältnis. Aber: Was machen die Leute, die sich mit Beträgen von

etlichen 10.000 DM herumschlagen müssen? Da reicht der zur Verfügung stehende monatliche Einkaufsbetrag gerade aus, die hohen Verzugszinsen zu zahlen – von einer effektiven Abzahlung kann überhaupt keine Rede sein. Mit anderen Worten: Würde die Justiz uns in die Lage versetzen, tatsächlich (bei Eigentumsdelikten) Schadensregulierung betreiben zu können, dann wäre sie auch möglich und – wir behaupten das jetzt einfach mal – würde auch praktiziert. Aber das ginge nur, wenn man uns hier drin endlich nach den üblichen Tariflöhnen bezahlt, meinetwegen einen Haftkostenbeitrag einbehält, und den Rest des Monatslohnes für Schuldenregulierung, Wiedergutmachung, Unterhalt usw. verwendet. Aber auch das erst dann, wenn der Betroffene *von sich aus* absolut keine Ansätze zeigt, Schadensausgleich zu leisten. Derjenige, der das ohnehin von sich aus macht, braucht eh nicht dazu gezwungen werden. Hauptproblem würde jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt sein, dem Inhaftierten klarzumachen, daß er mit seinen paar Mark auch noch Wiedergutmachung leisten soll – ihm, der den Standpunkt vertritt, daß man ihm auch noch das Letzte, was er hat (den Monateinkauf), abnehmen will. Nicht die Opfer – nein, die Justiz will ihm das wegnehmen.

Gewaltdelikte

Was bei den Eigentumsdelikten noch als relativ einfach durchzuführen schien, bereitet bei Gewaltdelikten erhebliche Probleme. Wie soll man eine Körperverletzung, eine Vergewaltigung oder gar einen Mord wiedergutmachen? In diesen Fällen ist „lediglich“ eine Art Schadensregulierung möglich, etwa finanzielle Unterstützung und ähnliches. Aber (und dafür gibt es Belege) in vielen Fällen sind die Opfer (z.B. von Vergewaltigungen) oft nicht bereit, sich das, was man ihnen angetan hat, „mit Geld abzahlen zu lassen“. Sie wollen (was durchaus verständlich ist) nach Möglichkeit überhaupt nichts mehr mit dem Täter zu tun haben. Dr. Wulf hat in seinem Artikel ausdrücklich zu dieser Problematik Stellung bezogen, und er weist darauf hin, daß also bei Vermittlungsversuchen zwischen Täter und Opfer „mit besonderer Sorgfalt und Sensibilität vorzugehen ist“.

Wie er schon richtig erkannte, steht bei Gewaltdelikten besonders die immaterielle Aussöhnung mit dem Opfer im Vordergrund. Das erfordert sogar ein hohes Maß an Schuldeinsicht. Die Aussöhnung mit dem Opfer dürfte zudem (verständlicherweise) erst zu einem Zeitpunkt möglich sein, zu dem das Opfer bereits eine gewisse Distanz zur Tat hat (falls das überhaupt möglich ist) und seinerseits überhaupt bereit ist, Aussöhnungsversuche des Täters zu akzeptieren. Daß hierbei der rein zeitliche Abstand von der Tat in Jahren zu messen sein dürfte, der ja erst eine gewisse seelische Beruhigung sowohl beim Opfer als auch beim Täter ermöglicht, dürfte klar sein. Fraglich bleibt – und das wird ausschließlich vom Einzelnen abhängen –, inwieweit das Opfer überhaupt bereit ist, mühsam überwundene seelische Krisen wieder aufzuarbeiten, also alte (vielleicht verheilte) Wunden wieder aufzubrechen. Sicherlich mag beim einen oder anderen Täter (wohl bei wenigen) der Wunsch da sein, dem Opfer Abbitte zu leisten, sich ihm zu erklären und nach einer Möglichkeit der Wiedergutmachung zu fragen... aber welches Opfer ist dazu bereit?

Dr. Wulf erklärt an mehreren Beispielen, was z.B. ein Gespräch zwischen Täter und Opfer bringen könnte, und wo-

rauf es dabei ankommt. (In den USA gibt es diesbezügliche Modellversuche.) In den Fällen, wo eine immaterielle Aussöhnung nicht möglich ist, schlägt er einen „symbolischen Ausgleich“ vor, etwa finanzielle Unterstützungen von gemeinnützigen Vereinen, Opferhilfsorganisationen und so weiter. Wenn auch (vor allem bei Einsichtsunwilligen) in diesen Fällen wohl nach dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Opfer gefragt wird, ist diese Lösung auch aus unserer Sicht grundsätzlich akzeptabel. Aber sie *muß* freiwillig geschehen! Wenn der Täter nicht von sich aus das „richtige“ Verhältnis zur Straftat bekommt, nutzen auch die (immerhin auch sehr bequemen) „Ersatzzahlungen“ an irgendwelche Organisationen nichts. Das ginge dann sehr rasch in den Bereich der Gewissensberuhigung durch Spenden über, so nach dem Motto: Zahle 5,— DM an die Aktion Sorgenkind, und dir geht es gut! Überhaupt stört irgendwie (besonders bei Gewaltdelikten) die Verlagerung der Schuldeinsicht auf die Ebene der materiellen Wiedergutmachung den eigentlichen Sinn der ganzen Sache. Der eigentlich hohe moralische Anspruch der Aussöhnung mit dem Opfer (und zwar der ehrlichen) bekommt dadurch einen unangenehmen Anstrich. Besonders in Fällen von Gewaltdelikten entzieht sich die Schuldeinsicht überhaupt der Kontrolle der Justiz (denn kontrollieren will sie das Ganze doch, oder?). Wie will man eine dermaßen persönliche Angelegenheit denn überhaupt bewerten? Wie soll man beurteilen, ob der Täter es ehrlich meint oder nicht ganz einfache „Kamine“ macht in der Hoffnung, dadurch früher in den Genuß von Vollzugslockerungen zu kommen? Und das auch noch unter dem Gesichtspunkt, daß von dieser Bewertung und Beurteilung generell abhängt, ob man Urlaub, offenen Vollzug usw. bekommt. Das wird ein verdammtes heißes Eisen werden, sollte das in der Form praktiziert werden, wie Dr. Wulf vorschlägt!

Aus der Sicht des Opfers muß der heute praktizierte Strafvollzug ein mehr oder weniger heftiger Schlag ins Gesicht sein! Bevor nun jemand denkt, daß der Verfasser des Artikels eine „Erbse im Gehirn“ haben muß, wenn er so etwas schreibt (zumaß er selbst ja auch Knacki ist!, der Verfasser), soll er sich mal die Situation des Opfers vorstellen: Das Opfer ist bei einer Straftat der unmittelbar Geschädigte – und das oft nicht unerheblich, oder? Als von einer Straftat Betroffener kann man dann noch den Termin (Prozeß) verfolgen, weiß: der Täter landet für etliche Jahre im Knast – und damit hat es sich dann auch. Mit den Tatfolgen muß er (oder sie) ganz alleine fertig werden – während dem Täter eine ganze Batterie von Sozialarbeitern, Psychologen, Juristen usw. „helfend“ beistehen. Ja, man kann sogar als Opfer in Zeitungen nachlesen, daß sich Initiativgruppen zur Unterstützung von Strafgefangenen bilden, für die auch noch gespendet wird... Als Opfer muß man zudem noch um jeden Pfennig kämpfen, den man als Entschädigung haben möchte (Entschädigungen lassen sich ja nur über die Zivilklage durchsetzen). Aus der Sicht des Opfers muß es verdammte blöde aussehen, wenn sich Initiativgruppen für besseren Strafvollzug einsetzen, Mißstände im Strafvollzug anprangern (sicher berechtigt, aber...), während man die Opfer am liebsten totschießt. Da gibt's allenfalls Selbsthilfegruppen.

Um die Familie des Inhaftierten kümmern sich auch schon Gefangenenhilfsorganisationen – wer kümmert sich um die Familie des Opfers? Dazu kommen weiterhin (wir kennen das ja alle) die Berichte einer ganz bestimmten Sorte von

Illustrierten und Zeitungen (Tilt, Gardine, Quack und wie sie alle heißen mögen), die in schöner Hartnäckigkeit von angeblich paradiesischen Zuständen in den Knästen berichten, von Orgien hinter Gittern schreiben, ununterbrochen den Leuten drohen, daß alle Mörder z.B. mit 15 Jahren entlassen werden und ähnliches. Wer von den Opfern weiß denn schon, daß es im Knast ganz anders aussieht als man es die Leser gerne glauben machen möchte?

Es ist jedenfalls gänzlich abwegig, als Gefangener und Täter die Augen fest vor gewissen Tatsachen zu verschließen. Und daß die Opfer von Straftaten viel miserabler dran sind als wir, das *ist* eine Tatsache. Und aus diesen Gründen ist der Artikel von Dr. jur. Rüdiger Wulf ein durchaus positiver Anstoß, die Diskussion um den Sinn eines halbherzig praktizierten Behandlungsvollzuges um einen ganz wichtigen Aspekt zu erweitern. Zumal der ganze Bereich des Schuldgleichs aus unerfindlichen Gründen bislang totgeschwiegen oder ganz schlicht verdrängt wurde. Die Justiz als Strafvollstrecker hat sogar selbst erhebliche Probleme mit dieser Thematik: Die Frage, was eigentlich mit dem Schuldausgleich ist, stellt sich überwiegend erst dann, wenn man nach Ablehnungsgründen für ein gestelltes Urlaubsgesuch usw. sucht – bis zu diesem Zeitpunkt (egal, wieviel Jahre das sind) taucht diese Problematik überhaupt nicht auf. Man läßt den Knacki seinen Knast abbrummen, achtet peinlichst darauf, daß er mal ja arbeiten geht, seine Zelle sauber hält und schön „kusch“ bleibt... Das war es dann auch schon.

Und wie, bitte schön, soll auch eine Justiz mit hoffnungslos überfordertem Personal, mit viel zu wenig Personal noch dazu, einen auf Opferausgleich ausgerichteten Strafvollzug in die Realität umsetzen? Man war ja bislang noch nicht einmal in der Lage, die *gesetzlich vorgeschriebenen* Mindestvoraussetzungen zur Verwirklichung des Strafvollzugsgesetzes zu schaffen (z.B. für ausreichendes Personal zu sorgen, statt durch Überstundenabbau den Strafvollzug schon in den Ansätzen in die Knie zu zwingen!). Eine dermaßen zerstörende und behandlungsverhindernde Strafvollzugspolitik (mit ganz viel Augenwischerei nach draußen) ist schlicht die Ursache dafür, daß noch nicht einmal erprobt werden konnte, ob das noch geltende StVollzG auch zum Opferausgleich ausreicht. Schon jetzt werden Stimmen laut, daß der moderne Behandlungsvollzug gescheitert sei... welchen Vollzug die wohl meinen? Und darüber hinaus sollen jetzt auch noch zusätzliche Paragraphen aufgenommen werden, die den Gefangenen dazu zwingen sollen, aus dem Knast heraus Entschädigungsleistungen zu erbringen.

Das alte Gesetz ist noch nicht verwirklicht (davon kann man beim besten Willen nicht sprechen!) – da werden schon neue Sachen ausgebrütet. Das kann weder der Schuldeinsicht dienen noch dem Opferausgleich...

Begegnungen mit der Strafrechtspflege auf den Philippinen

Beobachtungen in der größten „offenen“ Strafanstalt der Welt

Dieter Bindzus

Vorgeschichte

Den ersten Hinweis fand der Verfasser in einem Reiseführer über die Philippinen: „Im Südwesten der Philippinen gelegen, trennt die etwa 400 km lange, aber nur 40 km breite Insel Palawan die Sulu-See und das Südchinesische Meer. Die 'Iwahig Penal Colony' liegt etwa 23 km von der Inselhauptstadt Puerto Princesa. Strafgefangene leben hier wie in einem ganz normalen Dorf, wo sie Fischfang und Reisanbau betreiben. Zäune gibt es nicht, der Dschungel und das Meer machen ein Entkommen unmöglich. Die Aufseher und Verwalter lassen es sich gutgehen. Personalsorgen haben sie jedenfalls nicht. Fremde sind willkommen. Moderner und liberaler Strafvollzug soll demonstriert werden. Zur Zeit leben dort rund 4000 Häftlinge, Kolonisten genannt, von denen 55 ihre Familien dabei haben; 20 konnten sich nach ihrer Entlassung auf eigenem Grund ansiedeln. Diese Strafkolonie trägt sich selbst, so daß staatliche Zuschüsse nicht angefordert werden müssen. Die Rückfallquote der Entlassenen soll erheblich niedriger sein als nach herkömmlicher Haft.“¹⁾

Die Neugier des Verfassers war geweckt. Der Gedanke, daß fern auf einer tropischen Insel ein moderner, liberaler Strafvollzug, der sich zudem noch selbst trägt, möglich sein und auch tatsächlich funktionieren sollte, faszinierte ihn so, daß er trotz hoher zu erwartender Reisekosten und seiner bestehenden großen Skepsis spontan beschloß, dieses nach Schilderung des Reisebuchautors einmalig in der Welt dastehende Projekt persönlich kennenzulernen.

Opfer einer Straftat

Anfang August 1984 war es soweit: In Manila war das Schiffsticket gebucht. Vor der letzten Etappe der langen Reise von Europa nach Palawan sollten die letzten Stunden vor der Abfahrt des Schiffes zu einem Besuch des chinesischen Friedhofs genutzt werden. Bei der Erkundigung nach einem Verkehrsmittel dorthin geriet der Verfasser dann an Rustico Lopez, alias „Rusty“. Freundlicherweise begleitete dieser den ausländischen Besucher nicht nur zum chinesischen Friedhof, sondern lud ihn anschließend, was bei den gastfreundlichen Philippinos durchaus nichts Ungewöhnliches ist, sogar noch in das Haus seiner Schwester und seines Schwagers ein, wo er ihm auch noch die genaue Adresse seines auf Palawan lebenden Onkels zu geben versprochen hatte.

In der in einem Gewirr von Gassen liegenden und deshalb auch später nur durch einen bloßen Zufall wieder auffindbaren Wohnung der angeblichen Eheleute wurde der Verfasser äußerst freundlich aufgenommen. Dann wurde ihm von dem „gastfreien“ Paar, bei dem es sich in Wirklichkeit nicht um Verwandte von Rustico Lopez, sondern um seine Kom-

1) „Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes“ in: ZfStrVo 1985, Heft 2, S. 67-77.

plizen Dennis Gregorio und Rhoda Ledesma, alias „Thess“ handelte, ein Glas Milchkaffee angeboten. In diesen hatten die Täter, wie sie später vor den Ermittlungsbehörden zugeben, 20 Tabletten eines – wie sie wußten – in dieser Konzentration möglicherweise letal wirkenden Beruhigungsmittels aufgelöst. Wegen der herrschenden Hitze trank der Verfasser das Glas zügig aus und brach kurze Zeit darauf besinnungslos zusammen. Diese Situation nutzten die Täter dazu aus, ihn im wahrsten Sinne des Wortes bis auf Hemd und Hose – alle seine Wertsachen trug er in einer Reisetasche bei sich – auszurauben. Später am Abend fuhren sie ihn bei Dunkelheit in einem Taxi nach Quezon City, wo sie ihn im strömenden Tropenregen aus dem fahrenden Auto hinauswarfen. Passanten fanden und brachten den Verfasser mit Hilfe einer in seiner Hemdtasche gefundenen Adressenkarte in seine Pension zurück. Da man ihn dort lediglich für „high“ hielt, kümmerte man sich auch nicht weiter um seine nicht unerhebliche Kopfverletzung. Ohne jede ärztliche Versorgung legte man ihn auf das Bett seines Zimmers, wo er erst einen Tag später zum ersten Mal wieder aus seiner Bewußtlosigkeit erwachte.

Ermittlungsverfahren

Durch Vermittlung der deutschen Botschaft wurde der Verfasser zur Aufklärung des an ihm verübten Verbrechens an die „Tourist Investigation and Security Division, Intelligence and Investigation Branch, Bureau of Tourism Services“, eine mit dem Schutz ausländischer Touristen befaßte militärische Einheit verwiesen. Diese konnte unter Mithilfe des Verfassers und eines „V-Mannes“ aus der Unterwelt die Täter zwei Tage später in einer Fahndungsaktion, die jedem Kriminalfilm zur Ehre gereicht hätte, in Metro-Manila verhaften. Bis auf den leeren Geldgürtel des Verfassers, den der Haupttäter Rustico Lopez bei seiner Festnahme bei sich trug, war und blieb die von den Tätern bei dem Überfall gemachte Beute verschwunden. Soweit sie ihnen nicht bereits in Form von Bargeld in die Hände gefallen war, hatten die Täter sie nach ihren Aussagen verkauft und das gesamte Geld anschließend beim Glücksspiel verspielt. Nunmehr versprach man ihnen, sie sofort freizulassen, wenn sie dem Verfasser innerhalb von 24 Stunden seinen Schaden in Geld ersetzen würden. Ein solches nach deutscher Rechtsauffassung unvorstellbares Verfahren sei, wie der seinen Fall bearbeitende „Special Investigator“ Rene Maciano dem Verfasser versicherte, auf den Philippinen allgemein üblich.²⁾ Trotz eifrigster Bemühungen konnten die Täter, die von Anfang an unter „sanftem“ Druck voll geständig gewesen waren, die erforderliche Geldsumme nicht aufreiben. Nach Ablauf der „Schonfrist“ erließ dann der zuständige „Fiscal“ (Staatsanwalt) gegen sie Haftbefehl und setzte die „bail“ (Kaution zur Abwendung der Untersuchungshaft) für jeden Täter auf 10.000 Pesos (ca. 1700 DM) fest. Zwei Tage später wurde gegen die drei Täter durch den „Fiscal“ auf Antrag des Verfassers Anklage vor dem „Regional Trial, Court of Manila, Branch LX“ erhoben und der Termin zur mündlichen Verhandlung bereits auf den nächsten Tag angesetzt.³⁾

Strafprozeß

Der Hauptangeklagte Rustico Lopez erschien zu der von Richter Cesar C. Pagio geleiteten Hauptverhandlung nicht. „He paid the bail and he jumped the bail“, d.h., er hatte die

Kaution gezahlt und war nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft auf Nimmerwiedersehen verschwunden. Das angebliche Ehepaar Dennis Gregorio und Rhoda Ledesma wurde zu der Verhandlung aus der Untersuchungshaft vorgeführt. Da sie sich beide überraschenderweise für „not guilty“ (nicht schuldig) erklärten, mußte das Gericht in die mehrere Tage dauernde mündliche Hauptverhandlung eintreten. In dieser versuchten die beiden Angeklagten, die gesamte Verantwortung an dem Raubüberfall auf den nicht erschienenen Haupttäter abzuwälzen. Als ihnen dieses nicht bzw. nicht mehr gelang, zahlten auch sie die festgesetzte „bail“ (Kaution) und wurden aus der Untersuchungshaft entlassen. Danach erschienen sie, wie es von vornherein zu erwarten gewesen war, nicht mehr zu dem nächsten anberaumten Verhandlungstermin. Ihr Nichterscheinen hatte die prozeßrechtliche Folge, daß das Verfahren gegen sie (vorläufig) eingestellt wurde. Eine Wiederaufnahme des Prozesses hatten die Angeklagten nicht mehr zu befürchten, da der Verfasser als Hauptkläger alsbald die Philippinen verlassen haben würde und die gegen sie ausgebrachten Haftbefehle nach philippinischer Praxis in einem solchen Fall nicht mehr zur Vollstreckung kommen würden. Diese Farce eines rechtsstaatlichen Strafprozesses veranlaßte den Verfasser, sich vor seiner Abreise mit einer schriftlichen Rechtsbeschwerde, von der die vier größten Tageszeitungen in Manila eine Abschrift erhielten, an den „Supreme Court of the Philippines“ (Oberster Gerichtshof der Philippinen) zu wenden. Drei Antwortschreiben des „Acting Court Administrator“ Arturo B. Buena hatten bisher stets denselben Inhalt: „Die Haftbefehle gegen die Angeklagten konnten noch nicht vollstreckt werden“.

Der Leser möge sich selbst die Frage beantworten, ob die Strafverfolgungspraxis der Philippinen, die bei einem begangenen Verbrechen, das in Deutschland mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, den Tätern im Falle der Schadenswiedergutmachung ein Absehen von jeglicher Strafverfolgung zusichert und ihnen darüberhinaus noch die Möglichkeit gibt, sich durch Zahlung einer in Anbetracht des von ihnen begangenen Verbrechens geringfügigen „bail“ (Kaution) der Strafverfolgung zu entziehen, den an einen modernen Rechtsstaat zu stellenden Anforderungen entspricht.

Geschichte der Strafrechtspflege

Zunächst war damit das Interesse des Verfassers am Strafvollzug der Philippinen erloschen. Die Beschäftigung mit der Geschichte der Strafrechtspflege und der Theorie des Strafvollzuges auf den Philippinen – beide Themen sind im Nachfolgenden ausführlich dargestellt – belebte sein Interesse an der Praxis bald wieder so sehr, daß er einen erneuten Besuch der Philippinen ins Auge faßte.

Die Geschichte der philippinischen Strafrechtspflege ist geprägt von der insularen Lage dieses Staates – mit einer Bevölkerung von 50 Millionen Einwohnern (Stand: 1982) besteht er aus 7107, davon 2000 bewohnten Inseln – und einer über 400 Jahre dauernden kolonialen Herrschaft durch Spanien und die USA.

In der vorspanischen Zeit zerfiel das heutige Inselreich in eine Vielzahl von Herrschaftsbereichen. Die wichtigste

politische Einheit war das kürzlich wiederbelebte sog. „barangay“, das zwischen 100 und 200 Familien umfaßte. Die Freiheitsstrafe im heutigen Sinn war damals unbekannt. Nach historischen Dokumenten wie dem „Code of Kalantiao“ (1433) wurden neben Geldstrafen lediglich Todes- und Leibesstrafen verhängt. Zu letzteren gehörten Tod durch Feuer, Auspeitschung, sog. „Unter-Wasser-Drücken“ für eine bestimmte Zeit und die sog. „Ameisenstrafe“. Rückfalltäter wurden zu Tode gepeitscht oder für einen Tag einem Ameisenhaufen überlassen. Alle diese Strafen hatten – ähnlich wie im Europa der damaligen Zeit – rein vergeltenden Charakter.⁴⁾

Spanische und amerikanische Einflüsse

Mit der spanischen Kolonisierung der Philippinen (1521-1898) führten die Spanier auch ihr Strafrechtssystem unter Anpassung an die örtliche Gegebenheiten auf dem Archipel ein. Später wurde dieses angepaßte Strafrechtssystem in der „Recopilacion de las Leyes de India“ kodifiziert. Erst 1887 wurde diese Kodifikation durch das spanische Strafgesetz von 1870 abgelöst. Obwohl das spanische Strafrecht in dieser Zeit rein vergeltenden Charakter hatte, zeigen sich im Strafvollzug mit einer bewußten Klassifizierung und Differenzierung der Strafgefangenen schon allererste Anfänge eines Resozialisierungsvollzuges.⁵⁾

Soweit es überhaupt schon Freiheitsstrafen gab, wurden sie lange Zeit unter der eigenständigen Jurisdiktion der einzelnen Befehlshaber der Provinzen vollzogen.⁶⁾ Im Jahre 1866 wurde in Manila eine auf Anordnung der spanischen Zentralregierung erbaute zentrale Strafanstalt unter dem Namen „Carcel Prisdio Correctional“, im Volksmund bald „Bilibid Prison“ genannt, eröffnet.⁷⁾ Diese als sechzehnflügeliger Strahlenbau konzipierte Strafanstalt hatte eine Aufnahmekapazität für 1720 Strafgefangene.⁸⁾

Nach der Vertreibung der Spanier durch die Amerikaner im spanisch-amerikanischen Krieg von 1893 wurden alle Strafgefangenen entlassen und die Strafanstalten zunächst aufgegeben. Doch bereits 1905 schufen die Amerikaner das zentrale „Bureau of Prison“ (Strafvollzugsamt) und öffneten die geschlossenen Strafanstalten wieder.⁹⁾ Während ihrer Herrschaftszeit errichteten bzw. reaktivierten die Amerikaner weitere Strafanstalten: Iwahig Penal Colony (Palawan), San Ramon Prison (Mindanao), Corregidor Stockade (Luzon), Bontoc Prison (Luzon), Davao Penal Colony (Mindanao). Kurz vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges wurde in Muntinlupa (heute: Metro-Manila) die bis jetzt bestehende Zentralstrafanstalt „Bilibid Prison“ eröffnet. In diese wurden alle Strafgefangenen mit längeren Freiheitsstrafen von den übrigen Inseln überstellt. Insgesamt gesehen gab es aber, was die inhaltliche Ausgestaltung des Strafvollzuges betrifft, in der amerikanischen Zeit keine radikalen Veränderungen.¹⁰⁾ Hinsichtlich des Strafvollzuges stellte 1919 eine Untersuchungskommission der philippinischen Rechtsanwaltskammer (Philippine Bar Association) lakonisch fest, daß dieser grausam und übermäßig sei. Zum Beweis dieser Feststellung wurden insbesondere die strengen Vollzugsmaßnahmen der Anwendung des Mundknebels und der sog. „bartolina“ angeführt. Bei letzterer wurden die Strafgefangenen in Schulterhöhe mit eisernen Handfesseln an die Zellenwand oder an einen Pfahl angefesselt.¹¹⁾ Doch gab es auch schon gewisse Fortschritte. Strafgefangene, die sich

im Vollzug gut führten, wurden aus dem neuen „Bilibid Prison“ in die „Penal Colonies“ (Strafkolonien) nach Davao (Mindanao) bzw. Iwahig (Palawan) überführt, wo sie vor allem in der Landwirtschaft beschäftigt wurden.¹²⁾

Sinn und Zweck der Strafe bzw. des Strafvollzuges

Interessant ist es, die Entwicklung der philippinischen Strafrechtspflege nach Erlangen der vollständigen Unabhängigkeit von den USA im Jahre 1945 unter der Fragestellung zu beobachten, ob die junge Republik die Chance genutzt hat, neue moderne Ideen in die Strafrechtspflege, insbesondere in den Strafvollzug einzuführen oder ob sie auf diesem Gebiet nur das fortgesetzt hat, was ihr von ihren Kolonialherren Spanien und USA überkommen war. Antwort auf diese Frage kann die Strafgesetzgebung aus dieser Zeit geben, wobei die Beantwortung der Teilfragen, welchen Sinn und Zweck sie der Freiheitsstrafe generell und dem Strafvollzug im besonderen beimißt, von entscheidender Bedeutung ist. Wie konservativ die Grundhaltung der philippinischen Strafgesetzgebung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war, zeigt die Tatsache, daß das spanische Strafgesetzbuch von 1870, das eindeutig den Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe in der Vergeltung und Abschreckung sah, nach Abzug der Spanier noch 30 Jahre im wesentlichen weiter in Geltung blieb und bis in die Gegenwart seinen Einfluß auf das philippinische Strafrecht nicht verloren hat. Erst 1930 wurde das spanische Strafgesetzbuch von 1870 durch den vom Senat und dem Repräsentantenhaus der Philippinen verabschiedeten „Revised Penal Code“ (überarbeitetes Strafgesetzbuch) abgelöst, der als Gesetz Nr. 3815 bis zum heutigen Tag in Kraft ist.

Der „Revised Penal Code“ hält im wesentlichen am vergeltenden und abschreckenden Charakter der Strafe fest und bestraft die Tat und nicht den Täter.¹³⁾ Er macht zwar keine ausdrückliche Aussage zum Sinn und Zweck der Strafe, doch ergibt sich ihre vergeltende Funktion bereits aus der Art der in ihm angedrohten Strafen. Zwar kennt der „Revised Penal Code“ neben der Kapitalstrafe der Verurteilung zum Tode und den vergeltenden Strafen den Namen nach auch bessernde Strafen und leichte Strafen in Form von Freiheitsentziehung, doch hat diese Unterscheidung nur rein terminologischen Charakter, da sich die bessernden und leichten Strafen von den vergeltenden Strafen nur durch ihre Dauer unterscheiden und mit Ausnahme der leichten Strafen auch in denselben Strafanstalten und unter völlig gleichen Vollzugsbedingungen vollstreckt werden.^{14), 15)} Wie sehr das alte spanische Strafgesetzbuch weiterhin das Rückgrat des „Revised Penal Code“ bildet, belegt auch die äußerliche Tatsache, daß der Gesetzgeber nicht nur die alten Straforten, sondern teilweise auch ihre alten spanischen Bezeichnungen beibehielt.¹⁶⁾ Den abschreckenden Charakter des Strafrechts beweisen die drakonischen Strafandrohungen, für die hier beispielhaft nur die Straftatbestände der schweren Körperverletzung und des (einfachen) Diebstahls erwähnt seien, die im Höchstmaß mit lebenslänglicher bzw. zeitiger Freiheitsstrafe von 10 Jahren bestraft werden können.¹⁷⁾ Lediglich die Bestätigung bzw. Neueinführung einiger Schuldausschließungs-, Schuldminderungs- und Strafzumessungsgründe lassen erkennen, daß der Gesetzgeber bei der Kodifizierung des „Revised Penal Code“ auch schon

die Persönlichkeit und das Verhalten des Täters nach der Tat mit berücksichtigt hat.¹⁸⁾

Eindeutig täter- und nicht tatbezogen, rein am Gesichtspunkt der Resozialisierung orientiert, sind im „Revised Penal Code“, der sich auch insoweit an seinem spanischen Vorbild orientiert, die jugendliche Straftäter betreffenden Strafbestimmungen. Nach ihnen sind Jugendliche unter 9 Jahren generell strafunmündig und Jugendliche unter 15 Jahren nur beschränkt strafmündig, d.h. strafbar sind sie nur, wenn sie zur Zeit der Tat die erforderliche Einsichtsfähigkeit besaßen.¹⁹⁾ Die sich bei strafmündigen, straffälligen Jugendlichen ergebenden Rechtsfolgen waren zunächst in Art. 80 des „Revised Penal Code“ geregelt, wurden aber 1974 durch ein selbständiges Jugendwohlfahrtsgesetz (Child and Youth Welfare Code PD; Nr. 603) abgelöst. Nach diesem setzt das Gericht bei einem strafmündigen, straffälligen Jugendlichen zunächst die für die begangene Straftat verwirkte Strafe fest, überstellt ihn dann aber auf seinen Antrag ohne Verkündung eines Urteils dem „Department of Social Services and Development“ oder einer anderen privaten oder öffentlichen Institution zur öffentlichen Erziehung.²⁰⁾ Die öffentliche Erziehung kann bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Jugendlichen dauern. Ist ein Jugendlicher aber bereits vor Erreichung dieser Altersgrenze nach Ansicht des „Department of Social Services and Development“, das dem Gericht alle vier Monate einen Erziehungsbericht zu erstatten hat,²¹⁾ als resozialisiert anzusehen, schlägt das Gericht seinen Fall nieder und entläßt ihn endgültig aus der öffentlichen Erziehung. Erweist sich der Jugendliche während seiner öffentlichen Erziehung als unerziehbar, was seinen Ausdruck oft in erneuter Straffälligkeit findet, verkündet das Gericht seinen bereits bei Anordnung der öffentlichen Erziehung gefällten Urteilsspruch.²²⁾ Die gegen jugendliche Straftäter verhängten Freiheitsstrafen werden aber nicht in den allgemeinen Strafanstalten, sondern in besonderen Erziehungslagern – Jugendstrafanstalten im deutschen Sinne gibt es auf den Philippinen nicht – im land- oder forstwirtschaftlichen Bereich vollzogen.²³⁾

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, haben sich damit im „Revised Penal Code“, eine Ausnahme macht insoweit nur das Jugendstrafrecht, die modernen Ideen der sog. „Code Commission“ – diese hatte 1916 unter Führung von Rafael Pan im Auftrage der Regierung einen ganz auf dem Resozialisierungsgedanken basierenden Entwurf für ein Strafgesetzbuch unter den Namen „Correctional Code“ (Besserungsgesetz) vorgelegt – nicht durchgesetzt,²⁴⁾ doch hat der philippinische Gesetzgeber alsbald nach Inkrafttreten des „Revised Penal Code“ auch im Erwachsenenstrafrecht dem Resozialisierungsgedanken in strafrechtlichen Nebengesetzen mehr Bedeutung zukommen lassen. Bereits drei Jahre nach Inkrafttreten des „Revised Penal Code“ wurde im Jahre 1933 für die Mehrzahl aller Straftäter und Straftaten im Gesetz Nr. 4103 die ganz vom Resozialisierungsgedanken geprägte „Indeterminate sentence“ (Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer) eingeführt.²⁵⁾ Bei dieser setzt der Richter zunächst die schuldangemessene, d.h. tatvergeltende Strafe als Höchstmaß fest, bestimmt gleichzeitig aber auch das Mindestmaß der zu verbüßenden Strafe, das er dem Rahmen der nächst niederen Straftat entnimmt.²⁶⁾ Über die vorzeitige Entlassung des Verurteilten vor Verbüßung der schuldangemes-

senen Strafe entscheidet ein besonderer Ausschuß (Board of indeterminate sentence), der gleichzeitig auch die Bewährungsaufgaben für die verbleibende zur Bewährung ausgesetzte Reststrafe festsetzt.²⁷⁾ An der Ausgestaltung der „indeterminate sentence“ ist unschwer zu erkennen, daß sie im philippinischen Strafrecht die „Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe“ (§ 57 StGB) des deutschen Strafrechts ersetzt. Neben diesem Rechtsinstitut kennt das philippinische Strafrecht bereits seit 1935 auch die ausdrücklich auf dem Resozialisierungsgedanken beruhende²⁸⁾ „probation“ (Strafaussetzung zur Bewährung), die letztendlich als sog. „Probation Law“ von 1976 (P.D. No. 968) neu gefaßt worden ist. Nach diesem Gesetz können Freiheitsstrafen bis zu einer Dauer von 6 Jahren – die Erhöhung der Dauer der aussetzungsfähigen Strafen ist materiell einer der Schwerpunkte der letzten Gesetzesänderung – zur Bewährung ausgesetzt werden, wovon aber Rückfalltäter und wegen Staatsschutzverbrechen Verurteilte ausgenommen sind.²⁹⁾ Im Gegensatz zu Deutschland können auf den Philippinen auch Ersatzfreiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden,³⁰⁾ auch wird dort die „Strafaussetzung zur Bewährung“ nur auf ausdrücklichen Antrag des Verurteilten gewährt.³¹⁾ Im übrigen aber ist dieses Rechtsinstitut in den beiden Ländern sehr ähnlich ausgestaltet.

Gesetzliche Regelung des Strafvollzuges

Ein Strafvollzugsgesetz gibt es bis zum heutigen Tage auf den Philippinen nicht. Zwar sieht der „Revised Penal Code“ in Art. 86 vor, daß der Strafvollzug in einem allgemeinen zu erlassenen Verwaltungsgesetz geregelt werden soll, doch ist auf diesem Gebiet bisher – und insoweit weist die Entwicklung der gesetzlichen Regelung starke Parallelen zu der Vergangenheit in Deutschland auf – noch nichts geschehen. 1949 wurde lediglich eine Verwaltungsanordnung des Justizministers als „Rules for the Treatment of Prisoners“ (Grundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen) in Kraft gesetzt, die im Jahre 1960 novelliert wurden.³²⁾ Die „Rules“ enthalten zwar schon einige progressive Aspekte bezüglich der Behandlung von Strafgefangenen, doch wird in ihnen als das eigentliche Ziel des Strafvollzuges immer noch die „Absonderung des Strafgefangenen als eines Menschen, der durch seine Straftat bewiesen hat, daß er eine Gefahr für die freie Gesellschaft darstellt,“ gesehen.³³⁾ Wie ernst diese Behandlungsgrundsätze in der Praxis des Strafvollzuges genommen werden, wurde dem Verfasser bei seinem späteren Besuch der „Iwahig Prison and Penal Farm“ mit ihren derzeit 2240 Strafgefangenen eindrücklich durch die Tatsache vor Augen geführt, daß man dort für ihn trotz größter allseitiger Bemühungen nicht ein einziges Exemplar der „Rules for the Treatment of Prisoners“ zur Einsichtnahme auftreiben konnte.

Unmittelbar finden sich im „Revised Penal Code“ über die bereits erörterten hinaus, nur noch einige Bestimmungen unter dem Titel „Partial Extinction of Criminal Liability“ (teilweise Löschung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Art. 97 ff.) zum Strafvollzug, die sich mit dem „allowance for good conduct“ (Strafnachlaß bei guter Führung) befassen. Hiernach kann einem Strafgefangenen bei guter Führung in den ersten beiden Jahren seiner Strafhaft je verbüßtes Jahr 60 Tage Strafnachlaß gewährt werden. Dieser „Bonus“ erhöht sich mit dem Ablauf der verbüßten Jahre vom 11. Jahr

der Straftat an auf 180 Tage im Jahr.³⁴⁾ Insbesondere Strafgefangene, die in den Strafkolonien ohne Bewachung arbeiten, können über den geschilderten Strafnachlaß hinaus noch einen weiteren Strafnachlaß von zusätzlich 60 Tagen pro verbüßtem Jahr erhalten.³⁵⁾

Organisation des Strafvollzuges

Das Strafvollzugssystem der Philippinen ist heute zwei- und dreistufig aufgebaut. An der Spitze steht als zentrales Strafvollzugsamt das von einem Direktor geleitete „Bureau of Prisons“. Diese Position ist im allgemeinen mit einem pensionierten Armeegeneral besetzt. Um die berufliche Qualifikation der Stellvertreter scheint es in der Regel – Ende der siebziger Jahre hatte diese Stelle ein Ingenieur inne³⁶⁾ – auch nicht viel besser bestellt zu sein. Das „Bureau of Prisons“ ist in sechs Abteilungen (Divisions) gegliedert: Buchhaltung (Accounting Div.), Verwaltung (Administrative Div.), Haushalt und Finanzen (Budget and Finance Div.), Gesundheitsfürsorge (Medical Div.), Allgemeine Dienste (General Service Div.), und Versorgung (Supply Div.).³⁷⁾ Darüber hinaus gibt es noch neben dem Büro des „Penal Production Coordinator“ (Koordinator für die wirtschaftliche Produktion in den Strafanstalten) vier dem Direktor direkt unterstellte Mitarbeiter ohne eigenes Büro, die den Direktor in Verwaltungs- und Rechtsfragen, im ärztlichen Bereich und auf dem Gebiete der Behandlung von Strafgefangenen (inmate guidance) beraten und unterstützen.³⁸⁾ Die Tatsache, daß dem für die Behandlung von Strafgefangenen zuständigen Mitarbeiter, dem sog. „Inmate Guidance Supervisor“, kein Mitarbeiterstab für Forschung, Durchsetzung und Koordinierung von Resozialisierungsmaßnahmen zur Verfügung steht, allein zeigt, welchen Stellenwert der Behandlungsvollzug im „Bureau of Prisons“ hat.³⁹⁾

Dem „Bureau of Prisons“ sind die sieben nationalen Strafanstalten (national prisons) des Landes verwaltungsmäßig direkt unterstellt. Daneben gibt es noch 72 Provinzgefängnisse (provincial jails) und 65 städtische (city jails) sowie 1437 kommunale Gefängnisse (municipal jails), die den Provinzgouverneuren bzw. den örtlichen Polizeibehörden der „Integrated National Police“ unterstehen, jedoch alle – und insoweit ist der philippinische Strafvollzug dreistufig aufgebaut – der Aufsicht des „Bureau of Prisons“ unterliegen.⁴⁰⁾ Nach den „Rules for the Treatment of Prisoners“ ist die Zuständigkeit der verschiedenen Strafanstalten bezüglich der Strafgefangenen in der Weise aufgeteilt, daß die 7 nationalen Strafanstalten für die sog. „national or insular prisoners“ (nationalen Strafgefangenen), das sind Verurteilte mit Freiheitsstrafen von über 3 Jahren, die Provinzgefängnisse für die sog. „provincial prisoners“, das sind neben Untersuchungsgefangenen Verurteilte mit Freiheitsstrafen von einem Monat bis zu drei Jahren und die städtischen bzw. kommunalen Gefängnisse für die sog. „city or municipal prisoners“ (städtische bzw. kommunale Gefangene), das sind neben Untersuchungsgefangenen Verurteilte bis zu einem Monat, zuständig sind.⁴¹⁾

Die sog. „national prisoners“ – auf diese beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen – werden nach ihrer Verurteilung zunächst in das 1953 eröffnete „Reception Diagnostic Center“ (Aufnahme-Diagnose-Zentrum) eingewiesen, das direkt dem „New Bilibid Prison“ (Metro-Manila)

unterstellt und angegliedert ist. In den ersten zwei Wochen wird im „Admission-Orienting Program“ der Neuankömmling in Einzelhaft mit der Anstaltsordnung vertraut gemacht und einer medizinischen Untersuchung unterzogen. Daran schließt sich ein „Diagnostic Program“ an, das sich vornehmlich mit der Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse (Familie, schulischer und beruflicher Werdegang) des Strafgefangenen befaßt. In den nachfolgenden zwei Monaten wird dann ein „treatment plan“ (Behandlungsplan) aufgestellt, der die folgenden vier Felder abdeckt: Sicherheitsstufe (degree of custody), Arbeitseinsatz (work assignment), Aus- und Weiterbildung (academic training) und medizinische, psychologische, psychiatrische bzw. soziologische Empfehlungen.⁴²⁾ Der Behandlungsplan enthält auch eine Empfehlung, in welcher Strafanstalt der Verurteilte seine Freiheitsstrafe verbüßen sollte. Für letztere ist die Sicherheitsstufe (degree of security) von ausschlaggebender Bedeutung. Insgesamt gibt es nach dem Sicherheitsrisiko drei Stufen: „Maximum security“ (höchste Stufe), „medium security“ (mittlere Stufe) und „minimum security“ (minimale Stufe). Nach der ihnen zugeteilten Sicherheitsstufe werden die Strafgefangenen später im Vollzug auch als „maximum, medium or minimum prisoners“ bezeichnet.⁴³⁾ Das „Reception Diagnostic Center“ hat zwei entscheidende Nachteile: Es kann nur Empfehlungen aussprechen, deren Einhaltung es wegen seiner Weisungsgebundenheit gegenüber der Leitung des „New Bilibid Prison“ nicht überwachen kann;⁴⁴⁾ darüber hinaus leidet das Zentrum an einem ständigen Personalmangel. Mitte der siebziger Jahre waren von den 18 im Stellenplan vorgesehenen Planstellen für Fachkräfte (Psychiater, Psychologen, Soziologen und Sozialarbeiter) nur 10 besetzt, wobei das „New Bilibid Prison“, das bei weitem die größte Strafanstalt der Philippinen ist, zur damaligen Zeit bei einer Aufnahmekapazität von 3500 Strafgefangenen mit etwa 8000 Strafgefangenen auch noch hoffnungslos – und daran hat sich bis heute nur wenig geändert – überbelegt war.⁴⁵⁾

Nach Erstellung des Behandlungsplanes werden die Strafgefangenen in einer der anschließend genannten „national prisons“ (nationale Strafanstalten) zur Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen eingewiesen.⁴⁶⁾

① „New Bilibid Prison“ (Muntinlupa, Metro-Manila, Luzon): Für Strafgefangene aller Sicherheitsstufen, insbesondere aber auch für Rückfalltäter, uneinsichtige Strafgefangene, Strafgefangene mit hohem Sicherheitsrisiko sowie für Strafgefangene, die medizinischer oder psychiatrischer Behandlung bedürfen. Überfüllung, unzureichende Ernährung und Unterbringung verursachten in dieser Strafanstalt vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren schwere Gefangenerevolten, die bis heute noch nicht völlig zum Erliegen gekommen sind. Ein Untersuchungsausschuß des philippinischen Senates, der Ende der sechziger Jahre die Verhältnisse in dieser Strafanstalt untersuchte, kam zu dem Ergebnis, daß die Haftbedingungen „schlicht unmenschlich seien“.⁴⁷⁾

② „Iwahig Prison and Penal Farm“ (Palawan): Für Strafgefangene mit minimalem Sicherheitsrisiko, sog. „minimum prisoners“, die zu langzeitigen Freiheitsstrafen verurteilt sind. Diese Strafanstalt hat der Verfasser persönlich für mehrere Tage besucht; darauf wird später noch eingehend eingegangen.

③ „Sablayan Prison and Penal Farm“ (Mindoro):

Für Strafgefangene mit minimalem Sicherheitsrisiko, sog. „minimum prisoners“, die zu langzeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. In dieser Strafanstalt werden die Strafgefangenen im wesentlichen in der Landwirtschaft beschäftigt.

④ „Davao Prison and Penal Farm“ (Davao):

Für Strafgefangene mit mittlerem Sicherheitsrisiko, sog. „medium prisoners“, die zu langzeitigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Neben Landwirtschaft gibt es in dieser Strafanstalt auch einige kleinere Fabrikationsbetriebe.

⑤ „San Ramon Prison and Penal Farm“ (Zamboanga/Mindanao):

„Maximum security prison“ (Hochsicherheitsstrafanstalt) für Strafgefangene mit höchster Sicherheitsstufe, sog. „maximum prisoners“. An diese Strafanstalt sind eine Farm und eine große Kokosnußplantage angeschlossen.

⑥ „Leyte Regional Prison“ (Leyte):

Über diese Strafanstalt sind dem Verfasser keine Einzelheiten bekannt.

⑦ „Correctional Institution for Women“ (Mandaluyong, Metro-Manila, Luzon):

Diese Strafanstalt ist ausschließlich für weibliche Strafgefangene aller Sicherheitsstufen bestimmt.

„Iwahig Penal and Prison Farm“ (Palawan)

Im August 1985, ein Jahr nach dem auf ihn in Manila verübten Raubüberfall, landete der Verfasser mit dem Schiff in Puerto Princesa auf der Insel Palawan. Wegen der schlechten Straßen- und Verkehrsverhältnisse mietete er sich zu der 25 km entfernt liegenden „Iwahig Prison and Penal Farm“ ein „Tricycle“.⁴⁸⁾ Fahrer war ein „guard“ (Beamter des Aufsichtsdienstes) des „city-jail“ von Puerto Princesa, der wegen seines geringen Einkommens im öffentlichen Dienst gezwungen war, sich in seiner Freizeit das fehlende Geld zum notwendigen Unterhalt seiner Familie als Taxifahrer hinzuzuverdienen. Auf der „Prison and Penal Farm“ wurde der Verfasser, obwohl er ohne jede Empfehlung von offizieller Seite anreiste, im Verwaltungsgebäude vom „Superintendent II“ Reynerio P. Gimpayaya, auf das herzlichste empfangen. Wie er selbst als Direktor die von ihm geleitete Strafanstalt sieht, ließ er den fremden Gast – die Realität sah hinterher allerdings ganz anders aus – sofort nach der Begrüßung wissen: „In unserer Strafanstalt ohne Gitter und Zäune ist die Besserung des Strafgefangenen, nicht aber die Vergeltung unser Hauptanliegen. Der Kolonist⁴⁹⁾ erhält bei uns – selbstverständlich unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsgesichtspunkte – die Fürsorge und Behandlung, die ihm das Rüstzeug gibt, am Ende seiner Strafhaft als verantwortungsbewußter Bürger in die freie Gesellschaft zurückzukehren“.⁵⁰⁾

Geschichte der Strafanstalt⁵¹⁾

Die in Zentrum der Insel Palawan gelegene, im Osten durch die „Princesa-Bay“ und im Westen durch eine mit dichtem Dschungel bewachsene Bergkette begrenzte Strafanstalt hieß ursprünglich „luhuit Penal Settlement“ (Strafsiedlung). 1904 wurde sie auf Beschluß der „United States

Philippine Commission“ gegründet. Ihre Mitglieder George N. Wolfe, W. S. Lyons und Arlington Pond waren vom Generalgouverneur General Luke E. Wright ernannt worden. Die damalige Strafsiedlung, die anfänglich eine Ausdehnung von 8907 ha hatte, begann ihren Betrieb mit 61 Strafgefangenen und einigen wenigen Vollzugsbediensteten. Ursprünglich war sie für die sichere Verwahrung der schwierigsten Strafgefangenen des „Old Bilibid Prison“ (Manila) bestimmt. Nach einer Gefängnisrevolte, die von 33 unverbesserlichen Strafgefangenen – nicht zuletzt verursacht durch den überharten Vollzug des damaligen Direktors Madara – im Jahre 1905 angezettelt worden war, wurde zugleich mit den ersten Anfängen einer Änderung der Strafvollzugspolitik vom bloßen Verwahr- zum Resozialisierungsvollzug die ursprüngliche Bestimmung der Strafsiedlung aufgegeben. Deshalb erhielt sie auch den neuen Namen „Iwahig Prison Colony“ (Gefängniskolonie). Darüber hinaus wurden in sie auch nur noch Strafgefangene mit guter Führung verlegt, die mindestens ein Fünftel ihrer Strafe im Zentralgefängnis „New Bilibid Prison“ (Manila) verbüßt hatten. Strafgefangenen mit ganz hervorragender Führung – und das war für die damalige Zeit einmalig – gestattete man sogar, zusammen mit ihren Familien auf ihnen zur Kultivierung zugeteiltem Land zu arbeiten und zu leben.

1912 wurde der „Penal Colony“ noch eine verwaiste spanische Hazienda angegliedert, wodurch sich ihre ursprüngliche Ausdehnung nahezu verdoppelte. Durch nochmalige Vergrößerung erreichte sie schließlich 1914 mit 41.007 ha ihre größte je erreichte Ausdehnung. Zu dieser Zeit waren bereits große Teile des Strafanstaltsgeländes, das ursprünglich nur mit Dschungel bestanden gewesen war, gerodet und mit Kokospalmen bepflanzt. Nach dem ersten Weltkrieg erhielten erstmals Philippinos höhere Positionen in der Verwaltung der Strafanstalt. Mit Ramon Victorio wurde 1921 der erste Philippino zum „Superintendent“ (Direktor) ernannt. In den zwanziger und dreißiger Jahren bekam die Strafkolonie dann endlich feste Gebäude, weitere große Flächen ihres Geländes wurden gerodet und dem Ackerbau zugänglich gemacht sowie das Fischereiwesen entwickelt. Während des zweiten Weltkrieges setzte die Strafkolonie ihren japanischen Besatzern im Rahmen ihrer Möglichkeiten passiven Widerstand entgegen. In dieser Zeit mußte sie auch noch zusätzlich die Strafgefangenen der „Davao Penal Colony“ aus Mindanao aufnehmen.

Nach dem Krieg diente die Strafkolonie zunächst teilweise auch als Internierungslager für Philippinos, die im Krieg mit der japanischen Besatzungsmacht kollaboriert hatten. In der Folgezeit bemühte man sich, die „Penal Colony“ wieder auf eine wirtschaftlich gesunde Grundlage zu stellen, indem man neben der Mechanisierung der Landwirtschaft auch die Forstwirtschaft zu forcieren begann. Im Jahre 1954 mußte die „Penal Colony“ aufgrund eines Dekretes des philippinischen Präsidenten Ramon F. Magsaysay 1325 ha ihres Gebietes an landlose Bürger der Insel Palawan und weitere 1066 ha Landes für das sog. „Tagumpay Settlement“, eine Siedlung für verdiente Exstrafgefangene, abtreten. Nach Erklärung des Kriegsrechtes im Jahre 1972 sollte die „Penal Colony“ nach Vorstellung von Präsident Ferdinand E. Marcos für die von ihm initiierte „gesellschaftliche und wirtschaftliche Revolution“ zu einem Musterbeispiel werden. Das fand vor allem in der für die Strafanstalt wenig erfreu-

lichen Forderung seinen Ausdruck, daß die Strafkolonie bezüglich der Grundnahrungsmittel möglichst schnell autark werden sollte. Dieses Ziel wurde zwar nie erreicht, aber oft schon als erreicht deklariert.⁵²⁾ Durch den Erlaß Nr. 28/1977 des Präsidenten wurde die „Penal Colony“ 1977 nominell in eine regionale Strafanstalt und Straffarm unter der neuen offiziellen Bezeichnung „Iwahig Prison and Penal Farm“ umgewandelt.

Größe, Organisation und Verwaltung

Die im Zentrum der Insel Palawan gelegene, von Strafgefangenen bewirtschaftete „Iwahig Prison and Penal Farm“ umfaßt heute – und dies hat ihr wohl den Namen „Größte offene Strafanstalt der Welt“ eingebracht – ein Gebiet von 34.295 ha, was nahezu der Hälfte der Fläche des Stadtstaates Hamburg entspricht. Auch achtzig Jahre nach der Gründung der Strafkolonie werden von der Gesamtfläche noch nicht einmal ein Drittel landwirtschaftlich genutzt, 62,5% bestehen heute auch noch aus jungfräulichem Dschungel (virgin forest).⁵³⁾ Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche entfallen 81,7% auf Kokosnußpalmenanpflanzungen, 6,5% auf Naßreis- und Maisanbau, 9,8% auf Weidefläche und 2% auf Obst- und Gemüseanbau.⁵⁴⁾ 1984 hatte die Farm einen Viehbestand von 92 Milchkühen und 211 Rindern bzw. Ochsen sowie 254 Wasserbüffeln für die Fleischproduktion.⁵⁵⁾ Der Schweine- und Ferkelbestand war mit 70 Stück sehr niedrig, was darauf zurückzuführen ist, daß er immer wieder von der Schweinepest dezimiert worden ist. Der Hühner- und Entenbestand ist mit 200 Stück eigentlich nicht einmal der Erwähnung wert.⁵⁶⁾

Verwaltungsmäßig ist die „Iwahig Prison and Penal Farm“ in die vier nachfolgend aufgezählten sog. „Sub-Colonies“ aufgeteilt:

① „Central Sub-Colony“: gegründet 1904 als „Iuhit Penal Settlement“, einst wie heute beherbergt sie das Verwaltungszentrum der Strafanstalt; Größe 8604 ha, davon 330 ha zum Reis- und Maisanbau genutzt.⁵⁷⁾

② „Inagawan Sub-Colony“: gegründet 1949; Größe: 11.500 ha, davon 200 ha für Reis- und Maisanbau genutzt, darüber hinaus besitzt sie große Kokosnußplantagen, Weideland, forstwirtschaftlich genutzte Wälder, sowie ertragreiche Fischgründe.⁵⁸⁾

③ „Sta. Lucia Sub-Colony“: gegründet 1942 als „New San Ramon Penal Farm“; Größe: 7191 ha, davon 100 ha für Reis- und Maisanbau genutzt.⁵⁹⁾

④ „Montible Sub-Colony“: gegründet 1961; Größe: 7000 ha, davon nur 30 ha für Maisanbau genutzt; im übrigen besteht die Kolonie überwiegend aus Dschungel, der teilweise forstwirtschaftlich genutzt wird.⁶⁰⁾

Die Gesamtstrafanstalt wird geleitet von dem „Superintendent II“ (Direktor), der dabei von dem „Superintendent I“ vertreten und unterstützt wird. Der Stab des „Superintendent II“ setzt sich aus den Leitern der ihm unmittelbar unterstellten Abteilungen Versorgung (supply office), Buchhaltung (accounting sub-unit), Gesundheitsfürsorge (health and sanitation office), Fischereiprojekte (office for fishery projects) und allgemeine Verwaltung zusammen. Die allgemeine Verwaltung besteht aus der Vollzugsgeschäftsstelle (document section), Aufnahme-, Entlassungs- und Arbeits-

zuweisungsabteilung (separation and placement office), allgemeine Geschäfts- und Personalstelle (records sections), Zahlstelle (cashier's and disbursing office) und der Treuhandstelle für die Gefangenenentlohnung (trust fund office). Alle die Bediensteten und Strafgefangene betreffenden Bildungsmaßnahmen organisiert und beaufsichtigt der ebenfalls dem Leiter der Strafanstalt direkt unterstellte Hauptlehrer (adult education supervisor). Zum Stab des „Superintendent II“ gehören auch die vier „Penal Supervisors“ (Inspektoren), die unmittelbar mit einem eigenen Verwaltungsstab die ihnen unterstellten „Sub-Colonies“ verwalten. Jede „Sub-Colony“ setzt sich ihrerseits aus einer Anzahl von Arbeitssektionen und -gruppen (working sections or units) zusammen, die unter der Leitung von Bediensteten aus den verschiedenen Diensten der Anstalt eigenständig Funktionen wie Bewachung und Sicherheit (custody/security), Hausdienste (domestic services) etc. sowie im für die Strafanstalt finanziell sehr wichtigen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bereich wahrnehmen.⁶¹⁾

Anstaltspersonal

Der mehrtägige Aufenthalt des Verfassers auf der „Iwahig Penal and Prison Farm“ war persönlich geprägt von einer nicht mehr zu überbietenden Gastfreundschaft und Hilfsbereitschaft des Anstaltspersonals. Dieser Umstand macht ihm die Feststellung um so schwerer, daß das Anstaltspersonal sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht von dem in den beiden letzten Jahrzehnten erreichten Standard in Europa noch weit entfernt ist.

Gegliedert ist die Personalstruktur ähnlich wie in Deutschland in den allgemeinen Verwaltungs- und Vollzugsdienst sowie den Werk- und Sozialdienst. Für die beiden letztgenannten Dienste scheint es auf den Philippinen weder besondere Einstellungs- noch Ausbildungskriterien zu geben. Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, deren traditioneller Tätigkeitsbereich die Bewachung der Strafgefangenen ist, werden in der überwiegenden Mehrzahl aus der bzw. durch die „Integrated National Police“ (Nationale Polizei) rekrutiert. Da die Polizei von ihrem Selbstverständnis her ihre eigentliche Aufgabe mehr in der Verfolgung und Vergeltung von Straftaten als in der Resozialisierung von Strafgefangenen sieht, ist darin auch ein Grund dafür zu suchen, daß man im philippinischen Strafvollzug von einem „Behandlungsklima“ so gut wie nichts verspürt. Zur Einstellung in den allgemeinen Vollzugsdienst wird lediglich vorausgesetzt, daß der Bewerber neben einer gewissen Größe und einem ordentlichen Schulabschluß ein Jahr Militärdienst bzw. Berufserfahrung als ziviler Wachmann (civil guard) nachweisen kann.⁶²⁾ Die Ausbildungs- und Dienstvorschriften sind, wie sich der Verfasser anhand entsprechender Unterlagen selbst überzeugen konnte, rein am Sicherheitsdenken orientiert; Behandlungsgesichtspunkte für die Resozialisierung von straffälligen Menschen werden in ihnen – wenn überhaupt – nur am Rande erwähnt.

Schlecht ist es auch um die Bezahlung der Vollzugsbediensteten bestellt. Im Sommer 1985 erhielt ein einfacher „Guard“ (Bediensteter des allgemeinen Vollzugsdienstes) mit sämtlichen Zulagen 1296 Pesos (ca. 216,- DM), sein höchster direkter Vorgesetzter, der „Commander of the Guard“, 1900 Pesos (ca. 317,- DM). Bescheidener Wohnraum wird auf dem Gelände – es besteht Residenzpflicht – von der

Strafanstalt zur Verfügung gestellt. Für die Ausbildung der Kinder der Bediensteten der „Iwahig Prison and Penal Farm“ steht lediglich eine Grundschule zur Verfügung. Eltern, die ihren Kindern eine weitergehende Schulausbildung ermöglichen wollen, müssen diese wegen der schlechten Verkehrsverhältnisse nach Puerto Princesa auf ein Internat schicken. Da zur Deckung der entsprechenden Kosten das geringe Gehalt der Bediensteten häufig nicht ausreicht, sind sie gezwungen, sich nach Nebenverdiensten umzuschauen. Da das auf legalem Wege oft nicht möglich ist, werden – und das kommt auf den Philippinen durchaus häufig vor – die Strafgefangenen als Einnahmequelle benutzt.⁶³⁾

Durch einen ungünstigen Personalschlüssel wird die schlechte personelle Lage noch weiter verschärft. Während das Zahlenverhältnis Bedienstete zu Strafgefangenen in der Bundesrepublik Mitte der siebziger Jahre 1:3 und zu Beginn der achtziger Jahre schon bei 1:2 lag,⁶⁴⁾ betrug das entsprechende Zahlenverhältnis auf der „Iwahig Prison and Penal Farm“ im August 1985 mit 220 Bediensteten und 2240 Strafgefangenen 1:10,2, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß es sich hier um eine sog. „offene“ Strafanstalt handelt. Bei dem für die Sicherheit zuständigen allgemeinen Vollzugsdienst, der aus verständlichen Gründen meist günstiger als die übrigen Dienste abzuschneiden pflegt, betrug das entsprechende Zahlenverhältnis in Nordrhein-Westfalen 1975 1:2,7,⁶⁵⁾ auf der „Iwahig Penal and Prison Farm“ 1985 1:19. Dieses insgesamt für die Philippinen ungünstige Zahlenverhältnis verschlechtert sich noch weiter, wenn man in Betracht zieht, daß ein so großer landwirtschaftlicher Betrieb wie ihn die Iwahig-Strafanstalt darstellt, in technischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht sehr viel Personal – das ist in den obigen Vergleichszahlen mitenthalten – erfordert, das keine unmittelbaren Strafvollzugsaufgaben wahrnimmt.

Rechtsstellung der Strafgefangenen

Rechte besitzen die philippinischen Strafgefangenen überwiegend nur auf dem Papier⁶⁶⁾, aber selbst auf diesem können sie sie nicht einmal nachlesen. Diese Tatsache wurde dem Verfasser besonders eindringlich vor Augen geführt, als sich – wie bereits erwähnt – in der gesamten Strafanstalt trotz größter Bemühungen nicht ein einziges Exemplar der von dem Justizministerium erlassenen „Rules for the Treatment of Prisoners“ (Grundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen), die für die Behandlung der Strafgefangenen detaillierte Einzelregelungen enthalten, für den Verfasser zur Einsichtnahme auftreiben ließ. Es erübrigt sich deshalb hier auf die „Rules“ näher einzugehen, da sie im Vollzugsalltag für die Strafvollzugsbediensteten, die den Strafvollzug rein pragmatisch betreiben, keine oder nur geringe Bedeutung haben.

Strafgefangenenstatistik 1984

Die Strafgefangenenzahl auf der „Iwahig Prison and Penal Farm“ ist über ein Jahrzehnt ständig rückläufig. Im Jahre 1972 wurde mit der Ausrufung des erst 1981 aufgehobenen Kriegsrechts (Declaration of Martial Law) mit über 6.000 Strafgefangenen der absolute Höhepunkt erreicht, dann sank ihre Zahl bis 1976 um ein Drittel auf 4.000 und geht seit dieser Zeit durch Ausweitung der gesetzlichen Anwendung der Strafaussetzung zur Bewährung ständig weiter zurück: 2.830 (31.12.1983), 2.460 (31.12.1984), 2.240 (31.12.1985).

Zu Beginn des Jahres 1984 betrug die Zahl der in der Strafanstalt untergebrachten Strafgefangenen 2.830. Neuzugänge hatte die Strafanstalt in diesem Jahr 580, wobei ihr 479 Strafgefangene zur Verbüßung ihrer Strafe aus der Zentralanstalt „New Bilibid Prison“ überwiesen wurden (received from NBP) und 101 Strafgefangene in sie nach einem Ausbruch bzw. einer Entweichung freiwillig bzw. unfreiwillig zurückkehrten. Die Anzahl der Abgänge betrug insgesamt 950 Strafgefangene: 90 nach voller Verbüßung der Strafe (expiration of sentence); 40 im Gnadenwege unter Aussetzung des Strafrestes (released on pardon); 459 unter Aussetzung des Strafrestes (released on parole); 1 nach Freispruch (acquitted); 164 durch Ausbruch bzw. Entweichung (escaped); 20 verstorben (deceased) und 176 aus verschiedenen Gründen in das „New Bilibid Prison“ zurücküberstellt (returned to NBP). Insgesamt gesehen verringerte sich die Gesamtzahl der Strafgefangenen im Laufe des Jahres 1984 von 2.830 auf 2.460.⁶⁷⁾

Die Übersicht über die Straftaten, die zur Verurteilung zu den langjährigen Freiheitsstrafen der Strafgefangenen führten, zeigt deutlich, daß diese überwiegend der Schwerekriminalität zuzurechnen sind. 60,2% der 2.460 Strafgefangenen wurden wegen Verbrechen gegen Personen (Crimes against Persons), das sind Tötungs- und Körperverletzungsdelikte (Destruction of Life; Physical Injuries),⁶⁸⁾ 26,5% wegen schwerer Vermögenskriminalität (Crimes against Property)⁶⁹⁾ und 9,1% wegen Sexualdelikten (Crimes against Chastity)⁷⁰⁾ zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Da die „Iwahig Penal and Prison Farm“ eine „offene“ Strafanstalt ist, werden in sie nur Langzeitbestrafte mit geringem Sicherheitsrisiko eingewiesen. Ende 1984 waren nach ihrer Sicherheitsstufe 77,3% als sog. „minimum prisoners“, 15% als sog. „medium prisoners“ und nur 7,7% als sog. „maximum prisoners“ eingestuft.⁷¹⁾

Etwa 60% der Strafgefangenen sollen nach Aussagen höherer Vollzugsbeamter auf der „Iwahig Prison and Penal Farm“ Mitglieder der organisierten Unterwelt sein, die auf den Philippinen aus den Gefängnisrevolten der siebziger Jahre im „New Bilibid Prison“ (Manila) hervorgegangen ist. Die einzelnen „Gangs“ wie die „Sigue-Sigue-Sputnik“, „Sigue-Sigue-Commando“ und „Oxo-Visayas“ sind bei weitem nicht so gut durchorganisiert wie ihre Vorbilder in Japan und USA. Im allgemeinen kümmern sie sich um ihre Mitglieder während der Verbüßung ihrer Strafhaft nicht und versorgen auch nur selten während dieser Zeit deren Familien. Äußerlich kann man die Zugehörigkeit eines Strafgefangenen zu einer bestimmten „Gang“ an seinen den gesamten Körper bedeckenden Tätowierungen erkennen. Im Strafvollzug fallen die Mitglieder der „Gangs“ durch häufige Disziplinarvergehen auf; sie sind es auch, die bisweilen Gefängnisrevolten und Bandenkriege untereinander anzetteln, für die sie sich Waffen durch Bestechung von Vollzugsbediensteten zu exorbitanten Preisen besorgen.⁷²⁾

Aufnahme

Der Neuankömmling auf der „Iwahig Prison and Penal Farm“ wird zunächst für sechs Monate in die geschlossene „Orientation-Section“ (Orientierungsabteilung) mit mittlerer Sicherheitsstufe (medium-security) eingewiesen, wo er an die Anforderungen, die eine „offene“ Strafanstalt an ihn stellt, herangeführt werden soll.⁷³⁾ Diese geschlossene Abteilung

besteht aus einem Haus mit einem einzigen großen Saal mit leeren Bettgestellen, die lediglich – wie überall in der Strafanstalt – mit Moskitonetzen gegen die in dieser Gegend herrschende Malariaerseuchung versehen sind. Daneben gibt es außer einem großen Tank mit Wasser zum Waschen und Trinken nur noch ein kleineres Nebengebäude, in dem die aufsichtsführenden Strafgefangenen der sog. „Trusty Force“ ein wenig komfortabler untergebracht sind. Im August 1985 betrug die Zahl der hier untergebrachten Strafgefangenen 123, wobei sich diese aus 75 der sog. „Regulars“ und 48 sog. „Bagitos“ (Neuankömmlinge bis zum dritten Monat) zusammensetzte. Nach den Beobachtungen des Verfassers erschöpft sich die gesamte „Behandlung“ in der „Orientation-Section“ darin, die Strafgefangenen unter verschärfter Aufsicht hart arbeiten zu lassen, um dabei in Erfahrung zu bringen, für welchen späteren Arbeitseinsatz auf der Farm sie sich besonders eignen. In die „Orientation-Section“ werden auch Strafgefangene wegen Disziplinarvergehen gegen die Anstaltsordnung zu einer disziplinarischen „re-orientation“ zurückverlegt, was im Ergebnis für sie harte Arbeit unter verschärfter Aufsicht mit in der Regel nachfolgender Rückstufung im Rahmen des im philippinischen Strafvollzug praktizierten Stufenstrafvollzugs bedeutet.

Tagesablauf

Wie überall auf der Welt ist auch der Tagesablauf eines Strafgefangenen auf den Philippinen hart und eintönig:

- 5.00 Uhr Wecken;
- 5.15 Uhr Frühstück;
- 5.30 Uhr Zählappell und Flaggenzeremonie;
- 6.00 Uhr Arbeitsbeginn;
- 11.30 Uhr Mittagessen auf dem Feld, der Arbeitsstelle oder in der Zelle;
- 13.00 Uhr Wiederaufnahme der Arbeit;
- 16.00 Uhr Arbeitsende und anschließend Abendbrot;
- 17.00 Uhr Zählappell;
- 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr sog. „Freizeit“;
- 21.00 Uhr Nachtruhe.

Dieser Tagesablauf ist für alle Strafgefangenen gleich mit dem einzigen Unterschied, daß sie sich je nach ihrer Sicherheitsstufe in der Freizeit mehr oder weniger frei auf dem Gelände der „Sub-Colony“, der sie zugeteilt sind, bewegen können, wobei allerdings ein Besuch in einer benachbarten „Sub-Colony“ schon einer besonderen Genehmigung bedarf.

Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Versorgung

Nach den „Rules for the Treatment of Prisoners“ müssen Unterkunft und sanitäre Einrichtungen von ihrem Standard her gewährleisten, daß die Gesundheit der Strafgefangenen während der Strafhaft uneingeschränkt erhalten bleibt,⁷⁴⁾ eine Forderung, die im philippinischen Strafvollzug bis zum heutigen Tage leider nur ein bloßes Lippenbekenntnis geblieben ist.⁷⁵⁾ Nach Beobachtungen des Verfassers stellt die Strafanstalt den Strafgefangenen in der Regel nur leere Bettgestelle ohne Matratzen oder Kissen zur Verfügung. Die Wohngebäude der Strafgefangenen sind überwiegend baufällig und bieten gegen die häufigen tropischen Unwetter keinen ausreichenden Schutz. Die sanitären Einrichtungen sind – soweit überhaupt vorhanden – primitiv und entspre-

chen nicht einmal den niedrigsten hygienischen Anforderungen: Toiletten wie Waschanlagen arbeiten oft nicht einwandfrei und sind darüber hinaus selbst für philippinische Verhältnisse zumeist völlig verreckt. Die Leitung der Strafanstalt ist sich dieser Mängel durchaus bewußt, führt sie aber mehr auf fehlende finanzielle Mittel als auf Mismanagement – die Wahrheit dürfte in der Mitte zu suchen sein – zurück.

Ähnlich wie mit der Unterkunft verhält es sich mit der Verpflegung der Strafgefangenen. Selbst Vollzugsbedienstete gaben gegenüber dem Verfasser zu, daß die Verpflegung eher gesundheitsschädlich als gesundheitserhaltend sei und erklärten, daß die ständigen Klagen der Strafgefangenen über angefaulten Fisch bzw. Reis mit Würmern zumindest teilweise berechtigt seien.⁷⁶⁾ Der Wunsch, daß „jeden Tag Geburtstag des Anstaltsleiters sein möge, weil sie dann zumindest die Chance hätten, Schweinefleisch, frisches Gemüse und Hühnchen, seien es auch nur die Flügel, zu schmecken“, wie ihn die Gefangenen des „New Bilibid Prison“ gegenüber dem Autoren Albis⁷⁷⁾ äußerten, dürfte nach Ansicht des Verfassers für die Strafgefangenen der „Iwahig Prison and Penal Farm“ sogar in noch verstärktem Maße Gültigkeit haben. Insgesamt gesehen dürfte selbst in Anbetracht der Tatsache, daß im Jahre 1984 der Strafanstalt pro Strafgefangenen täglich nur 1,13 DM zur Verfügung stand, bezüglich der Verpflegung einiges zu verbessern sein. Ein bescheidener Erfolg würde bestimmt schon dadurch zu erzielen sein, daß man das geringe Verpflegungsgeld, anstatt Teile von diesem in die eigene Tasche zu wirtschaften, tatsächlich auch voll zur Ernährung der Strafgefangenen verwendet.⁷⁸⁾

Wenig erfreulich ist es auch um die Versorgung der Strafgefangenen mit ausreichender Bekleidung bestellt. Nach den „Rules for the Treatment of Prisoners“ stehen dem Strafgefangenen drei volle Garnituren Anstaltskleidung zu, wobei diese je nach der Sicherheitsstufe für die „minimum prisoners“ braun, für die „medium prisoners“ blau oder grau und für „maximum prisoners“ orange sein sollen. Während seines Aufenthaltes bekam der Verfasser nur eine einzige Gruppe von „maximum prisoners“ teilweise bekleidet mit orangefarbenen Hemden zu sehen, die sich in einem grünen Reisfeld als bunte Farbtupfer abhoben; ein einwandfreies und sauberes braunes Hemd, auf dem auf der Vorderseite groß das Wort „Prisoner“ eingedruckt war, trug mit sichtlichem Stolz nur der sog. „Mayor“,⁷⁹⁾ E. del Rosario, ein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilter Strafgefangener. Wegen des Mangels an Anstaltskleidung beläßt die Anstaltsleitung den neu aufgenommenen Strafgefangenen die mitgebrachte, sich bereits meist in schlechtem Zustand befindliche Privatkleidung. Das führt nach kurzer Zeit dazu, daß die Strafgefangenen – und dieser Zustand scheint im philippinischen Strafvollzug nicht neu zu sein⁸⁰⁾ – in ihren abgetragenen und zerlumpte Kleidern Mühe haben, ihre Nacktheit zu verbergen.

Nicht besser steht es um die medizinische Versorgung der Strafgefangenen, obwohl die Strafanstalt numerisch bezüglich der personellen und materiellen Ausstattung nicht einmal schlecht gestellt ist. Die Strafanstalt verfügt über ein zentrales „general hospital“ (allgemeines Krankenhaus) mit 50 Betten, je eine „infirmary“ (Krankenstation) für die vier „Sub-Colonies“,⁸¹⁾ das medizinische Personal besteht aus 2 Ärzten, 1 Zahnarzt, 1 Apotheker, 1 Röntgentechniker und 4 Kranken-

schwwestern bzw. -pflegern. Ein Besuch im zentralen Krankenhaus zeigte aber, wie leicht man mit Zahlen etwas vortäuschen kann, was nicht der Wirklichkeit entspricht. Für die Behandlung von 9 akut an Malaria Erkrankten – monatlich gibt es durchschnittlich 20 Neuerkrankungen – und 5 TBC-Patienten gab es nach Auskunft eines Krankenpflegers zur damaligen Zeit keine Medikamente. Dasselbe gilt für Darmerkrankungen, bei denen man aus diesem Grunde die Patienten meist gar nicht erst stationär behandelte. Stolz zeigte man dem ausländischen Besucher zum Abschluß die Ausstattung der „Röntgen-Station“, die nach modernen technischen Erkenntnissen, das konnte er sogar als Laie erkennen, bereits vor 20 Jahren hätte ausgewechselt werden müssen. Ein späterer Blick in den Haushaltsplan der Strafanstalt bestätigte den bei der Besichtigung gewonnenen negativen Gesamteindruck: 1984 wurden für die medizinische Versorgung eines Strafgefangenen ganze 20,30 DM aufgewendet.^{82), 83)}

Arbeit, Arbeitsentgelt, Aus- und Weiterbildung

Heute ist auf den Philippinen im Strafvollzug die Arbeit (prison labor) als wichtiges Behandlungs- und Therapiemittel anerkannt. Auch hat sich hier die einstmals vertretene Auffassung grundlegend geändert, daß die Arbeit für die Strafgefangenen schwer und monoton zu sein hat, um den abschreckenden und vergeltenden Charakter der Strafe in diesem für den Menschen wichtigen Lebensbereich zum Ausdruck zu bringen.⁸⁴⁾ Die Arbeit ist eines der wenigen Gebiete, auf dem es auf der „Iwahig Prison and Penal Farm“ keinen Mangel gibt. Natürlicherweise ist sie in erster Linie geprägt von der Landwirtschaft. 56,2% der Strafgefangenen⁸⁵⁾ – 48,8% der Strafgefangenen⁸⁶⁾ hatten das bereits schon vor ihrer Inhaftierung getan – arbeiteten 1984 im landwirtschaftlichen Bereich.

Für die von ihnen erbrachte Arbeitsleistung erhalten die Strafgefangenen kein Arbeitsentgelt, sondern ohne jeden Rechtsanspruch nur eine sehr geringe Abfindung (gratuity),⁸⁷⁾ wobei aber selbst diese wegen Geldmangels oft nicht ausgezahlt werden kann. Die Abfindung ist entsprechend der Eingruppierung der Strafgefangenen im Rahmen des Strafvollzuges gestaffelt. 1985 betrug sie beim rangniedrigsten Strafgefangenen, dem sog. „cuerna“, monatlich 1 Peso (ca. 0,17 DM) und beim ranghöchsten Strafgefangenen, dem „mayor“, 15 Pesos (ca. 2,50 DM). Strafgefangenen, die in der Nahrungsmittelproduktion beschäftigt sind, ist die Abfindung mit Vorrang zu gewähren; von ihr ausgeschlossen sind automatisch Strafgefangene, die eine Disziplinarstrafe zu verbüßen haben.⁸⁸⁾ Die eine Hälfte der Abfindung wird den Strafgefangenen bereits während der Strafhaft als Hausgeld ausgezahlt, die andere Hälfte erhalten sie bei ihrer Entlassung zusammen mit einem Entlassungsgeld von 50 Pesos (ca. 8,25 DM). Die Strafgefangenen haben aber die Möglichkeit, sich während ihrer Freizeit durch Aufzucht von Geflügel und Schweinen oder durch Herstellung von Handarbeiten – letztere werden für sie über anstaltseigene Läden (Post Exchanges) an Anstaltsbesucher aus dem In- und Ausland verkauft⁸⁹⁾ – zu ihrer Abfindung noch zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.⁹⁰⁾ Für das frei verfügbare Geld können die Strafgefangenen in den anstaltseigenen Läden – bis auf Alkohol – nahezu alle Dinge des täglichen Lebens, wozu vor allem Tabakwaren zählen, erwerben.

Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung (vocational training and education) der Strafgefangenen sind im philippinischen Strafvollzug zwar vorgesehen, in der Praxis sind sie aber – das gilt auch für die „Iwahig Penal and Prison Farm“ – bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen bisher keine Realität.⁹¹⁾

Besuch, Briefverkehr und Freizeitgestaltung

Die insulare Lage bedingt eines der größten Probleme des philippinischen Strafvollzuges: Infolge der großen Entfernungen und überwiegend katastrophalen Verkehrsbedingungen sind für die Strafgefangenen persönliche Kontakte mit Angehörigen und Frauen, die im übrigen in der Mehrzahl auch gar nicht die Reisekosten aufbringen könnten, während der gesamten Strafhaft so gut wie ausgeschlossen. Das ist angesichts der Länge der zu verbüßenden Freiheitsstrafen mit ein Grund dafür, daß während der Haft eine größere Anzahl von Ehen – 1984 waren gut ein Drittel der Strafgefangenen verheiratet⁹²⁾ – zerbricht. Da es auf den Philippinen Urlaub als Strafvollzugslockerung bisher noch nicht gibt, ist der Briefverkehr für die Strafgefangenen die einzige aktive Kontaktmöglichkeit zur Außenwelt. Überwachter Briefverkehr ist – eine Ausnahme machen insoweit nur die Strafgefangenen der höchsten Sicherheitsstufe, die nur einen Brief monatlich empfangen und absenden dürfen – zwar unbeschränkt zugelassen, findet aber in den für die meisten Strafgefangenen nur schwer aufzubringenden Portokosten eine natürliche Beschränkung.

Ein wenig erfreuliches Kapitel stellt die Freizeitgestaltung (Recreation and Leisure-time activities) dar, deren Wichtigkeit für die Resozialisierung sowie für die Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit auch auf den Philippinen in der Theorie anerkannt wird,⁹³⁾ doch in der praktischen Durchführung an fehlendem Geld und Desinteresse der Vollzugsbediensteten scheitert. Fernsehen, das fast überall auf der Welt für die Strafgefangenen eine beliebte Freizeitbeschäftigung und zugleich auch ein wichtiger Kontakt mit der Außenwelt ist, gibt es auf der „Iwahig Prison and Penal Farm“ nicht mehr. Zwei Jahre vor dem Besuch des Verfassers war der Satellit, der bis dahin das Fernsehen von der Hauptinsel Luzon nach Palawan übertragen hatte, in der Atmosphäre verflüht, für einen neuen war bisher noch kein Geld da. Der Platz für das auf den Philippinen so beliebte Basketballspiel machte auf den Verfasser den Eindruck, als ob auf ihm das Spielen schon vor längerer Zeit endgültig eingestellt worden war. Auf Nachfrage hin wurde ihm erklärt, man besäße zum Spielen keine Bälle mehr. So ist dann abgesehen von hohen christlichen Feiertagen, die man wie überall auf den Philippinen auch in der Strafanstalt mit großem Aufwand begeht, als einzige sonstige feste Veranstaltung die monatliche Filmvorführung unter freiem Himmel zu nennen. Innerhalb ihrer Unterkünfte verbleibt den Strafgefangenen als einzige Beschäftigung das Kartenspielen,⁹⁴⁾ das Lesen von Büchern scheint nur sehr begrenzt möglich zu sein, da es eine nennenswerte Bücherei in der Strafanstalt für die Strafgefangenen nicht gibt.

Stufenstrafvollzug

Der Stufenstrafvollzug, nach dem die Strafgefangenen nach Ablauf einer bestimmten Strafzeit und bei guter Führung zunehmend mehr und mehr Vergünstigungen und Entfaltungsmöglichkeiten mit dem Ziel erhalten, sie schrittweise an die völlige Freiheit anzupassen, hat in der westlichen

Welt die in ihn gesetzten pädagogischen Erwartungen nicht erfüllt und sich mehr als ein Mittel der „inneranstaltlichen Anpassung“⁹⁵⁾ denn als ein Mittel der Resozialisierung erwiesen.⁹⁶⁾ Auf den Philippinen wird der Stufenstrafvollzug in einem solchen Maße als Disziplinierungsmittel eingesetzt, das seinen ursprünglich gewollten Sinn geradezu ins Gegenteil verkehrt. Vereinbar mit dem Grundgedanken des Stufenstrafvollzuges ist es sicherlich, daß man den Strafgefangenen – wie oben geschildert⁹⁷⁾ – erhebliche Strafnachlässe gewährt oder ihnen bei entsprechender Bewährung durch einen „Board of Merit“ (Aussschuß für Verdienste) den Titel „Model Colonist“ (Musterkolonist) verleiht; im krassen Widerspruch zu der Idee des Bewährungsaufstiegs steht es aber, daß man unter dem Deckmantel des Stufenstrafvollzuges „verdienten“ Strafgefangenen teilweise den Aufsichtsdienst über ihre Mitgefangenen überträgt. In einer Selbstdarstellung der Strafanstalt liest man dazu unter dem Titel „Ein einzigartiges Strafsystem“:

„In der Durchführung von Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen werden insbesondere die Bediensteten des Aufsichtsdienstes von Strafgefangenen mit militärischen Rängen der Mannschaftsgrade,⁹⁸⁾ aufsichtsführende 'Capataces' und 'Squadleaders' genannt, unterstützt. In dieser Eigenschaft nehmen sie einzelne Aufgaben der Bediensteten wahr, denen sie zugeordnet sind. Darüber hinaus werden sie zusätzlich noch als Hilfspolizisten (quasi police) ausgebildet, um bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu helfen.“⁹⁹⁾

Mit einigen Mitgliedern dieser sog. „Trustee Police Force“, die in der „Central Sub-Colony“ eine Stärke von 35 Mann hat und mit Schlagstöcken ausgerüstet ist, kam der Verfasser näher in Kontakt; durch „Trustee“ Jose de los Santos, N^o 72 839-P(risoner), einen wegen Raubmordes zu lebenslänglicher und wegen Vergewaltigung – begangen während der Verbüßung der Strafhaft – zusätzlich zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen hatte er in längeren Gesprächen die Gelegenheit, das „Trustee-System“ in Einzelheiten kennenzulernen. Aufgrund der erfahrenen Tatsachen kann der Verfasser den philippinischen Strafvollzugsbehörden nur mit Nachdruck die Abschaffung dieses Systems empfehlen.

Disziplin und Sicherheit

Die schwerste Strafe für Disziplinarvergehen ist die Verhängung von Arrest, der in einem durch Mauer und Drahtverhau von der übrigen Strafanstalt abgetrennten und schwer bewachten sog. „Guardhouse“ vollstreckt wird. Auf die Frage nach den hauptsächlichsten Disziplinarvergehen nannte man die fünf „W“: weapon (Waffenbesitz), wine (Alkohol), women (sexuelle Kontakte), weeds (Drogenbesitz) und writing (Pornographie). Vergessen hatte man dabei aber das schwerste Vergehen, die „Evasion of Service of Sentence“ (Entweichung aus der Strafhaft). Über ein Disziplinarvergehen hinaus stellt dieses Vergehen im Gegensatz zu Deutschland auch einen Straftatbestand dar, dessen Erfüllung im Mindestmaß mit 2 Jahren 4 Monaten und 1 Tag Freiheitsstrafe geahndet wird.¹⁰⁰⁾ Entweichungen, worunter nach dem Gesetz auch gewaltsame Ausbrüche fallen, sind auf der „Iwahig Penal and Prison Farm“ an der Tagesordnung. 1984 entflohen von den insgesamt 2.460 Strafgefangenen 164 Strafgefangene. Diese Zahl ist in Anbetracht der Tatsache, daß die Chance auf eine erfolgreiche Flucht

aufgrund der natürlichen Gegebenheiten als äußerst gering einzuschätzen ist, erstaunlich hoch: Für eine Flucht von der Insel über See braucht man nämlich ein seetüchtiges Boot, das kaum zu beschaffen ist; der die Strafanstalt umgebende Dschungel, in dem man bei Nachsuchen häufig Skelette von verhungerten Häftlingen findet, bietet keine Überlebensebene; da schließlich auch die Bevölkerung der Inselhauptstadt entsprungene Strafgefangene zumeist den Vollzugsbehörden zurücküberstellt, verbleibt dem Flüchtling meist nur noch der Weg in den unwegsamen Süden der Insel, wo er bei der dort operierenden NPA (New Peoples Army), einer kommunistisch orientierten Guerillabewegung, Unterschlupf finden kann, die auf entwichene Strafgefangene in ihren Reihen allerdings auch keinen besonderen Wert legt. Überwiegend enden daher die Entweichungen wieder in der Strafanstalt: 1984 kehrten von 164 entflohenen Strafgefangenen 101 (62%) wieder in den Strafvollzug zurück und mußten ihren Ausflug in die Freiheit mit 120 Tagen „Guardhouse“ und einer zusätzlichen Verurteilung zu einer empfindlichen Freiheitsstrafe bezahlen.¹⁰¹⁾

Ausgesprochen werden die Disziplinarstrafen vom Anstaltsleiter, nachdem sie zuvor das sog. „Board of Discipline“ in einem Schnellverfahren (summary court proceedings) festgesetzt hat. Verschärft werden die Disziplinarstrafen dadurch, daß sie stets mit dem Verlust aller bisher erworbenen Vergünstigungen, insbesondere der Strafnachlässe (good conduct time allowance), verbunden sind.^{102), 103)} Der Vollzug des Arrestes im „Guardhouse“ ist sehr streng und hart. Die Strafgefangenen schlafen auf engstem Raum auf nackten Holzbrettern in Zellen, die für die Nacht nicht einmal mit „Kübeln“ für die Verrichtung der Notdurft bzw. Moskitonetzen zum Schutz gegen Malaria – wenn die Moskitoplage zu stark wird, zündet man unter dem „Guardhouse“ ein für die Strafgefangenen nicht gerade angenehmes Rauchfeuer an – ausgestattet sind. Der „Guardhouse Report“ der „Central Sub-Colony“ wies am 14. 8. 1985 insgesamt 52 Strafgefangene aus, von denen allerdings nur knapp die Hälfte eine Arreststrafe verbüßten.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß die Bediensteten, die im „Guardhouse“ Dienst tun, mit Gewehren oder Maschinenpistolen ausgerüstet sind und bei der leisesten Andeutung von Widerstand oder Fluchtgefahr auch von ihren Waffen Gebrauch machen, wobei sie in extremen Fällen nicht einmal verpflichtet sind, die Strafgefangenen vor dem Schußwaffengebrauch zu warnen.¹⁰⁴⁾

*Tagumpay Settlement*¹⁰⁵⁾

Wie bereits erwähnt,¹⁰⁶⁾ ist im Süden der „Iwahig Penal and Prison Farm“ 1954 durch ein Dekret des damaligen Präsidenten ein 1066 ha großes Stück Land als Siedlungsstätte für verdiente Straf- und Exstrafgefangene und deren Familien abgetrennt worden. Von diesem Land werden den Neusiedlern – 1984 lebten in Tagumpay 49 Familien – 6 ha große Parzellen zunächst zur Pacht und später als Eigentum überlassen. Voraussetzung für die Landzuteilung ist der Nachweis, daß man anderweitig kein Land besitzt und daß man in der Lage ist, das Neuland fachgerecht zu kultivieren und zu bestellen. Dabei werden die Siedler zunächst solange durch den Staat mit dem zum Leben Notwendigen versorgt, bis sie selbst auf ihrer eigenen Scholle genügend für ihren Lebensunterhalt produzieren. Verkauf oder Übertragung des unent-

geltlich überlassenen Landes an Dritte ist aus verständlichen Gründen nicht gestattet.

Finanzierung

Ein Blick in die Ausgaben- und Einnahmenrechnung¹⁰⁷⁾ der „Iwahig Penal and Prison Farm“ zeigt, daß die am Anfang des Aufsatzes wiedergegebene Behauptung eines Reiseschriftstellers, daß die Strafanstalt sich finanziell selbst trüge, bei weitem nicht der Realität entspricht: 14.211.498 Pesos (ca. 2.368.583 DM) Ausgaben standen 1984 nur 2.443.314 Pesos (ca. 407.219 DM) Einnahmen gegenüber. Die Einnahmen deckten mithin nur knapp zu einem Fünftel die entstandenen Ausgaben, ein Ergebnis, das fast genau den Verhältnissen in der Bundesrepublik im Jahre 1973 entspricht.¹⁰⁸⁾ Ein Vergleich der aufgebrachten Kosten pro Strafgefangenen pro Tag zwischen den beiden Ländern zeigt mit aller Deutlichkeit, wo den philippinischen Strafvollzug der „Schuh“ drückt: Während man in Nordrhein-Westfalen 1981 pro Tag 84 DM für einen Strafgefangenen aufwendete,¹⁰⁹⁾ waren es im Jahre 1984 auf der „Iwahig Penal and Prison Farm“ ganze 2 DM, wovon allein 1,13 DM auf die Verpflegungskosten entfielen; für Kleidung bzw. medizinische Versorgung standen für das ganze Jahr pro Strafgefangenen nur 22,30 DM bzw. 20,33 DM zur Verfügung.

Ausblick

Die 1957 vom Wirtschafts- und Sozialrat der UNO gebilligten und empfohlenen „Minimum Rules for the Treatment of Prisoners“ (Einheitliche Grundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen) werden im Strafvollzug der Philippinen, was die menschenwürdige Behandlung und die Erfüllung der menschlichen Grundbedürfnisse wie Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung betrifft, bei weitem noch nicht erfüllt. Das hat sicherlich zum großen Teil seine Ursache in der schlechten wirtschaftlichen Lage der Philippinen als Entwicklungsland, liegt aber auch daran, daß der Strafvollzug als soziales Problem bisher noch nicht ausreichend – Abhilfe setzt insoweit aber auch wieder die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln voraus – in das Bewußtsein des philippinischen Volkes gerückt worden ist.¹¹⁰⁾ Warum, fragt sich der Verfasser, stellen die reichen Länder, um auch den Entwicklungsländern die Durchführung eines „humanen Strafvollzuges“ zu ermöglichen, nicht einmal gezielt materielle und ideelle Entwicklungshilfe für diesen Zweck zur Verfügung, gehört doch die Randgruppe der Strafgefangenen der armen Länder im wahrsten Sinne des Wortes zu den ärmsten der Armen der Welt.

Anmerkungen

- 1) Peters, Jens, Philippinen, Reise-Handbuch, 9. Aufl., 1984, S. 321, 329.
- 2) Auf jeden Fall ist dieses Verfahren auch auf den Philippinen strafgesetzwidrig, da Art. 23 des geltenden „Revised Penal Code“ ausdrücklich vorschreibt, daß selbst der Verzicht des Verletzten auf Strafverfolgung die Straftat nicht auslöscht.
- 3) Die schnelle Terminabermung kam dadurch zustande, daß es auf den Philippinen eine prozeßrechtliche Bestimmung gibt, nach der Strafverhandlungen mit ausländischen Touristen innerhalb eines Tages nach Anklageerhebung stattzufinden haben.
- 4) Philippines (Pepublic) Congress Senate Committee on Justice, Laurel on Penal Reform: The State of Philippine Penal Institutions and Penology, Seite 14, in der Folge als „Laurel-Report“ zitiert.
- 5) Liwanag, Comparative Evaluation of Ohio und Philippine Penal System 1970, S. 20.
- 6) ders. ebenda.
- 7) ders. a.a.O., S. 29 f.

- 8) Laurel-Report, S. 25.
- 9) Albis u.a., A Study on the Effectivity of the Philippine Prison System in: Philippine Law Journal 1977, (Vol. 52), S. 60 ff. (64).
- 10) Aquino, Crime Prevention and Treatment of Offenders in the Philippines in: Three Memoranda on the Treatment of Criminal Offenders and Prevention of Crimes in the Philippines 1947, S. 1.
- 11) Raul Ingles, 50 Years with the Times: Lawyers Investigated of Prisoners in: Manila Times vom 14. 1. 1960, S. 14.
- 12) Albis u.a., a.a.O., s. 65.
- 13) so auch Aquino, a.a.O., S. 1.
- 14) Nach Art. 25 i.V.m. Art. 27 des „Revised Penal Code“ gibt es folgende Hauptstrafen: 1. Kapitalstrafe (capital punishment): Todesstrafe (death). 2. Vergeltende Strafen (afflictive penalties): Reclusion perpetua (lebenslängliche Zwangsarbeit); Reclusion temporal (zeitliche Zwangsarbeit), Dauer: 12 Jahre und 1 Tag bis 20 Jahre; Perpetual or temporary absolute disqualification/Perpetual or temporary special disqualification (dauernde oder zeitige vollständige bzw. teilweise Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes, des aktiven oder passiven Wahlrechts, eines Berufes oder einer Stellung etc.). 3. Bessernde Strafen (correctional penalties): Prison correctional (Besserungs-Gefängnis), Dauer: 6 Jahre und 1 Tag bis 12 Jahre; Arresto mayor (strenger Arrest), Dauer: 1 Monat und 1 Tag bis 6 Monate; Suspension (Enthebung aus öffentlichen Ämtern); Destierro (Ortsverweisung). 4. Leichte Strafen (light penalties): Arresto menor (einfache Haft), Dauer: 1 bis 30 Tage; Public censure (öffentlicher Verweis). 5. Strafen, die je nach ihrer Höhe einer der drei vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können (penalties common to the three preceding classes): Fine (Geldstrafe); Bond to keep the penal (Kaution).
- 15) Offensichtlich ging der philippinische Gesetzgeber dabei von der falschen Annahme aus, daß Freiheitsstrafen von einer Dauer über 6 Jahren vergeltenden und von einer Dauer bis zu 6 Jahren bessernden Charakter haben.
- 16) vgl. Fußn. 14; im übrigen blieb auch das Englische nach der Erlangung der Unabhängigkeit von den USA bis heute offizielle Gesetzes- und Gerichtssprache.
- 17) Schwere Körperverletzung (Art. 262 f.: Mutilation/Serious physical injuries), Höchststrafe: Reclusion perpetua (lebenslänglicher Freiheitsentzug); (einfacher) Diebstahl (Art. 308 f.: Theft), Höchststrafe: Prison mayor in its medium period (Freiheitsstrafe von 10 Jahren).
- 18) Art. 11 ff. Revised Penal Code.
- 19) Art. 12 Ziff. 2 f. Revised Penal Code.
- 20) Art. 192 Child und Youth Welfare Code.
- 21) Art. 195 Child und Youth Welfare Code.
- 22) Art. 197 Child und Youth Welfare Code.
- 23) Art. 199 Child und Youth Welfare Code.
- 24) Albis u.a., a.a.O., S. 67.
- 25) Act to provide for an indeterminate sentence and parole for all persons convicted of certain crimes by the courts of the Philippines, to create a board of indeterminate sentence and to provide funds therefore, and for other purposes (Act No. 4103).
- 26) vgl. Fußn. 14.
- 27) Sec. 6, Act No. 4103.
- 28) Sec. 2 a und b Probation Law von 1976 (PD No. 968).
- 29) ebenda Sec. 9.
- 30) ebenda Sec. 4.
- 31) ebenda.
- 32) Philippines (Republic) Department of Justice, Rules for the Treatment of Prisoners, 1960, im folgenden zitiert: „Rules“.
- 33) Rules, Sec. 1 (a).
- 34) Art. 97 Revised Penal Code.
- 35) Sec. 4 Act authorizing special compensation, credits and modification in the sentence of prisoners as a reward for exceptional conduct and workmanship and for other purposes (Act No. 2489).
- 36) Albis u.a., a.a.O., S. 74.
- 37) Albis u.a., a.a.O., S. 74.
- 38) ebenda.
- 39) Albis u.a., a.a.O., S. 70.
- 40) Albis u.a., a.a.O., S. 66 (Stand 1972).
- 41) Rules, Sec. 2 (1-3).
- 42) Albis u.a., a.a.O., S. 79.
- 43) Albis u.a., a.a.O., S. 78.
- 44) Albis u.a., a.a.O., S. 74.
- 45) Albis u.a., a.a.O., S. 82.
- 46) vgl. dazu im einzelnen: Albis u.a., a.a.O., S. 79 f.
- 47) Senate Committee on Justice of the Fourth Session of the Sixth Congress.
- 48) Motorrad mit Beiwagen, in dem normaler Weise 3 Personen einen Sitzplatz haben, in dem der Verf. aber auch schon bis 10 Personen „sitzen“ sah.
- 49) Offizielle Bezeichnung des Strafgefangenen in der Strafkolonie.
- 50) Eine sehr ähnliche Feststellung fand der Verf. später in einer von der Strafanstalt unter dem Titel „Iwahig Prison and Penal Farm: Prison without bars“ herausgegebenen Informationsschrift, nachfolgend zitiert „Informationsschrift“.
- 51) Informationsschrift, S. 2 ff.
- 52) vgl. S. 1, Fußn. 1.

53) unveröffentlichte Statistik der „Iwahig Prison and Penal Farm“, nachfolgend zitiert „Statistik“, für das Jahr 1984, Kapitel „Land Area and Distribution“.

54) ebenda.

55) ebenda.

56) ebenda, wobei diese Zahlen allerdings nicht den Tierbestand enthalten, der von den Bediensteten angeschafft und meist von Strafgefangenen gegen geringe Gewinnbeteiligung aufgezogen wird.

57) Informationsschrift, S. 7.

58) Informationsschrift, S. 8.

59) ebenda.

60) ebenda.

61) zu den voranstehenden Angaben vgl. Statistik, Kapitel „Organisation Functional Chart“ und Informationsschrift, S. 7 f.

62) Albis u.a., a.a.O., S. 74 f.

63) Albis u.a., a.a.O., S. 76.

64) Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 3. Aufl., 1982, § 10 Rdnr. 4.

65) ebenda, Tabelle 14.

66) Albis u.a., a.a.O., S. 82.

67) im einzelnen vgl. dazu Statistik, Kapitel „Inmates Statistics“.

68) Art. 246 ff. Revised Penal Code.

69) Art. 293 ff. Revised Penal Code.

70) Art. 333 ff. Revised Penal Code.

71) vgl. Statistik, Kapitel „Penal Population according to Security Classes“.

72) vgl. bezüglich anderer Strafanstalten Albis u.a., a.a.O., S. 75.

73) Informationsschrift, S. 9.

74) siehe Art. IV Sec. 6 ff.

75) für die Vergangenheit siehe Albis u.a., a.a.O., S. 81 f.

76) so auch für das „New Bilibid Prison“ (Manila) Albis u.a., a.a.O., S. 75.

77) a.a.O., S. 83.

78) so auch Albis u.a., a.a.O., S. 75, demgegenüber Strafgefangene des „New Bilibid Prison“ sogar geäußert haben, daß die Küchenverantwortlichen ihrer Anstalt bisweilen das Essen sogar absichtlich ungenießbar zubereiten ließen, um auf diese Weise mehr Küchenabfälle zur Verfütterung an die von ihnen privat gehaltenen Schweine zu haben.

79) ranghöchster Strafgefangener im Rahmen des Stufenstrafvollzuges.

80) so auch das „New Bilibid Prison“ Albis u.a., a.a.O., S. 82.

81) Broschüre S. 13.

82) errechnet aus Statistik, Kapitel „Expenditures“.

83) Ähnliches berichtet Albis u.a., a.a.O., S. 84 über die Zustände im „New Bilibid Prison“.

84) ebenda.

85) Statistik, Kapitel „Working Classification“, nach der im übrigen 13,6% auf industrielle Beschäftigung entfielen und 30,2% unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Strafanstalt eingesetzt werden.

86) Statistik, Kapitel „Occupation“.

87) Broschüre, S. 9.

88) Broschüre, S. 10.

89) Belieb ist es, exotische Schmetterlinge, für die die Insel Palawan berühmt ist, zu fangen und zu präparieren, um sie sodann vor allem an japanische Touristen zu verkaufen.

90) Broschüre, S. 14.

91) Albis u.a., a.a.O., S. 85 f.

92) 1984 waren von 2460 Strafgefangenen 59,7% alleinstehend, 37,8% verheiratet und 2,5% verwitwet (Statistik, Kapitel „Civil Status“).

93) Albis u.a., a.a.O., S. 86.

94) Albis u.a., a.a.O., S. 86.

95) Radbruch, Der Mensch im Recht, 1957, S. 50 ff. (59).

96) vgl. Eisenberg, Ulrich, Kriminologie, 1979, S. 271.

97) s.o., S. 9 f.

98) im einzelnen sind das: private (einfacher Soldat), private first class (Gefreiter), corporal (Unteroffizier), sergeant (Feldwebel), staff sergeant (Stabsfeldwebel)

99) Broschüre, S. 9.

100) Art. 157, 160 Revised Penal Code.

101) siehe dazu das folgende im Auszug wiedergegebene Urteil: Republic of the Philippines, Regional Trial Court of Palawan and Puerto Princesa City; Fourth Judicial Region, Branch LI, Puerto Princesa City, People of the Philippines (plaintiff) – versus – Fernando Chavia, No. 101.603 - P (Accused); Criminal Case No. 5503 for „Evasion of Service of Sentence“; Decision: Accused is hereby sentenced to suffer the penalty of straight TWO YEARS, FOUR MONTHS and ONE DAY of prison correccional. Ergänzende Bemerkung zu dem Urteil: Tatzeit war der 29. 1. 1978; Rückkehr in die Strafanstalt nach der Entweichung 3. 2. 1978, der Urteilsspruch für diese Straftat erging erst fast 7 Jahre später am 4. 1. 1985.

102) vgl. dazu Ausführungen S. 9 f.

103) siehe dazu die folgenden im Auszug wiedergegebenen Disziplinarurteile: 1. Special Order No. 113 s - 1983; Respondent Ernesto de Sto. Tomas, No 111.579 - P; offense: Drunkenness and Frustrated Homicide; Decision: He shall be confined in the Guardhouse for the period of 30 days for the first offense and 120 days for the 2nd offense or a total of 60 days under hard labor with the corresponding loss of good conduct allowance. A criminal complaint for Frustrated Homicide shall be filed against respondent in higher court for

prosecution. – 2. Special Order No. 159 s - 1983; Respondent Conrado Manzón No. 103.307 - P; offense: Drunkenness and Entering Bo. Pag-asa without authority; Decision: He shall be confined in the Guardhouse for a period of 30 days for the 1st offense and 30 days for the 2nd offense or a total of 60 days under hard labor with loss of good conduct allowance, after which he shall be transferred to Central Sub-Colony for the change of environment.

104) Guards-Duties in General, Ten General Orders of a Guard, No. 8.

105) weitere Einzelheiten siehe Broschüre S. 11 f.

106) siehe oben S. 14.

107) Statistik, Kapitel „Expenditures“ und „Production Income“.

108) vgl. Kaiser/Kerner/Schöch, a.a.O., S. 448 f.

109) ebenda.

110) so auch Albis u.a., a.a.O., S. 87 f.

Zur Sozialpädagogik in der Jugendstrafrechtspflege*

Rüdiger Wulf

Zur (Wieder-)Eingliederung von Straffälligen gehört in besonderem Maße ihre Befähigung zur Bewältigung typischer Alltagsschwierigkeiten mit dem Ziel sozialer Kompetenz. Handlungs- und erlebnispädagogische bzw. themen- und problemorientierte Ansätze des sozialen Trainings sind daher in der sozialen Arbeit an und mit Straffälligen zunehmend in den Vordergrund gerückt. Zahlreiche psychologische, (sozial-)pädagogische und vollzugswissenschaftliche Veröffentlichungen haben so weit die methodisch-didaktischen Grundlagen gelegt, daß man bereits von einer Standardmethode in der Straffälligenhilfe sprechen darf. Diese wissenschaftlichen „Funken“ sind mittlerweile auf die Praxis übergelassen und haben dort einen diesmal erfreulichen „Flächenbrand“ gelegt. Dies zeigen die bundesweit zahlreichen sozialen Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes (vgl. die 1983 vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene umfangreiche Zusammenstellung von Busch/Hartmann) und die landesweite Einführung des sozialen Trainings in den baden-württembergischen Strafvollzug im Jahr 1983. Der Trainingsansatz entspricht dabei nicht nur einer wissenschaftlichen Gegenwartsströmung, sondern auch dem allgemeinen Zeitgeist. Konnte man in den siebziger Jahren eine Problematisierung des Alltags und auch bei psychisch gesunden Menschen eine Hinwendung zu psychologisch-therapeutischen Verfahren feststellen, so steigt nun vor dem Hintergrund sich negativ wandelnder sozialer, ökonomischer und ökologischer Bedingungen – merkwürdigerweise (?) – der Stellenwert von Bildungsmaßnahmen, Lebensbewältigung, gesunder Lebensführung und sportlichem Training. Diese Entwicklung trägt dazu bei, daß sich lebenspraktische Hilfen in der Straffälligenhilfe durchsetzen.

Nachdem die Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ein Forum für Veröffentlichungen über das soziale Training geworden ist (vgl. etwa die Beiträge von Müller-Dietz, 1983 S. 344 ff.; Goderbauer 1984, S. 13 ff.; Rössner 1984, S. 131 ff.; Stemmer-Lück 1984, S. 272 ff.; Wulf 1985, S. 263 ff.), drängt sich eine vergleichende Rezension der nahezu gleichzeitig und in demselben Verlag erschienenen Arbeiten auf. Gegenseitig ergänzend befassen sich diese Berichte aus der Praxis und für die Praxis mit unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern in der baden-württembergischen Jugendstrafrechtspflege.

Im Mittelpunkt der Arbeit von Belz/Muthmann stehen soziale Trainingskurse, die von den beiden Sozialarbeitern in der Anlaufstelle für Straffällige des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Villingen-Schwenningen unter Mitwirkung anderer Institutionen und Beratungsstellen für jugendliche

Straffällige organisiert und durchgeführt werden. Die Jugendlichen nehmen an diesen zielgruppenorientierten Bildungsangeboten zum Ausgleich von Persönlichkeitsdefiziten auf Veranlassung des Jugendstaatsanwalts/Jugendrichters nach §§ 45, 47 JGG, im Rahmen von Weisungen nach § 10 JGG oder innerhalb der Bewährungshilfe nach §§ 21, 27 JGG teil; ob es sich dabei – wie der Titel andeutet – stets um Randgruppen handelt, mag offenbleiben. Jeder Trainingskurs, der zweimal im Jahr stattfindet, umfaßt etwa 50 Seminarstunden, die sich auf einen Samstagnachmittag, einen Hüttenwochenendaufenthalt und drei Abendveranstaltungen verteilen.

Die Verfasser stellen ihrem Bericht aus der Praxis theoretische Ausführungen zur Systemtheorie (S. 13 ff.), zu gruppenpädagogischen Gesichtspunkten (S. 18 ff.), zu Kommunikationsmaterialien (S. 37 ff.) und zur themenzentrierten Interaktion (S. 50 ff.) voran. Hierbei referieren die nebenamtlichen Lehrbeauftragten an einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie wichtige wissenschaftliche Grundlagen der sozialen Gruppenarbeit (z.B. das Gruppenphasenmodell von Bernstein/Lowy S. 19 ff., Einsatz des Soziogramms S. 29 ff. und die themenzentrierte Interaktion nach Cohn S. 50 ff.). Als Leser wünscht man sich bei der Lektüre eine stärkere Verbindung dieser Ausführungen mit den folgenden Handreichungen für die Praxis und eine eigene Stellungnahme der Verfasser zu diesen Modellen aus praktischer Sicht.

Die Stärke ihrer Arbeit liegt im praktischen Teil. Sie beschreiben zunächst überzeugend die Vorzüge der Teamarbeit bei der Kursorganisation vor einem Leiter-Helfer-System (S. 65 ff.). Dann stellen sie praxisbewährte methodische Hilfsmittel vor (vom Kennenlernspiel über Kooperationsübungen bis hin zu weiterführenden Spielmethoden, s. S. 80 ff.). Mit Recht betonen die Autoren den Einsatz von Medien, um die Trainingskurse trotz ihres persönlichkeitsfordernden Charakters anregend zu gestalten und zu „entschulen“ (S. 101 ff.). Aus ihrer praktischen Arbeit veröffentlichen die Trainer eindrucksvolle schriftliche Materialien. Dies beginnt mit einem Mitarbeitermerkblatt und dem Anschreiben an die Trainingsteilnehmer (S. 112 ff.). Es folgen Planungsskizzen für verschiedene Gruppenveranstaltungen (S. 114 ff.). Sie werden wiederum ergänzt durch einen Fragebogen zur Erfassung der Lebenssituation der Trainingsteilnehmer (S. 118 ff.), einen Quizbogen (S. 126 ff.), einen Fragebogen zu Problemen mit dem Ausbildungs- und Arbeitsplatz (S. 128 ff.), Hilfen zum Aufbau eines Bewerbungsschreibens (S. 130 ff.), zur Planung eines Vorstellungsgesprächs und zum Verhalten am Arbeitsplatz (S. 134 ff.) sowie zur Einteilung des Monatseinkommens (S. 138 ff.). In den Veranstaltungen werden insgesamt folgende Trainingsbereiche behandelt: „Arbeits- und Berufswelt“, „Umgang mit Geld“, „Freizeit“ (u.a. Möglichkeiten sinnvoller Gestaltung, Gefahren von Rauschmitteln, Ausweichen vor Schlägereien) sowie „Soziale Beziehungen“ (etwa gegenüber Eltern, Partnern und Amtspersonen). Damit werden die wichtigsten Bereiche in der Lebenswelt auffälliger Jugendlicher thematisiert. Bei der Darstellung wird deutlich, daß sich erlebnispädagogische und problemorientierte Trainingsansätze in der Praxis keineswegs ausschließen; in den Trainingskursen der Verfasser ergänzen sich diese Elemente. Die Arbeit schließt mit wertvollen organisatorischen Hinweisen zur Finanzierung solcher Trainingskurse (S. 144 ff.), mit einem

* Zugleich Besprechung folgender Werke:

Horst Belz; Christian Muthmann: Trainingskurse mit Randgruppen. Handreichung für die Praxis. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br., 1985, 151 S., 19,80 DM

Werner Nickolai u.a.: Sozialpädagogik im Jugendstrafvollzug. Erfahrungen aus der Praxis. Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br., 1985, 160 S., 18,50 DM.

Einkaufsberechnungsplan für eine Hüttenfreizeit (S. 146 ff.; „Im Detail soll bekanntlich der Teufel liegen“) und mit einer Zusammenstellung von Medienzentralen im Bundesgebiet (Seite 148 ff.).

Im zweiten hier besprochenen Buch berichten Mitarbeiter der Fachdienste über ihre sozialpädagogischen Bemühungen in der baden-württembergischen Jugendvollzugsanstalt Adelsheim. Sie stellen ihre Arbeit unter das auch für den Erwachsenenvollzug richtungsweisende Wort des früheren baden-württembergischen Justizministers Traugott Bender: „Ein menschenwürdiger Vollzug darf sich weder in bloßer Verwahrung erschöpfen noch in einen totalen Behandlungsvollzug ausarten, der die Jugendlichen zu manipulierten Objekten herabwürdigt“. Einleitend informiert Gröbl anhand vollzugsstatistischer Befunde über den dortigen Vollzugsalltag (S. 11 ff.); soweit er die Überbelegung der Jugendstrafanstalten beklagt, ist mittlerweile landesweit eine gegenläufige Bewegung eingetreten, die der Sozialpädagogik eine größere Entfaltung erlaubt. Für den Rezensenten hat der Beitrag von Naber (S. 135 ff.) besonderes Gewicht. Er stellt ein vorbildliches auf die Lebenswelt von Jugendstrafgefangenen bezogenes Entlassungstraining vor, das sich an dem vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Leitfaden zum sozialen Training ausrichtet. Diese Veranstaltungen in der Abendfreizeit führt die Vollzugsanstalt Adelsheim neuerdings in einem Kompaktkurs für Gefangene nach Abschluß einer schulischen oder beruflichen Ausbildung kurz vor der Entlassung weiter, um dieses vollzugliche Vakuum auszufüllen. Therapeutische Konzepte im Wandel beschreibt Lappat (S. 85 ff.) am Beispiel seiner Gruppenarbeit; sein zehn Jahre langer Weg von einer „sozialtherapeutischen Gruppe“ über die „problemorientierte Gruppenarbeit“ bis hin zum „sozialen Training“, zuletzt kombiniert mit „autogenem Training“, kennzeichnet manche Entwicklung im Vollzug. Daß es trotz des sozialen Trainings auch eine Psychotherapie hinter Mauern (hierzu Will S. 75 ff.) geben muß, ist keine Frage. Handlungsorientiert ist der Trainingsansatz, den Sperle (S. 105 ff.) unter dem treffenden Titel „Solidarität in Ausnahmesituationen“ mit Hochgebirgstouren für Jugendstrafgefangene vorstellt; die sich darum rankenden Gedanken des Anstaltspfarrers zeigen, daß Seelsorge im Vollzug im wortwörtlichen Sinne auch ungewöhnliche Wege gehen muß. Dem sportlichen Training widmet sich Nickolai (S. 119 ff.); in seinem Beitrag über die vielfältigen sportlichen Aktivitäten innerhalb und außerhalb der Anstalt geht es ihm diesmal um den wichtigen Gedanken des Sports als Gemeinwesenarbeit, um in der vollzuglichen Arbeit bei den Bürgern der Stadt Adelsheim Verständnis zu erwerben. Dem liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß sich der Vollzug nicht vom sonstigen sozialen Leben abkoppeln darf, wenn er Handlungsspielräume bekommen will (zur engen Verbindung zwischen sportlichem und sozialem Training vgl. etwa Nickolai/Quensel/Rieder: Sport in der sozialpädagogischen Arbeit mit Randgruppen; Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 1982). Das soziale Lernen findet in den Aufsätzen von Pönitz (S. 25 ff.), Bonn (S. 37 ff.) und Goldschmidt/Ziegelhofer (S. 57 ff.) über die schulische Ausbildung, die berufliche Ausbildung und die arbeitspädagogische Gruppe angemessen Berücksichtigung. Wie der Rezensent in dieser Zeitschrift bereits betont hat, wird es eine wichtige vollzugliche Aufgabe in der Zukunft sein, einen Verbund aus sozialpädagogischen, schulischen, beruflfördernden sowie thera-

peutischen Maßnahmen herzustellen. Dieses Problem wird in dem besprochenen Band nicht erwähnt. Eine solche vollzugsrechtliche bzw. vollzugswissenschaftliche Betrachtung hätte die Arbeit abgerundet und ihren Wert noch erhöht. So bleiben die einzelnen Maßnahmen – wie in der Vollzugspraxis – etwas unverbunden nebeneinander stehen.

Beide Veröffentlichungen unterscheiden sich wohlthuend von sozialpädagogischen Beiträgen, die über Methodenkritik und Kritik am Strafrechtssystem nicht hinauskommen. Es gilt aber, „sich den konkreten Menschen zu stellen, deren Lebenschancen nach der Haft nicht gemindert sein dürfen, eigentlich aber verbessert sein müßten, wenn das Wort vom Erziehungsvollzug nicht bloß ideelle bis ideologische Hülse für Zwecke der Verwahrung und Straftatvergeltung sein soll“ (so Kerner im Vorwort zu Nickolai u.a.). Auch die Jugendstrafrechtspflege wächst nur an und mit praxisrelevanten Modellen aufgrund wissenschaftlicher Vorarbeiten. Das Prinzip „Lernen am Modell“ und die Aufforderung „Es gibt nichts Gutes, außer: man tut es“ gelten daher für die Jugendstrafrechtspflege als Institution, die darin tätigen Praktiker und die straffälligen Jugendlichen gleichermaßen.

Die konstruktiven Ansätze in beiden Arbeiten belegen, daß es in der Praxis erfolgversprechende spezialpräventive und (re-)sozialisierende Bemühungen gibt, während Abolitionisten den Strafvollzug und das Strafrecht abschaffen wollen, Praktiker die Ressourcenknappheit beklagen und der Vollzug zum Teil in eine Versorgungsmentalität abgleitet, während sich die öffentliche Meinung – noch immer oder schon wieder – zu neoklassischen Straf- und Vollzugsformen bekennt. Bei richtigem Verständnis erschöpft sich eine sozialpädagogische Tätigkeit eben nicht in einer Veränderung von Gesellschaftsstrukturen, in einer Bestärkung der Klienten in sogenannten Neutralisationstechniken und in einer Störung (scheinbar) bewährter Abläufe. Soziale Arbeit mit Straffälligen ist zunächst Dienst am Nächsten, Ordnung gestörter Lebensbereiche, Förderung der Persönlichkeitsentfaltung durch Hilfe zur Selbsthilfe und ein Stück weit auch Öffnung für Sühne und Wiedergutmachung. Die hier besprochenen Veröffentlichungen tragen dazu bei, daß Sozialpädagogik ein unverzichtbarer Bestandteil einer sozialen Jugendstrafrechtspflege wird und bleibt.

Veröffentlichungen wie diese können manche Reibungsflächen im Verhältnis zwischen Sozialpädagogen und Juristen in der Strafrechtspraxis abbauen helfen. Dann werden sich zunehmend auch Strafrechtspraktiker unterstützend zu Wort melden und zu Wort kommen (vgl. bereits Vazansky in der Einleitung zu Belz/Muthmann). Den Verfassern ist Erfolg und Erfüllung bei ihren weiteren sozialpädagogischen Bemühungen um junge Straffällige zu wünschen, ihren Veröffentlichungen eine weite Verbreitung, der Strafrechtspflege vermehrt solche Ansätze mit Augenmaß und der Sozialpädagogik weitere Arbeiten dieser Art.

Neuere Literatur zum Vollzug der Untersuchungshaft*

Harald Preusker

Neben der Arbeit von Jörg-Martin Jehle: „Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung“ liegt mit dem Buch von Seebode: „Der Vollzug der Untersuchungshaft“ das zweite sehr aktuelle wissenschaftliche Werk zum Thema Untersuchungshaftvollzug vor. Auch diese Arbeit beschäftigt sich vorwiegend mit dem Vollzug und nur am Rande mit den strafprozessualen Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Während die strafprozessuale Seite der Untersuchungshaft (Haftvoraussetzungen, Haftgründe, Dauer der Strafverfahren und prozessuale Reformvorschläge) schon immer auf wissenschaftliches Interesse stieß, wurde der Vollzug, also die konkrete Ausgestaltung der Untersuchungshaft, eher stiefmütterlich behandelt. Umso mehr ist dem Verfasser für diese sehr detaillierte Darstellung zu danken. Die Arbeit ist die Habilitationsschrift des Verfassers. Entsprechend wissenschaftlich präzise ist die Argumentation und die Begründung eigener Auffassungen, die in entscheidenden Fragen nicht selten von der herrschenden Meinung abweicht. Den mit wissenschaftlicher Literatur ungeübten Leser wird der enorme Aufwand an Fußnoten, die auf nicht wenigen Seiten mehr Platz einnehmen, als der fortlaufende Text, etwas stören. Andererseits gewinnt die Arbeit dadurch den Wert eines Nachschlagewerkes, das Vertiefungen in jede Richtung und in jeder Intensität ermöglicht. Durch die Arbeit zieht sich neben der wissenschaftlichen Akribie auch die konkrete praktische Erfahrung des Verfassers mit Untersuchungshaftvollzug und mit Untersuchungsgefangenen. Beispiele sind stets sehr konkret und praxisnah gewählt; die Gliederung ist klar und folgerichtig. Das Buch ist zwar bezüglich Sprache und Gedankenführung nicht gerade leicht zu lesen, gehört aber dennoch nicht in die Kategorie von juristischen Fachbüchern, die nur für Fachkollegen verständlich und lesbar sind. Man spürt das Bemühen des Verfassers, sich nicht nur an Juristen zu adressieren.

Der Verfasser führt sehr geschickt in die Grundprobleme der Untersuchungshaft, also in die widerstreitende Interessenlage zwischen Verbrechensbekämpfung, Unschuldsvermutung und staatlichem Strafanspruch ein. Auf die übliche Schilderung der Geschichte der Untersuchungshaft wird erfreulicherweise verzichtet und die historische Entwicklung nur dort dargestellt, wo es zum Verständnis der konkreten Problemlage erforderlich erscheint. Eine Bereicherung sind auch die zahlreichen Hinweise auf Rechtslage und Praxis in anderen Staaten, z.B. bei der Frage der Zulässigkeit von Intimkontakten oder des Hausarrestes als Form der Untersuchungshaft. Schwerpunkt der Arbeit, die in 8 Kapitel gegliedert ist, sind das Kapitel V „Der Begriff des Untersuchungshaftvollzuges“, VI „Grundsätze des Untersuchungshaftvollzuges“ und VII „Die Gestaltung der Untersuchungshaft nach dem Erfordernis der Ordnung in der Vollzugsanstalt (§ 119 Abs. 3 StPO)“. Im Kapitel V werden interessante Ausführun-

gen zur Frage des Hausarrestes und zum vorzeitigen Strafantritt gemacht. Seebode vertritt die von der herrschenden weit abweichende Meinung, Untersuchungshaft könne nach heutigem Recht auch außerhalb von Justizvollzugsanstalten staatlich oder in staatlichem Auftrag z.B. als Hausarrest mit staatlicher Bewachung gemäß richterlicher Anordnung vollzogen werden. Er begründet seine Meinung sehr gewissenhaft und rechtlich im Ergebnis überzeugend. Praktische Einwände wie etwa „Arme müssen ins Gefängnis, Reiche dürfen zuhause bleiben“ läßt er nicht gelten, sondern fordert konsequent, auch den zur Bezahlung der Bewachungskosten nicht fähigen Verhafteten den Hausarrest gegebenenfalls auf Staatskosten zu ermöglichen. Dies Beispiel steht für eine das gesamte Werk durchziehende am Recht orientierte Konsequenz und Kompromißlosigkeit gegenüber allen Versuchen, die Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen etwa aufgrund praktischer Erwägungen zu beschränken. Dies wird insbesondere im Kapitel VI „Grundsätze des Untersuchungshaftvollzuges deutlich“. Hier fordert der Verfasser – ebenfalls in Abweichung von der herrschenden Meinung – die Gestaltung des Vollzuges ausschließlich nach dem strafprozessualen Zweck der Haft. Dies bedeutet, daß Beschränkungen nur möglich sind, wenn sie durch den jeweiligen konkreten, im Haftbefehl genannten Haftgrund gerechtfertigt sind. So vertritt er konsequent die Meinung, daß einem Untersuchungsgefangenen, der lediglich wegen Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr in Haft sei, ein eigenes Telefon ermöglicht werden sollte und Außenkontakte nur bei Gefangenen überwacht werden dürften, bei denen der Haftgrund Verdunklungsgefahr vorliege. Für ihn liegt der „Kardinalfehler“ des Untersuchungshaftvollzuges gerade darin, daß entgegen § 119 Abs. 3 StPO bei jedem Gefangenen, unabhängig von dem konkreten Haftgrund, so getan würde, als hätte er alle anderen Haftgründe ebenfalls verwirklicht, was zu einer kumulativen und vereinheitlichenden Rechtsbeschränkung führen würde. Den Einwand der Praktiker, daß Kollusionsverdächtige die Kontrolle gerade dadurch zu umgehen versuchten, daß sie „unverdächtige“ Mitgefangene zum Transport ihrer kollusiven Nachrichten benutzen würden, kontert Seebode mit der Forderung, Untersuchungsgefangene, die wegen Verdunklungsgefahr in Haft sind, von anderen zu trennen. Eine weitreichende aber ebenfalls rechtlich konsequente Forderung, deren praktische Verwirklichung allerdings recht schwierig sein dürfte.

Ein Hauptanliegen des Verfassers ist eine Vollzugsgestaltung nach dem Grundsatz, das „Sonderopfer“ des Untersuchungsgefangenen so gering wie möglich zu halten („Minimalisierungsgebot“). Er wendet sich mit guten Gründen gegen Nivellierung und einen falsch verstandenen Gleichheitsgrundsatz und fordert stattdessen – als Folge des Angleichungsgrundsatzes – Individualisierung des Umgangs mit Untersuchungsgefangenen. Gleichmachende Einkaufsregeln oder andere Formen der „Nivellierung wirtschaftlicher Verhältnisse seien unzulässig. So könne man beispielsweise einen Journalisten, der eine große Anzahl von Zeitschriften und Zeitungen besitzen will, nicht auf eine Hausregel verweisen, wonach der Bezug von nur 2 oder 3 Zeitungen zulässig sei. Es sei nicht Aufgabe des Vollzuges, Spannungen und Gefahren für die Anstaltsordnung, die sich aus der notwendigen Individualisierung und damit Ungleichbehandlung von Untersuchungsgefangenen ergeben, durch gleichmachende Beschränkungen zu vermeiden. Vielmehr sei es

* Zugleich Besprechung von: *Manfred Seebode*: „Der Vollzug der Untersuchungshaft, Walter de Gruyter, Berlin/München 1985, 256 S., DM 128,-
Jörg-Martin Jehle: „Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung“ (Beiträge zur empirischen Kriminologie), Minerva Publikation München 1985, 302 S., DM 44,-

Aufgabe der Vollzugsverwaltung, derartigen Spannungen durch geeignete organisatorische Vorkehrungen entgegenzuwirken. Insoweit konsequent hält Seebode u.a. die Reglementierung der Zellenbeleuchtung und des Strombezuges, das Verbot des Alkoholgenusses (Nr. 51 Abs. 3 UVollzO), die Verweigerung der freien Arztwahl, die einschränkende Besuchsregelungen (Nr. 24, 25 UVollzO), die Paketregelung (Nr. 29 UVollzO – er hält ein Paket wöchentlich für das Minimum –) für rechtswidrig. Auch für die Untersuchungshaft wird die Einführung des Wohngruppenvollzuges und eine Reihe baulicher Verbesserungen, wie etwa eine abgeschlossene Naßzelle für jeden Haftraum, gefordert. Auch Intimkontakte – jedenfalls mit dem Ehepartner – müßten ermöglicht werden. Unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten schließt sich Seebode der bereits verschiedentlich erhobenen Forderung an, für jede Freiheitsentziehung unabhängig von der Dauer die Notwendigkeit der Verteidigung und damit die Notwendigkeit eines Pflichtverteidigers anzuerkennen.

Im VII. Kapitel geht der Verfasser hart mit der Anwendung des in § 119 StPO verwandten Ordnungsbegriff ins Gericht. Dieser diene noch vielerorts der Durchsetzung allgemeiner Ordnungsvorstellungen („es ist verboten, tagsüber auf dem Bett zu liegen“) statt sich an dem Zweck der Untersuchungshaft zu orientieren. Nach seiner Auffassung können „mittelbare, mögliche oder nicht auszuschließende“ Ordnunggefährdungen rechtsbeschränkende Maßnahmen nicht rechtfertigen, vielmehr müsse eine reale Gefährdung aufgrund konkreter Anhaltspunkte vorliegen.

Schließlich wird kritisch zur Handhabung der Disziplinarmaßnahmen Stellung genommen. Diese seien grundsätzlich unzulässig und allenfalls zur notwendigen Abwehr konkreter Gefahren für die Ordnung der Anstalt hinnehmbar, wobei der Verfasser eine sehr enge Auslegung des Ordnungsbegriffes verlangt.

Das Buch beeindruckt durch die konsequente Forderung nach Durchsetzung des geltenden Rechts. Unzulänglichkeiten der Praxis werden schonungslos aufgedeckt. Der Verfasser reiht sich damit in eine Vielzahl kritischer Veröffentlichungen ein, seine Argumentation bleibt dennoch wohlwollend sachlich und schlüssig. Außerdem beläßt er es nicht nur bei Kritik, sondern unterbreitet und referiert zahlreiche konkrete Möglichkeiten und Überlegungen zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation. Wenn der Verfasser auch ein etwas düsteres Bild von der Wirklichkeit der Untersuchungshaft zeichnet, so bleibt es doch ein interessantes, außerordentlich informatives Werk, das insbesondere Praktikern Gelegenheit geben wird, die eigene Position kritisch zu überdenken. Ein Werk, das auch mit zahlreichen Anregungen Mut machen will, den „ehrliehen Versuch“ zu wagen, dem Untersuchungsgefangenen das Leben nicht schwerer zu machen, als es unbedingt erforderlich ist. Schon deshalb ist es lesenswert.

Nachdem die Untersuchungshaft jahrzehntelang in der juristischen und kriminologischen Wissenschaft ein Schatten-dasein führte, hat sie in den letzten Jahren mit zunehmender Tendenz das Interesse der Öffentlichkeit und auch der Wissenschaft gefunden. Zunächst konzentrierte sich die Diskussion auf die Behauptung, es werde in der Bundesrepublik zuviel und zu schnell verhaftet und die Untersuchungs-

haft dauere zu lang. Dieser strafprozessuale Ansatz zielt vornehmlich auf Vermeidung und dort wo sie unvermeidbar ist, auf Verkürzung der Untersuchungshaft. Da auf diesem Gebiet – wenn überhaupt – allenfalls langfristig Verbesserungen zu erwarten sind, gilt die zweite Stoßrichtung der konkreten Haftsituation. Drei Gesetzentwürfe (Baumann 1981; Bundesvereinigung der Anstaltsleiter 1982; Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen 1985) haben die Diskussion belebt und hoffentlich den Druck auf den Gesetzgeber verstärkt, das Recht der Untersuchungshaft endlich gesetzlich neu zu regeln. Immerhin hat das Bundesjustizministerium vor etwa zwei Jahren der Universität Göttingen einen Auftrag zur Erforschung der Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft erteilt. Die Ergebnisse sind – soweit ich sehe – jedoch noch nicht veröffentlicht.

Auch die Arbeit von Jehle ist Tatsachenforschung mit einer außerordentlich wichtigen und bisher kaum beachteten Fragestellung: „Ist es möglich, notwendig und sinnvoll, den Vollzug der Untersuchungshaft so auszugestalten, daß er sich mit dem Gedanken der Wiedereingliederung verträgt?“ Solche Fragen waren bisher weitgehend tabu, weil die Unschuldsvermutung – der wohl wichtigste Eckpfeiler aller rechtsstaatlichen Strafverfahrensordnungen – als Hinderungsgrund für Behandlungsansätze in der Untersuchungshaft angesehen wurde. Diese Auffassung führte dazu, daß der Untersuchungshaftvollzug gegenüber dem Strafvollzug immer mehr zurückblieb und zu krassen Benachteiligungen der Untersuchungsgefangenen führte. Im Mittelpunkt der von Jehle selbst durchgeführten empirischen Untersuchung steht die Frage, welche Personen überhaupt in die Untersuchungshaft gelangen. Hierbei begnügt sich Jehle nicht mit Aktenanalyse und Auswertung von Strafregisterauszügen, sondern hat als Kernpunkt seiner Forschungsanlagen, deren Darstellung und Begründung allerdings etwas zu ausführlich geraten ist, eine Befragung von Inhaftierten gewählt. Dies geschah nicht nur durch Fragebogen, sondern auch durch vorbereitende Gespräche in kleinen Gruppen. Die Untersuchung fand im Frühjahr 1982 in zwei baden-württembergischen Vollzugsanstalten bei insgesamt 140 männlichen deutschen Untersuchungsgefangenen statt. In einigen Bereichen (z.B. Entwicklung der Gefangenzahlen, Belegsituation in den Vollzugsanstalten) hat die Arbeit durch einen recht frühen Redaktionsschluß allerdings etwas an Aktualität verloren. Sehr aktuell und von größtem Interesse für die rechts-, kriminal- und vollzugspolitischen Entscheidungen sind dagegen die Ergebnisse der eigenen Forschungsarbeit, wengleich sich der Leser an einigen Stellen etwas mehr Dichte in der Darstellung wünschen wird.

Der Verfasser weist eindrücklich nach, daß die Populationen in Untersuchungshaftanstalten und Strafvollzugsanstalten gleiche soziale Schwierigkeiten, Mängellagen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, daß aber in der Untersuchungshaft kaum wirkungsvolle Angebote unterbreitet werden. Da nur etwa die Hälfte der Untersuchungsgefangenen anschließend in den Strafvollzug gelangen, muß selbstverständlich auch die Untersuchungshaft selbst so ausgestaltet werden, daß den Gefangenen mindestens sinnvolle Beschäftigung und effektive Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer sozialen und persönlichen Probleme angeboten wird. Zur Verbesserung der Situation bevorzugt der Verfasser eine reine Untersuchungshaft-Lösung und hält wenig von der

„Einbindung der Untersuchungshaft in ein behandlungsorientiertes Gesamtkonzept der Freiheitsentziehung“. Er begründet dies damit, daß nur etwa die Hälfte der Untersuchungsgefangenen anschließend in Strafhaft käme und zudem eine behandlungsorientierte Ausgestaltung der Untersuchungshaft in Konflikt mit der Unschuldsumutung geraten könnte. Auch wird die Frage, ob Untersuchungsgefangene freiwillig von den Behandlungsangeboten des Strafvollzuges – gegebenenfalls durch Verlegung in eine Strafvollzugsanstalt – Gebrauch machen können, mißverständlich verknüpft mit der Frage nach der Übernahme des überwiegend in der Schweiz praktizierten „vorzeitigen Strafantritts“. Im Ergebnis kommt Jehle zu der Auffassung, daß der Vollzug der Untersuchungshaft in einer Einrichtung des Strafvollzuges nicht ohne „weitreichende Eingriffe in das materielle und prozessuale Recht“ möglich sei. Mit dieser Auffassung bleibt der Verfasser zwar der Baumann'schen Schule treu, verläßt aber seine im übrigen erfreulich fortschrittliche Grundposition. Im übrigen entspricht es ständiger Praxis in vielen Anstalten, willige Untersuchungsgefangene an den Angeboten des Strafvollzuges teilhaben zu lassen. Rechtliche Bedenken sind unbegründet. Es bedarf lediglich der längst überfälligen Erkenntnis, daß Trennungsgebote (nach § 119 StPO ist der Untersuchungsgefangene von Strafgefangenen möglichst getrennt zu halten) und aus der Unschuldsumutung hergeleitete Behandlungsverbote ursprünglich Schutzvorschriften für den Untersuchungsgefangenen waren, so daß diese ihre Verbindlichkeit stets dann verlieren müssen, wenn ihre Einhaltung zum Schaden des Untersuchungsgefangenen wäre. Der Untersuchungsgefangene kann daher allemal mit seiner Zustimmung in eine Einrichtung des Strafvollzuges verlegt werden, um dort die Behandlungsangebote des Strafvollzuges auch schon vor Rechtskraft seines Urteils zu nutzen. Natürlich stünde eine solche Verfahrensweise unter dem Vorbehalt richterlicher Zustimmung, die allerdings immer dann gegeben werden müßte, wenn der nach wie vor unbestrittene Hauptzweck der Untersuchungshaft, nämlich die Sicherung des Verfahrens, dadurch nicht gefährdet würde. Wer wollte im Ernst die Auffassung vertreten, daß ein Strafgefangener, der eine Berufsausbildung im Strafvollzug nahezu beendet hat, gegen seinen Willen zum Vollzug einer anschließenden Untersuchungshaft verlegt werden muß, obwohl Gründe der Verfahrenssicherung einer Fortsetzung der Lehre in der Strafvollzugsanstalt nicht entgegenstünden?

Für eine solche Öffnung des Strafvollzuges auch für den Untersuchungsgefangenen spricht im übrigen ein weiteres Forschungsergebnis von Jehle, wonach den objektiven Behandlungsbedürfnissen auch eine weitgehend subjektive Bereitschaft der Untersuchungsgefangenen gegenübersteht, derartige Angebote anzunehmen. Diese subjektive Bereitschaft wurde bisher ohne weitere Begründung allzuoft bezweifelt.

Das Buch von Jehle ist nicht nur wegen der „heißen“ Fragestellung wichtig und lesenswert, sondern auch, weil es einen ausführlichen Überblick über alle strafprozessualen, verfassungsrechtlichen und praktischen Problemstellungen auf weitgehend aktuellem Niveau bietet. Die bisherigen Reformvorschläge werden eingehend diskutiert, bewertet und durch interessante eigene Vorschläge und einen lesenswerten Exkurs über Ausländer in der Untersuchungshaft er-

gänzt. Bei seinen Überlegungen zu kriminalpolitischen Reformen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die begründete Forderung nach Verbesserung der Haftsituation und der Wiedereingliederungschancen von Untersuchungsgefangenen nur durch eine umfassende gesetzliche Regelung zu erfüllen sei. Für jeden, der sich für die gegenwärtige Situation der Untersuchungshaft und Möglichkeiten zur Verbesserung interessiert, wird sich die Lektüre sicher lohnen.

Neu auf dem Büchermarkt

Hemma Fasoli: Zum Strafverfahrensrecht und Gefängniswesen im 19. Jahrhundert – der Jurist Ludwig von Jagemann (1805-1853): seine Rolle in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen in England, Frankreich und USA. Verlag Engel, Kehl/Straßburg/Arlington 1985. VI, 212 S. Brosch. DM 72,-

Henner Hess: Mafia. Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht (Heidelberger Sociologica 8). 2. Aufl. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1986, X, 230 S. DM 39,-

Jutta Gerken: Anstaltsbeiräte. Erwartungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug und praktische Erfahrungen in Hamburg – eine empirische Studie (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft Bd. 515). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1986. Ca. 400 S. Brosch. Sfr 74,-

Peter Brandt: Die evangelische Strafgefangenenseelsorge. Geschichte, Theorie, Praxis (Arbeiten zur Pastoraltheologie 21). Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1985. 422 S. DM 48,-

Der Prozeß. Justiz in der Bundesrepublik Deutschland am Beispiel Peter-Jürgen Bock 1983/84 zu Stuttgart-Stammheim. **Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.**, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal 1985, 320 S. DM 20,-

Helga Cremer-Schäfer: Biographie und Interaktion. Selbstdarstellungen von Straftätern und der gesellschaftliche Umgang mit ihnen. Profil Verlag, München 1986. 350 S. DM 42,-

Robert Northoff: Strafvollstreckungskammer: Anspruch und Wirklichkeit (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. NF Bd. 6). Deutsche Bewährungshilfe, Bonn-Bad Godesberg 1985. Kart. 260 S. DM 14,-

Hans-Dieter Schwind: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen (Grundlagen; Bd. 28: Die Schriftenreihe der Kriminalistik). Kriminalistik-Verlag, Heidelberg 1986. XII, 372 S. Brosch. DM 29,-

Aktuelle Informationen

Kein Mißbrauch von Vollzugslockerungen durch Lebenslängliche im Jahr 1985 in Hessen

Am 31. 12. 1985 verbüßten in Hessen 87 Gefangene eine lebenslange Freiheitsstrafe. Hiervon befanden sich 36 Verurteilte länger als 10 Jahre in Haft und erfüllten somit die formelle Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub. Bei 16 dieser 36 Häftlinge führte ein eingehendes Prüfungsverfahren, bei dem in der Regel externe Sachverständigengutachten zur Frage einer eventuell noch vorhandenen Gefährlichkeit eingeholt werden, zu dem Ergebnis, daß Vollzugslockerungen in Form von Ausgang und Urlaub gewährt werden können. 10 Gefangene sind sogar im offenen Vollzug und gehen mit wenigen Ausnahmen im Wege des Freigangs einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nach.

Diese Zahlen legte heute der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther in Wiesbaden der Öffentlichkeit vor. Nach Dr. Günthers Angaben sind den 16 Lebenslänglichen im Jahr 1985 insgesamt 116 Urlaube und 546 Ausgänge gewährt worden. Die täglichen Fahrten zur Arbeit der Gefangenen im offenen Vollzug sind den Ausgängen noch hinzuzurechnen. Es ist weder bei Ausgängen und Urlaub noch bei der Unterbringung im offenen Vollzug zu einem Mißbrauch oder einem sonstigen außerordentlichen Vorkommnis gekommen.

Minister Dr. Günther wertete dieses schon seit Jahren festzustellende Ergebnis als eine erneute Bestätigung der Verfahrensweise im hessischen Strafvollzug. Er dankte den Mitarbeitern für ihre gründlichen und problemorientierten Prüfungen.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 6. 3. 1986)

Verbrechensbekämpfung und Rückfallverhütung: Der Beitrag der niedersächsischen Entlassenenhilfe

Neben der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und dem Strafvollzug leistet auch die niedersächsische Entlassenenhilfe einen beachtlichen Beitrag zur Verbrechensbekämpfung, insbesondere dazu, daß künftige Straftaten möglichst unterbleiben. Mit Strafen allein lassen sich Straftaten nicht verhindern. Zur Rückfallverhütung sind weitere Maßnahmen notwendig.

Hierzu erklärte der Nieders. Justizminister Walter Remmers: „Eine wirksame Entlassenenhilfe ist ein wichtiger Beitrag für die Rückfallverhütung. Denn die Entlassungssituation nach Verbüßung im Strafvollzug wird immer schwieriger: Steigende Arbeitslosigkeit bei den Haftentlassenen und ihre zunehmende Verschuldung sind Probleme, die auch dazu beitragen, daß kurz nach der Entlassung die Rückfallgefährdung am größten ist. Notwendig ist daher eine durchgehende Betreuung, die bereits während der Entlassungsvorbereitung einsetzt und dem entlassenen Gefangenen die erforderlichen lebenspraktischen Hilfen vermittelt.“

Zu dem System der Entlassenenhilfe in Niedersachsen gehören unter anderem:

- 13 „Anlaufstellen für Straffällige“ unter der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden und sonstigen freien Trägern, die nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit fördern und durch Wohn- und Arbeitsprojekte dem Haftentlassenen helfen, nicht wieder straffällig zu werden.
- Die Stiftung „Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Minister der Justiz“: Sie gewährt förderungswürdigen Straffälligen zur Ablösung vorhandener – häufig aus einer Straftat herrührender – Schulden (rückzahlbare) Darlehen. Inzwischen konnten über 8 Mio. DM Schulden von Straffälligen bei Gläubigern und Geschädigten reguliert werden. Die Arbeit dieser Stiftung trägt damit auch dem Gedanken des Opferausgleichs Rechnung: Viele geschädigte Verbrechenopfer haben durch die Arbeit der Stiftung wenigstens einen teilweisen Ersatz für ihre finanziellen Einbußen

erhalten, was ohne den Einsatz der Stiftung in den meisten Fällen nicht möglich gewesen wäre. Darin liegt ein wichtiger Aspekt des Ausgleichs zwischen Täter und Gesellschaft: Auch finanzielle „Rückstände“ bei geschädigten Einzelpersonen können für den Täter zu einem belastenden Erlebnis werden. Diese Art der Schadenswiedergutmachung belegt das ernsthafte Bemühen des Täters um einen materiellen Ausgleich beim Opfer. Die relativ gute Zahlungsmoral der Darlehensnehmer und ihre geringe Rückfälligkeit einerseits und die hohe Vergleichsbereitschaft der Geschädigten andererseits zeigen, daß solche Ausgleichsbemühungen notwendig und erfolgreich sind.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 21. Februar 1986)

Verbrechensbekämpfung und Rückfallverhütung: Der Beitrag der sozialen Dienste in der niedersächsischen Strafrechtspflege

Neben der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, dem Strafvollzug und der Entlassenenhilfe (vgl. Presseerklärungen vom 17. und 24. Januar 1986, 7. und 21. Februar 1986) leisten auch die sozialen Dienste in der niedersächsischen Strafrechtspflege einen beachtlichen Beitrag zur Verbrechensbekämpfung, insbesondere dazu, daß künftige Straftaten möglichst unterbleiben. Zu diesen sozialen Diensten gehören die Bewährungshelfer, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht. Sie haben im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung ihren festen Platz. Die Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege haben nicht nur Betreuungsmaßnahmen durchzuführen, sondern auch Aufgaben, die ausschließlich oder vornehmlich dem Schutz der Gemeinschaft vor weiteren Straftaten dienen.

Eine besondere Form der staatlichen Entlassenenhilfe ist die *Führungsaufsicht*, die im Strafgesetzbuch seit dem Jahre 1975 als „Maßregel der Besserung und Sicherung“ gesetzlich geregelt ist. Sie tritt insbesondere dann ein, wenn ein Verurteilter eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat vollständig verbüßt hat oder wenn er bedingt aus einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurde. Aufgabe der Führungsaufsicht ist es, auch Tätern mit ungünstiger Sozialprognose Lebenshilfe zu geben. Die Führungsaufsichtsstellen in Niedersachsen, die jeweils von einem Richter bzw. Staatsanwalt geleitet werden, betreuen und überwachen zur Zeit in Niedersachsen rund 1.100 Verurteilte. Auch durch ihren Einsatz wird die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt.

Viele der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten haben den Strafvollzug gar nicht von innen gesehen, sondern sind „auf Bewährung“ verurteilt worden. Denn von den Freiheitsstrafen werden zwei Drittel von Anfang an voll zur Bewährung ausgesetzt. Auch der Rest einer teilweise verbüßten Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Beides ist nur möglich, wenn die Erwartung gerechtfertigt ist, der Verurteilte werde auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs künftig ein straffreies Leben führen.

Das Gericht kann dem Verurteilten einen Bewährungshelfer bestellen, der ihm nicht nur helfend und betreuend zur Seite steht, sondern auch die Erfüllung der Auflagen und Weisungen überwacht und dem Gericht über die Lebensführung des Verurteilten berichtet. Das Gericht kann die Straf(rest)aussetzung widerrufen, wenn der Proband in der Bewährungszeit eine Straftat begeht, gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht. Erst wenn der Verurteilte zu einem Widerruf keinen Anlaß gibt, erläßt das Gericht die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit. Die Bewährungshilfe ist inzwischen zur wichtigsten Alternative zum Freiheitsentzug geworden. In Niedersachsen betreuen zur Zeit 253 Bewährungshelfer fast 13.000 Verurteilte in Freiheit, wobei rund 60% der Probanden die Bewährungszeit erfolgreich durchstehen.

Auch die *Gerichtshilfe* ist ein kriminalpolitisch wichtiges Instrument der modernen Strafrechtspflege. Sie besteht in Niedersachsen seit 1971. In ihr sind gegenwärtig 20 staatlich anerkannte

Sozialarbeiter und Pädagogen als Gerichtshelfer tätig. Ihre Aufgabe ist es, im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts die Persönlichkeit und Umwelt erwachsener Beschuldigter und Verurteilter zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung zu erforschen, insbesondere im Hinblick auf die Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten sowie die Aussichten, Ansatzpunkte, Einwirkungsmöglichkeiten und Wege für eine künftige geordnete Lebensführung.

Außerdem ist die Gerichtshilfe seit Mai 1983 in Niedersachsen maßgeblich am Aufbau und der Durchführung des Modellversuchs „Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit“ beteiligt.

Inzwischen landesweit eingeführt, wird zahlungsunfähigen Geldstrafschuldern ermöglicht, ihre uneinbringliche Geldstrafe durch einen unentgeltlichen gemeinnützigen Arbeitseinsatz bei Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Naturschutzorganisationen usw. zu tilgen. Bei diesen Arbeitseinsätzen handelt es sich auch um eine Art sozialer Wiedergutmachung im Dienste des Gemeinwohls auf freiwilliger Grundlage.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 7. März 1986)

Ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Januar 1986 eine 46 Seiten umfassende Informationsschrift für alle im Strafvollzug ehrenamtlich Tätigen herausgegeben. Die Schrift trägt den Titel und Untertitel

Ehrenamtliche Tätigkeit im Strafvollzug
Einzelbetreuung und Anleitung von Gruppen
Übersicht und Ratgeber

Sie enthält außer einem Vorwort aus der Feder von Justizminister Dr. Heinz Eyrich und Staatssekretär Dr. Eugen Volz einen Überblick über die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Fragestellungen ehrenamtlicher Tätigkeit im Strafvollzug. Erörtert werden u.a. Grundsatzfragen der Bedeutung und des Umfangs ehrenamtlicher Tätigkeit, der Zulassungsvoraussetzungen und der für ehrenamtlich Tätige geltenden Grundsätze, Rechte und Pflichten; dabei wird das Zusammenarbeitsgebot besonders herausgestellt. Die Schrift gibt ferner Hinweise für die Betreuung einzelner Gefangener und die Durchführung von Gruppenarbeit.

Im Anhang sind einschlägige landesrechtliche Regelungen (so die AV des Justizministeriums vom 22. März 1979 betr. Ehrenamtliche Betreuer in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg, die Erklärung zum Antrag auf Zulassung als ehrenamtlicher Betreuer in einer Vollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg und die AV des Justizministeriums vom 22. März 1979 betr. Ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg) abgedruckt. Ferner finden sich im Anhang weiterführende Hinweise (auch auf einschlägige Literatur). Die Schrift schließt mit einem ausführlichen Sachregister. Sie stellt eine wichtige Lektüre für jeden dar, der an ehrenamtlicher Tätigkeit im Strafvollzug interessiert ist oder mit ehrenamtlich Tätigen zu tun hat.

Stiftung Gustav Radbruch – Unterstützungsfond –: Wirksame Hilfe bei der Resozialisierung von Strafgefangenen

Die vom Senator für Justiz bereits 1978 gegründete Stiftung Gustav Radbruch – Unterstützungsfonds – verfolgt den Zweck, die finanzielle Notlage von Straffälligen zu beheben oder zu lindern und hierdurch einer Rückfallgefahr und erneuten Verurteilung entgegenzuwirken. Die Stiftung gewährt Bürgschaften bis zu einer Höhe von 10.000 DM für Darlehen, die von der Sparkasse geeigneten Straffälligen zur Schuldenregulierung zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Bürgschaftsbewilligung ist, daß die Gläubiger der Straffälligen bei den Umschuldungsverhandlungen auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und der Straffällige Gewähr bietet,

bei straffreier Lebensführung das Darlehen zurückzahlen. Bis Ende 1985 wurden bei 200 Straffälligen Umschuldungen mit 871 Gläubigern vorgenommen, deren Forderungen sich ursprünglich auf 3,95 Mio. DM beliefen. Im Wege der Umschuldungsverhandlungen konnten diese Forderungen einschließlich Nebenkosten auf 1,7 Mill. DM, mithin um ca. 62,6% gemindert werden. Ein weiterer Vorteil für die Straffälligen ist, daß ihnen dank der Umschuldungsmaßnahmen sonst verweigerte Giro-Konten eingerichtet werden.

Hervorzuheben ist die Zahlungsmoral der Straffälligen: Bis Febr. 1986 mußte die Stiftung lediglich in 17 Fällen mit einer Bürgschaftssumme von 90.000,- DM in Anspruch genommen werden.

Eine mit Stand Dezember 1985 durchgeführte Untersuchung der Stiftung Gustav Radbruch – Unterstützungsfonds – ergab, daß von den 69 Strafgefangenen, die seit Bestehen der Stiftung im August 1978 bis Dez. 1984 ihre Darlehen bei der Sparkasse vollständig getilgt hatten, lediglich 14 (etwa 20%) erneut in gravierender Weise straffällig geworden sind. Die allgemeine Rückfallquote bei Strafgefangenen wird hingegen auf etwa 50 bis 70% geschätzt. Senator Prof. Scholz wertete die erfolgreiche Tätigkeit der Stiftung Gustav Radbruch – Unterstützungsfonds – als richtungsweisende Maßnahme zur Verringerung der Rückfallgefahren bei Straffälligen.

(Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten – Justiz – Pressemitteilung 8/86 vom 7. März 1986)

Informationen der Deutschen Bewährungshilfe e.V.

Auch Nr. 4 (März) des im 3. Jahrgang (1986) erscheinenden Rundbriefs „Soziale Arbeit und Strafrecht“ der Deutschen Bewährungshilfe e.V. enthält eine Reihe wichtiger, den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe betreffender Informationen. So wird u.a. über folgende Themen berichtet:

- Sind Vollzugslockerungen und Urlaub vertretbar? (S. 11 f.)
- Häftlingszahlen (in ausgewählten Staaten) im Langfristvergleich (S. 12-14)
- Bundestag beschließt Neuregelung der Strafaussetzung (S. 15 f.)
- Modellprojekt („Waage“ in Köln) zum Täter-Opfer-Ausgleich (S. 21 f.)
- Bundesverfassungsgericht stellt strenge Anforderungen für die lange Unterbringung in der Psychiatrischen Klinik (S. 26-28)

Neu- und Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Vechta eingeweiht Staatssekretär Rehwinkel: „Mangel an Haftplätzen im niedersächsischen Strafvollzug überwunden!“

Am Mittwoch, dem 12. 3. 1986, 11 Uhr, hat Staatssekretär Rehwinkel den großen Um- und Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Vechta eingeweiht. Diese umfangreiche Hochbaumaßnahme, die wegen verschiedener baulicher Unzulänglichkeiten im Haus II der Anstalt (Frauenabteilung) geplant und im Jahre 1981 begonnen worden ist, ist nunmehr fertiggestellt worden. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen belaufen sich auf rund 17,3 Millionen DM. Mit den Bauarbeiten sind folgende Bereiche geschaffen worden:

- Mutter-Kind-Station,
- Aufnahmeabteilung,
- Freigängerabteilung,
- Lehrküche,
- Zentralküche,
- Arbeitsräume,
- Mehrzweckraum,
- verschiedene sonstige Verbesserungen.

Die bisherigen Unterbringungsmöglichkeiten für Mütter mit Kindern waren sehr unzulänglich. Es ist daher eine modern eingerichtete Mutter- und Kind-Station errichtet worden. Sie soll für ca. 10 Mütter mit bis zu 15 Kindern Platz bieten.

Mit der erreichten Freigängerabteilung, in der bis zu 20 Gefangene untergebracht werden können, soll auch den weiblichen Gefangenen der Übergang in die Freiheit erleichtert werden. In der Lehrküche soll, wie dies in der JVA Hannover schon seit mehreren Jahren für männliche Gefangene erfolgreich durchgeführt wird, weiblichen Strafgefangenen eine Ausbildungsmöglichkeit zur Köchin geboten werden.

Die moderne Zentralküche, die alle Anstaltsteile der JVA Vechta und des Jugendlagers Falkenrodt versorgt, ersetzt die an anderer Stelle befindliche veraltete Küche. Mit der Schaffung von neuen Arbeitsräumen wird auch die Frauenabteilung in die Lage versetzt, den weiblichen Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuweisen, bei der ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen Berücksichtigung finden können.

In dem neuen Mehrzweckraum können nunmehr kulturelle und sportliche Veranstaltungen stattfinden. Schließlich sind im Rahmen der gesamten Baumaßnahmen der Eingangs- und Pfortenbereich und die Lazarettabteilung völlig neu gestaltet worden.

Anlässlich der Einweihung erklärte Staatssekretär Rehwinkel: „Das Vertrauen des Bürgers in die Rechtspflege wird sehr wesentlich mitgeprägt von seinen Erwartungen an die öffentliche Sicherheit. Er hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und Willkür. Das wirksamste Mittel ist deren Verhinderung. Doch dies wird nur unvollkommen gelingen, solange wir Menschen sind. Deswegen brauchen wir den Strafvollzug. Der Strafvollzug bewirkt in zweifacher Hinsicht Sicherheit: er schützt vor gefährlichen Straftätern, indem er sie verwahrt, und er versucht darüber hinaus, den Straftäter ihre Gefährlichkeit zu nehmen, indem er sie resozialisiert. Letzteres ist die wichtigste Aufgabe, weil sie nicht nur den Interessen der Gesellschaft dient, sondern auch dem Postulat der Unantastbarkeit der Menschenwürde.“

Wir haben im Vollzug eine Zeitlang schwer gegen den Anstieg der Gefangenenzahlen und den damit einhergehendem Mangel an Haftplätzen zu kämpfen gehabt. Im Jahre 1976 befanden sich in niedersächsischen Anstalten durchschnittlich etwa 5000 Gefangene, im Jahre 1980 waren es 5130, im Jahre 1982 5950, im Jahre 1983 war die Zahl der Gefangenen auf durchschnittlich 6120 angestiegen. Dieses alles war der Resozialisierung nicht förderlich. Nun sind wir über den Berg. Nicht zuletzt dank unserer Bemühungen, den Freiheitsentzug auf das Notwendige zurückzuführen (u.a. durch die in der Zeit vom 3. 11. 1982 bis 30. 4. 1984 geschaffene Möglichkeit, die Vollstreckung bestimmter Freiheitsstrafen aus Gründen der Überbelegung der Vollzugsanstalten zu unterbrechen, vor allem aber durch die Möglichkeit für Verurteilte, ihre Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden, von der in großem Umfang Gebrauch gemacht wird, und die mindestens 150 Haftplätze im Jahr erspart), konnte die Zahl der Gefangenen gegenüber dem Vorjahr um ca. 6% gesenkt werden. (So ist die durchschnittliche Gefangenenzahl im Jahr 1984 auf 6070, im Jahr 1985 gar auf 5760 gesunken).

Dies allein ist schon ein sehr erfreuliches Ergebnis. Wir haben darüber hinaus die Haftplätze erheblich vermehrt und werden sie weiter vermehren, u.a. um entsprechend den Zielen des Strafvollzugsgesetzes möglichst eine Einzelunterbringung anbieten zu können. Vor wenigen Wochen, nämlich ab 1. 1. 1986, haben wir vom Stephanstift das ehemalige Jugendheim „Backhausenhof“ übernommen und daraus die Justizvollzugsanstalt Burgdorf gemacht. Es sind auf diese Weise 150 Haftplätze für Freigänger im Großraum Hannover entstanden – ein für uns enormer Gewinn, nicht nur wegen der Größe, sondern vor allem wegen der Vollzugsart. Freigang will zu einem vernünftigen Gebrauch der Freiheit vorbereiten und ist gerade im Umfeld der Großstädte zur Verhinderung des Rückfalls besonders wichtig. Die Anstalt in Vechta ist fertig. Die Neubauten des Berufsausbildungszentrums Hannover, der Justizvollzugsanstalt Uelzen sowie einige kleinere Baumaßnahmen gehen ihrer Vollendung entgegen. Insgesamt werden wir dann mehr als 500 zusätz-

liche Haftplätze haben. Schließlich: Wir bekommen nicht nur neue Anstalten, sondern zugleich auch das notwendige Personal. So sind für den Strafvollzug in diesem Jahre 165 neue Stellen vorgesehen. Dies ist eine schon fast überproportionale Leistung zugunsten des Strafvollzuges. Doch damit nicht genug: alles, was wir in den letzten Jahren begonnen haben, um den niedersächsischen Strafvollzug für viele Bundesländer schon fast vorbildlich erscheinen zu lassen, wird fortgesetzt!“

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 12. März 1986)

71. Deutscher Fürsorgetag '86

Der 71. Deutsche Fürsorgetag findet vom 29. - 31. Oktober 1986 in München (Messegelände) statt. Sein Rahmenthema lautet:

Familienideal – Familienalltag
Neue Aufgaben für die soziale Arbeit

Die Eröffnungsansprache hält Bundespräsident Richard von Weizsäcker. In 13 Arbeitsgruppen werden folgende Gesamthemen behandelt:

- 1: Familiensolidarität und Familienförderung heute
- 2: Unterstützende, beratende und therapeutische Hilfen für Familien
- 3: Familiensituation Alleinerziehender
- 4: Welche Kindertageseinrichtungen brauchen Familien?
- 5: Gewalt in der Familie – Ursachen, Zusammenhänge
- 6: Anspruch und Wirklichkeit einer familienorientierten Wohnungspolitik
- 7: Die Einflüsse moderner Informations- und Kommunikationstechniken auf die Kindheit und auf den Familienalltag – Folgerungen für die soziale Arbeit –
- 8: Ältere Menschen und Familie
- 9: Der Ausländer und seine Familie in der sozialen Arbeit
- 10: Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit und Hilfemöglichkeiten der sozialen Arbeit
- 11: Die Bedeutung der Familie für Beratung, Therapie und Rehabilitation psychisch Kranker/seeleisch Behinderter
- 12: Familien mit körperlich oder geistig Behinderten
- 13: Die verschuldete Familie – Beratung und materielle Hilfe

20. Deutscher Jugendgerichtstag

Vom 6. - 10. Oktober 1986 findet in Köln der 20. Deutsche Jugendgerichtstag statt. Das Tagungsthema lautet: „Und wenn es immer weniger werden?“ – Die Herausforderung der geburtschwachen Jahrgänge. Der Kongreß will sich mit den theoretischen und praktischen, rechtlichen und kriminalpolitischen Fragen beschäftigen, die durch die absehbare demographische Entwicklung ausgelöst werden. Das Programm ist von der Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Veterinärstraße 2, 8000 München 22, zu beziehen.

Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug

Nr. 4/1985 der vom Bundesamt für Justiz, Bern, herausgegebenen Informationen über den Straf- und Maßnahmenvollzug enthält wiederum eine Reihe wichtiger (Kurz-)Berichte über den schweizerischen und den ausländischen Strafvollzug. Den schweizerischen Strafvollzug betreffen u.a. folgende Informationen:

- Der Verkehr der konsularischen Vertreter mit in der Schweiz inhaftierten Angehörigen ihres Heimatstaates
- Vorschläge zum Abbau der Überbelegung der Strafanstalten
- Bericht *Maye* (Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Genf)

- Strafvollzugspersonal fordert verbesserte Arbeitsverhältnisse
- Erhebliche Steigerung des Platzangebotes für stationäre Langzeitbehandlung Drogenabhängiger

Kurzinformationen zum ausländischen Strafvollzug haben u.a. folgende Themen zum Gegenstand:

- Herabsetzung der Mindeststrafdauer in Norwegen
- Schwedische Regierungskommission untersucht Ersatzstrafen zum Freiheitsentzug
- Übereinkommen zur Überführung verurteilter Personen

Kriminologische Zentralstelle eröffnet

Unter der Leitung ihrer Direktoren Dr. Jehle und Dr. Egg hat inzwischen die von Bund und Ländern seit langem geplante Kriminologische Zentralstelle ihre Arbeit aufgenommen. Sitz der Zentralstelle ist in 6200 Wiesbaden 1, Adolfsallee 32. Der hessische Justizminister Dr. Günther hat der Zentralstelle noch 1985 einen Betrag in Höhe von 585.000,- DM zur Finanzierung der Büroeinrichtung und weiterer Materialien (z.B. Bücher und Zeitschriften) zur Verfügung gestellt.

Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe in Niedersachsen

Von den über 13.000 in Freiheit betreuten Probanden der Bewährungshilfe (Straftäter, deren Freiheitsstrafe von Anfang an oder deren Strafrest zur Bewährung ausgesetzt ist) sind in Niedersachsen im Landesdurchschnitt 60 % arbeitslos.

Die uneingeschränkt guten Erfahrungen bei den Umschulungslehrgängen zum Koch und Schuhmacher sowie einem Gartenbauprojekt im Landgerichtsbezirk Hannover ermutigten zu einem landesweiten Ausbau dieser in der Bundesrepublik Deutschland bisher einmaligen Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte. 7 Projekte sind bereits entstanden, 10 in der konkreten Ausbauphase; weitere 15 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand folgen – jeweils für 15 bis 20 Teilnehmer.

Im Rahmen der Beschäftigungsinitiative der Niedersächsischen Landesregierung sind bisher in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung 29 ABM-Kräfte als Projektmitarbeiter bei den Landgerichten angestellt worden. Sie sollen in den örtlichen Büros der Bewährungshilfe zusammen mit Arbeitsverwaltung und sog. Maßnahmeträgern (Wohlfahrtsverbände, kirchliche Träger, Innungsverbände, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Naturschutzorganisationen, Freie Träger der Straffälligenhilfe) solche Projekte entwickeln und aufbauen helfen. Hierbei handelt es sich vor allem um Beschäftigungsprojekte im Rahmen der Maßnahme „Arbeiten und Lernen“, um qualifizierende berufliche Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie berufspraktische Fortbildung und Tätigkeit.

Die Projektmitarbeiter sind Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die aufgrund einer mehrwöchigen Einführungsphase bei den örtlichen Arbeitsämtern zusätzliche Erfahrungen und Kenntnisse für ihre Tätigkeit im Bereich der Bewährungshilfe mitbringen.

Justizminister Walter Remmers: Auch bei den „Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten für arbeitslose Probanden der Bewährungshilfe“ geht die Justiz völlig neue Wege. Ein solches arbeitsmarkt- wie auch kriminalpolitisch bedeutsames Vorhaben setzt die engagierte Mithilfe aller Beteiligten voraus. Denn wir wollen dem Kreislauf zwischen Straffälligkeit und Arbeitslosigkeit entgegenwirken und die Zahl der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen noch mehr senken.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 4. April 1986)

Das Projekt „Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit“ in Niedersachsen

„Der Modellversuch „Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit“ hat sich in Niedersachsen landesweit gut bewährt. Jährlich werden auf diese Weise mindestens ca. 150 Haftplätze erspart. Der Modellversuch trägt wesentlich zur sozialen Integration bei: arbeitslose Verurteilte konnten in einzelnen Fällen durch die Arbeit sogar zu einem Dauerarbeitsplatz finden.“ Dies erklärte der nieders. Minister der Justiz Walter Remmers.

Ausgangspunkt für den im Mai 1983 begonnenen und dann stufenweise ausgebauten Modellversuch waren Niedersachsens überfüllte Justizvollzugsanstalten, in denen immer mehr Geldstrafschuldner ihre „Ersatzfreiheitsstrafe“ verbüßen mußten. Der Modellversuch bietet zahlungsunfähigen Geldstrafschuldnern die Möglichkeit, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine gemeinnützige und unentgeltliche Tätigkeit abzuwenden. Beschäftigungsgeber sind insbesondere Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Sportvereine und Naturschutzorganisationen, die aufgrund der guten Zusammenarbeit in großer Anzahl gemeinnützige Einsatzbereiche unterschiedlichster Art zur Verfügung stellen.

Allein im Jahre 1985 haben in Niedersachsen 1.286 Personen ihren Arbeitseinsatz erfolgreich geleistet und schon dadurch über 29.500 Hafttage erspart. Für die gesamte bisherige Laufzeit des Modellversuchs ergibt sich eine Summe von über 100.000 ersparten Hafttagen: denn viele Geldstrafschuldner zahlten durch Vermittlung der Gerichtshelfer (Sozialarbeiter/-pädagogen bei den Staatsanwaltschaften) doch noch bzw. vereinbarten Ratenzahlungen; auch dadurch konnten sie die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im Rahmen dieser Erprobungsmaßnahme abwenden. Die Zahl der Verurteilten, die eine Ersatzfreiheitsstrafe im niedersächsischen Justizvollzug verbüßen müssen, ist insgesamt erheblich zurückgegangen.

Justizminister Walter Remmers führt die Erfolge dieses Modellversuchs wesentlich auf die engagierte Arbeit der Gerichtshelfer und der Rechtspfleger bei den örtlichen Staatsanwaltschaften zurück, die in enger Zusammenarbeit auch mit den Beschäftigungsgebern den Verurteilten helfen würden, sozial nachteilige Auswirkungen der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 4. April 1986)

European Group for the Study of Deviance and Social Control

Einladung zur XIV. Konferenz in Madrid, 10. - 14. Sept. 1986. Thema: Civil Rights, Public Opinion and State Control.

Kontinuität und Wandel staatlich organisierter sozialer Kontrolle als Ausdruck nationaler Politikformen werden im Mittelpunkt der Konferenz stehen. Erörtert werden sollen auf der einen Seite die Bildung und Ausnutzung von „law and order“-Themen; auf der anderen Seite sollen Antworten auf solche Strategien behandelt und gesucht werden.

In den Konferenzbeiträgen sollen die Aushöhlung der Grundrechte durch wechselnde Formen polizeilicher und staatlicher Intervention untersucht werden, aber auch die Herausbildung von Minoritäten durch die zwangsweise Normalisierung von Lebensstilen. Die Art und Weise, wie öffentliche Unterstützung mobilisiert wird, wird dabei genauso thematisiert wie die Produktion von Legitimität – z.B. durch systematische Ausweitung der Bereiche von „Abweichung“ oder durch das Entfachen moralischer Entrüstung. Innerhalb dieses Rahmens wird zu folgenden Themen in Papieren, workshops und Plenumsveranstaltungen diskutiert werden: Sexual-Politik, Kriminalitätswellen und Polizei, Drogen, Terrorismus, Rassismus und Immigranten, politische Minderheiten und deren Kultur.

Während der Konferenz wollen wir versuchen, Positionen für eine sozialistische Antwort auf die „law and order“-Offensive zu bestimmen.

Das Motto dieser Konferenz bedeutet eine thematische Erweiterung und eine inhaltliche Vertiefung der auf der letzten Konferenz in Hamburg begonnenen Diskussion um die Ausweitung des Gefängnisystems in Europa. Bei allen nationalen Unterschieden war deutlich geworden, daß diese Ausweitung nicht aus den Kriminalitätsraten erklärt werden kann, sondern sehr viel eher aus einem grundlegenden Wandel in der kriminalpolitischen Strategie. Stand noch in den siebziger Jahren der Versuch der Reduzierung der Insassenzahlen durch Rehabilitation und Resozialisierung im Vordergrund, so hat sich der Schwerpunkt verschoben hin zu verschärfter Kontrolle, Abschreckung und zunehmend längerer Inhaftierung von Gesetzesbrechern. Diese Politik mit dem Gefängnis kann also nicht aus dem Gefängnis selbst erklärt werden, sondern aus zugrunde liegenden gesellschaftspolitischen Trends. Diese sollen auf der diesjährigen Konferenz in Madrid im Zentrum stehen.

Die Konferenzsprache ist Englisch; die Teilnahmegebühren betragen Englische Pfund 45,- für Vollverdienende, Englische Pfund 25,- für Geringverdienende und Englische Pfund 15,- für Arbeitslose bzw. Studenten. Anmeldung und weitere Informationen bei:

P. A. Thomas 13 Dogostr., Pontcanna GB-Cardiff, Wales oder	Timm Kunstreich c/o Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie Jungiusstraße 6 2000 Hamburg 36
---	---

Über letztere Adresse können auch Papiere der vorjährigen Hamburger Konferenz bezogen werden, aber auch die „working-papers“, in denen die Beiträge zu den Konferenzen in der European Group veröffentlicht wurden, sowie das Heft 19 der Zeitschrift WIDERSPRÜCHE, in dem ein Teil der Hamburger Konferenzpapiere übersetzt wurde.

Aids im Strafvollzug

Am 2. Oktober 1985 fand in Düsseldorf ein Symposium zum Thema „Aids im Strafvollzug“ statt. Veranstalter war der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Rolf Krumsiek. An der Veranstaltung nahmen über 20 medizinische Fachleute, Praktiker des Strafvollzugs und Parlamentarier teil. Dieses Symposium, das durch den Justizminister sowie Beiträge medizinischer Fachleute (Prof. Dr. Günther Maaß, Münster, Prof. Dr. Gerd Steigleder, Köln, Dr. Heinrich Rasokat, Köln) eingeleitet wurde, wird nunmehr in einer vom Justizminister, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, herausgegebenen 43seitigen Broschüre dokumentiert. Die Broschüre gibt im einzelnen die verschiedenen Diskussionsbeiträge wieder; am Schluß verzeichnet sie die Teilnehmer des Symposiums, zu dem auch die Presse eingeladen war. Außer den einleitenden Kurzreferaten verdienen vor allem jene längeren Diskussionsbeiträge Interesse, welche die derzeitige Lage im Strafvollzug und seine praktischen Probleme schildern (Ministerialrat Dr. Martin Segerling, Präsident des Justizvollzugsamts Hamm Christian Dertinger, Ltd. Regierungsmedizinardirektor Dr. Wilhelm Witteler) sowie zur Frage des Datenschutzes im Strafvollzug (Ltd. Ministerialrat Karl-Ernst Holzapfel) Stellung nehmen. Die Broschüre kann vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, bezogen werden.

Breytenbach in Südafrika

Der südafrikanische Dichter und Regimekritiker Breyten Breytenbach ist in Pretoria mit dem höchstdotierten Preis für Afrikaans-Literatur ausgezeichnet worden. Für seinen Gedichtband „YK“, der wie der ganze Zyklus „Die Ongedansde Dans“ (Der ungetanzte Tanz) im Gefängnis entstand, erhielt Breytenbach den von der Afrikaanssprachigen Zeitung „Rapport“ gestifteten Preis in Höhe von 15.000 Rand (rund 16.500 Mark) und zwei Rückflugtickets (für sich und seine Frau) nach Europa.

Bei der Preisverleihung kritisierte Breytenbach erneut das Apartheid-Regime in Südafrika. Er sprach von „Anomalie und Anachronismus“ und warnte vor einer „tödlichen Gefahr“, wenn die Rassen-

trennung nicht bald abgeschafft werde. Breytenbach hatte nach Verbüßung einer siebenjährigen Gefängnisstrafe wegen Terrorismus 1982 Südafrika verlassen und lebt mit seiner vietnamesischen Frau seither in Frankreich.

(Bad. Zeitung Nr. 85 vom 14. April 1986, S. 13)

Prison Information Bulletin No. 6/1985

Heft 6/1985 des vom Europarat in französischer und englischer Sprache herausgegebenen „Prison Information Bulletins“ enthält wiederum eine Reihe wichtiger Informationen und Studien über neuere Entwicklungen auf dem Gebiet des Strafvollzugs in den Mitgliedsstaaten des Europarates. Dazu gehören etwa:

- Statistik über den Stand der Gefangenzahlen am 1. September 1985 (über den noch gesondert berichtet wird);
- Untersuchungen zu inhaftierten Drogentätern in Schweden;
- Berichte über die Verwendung audio-visueller Medien bei der Ausbildung des französischen Gefängnispersonals und leitender Beamter des österreichischen Strafvollzugs;
- Bericht über ein Strafvollzugsseminar des Europarates vom 9. bis 11. Juli 1985 in Wien;
- Informationen über neue Strafvollzugsregelungen (in Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Großbritannien, Kanada);
- Hinweise auf 1985 in den Mitgliedsstaaten erschienenen Veröffentlichungen zum Strafvollzug;
- Liste der Direktoren des Gefängniswesens in den Mitgliedsstaaten des Europarates.

Erweiterung der Strafaussetzung zur Bewährung

Den Regierungsentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes (10/2720) hat der Bundestag am 5. Dezember 1985 zum Gesetz erhoben. Er folgte in seinem Beschluß der mehrheitlichen Empfehlung des Rechtsausschusses (10/4391). Hauptpunkt des neuen Gesetzes ist der behutsame Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung. Insbesondere sollten Verurteilte, die erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßen und zu nicht mehr als zwei Jahre verurteilt sind, soweit sie eine gute Sozialprognose aufweisen, leichter auf Bewährung entlassen werden können. Auch die Mindestzeit, die eine Strafe verbüßt sein muß, bevor sie ausgesetzt werden kann, soll von einem Jahr auf sechs Monate gesenkt werden.

Eine neu eingefügte Vorschrift soll den Strafvollzug in die Lage versetzen, über die Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes bei längeren Freiheitsstrafen früher als bisher zu entscheiden. Dadurch könnte die Entlassung von Verurteilten rechtzeitig vorbereitet und erleichtert werden.

Die SPD-Fraktion hatte im Ausschuß auf der Basis eines eigenen Entwurfes (10/1116) den Anwendungsbereich der Strafaussetzung auf Bewährung stärker erweitern wollen. Dadurch sollte die Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren möglich sein, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Verurteilten vorlägen. Eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung – so die SPD – würde im übrigen auch dazu beitragen, den Strafvollzug zu entlasten. Im Vergleich zu vielen ausländischen Staaten würden in der Bundesrepublik Deutschland Freiheitsstrafen zu häufig und zu lange vollstreckt.

Bei CDU/CSU und FDP fand diese Auffassung keine Mehrheit. Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen würde man damit Ersttätigen das Risiko nehmen, bei verhältnismäßig schwerwiegenden Taten Freiheitsstrafen auch tatsächlich absitzen zu müssen. Bei der derzeitigen Strafzumessungspraxis der Gerichte würden nämlich Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr, vor allem aber Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren nur bei einem vergleichsweise erheblichen Unrechtsgehalt einer Tat verhängt.

Nicht durchsetzen konnte sich auch der SPD-Vorschlag, Grundsätze des Jugendstrafrechts in das Strafrechtsänderungsgesetz zu übernehmen. Abgelehnt wurde ferner ein Änderungsantrag, den DIE GRÜNEN in zweiter Beratung eingebracht hatten (10/4431). DIE GRÜNEN hielten eine Mindestdauer der Bewährungszeit von zwei Jahren, wie sie das Gesetz nunmehr vorsieht, für nicht erforderlich. Ihrer Meinung nach könnte schon im Ablauf eines Jahres festgestellt werden, ob sich die Erwartungen, die an eine Strafaussetzung geknüpft wurden, erfüllt haben. Der Antrag der GRÜNEN sollte außerdem die soziale Hilfsfunktion des Bewährungshelfers von seiner staatlichen Kontrollfunktion trennen. Dies sei im Sinne eines Vertrauensverhältnisses zwischen Verurteilten und Bewährungshelfern nötig.

Keine Mehrheit im Bundestag fand schließlich ein Änderungsantrag der SPD (10/4432), der ebenfalls in der zweiten Beratung gestellt wurde und im wesentlichen dem Bundestag die Forderungen vorlegte, die die SPD bei den Beratungen im Rechtsausschuß erhoben hatte. Die beabsichtigte Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren sollte auch in der Änderung des Jugendgerichtsgesetzes ihren Niederschlag finden.

Erste Ergebnisse der Göttinger Untersuchungshaft-Studie

Schon seit längerer Zeit wird die Frage diskutiert, ob bei uns zu viel und zu schnell verhaftet wird; denn die Bundesrepublik Deutschland liegt bei der Haftdauer und bei den Gefangenziffern – also bei der Zahl der Untersuchungsgefangenen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung – mit an der Spitze in Westeuropa.

Der Bundesjustizminister hat das Problem der Untersuchungshaft aufgegriffen und im Herbst 1983 eine umfangreiche Untersuchung der Rechtstatsachen zur Untersuchungshaft in Auftrag gegeben. Diese Untersuchung wird von der Universität Göttingen unter der Leitung der Professoren Heinz Schöch und Hans Ludwig Schreiber durchgeführt. In die Untersuchung wurden elf Staatsanwaltschaften in sieben Bundesländern einbezogen. Die Akten von 1551 Haftfällen und von 143 Fällen, in denen die Anträge auf Haftbefehl abgelehnt wurden, werden analysiert. Diese Analyse und eine Umfrage bei Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten und Rechtsanwälten – insgesamt wurden über 1300 mit der Praxis des Haftrechts vertraute Personen angehört – dient der Klärung der Frage, worauf die relativ hohen Haftzahlen und die lange Haftdauer in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind.

Erste Vorergebnisse der Untersuchung, die im Sommer 1986 abgeschlossen sein wird, hat Bundesjustizminister Engelhard im Oktober 1984 bereits vorgestellt. Jetzt liegen weitere interessante vorläufige Zwischenergebnisse vor: Die Untersuchungshaft dauert durchschnittlich 114 Tage. Sie schwankt – je nach Bezirk – zwischen durchschnittlich 70 und 157 Tagen. Auch bei sog. Bagatelldelikten sind nicht selten Haftbefehle erlassen worden (in etwa 18 % der Fälle); Untersuchungshaft darf nach der geltenden Rechtslage nur angeordnet werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig ist.

In nicht wenigen Fällen (10,4 % der Haftfälle) wurde die Untersuchungshaft auch dann aufrechterhalten, wenn sich der Tatvorwurf (der zum Erlaß des Haftbefehls führte) im Laufe des Verfahrens nicht bestätigte, also über einen geringfügigeren Strafvorwurf verhandelt wurde (sog. Herabstufung).

Ein vorläufig Festgenommener muß dem Richter spätestens am Tage nach der Festnahme vorgeführt werden; der Richter hat unverzüglich über den Erlaß eines Haftbefehls zu entscheiden. Dem Haftrichter (der über die Anordnung der Untersuchungshaft entscheiden muß) bleibt deshalb oft nicht genügend Zeit, die persönlichen und sozialen Verhältnisse des Beschuldigten aufzuklären. Von diesen Verhältnissen des Beschuldigten hängt es aber in den meisten Fällen ab, ob ein Grund für Untersuchungshaft besteht.

Bei der Untersuchungshaft wurde Haftverschonung (Aussetzung der Untersuchungshaft) in weniger als einem Viertel der Fälle gewährt. Von insgesamt 181 Beschuldigten, denen Haftverschonung

gewährt wurde, haben 15 (also etwa 8 %) versucht, sich dem weiteren Verfahren durch Flucht zu entziehen; von diesen konnten 13 wieder ergriffen werden.

In den Fällen, in denen als Grund für die Untersuchungshaft Fluchtgefahr „wegen der Höhe der Straferwartung“ angegeben wurde, wurden 47,1 % aller Verfahren mit einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung von über einem Jahr abgeschlossen.

Auch wenn diese Ergebnisse erst vorläufig sind, so zeichnet sich doch schon ab, daß das Recht der Untersuchungshaft reformiert werden muß. Rechtspolitische Folgerungen könnten tendenziell in folgende Richtung gehen:

- Es wird darüber nachgedacht werden müssen, wie die Zulässigkeit von Untersuchungshaft bei Bagatellkriminalität weiter eingeschränkt werden kann.
- Es könnte angeraten sein, künftig Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur noch dann zuzulassen, wenn eine bestimmte Mindeststrafe zu erwarten ist; auch wenn es im Einzelfall schwierig sein kann, schon eine konkrete Straferwartung vorherzusagen.
- Es sollte auch überlegt werden, ob noch mehr als bisher bei der Untersuchungshaft Haftverschonung angeordnet werden kann; auch dadurch ließe sich die Zahl der Untersuchungshaftfälle reduzieren.

Arbeits- und Berufswelt im Sozialen Training

Unter diesem Thema stand eine Fortbildungstagung für Vollzugsbedienstete zu Fragen des Sozialen Trainings im Strafvollzug, die vom 30. September bis 2. Oktober 1985 vom Justizministerium Baden-Württemberg in Schramberg-Sulgen veranstaltet wurde. Nunmehr liegt über diese Tagung ein Bericht vor, den das Justizministerium im Januar 1986 herausgegeben hat. Der 59 Seiten umfassende Bericht, der mit einem Vorwort von Ministerialdirigent (jetzt Landesrichtspräsident) Staiger eingeleitet wird, enthält die einzelnen Beiträge der Tagung:

- Rahmenbedingungen und Organisation des Trainingsbereichs (Staatsanwalt Dr. Wulf, Justizministerium Baden-Württemberg)
- Weiterbildung, Arbeits- und Berufswelt in einer sich wandelnden Gesellschaft (Beauftragte für das Soziale Training Bargmann, VA Mannheim)
- Zum Umgang mit der Arbeitslosigkeit. Ein externer Bildungsträger stellt sich vor (Dipl.-Pädagoge Wowra, Berufsfortbildungswerk des DGB, Stuttgart)
- Die Arbeits- und Berufswelt im themenbezogenen Training (Betriebsrat Moch, Ehrenamtlicher Mitarbeiter in der VA Bruchsal)
- Bewerbungs- und Vorstellungstraining (Dipl.-Pädagogin Walter, Dipl.-Verwaltungswirt Müller, beide Berufsfortbildungswerk des DGB, Stuttgart)
- Hilfen des Arbeitsamtes (Herr Schossig, Arbeitsamt Lörrach, Ehrenamtlicher Mitarbeiter in der VA Waldshut-Tiengen)
- Verhalten am Arbeitsplatz (Oberregierungspsychologierat Clauß, VA Adelsheim)
- Arbeitstherapie im Strafvollzug (Hauptsekretär Becker, Erzieher am Arbeitsplatz, VA Ravensburg).

Zusätzlich in die Tagungsdokumentation aufgenommen wurde der Beitrag:

- Das Stufenprogramm Arbeitstherapie in der Vollzugsanstalt Ravensburg (Regierungspsychologierat Wicker, VA Ravensburg).

Dem Tagungsbericht, der vom Justizministerium Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1, bezogen werden kann, kommt erhebliche praktische Bedeutung sowohl im Rahmen des Konzepts des Sozialen Trainings als auch im Hinblick auf einschneidende Veränderungen der Arbeits- und Berufswelt zu, die sich auch auf den Strafvollzug auswirken (z.B. Arbeitslosigkeit, Wandel des Arbeitsmarktes aufgrund neuer technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen).

Für Sie gelesen

Urlaub aus dem „Knast“ 1985 in Hessen

„Im vergangenen Jahr wurden im hessischen Strafvollzug insgesamt 30.195 Urlaube aus offenen oder geschlossenen Anstalten gewährt. 363 Gefangene kehrten nicht oder nur verspätet zurück. Mit einer Mißbrauchsquote von 1,2% und von 0,8% bei Abzug der zwar verspätet, aber freiwillig Zurückgekehrten haben wir das seit Jahren beste Ergebnis erreicht. Im Spannungsfeld zwischen den individuellen Behandlungsbedürfnissen der Gefangenen einerseits und dem Erfordernis der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit andererseits hat sich im hessischen Justizvollzug ein ausgewogenes Verhältnis eingestellt. Dies zu erhalten, werden wir auch künftig bemüht sein.“

So bewertete der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther die wichtigsten Zahlen aus der Beurlaubungsstatistik der Gefangenen für das Jahr 1985, die er in Wiesbaden der Öffentlichkeit vorstellte.

Minister Dr. Günther wies dabei auf interessante Unterschiede zwischen dem offenen und geschlossenen Vollzug hin.

Bei 6.627 Urlauben aus dem geschlossenen Vollzug nutzten 1985 322 Gefangene die Gelegenheit und kamen nicht oder nur verspätet zurück (4,9% sog. „Verdunster-Quote“, nach Abzug der freiwillig Zurückgekehrten 3,4%). Wesentlich günstiger präsentiert sich der offene Vollzug. Bei 23.568 Urlauben mißbrauchten hier nur 41 Gefangene (= 0,2%) ihre Chance.

Minister Dr. Günther unterstrich in dem Zusammenhang die Vorzüge des offenen Vollzuges. Auch hier bewiesen die Zahlen, daß diese Vollzugsform am besten geeignet sei, durch besondere Anforderungen die Gefangenen auf ein straffreies Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Dagegen sprächen auch nicht die 79 Gefangenen, die 1985 den Freigang mißbrauchten.

1.523 Gefangene befanden sich im letzten Jahr im Freigang des offenen Vollzuges, d.h. sie standen außerhalb der Anstalt in einem freien Arbeitsverhältnis. Mit einer Mißbrauchsquote von 4,5% wurde jetzt der niedrigste Stand seit 1982, dem Jahr der entscheidenden Erweiterung des offenen Vollzuges in Hessen, erreicht.

Der Minister wies ferner darauf hin, daß Strafgefangene nicht nur Urlaub, sondern auch Ausgang erhielten. Ausgänge können nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes z.B. zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten gewährt werden. 1985 war dies in Hessen 17.131 Mal der Fall. 265 Gefangene kehrten nicht oder nicht rechtzeitig zurück. Zieht man die 102 Häftlinge ab, die dann verspätet, aber doch freiwillig zurückkamen, errechnet sich hier eine Mißbrauchsquote von 1,6%, ebenfalls die geringste seit 1982.

Abschließend bewertete Minister Dr. Günther die Bilanz auch als einen Beweis für die Sorgfalt der Mitarbeiter im Vollzug, die sie bei ihren oft schwierigen Entscheidungen walten ließen.

Hierfür stattete er ihnen seinen Dank ab.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 17. 4. 1986)

Thomas Mathiesen: Die lautlose Disziplinierung. AJZ Druck und Verlag. Bielefeld 1985. 170 S. DM 18,-

Der norwegische Kriminologe Thomas Mathiesen ist nicht zuletzt durch sein (fach-)öffentliches Eintreten für die Abschaffung der Gefängnisse (Abolitionismus), für die skandinavische Gefangenenbewegung sowie als Gründer des Norwegischen Vereins für Kriminalreform (KROM) bekannt geworden. 1979 ist sein bekanntes Buch, mit dem er für diese Ideen warb, in deutscher Sprache erschienen („Überwindet die Mauern!“, vgl. im einzelnen ZfStrVo 1980, S. 181). Nunmehr haben Knut Papendorf und Michael Voß, die gleichfalls Anhänger des Abolitionismus (im Buch als „Abolismus“ bezeichnet) sind, einen weiteren Sammelband seiner Schriften in deutscher Sprache herausgebracht. In ihrem 30 Seiten umfassenden Vorwort gehen sie nochmals auf die Gründe ein, die zu jener Bewegung geführt haben, und beschreiben die Entwicklung, die Diskussion und Praxis seither durchlaufen haben. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die verschiedenen Richtungen, die sich inzwischen herausgebildet haben: Die eine bevorzugt eine „Politik der kleinen Schritte“, die auf zunehmenden Abbau des Strafvollzuges, dessen allmähliche Ersetzung durch „ambulante“ Sanktionen zielt. Die andere Richtung hält nach wie vor am – langfristigen – Ziele einer „Gesellschaft ohne Gefängnis“ fest und sucht für diese Bemühungen gesellschaftliche und d.h. öffentliche Unterstützung zu finden. Dafür, daß diese Bestrebungen sich in absehbarer Zeit durchsetzen werden, ist indessen nichts ersichtlich. Im Gegenteil: Papendorf und Voß verzeichnen ungeachtet aller Anstrengungen, den Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe einzuschränken, eine gegenläufige Entwicklung, die vor allem in der Zunahme längerer Strafen, dem Ansteigen der Gefangenenzahlen und dem Ausbau von Vollzugsanstalten sichtbar geworden ist. Die öffentliche Anhörung zur Lage des Strafvollzuges im Ausschuß Justizvollzug des Hessischen Landtages vom 6. und 7. September 1984 spricht da eine deutliche Sprache.

Jedoch geht es Papendorf und Voß, erst recht aber Mathiesen nicht allein um die Abschaffung der Gefängnisse. Die abolitionistische Bewegung strebt letztlich eine „ersatzlose Streichung der staatlichen Strafrechtspflege“ an. Wie gerade die einzelnen Beiträge des vorliegenden Sammelbandes zeigen, befürchtet man eine allmähliche Ersetzung „harter“ Sanktionen wie der Freiheitsstrafe durch „weichere“ Formen strafrechtlicher Sozialkontrolle, die zwar zur Abmilderung und Verfeinerung der staatlichen Eingriffs- und Einwirkungsmöglichkeiten führen, aber im Grundsatz am Zugriff des Staates auf den Straftäter nichts ändern. Da trifft sich – zum Teil wenigstens – Kritik aus verschiedenen Lagern: Man sorgt sich um die Rechte des Verurteilten, die durch Behandlung und Therapie, durch massive Eingriffe in die Persönlichkeit beschnitten werden könnten. Man befürchtet eine weitere Verdichtung und Ausdehnung des staatlichen Kontrollnetzes und -apparates. Man hält andererseits aber auch eine stärkere Rückverlagerung der Auseinandersetzungen mit sozial abweichendem Verhalten, namentlich mit Kriminalität, in die Gesellschaft für geboten – was immer das konkret heißen mag. Alle diese Gesichtspunkte (und noch andere) werden im Sammelband in mehr oder minder ausgeprägter Form bemüht. Vor allem werden die Anleihen bei Foucaults Gedanken deutlich, nämlich die Kritik daran, daß im Grunde nur die Mechanismen der Beherrschung und Kontrolle des einzelnen durch den Staat ausgetauscht würden, indem eben an die Stelle „härterer“ Formen der Überwachung und Disziplinierung „weichere“ träten. In diesem Sinne spricht Mathiesen von der „lautlose(n) Disziplinierung“. Auf das Gebiet des Strafrechts bezogen hieße das, daß die Stelle des Strafvollzuges zunehmend andere Muster der Beaufsichtigung (z.B. durch Gericht und Bewährungshelfer im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung) einnähmen, daß sich aber dadurch grundsätzlich an der staatlichen Kontrollpolitik (was immer man unter diesem Begriff verstehen mag) nichts ändere.

Wie immer man solche Überlegungen bewerten, wie realistisch oder unrealistisch man sie einschätzen mag – dies wird jedenfalls erkennbar: Dahinter steht letztlich die Vorstellung, daß die Gesellschaft, wie wir sie derzeit haben – nicht allein auf dem Felde des Strafrechts – dem Bild einer menschlichen Gesellschaft nicht (oder zumindest nicht zureichend) entspricht. Auch das ist gewiß eine Frage der Bewertung. Doch selbst denjenigen, der eine derartige Sicht der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht zu teilen vermag,

wird die Lektüre des Buches nachdenklich stimmen. Dahinter mag dann das Unbehagen gegenüber einem (militanten) Sprachgebrauch und einer Ausdrucksweise, die immer wieder Begriffe wie „Kampf“ und „Widerstand“ (natürlich gerichtet gegen die genannten staatlichen „Disziplinierungsversuche“) zurücktreten.

Heinz Müller-Dietz

H.-Folke Jacobsen: Führungsaufsicht und ihre Klientel. Intentionen und Realitäten einer Maßregel. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. H.-J. Kerner. (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, hrsg. von Helmut Kury, Bd. 16). Carl Heymanns Verlag, Köln etc. 1985. 264 S. Brosch. DM 45,-

Die Führungsaufsicht als eine neue Maßregel der Besserung und Sicherung war schon vor ihrer Einführung im Jahre 1975 recht umstritten. Für viele ein weiterer Schritt auf dem Wege zu einem behandlungsorientierten Strafrecht, der u.a. eine Erweiterung des in Frage kommenden Personenkreises und eine Intensivierung der Behandlungsmöglichkeiten ermöglichen sollte, war sie für andere dagegen eine weithin unnötige (da die ihr zugeordnete Aufgabe auch von der Bewährungshilfe geleistet werden konnte), juristisch komplizierte und mit organisatorischen Mängeln belastete Einrichtung, in der zudem die Unvereinbarkeit von Aufsicht und Kontrolle einerseits und sachgemäßer Hilfe und Betreuung andererseits in besonderer Weise zum Ausdruck kam.

An dieser Einschätzung dürfte sich bis heute grundsätzlich nur wenig geändert haben. In der Praxis scheint es allerdings, als hätten sich die Vertreter beider Positionen – deren Grenzen natürlich fließend sind – inzwischen mit den Gegebenheiten mehr oder weniger abgefunden: die einen haben ihre möglicherweise ohnehin zu hoch angesetzten Erwartungen auf einen neuen kriminalpolitischen Schub in Richtung Behandlung vor allem unter dem Druck der fehlenden Ressourcen offenbar reduziert oder gar aufgegeben, während die anderen sich mit dem in ihren Augen zwar unnötigen Übel zumindest soweit abgefunden zu haben scheinen, als es nun einmal in der Welt ist. Das gelegentliche, vor allem von Bewährungshelfern artikuliert, von Ablehnung und Widerstand bezieht sich augenscheinlich weniger auf die Maßregel als Ganzes, sondern mehr wohl auf ihre organisatorische Gestaltung; vor allem auf die Führungsaufsichtsstelle, ihre Aufgabe und ihr Verhältnis zum Bewährungshelfer.

So gesehen bietet die Führungsaufsicht heute – etwas vereinfacht – das Bild einer gesetzlichen Neuregelung, deren Einführung sowohl von großen Erwartungen als auch von ebenso großer Skepsis und Ablehnung begleitet war. Inzwischen ist weder die eine noch die andere Seite zufrieden mit dem, was daraus geworden ist, aber man hat sich mit dem Vorhandenen eingerichtet. Die Führungsaufsicht lebt, weil sie gezeugt und geboren wurde, aber *wie* sie lebt, das scheint inzwischen verhältnismäßig uninteressant geworden zu sein.

Bei diesem Stand der Dinge dürfte einer Arbeit, die sich wissenschaftlich mit der Führungsaufsicht und ihrer Problematik befaßt, eigentlich besonderes Interesse zukommen, zumal sie im Untertitel eine Gegenüberstellung der ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers mit der derzeitigen Wirklichkeit der Führungsaufsicht verspricht. Interesse zunächst schon deswegen, weil es bisher nur wenige Arbeiten über diesen Gegenstand gibt, mehr aber noch, weil diese Arbeit vielleicht doch wieder etwas Bewegung bringen und Anlaß dafür sein könnte, die Führungsaufsicht in Theorie und Praxis ein wenig aus ihrer Stagnation herauszuführen.

Dem Titel des Buches entsprechend sucht der Verfasser die Frage nach dem Sinn oder Unsinn der Führungsaufsicht vor allem von den Menschen her zu sehen, die ihr unterstellt sind. Sinn und Nutzen der FA ist nicht zu trennen von ihrer Klientel“ (S. 39). Er skizziert dazu zunächst die wechselvolle Entwicklung von der Polizeiaufsicht zur Führungsaufsicht, die anfänglich stärker bestimmt war von Überlegungen, wie schwerkriminelle Strafgefangene nach ihrer Entlassung kontrolliert werden konnten, während erst nach und

nach auch der Gedanke der Hilfe gerade für diese Personengruppe in den Vordergrund trat. Obwohl inzwischen „auch Entlassene aus freiheitsentziehenden Maßregeln unterstellt werden“, bleibt nach Meinung von Jacobsen „die zentrale und bis zum heutigen Tage umstrittene Absicht der FA die Betreuung und Überwachung der nach vollständiger Verbüßung einer Freiheitsstrafe entlassenen Täter“ (S. 10).

In einem weiteren Kapitel „Implikationen der Führungsaufsicht“ werden die gesetzlichen Grundlagen der Anordnung bzw. des Eintretens von FA, „das rechtliche Regelwerk“, zusammengefaßt. Ferner wird hier auf die kriminalpolitischen Zielsetzungen, die Besonderheiten des Klientels und auf die organisatorische Gestaltung und Handhabung der FA eingegangen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen folgende Fragen:

- Wie setzt sich die Klientel der Führungsaufsicht zusammen; welche Merkmale weist sie auf, welche Merkmale unterscheidet sie von anderen, vergleichbaren Institutionen?
- Wie geübt, wie eingeschuldet ist die praktische Arbeit in der FA; welche sozialpädagogischen und administrativen Mechanismen haben sich entwickelt?
- Wie sieht es um die Kooperation der verschiedensten Institutionen (FA-Stelle, Bewährungshelfer, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Drogenberatungsstellen, Krankenhäuser usw.) aus?
- Und: Welche Ergebnisse haben Sozialwissenschaftler, insbesondere Kriminologen zur Theorie und Praxis der Führungsaufsicht inzwischen erarbeiten können? Interessieren sich Sozialwissenschaftler eigentlich für die FA (S. 24)?

Der Beantwortung dieser Fragen sind vor allem die Verhältnisse des Landes Niedersachsen zugrunde gelegt, die ermittelt wurden anhand der einschlägigen Statistik, der Erfahrungen der in der Praxis Tätigen und einer Analyse der Akten von ca. 530 Probanden, die an einem bestimmten Stichtag unter Führungsaufsicht standen. Darüberhinaus referiert der Autor einige der wenigen wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema und vergleicht u.a. deren Ergebnisse mit den von ihm gewonnenen.

Der wesentlichsten Fragestellung, der nach der Klientel, gilt vor allem die Aktenanalyse. Es wird untersucht, welche Merkmale die FA-Probanden aufweisen, ob man überhaupt von einer einzigen Klientel sprechen kann, welche Konsequenzen die Bildung einer neu zusammengesetzten Klientel für die Praxis (und für die kriminologische Forschung) hat und ob die Institution Führungsaufsicht ein den Anforderungen des Klientels entsprechendes Angebot bereithält (S. 75). Die anschaulich dokumentierten Ergebnisse, auf die im Einzelnen nicht eingegangen werden kann, sind nach dem Eindruck des Verfassers z.T. überraschend auch für den, der mit der Materie vertraut ist. So lassen sich z.B. „über alle analysierten Variablen hinweg strafentlassene FA-Probanden von ehemaligen Patienten der psychiatrischen Krankenhäuser und Entziehungsanstalten deutlich unterscheiden“ (S. 158). Ein weiteres Ergebnis: kein Feld ist so geprägt durch die Heterogenität seiner Probanden wie die FA. „Keine vergleichbare Institution hat es simultan mit derart verschiedenen Biographien, Schicksalen, Problemen und Problemlösungsmustern zu tun wie die Führungsaufsicht“ (S. 165).

Wie weit die Ressourcen der Führungsaufsicht für dieses Klientel ausreichend sind, dieser Frage geht Jacobsen im vorletzten Kapitel seines Buches nach. Um es kurz zu machen: ist er in Bezug auf die „traditionellen“, d.h. aus den Vollzugsanstalten entlassenen Probanden schon recht skeptisch, so findet nach seinen Feststellungen der Kreis der „neuen“, aus den psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten entlassenen Probanden „im Institut der Führungsaufsicht, von Ausnahmen abgesehen, keine ihrem Problemfeld entsprechende Betreuungssituation vor“ (S. 171).

Die Konsequenz daraus ist für Jacobsen (noch?) nicht die Abschaffung der Führungsaufsicht. Sein Fazit: „Wenngleich nicht *schlechthin* untauglich, so ist die heute praktizierte Führungsaufsicht ... noch nicht uneingeschränkt tauglich für die Betreuung von Straffälligen und wird dies ohne grundsätzliche strukturelle und funktionale Modifikationen auch nicht in absehbarer Zukunft sein“ (S. 187). Dementsprechend formuliert er abschließend eine Reihe

von Forderungen, die sich sowohl an die Administration und die beteiligten Behörden als auch an jeden in der FA Tätigen richten und deren Diskussion vielleicht doch wieder etwas Bewegung in die kriminalpolitische Landschaft im Allgemeinen und die forensische Sozialarbeit im Besonderen bringen könnte. Dieses Buch mit seinem reichhaltigen Material ermöglicht es dem Leser, sich an dieser wünschenswertesten Diskussion kompetent zu beteiligen, gibt es ihm doch „Gelegenheit, sich selber sachkundig zu machen und zu entscheiden, wie die kriminalpolitischen Leitlinien gezogen werden müssen“ (aus dem Vorwort von Prof. Dr. H.-J. Kerner).

Theo Quadt

Heinz-W. Wattenberg: Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug – Eine Bestandsaufnahme. R. G. Fischer Verlag, Frankfurt 1985. kart. 150 S. DM 28,-

Mit der Zurückdrängung der Freiheitsstrafe hat die Zahl der Gefangenen, die, was die schulische oder berufliche Vorbildung angeht, gar nichts mitbringen, erheblich zugenommen. Es entspricht nicht dem Vollzugsziel, diese Gefangenen mit einfachsten mechanischen Arbeiten zu beschäftigen. Nach der Entlassung werden diese Gefangenen ohne den institutionellen Zwang der Anstalt die Arbeit nicht aufnehmen. Sind sie im Vollzug mit Zellenarbeit beschäftigt worden, so wird ein Versuch der Arbeitsaufnahme häufig daran scheitern, daß diese Menschen nicht gruppenfähig sind. Solche Gefangenen brauchen, ob sie nun im Jugendstrafvollzug untergebracht sind oder ob sie als Erwachsene Freiheitsstrafe verbüßen, eine arbeitstherapeutische Behandlung, wie das die Soll-Vorschrift des § 37 Abs. 5 StVollzG vorsieht. Aus der Praxis sind freilich kaum Versuche mit Arbeitstherapie bekanntgeworden (vgl. jedoch: Tettweiler, Arbeits- und Beschäftigungstherapie bei sozialtherapeutischen Vollzugseinrichtungen, ZfStrVo 1977/212 ff.). Das hat seinen Grund darin, daß die wenigen Einrichtungen, die Arbeitstherapeuten ausbilden, diese Ausbildung im Hinblick auf die Arbeit mit körperlich oder geistig Behinderten gestalten. Es gab deshalb lange Zeit keine Arbeitstherapeuten, die sich für die Arbeit im Strafvollzug interessiert hätten. Der *Verfasser* hatte Gelegenheit, als Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes, an einer Zusatzausbildung zum Arbeitstherapeuten beim Anna-Stift in Hannover teilzunehmen und erhielt den Auftrag, in der Jugendanstalt Hameln eine arbeitstherapeutische Werkstatt einzurichten. Das Buch enthält eine äußerst anschauliche Beschreibung arbeitstherapeutischer Arbeit in einer Jugendstrafanstalt. In einem ausführlichen Protokoll wird eine Arbeitswoche in der arbeitstherapeutischen Abteilung eingehend beschrieben, so daß der Leser eine Vorstellung von den Aufgaben der Therapeuten und von der Persönlichkeit der sechs Klienten erhält (S. 16-44). Es schließen sich fünf Fallstudien mit Beschreibung der arbeitstherapeutischen Interventionen an (S. 45-58). In einem Kapitel „Konzepte-Methoden-Praktiken“ werden einerseits die Ausdrucksformen der Störungen der in die Arbeitstherapie aufgenommenen Gefangenen dargestellt und andererseits die Versuche beschrieben, diese Störungen zu behandeln (S. 60-79). Der Verfasser gliedert die arbeitstherapeutische Behandlung in drei Phasen. Die erste Phase, die arbeitstherapeutische Behandlung in engerem Sinne, wird mit sogenannten Einstiegsarbeiten ausgefüllt: Ausmalen mit Filzstiften, Kerzen ziehen, Hinterglasbilder malen, Töpfern, Mosaikarbeiten fertigen, plastisches und bildliches Gestalten. In der zweiten Phase werden „wirtschaftlich ergebige“ Arbeiten ausgeführt, doch steht die therapeutische Behandlung im Vordergrund. Erst in der dritten Phase beginnt eine Überleitung, so daß der Klient es schließlich lernt, einen normalen Arbeitstag an einem normalen Arbeitsplatz durchzustehen (S. 80-90). Neben der Arbeitstherapie werden flankierend weitere eher sozialtherapeutische Betätigungen angeboten: Sport, Gartenarbeit, Ausflüge und Wanderfreizeiten (S. 90-95).

Die lebendige und detaillierte Darstellung des Buches kann Werkbeamten oder Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, die eine solche arbeitstherapeutische Abteilung einrichten möchten, eine gute Anleitung sein. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschreibung der technischen Einrichtung der Abteilung in der Jugendanstalt Hameln von Bedeutung (S. 109-111). Aber auch leitende Vollzugsbeamte und Angehörige der Fachdienste, die mit der

Planung einer solchen Abteilung beschäftigt sind, werden das Buch mit Gewinn lesen. Die Lektüre gibt Anregungen und Hinweise, wie eine solche Abteilung aufzubauen ist und wie diese Abteilung in das größere Ganze der Anstalt eingefügt werden kann. Außerdem können die vom Verfasser mitgeteilten Erfahrungen Grundlage sein, abzuschätzen, für welchen Teil der eigenen Klientel die Intervention „Arbeitstherapie“ mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden kann.

Es ist zu hoffen, daß es künftig zunehmend mehr Justizvollzugsanstalten gelingt, dem Auftrag des Gesetzes zu entsprechen und arbeitstherapeutische Abteilungen einzurichten. In einer Zeit, in der die Zahl der Fachdienstangehörigen aus Haushaltsrechtlichen Gründen kaum noch vermehrt werden kann, können hier im Bereich des Werkdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes therapeutische Reserven mobilisiert werden. Dem Buch sind – trotz des recht hohen Preises – möglichst zahlreiche Leser zu wünschen.

K. P. Rothaus

Ulrich Eisenberg: Kriminologie. 2., vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Auflage. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1985. XXVII/1022 S. Kunststoff. DM 178,-

Eisenbergs umfassende Gesamtdarstellung der Kriminologie liegt nunmehr in 2. Auflage vor. Schon die 1. Auflage (1979) wies eine Reihe bemerkenswerter Vorzüge auf: klare, übersichtliche und verständliche Darstellung, sorgfältige Aufbereitung des Materials, souveräne Beherrschung des Stoffes. Das Werk, das ungeachtet etlicher Einführungs- und Lehrbücher gute Aufnahme gefunden hat, ist auf dem besten Wege, sich zu einem Handbuch und Nachschlagewerk zu entwickeln. Für Zwecke des Lernens und des Studiums ist es zu umfangreich; dagegen wird derjenige, der sich mit bestimmten Fragen oder Teilgebieten der Kriminologie beschäftigen will oder muß, kaum enttäuscht werden; hier findet er nicht nur die nötigen Informationen, sondern auch die gewünschte Vertiefung. Eisenberg entfaltet auf seinen über 1000 Seiten ein reiches Panorama kriminologischen Wissens, aber auch weißer Felder der Forschung – und deren gibt es trotz einer starken Zunahme empirischer Untersuchungen nicht wenige.

Auch in der 2. Auflage wurden Aufbau und Darstellungsweise der 1. Auflage beibehalten. Bewährt hat sich vor allem die starke Durchgliederung der großen (und immer stärker anwachsenden) Stofffülle. Den drei Hauptteilen, die dem Leser den Zugang zu den einzelnen Schwerpunkten und Fragestellungen kriminologischer Forschung erschließen, schickt Eisenberg einen Überblick über Gegenstand und Aufgabe der Kriminologie voraus. Hier wird auch die (rechts-) praktische Bedeutung des Faches und seiner verschiedenen Gegenstandsbereiche deutlich. Der erste Teil ist den Wegen kriminologischer Untersuchung gewidmet. Eisenberg setzt insoweit etwa am Rechtsbruch als Verletzung von Erwartungen und als sozialem Konflikt an. Recht ausführlich beschreibt er dann die verschiedenen kriminologischen Erhebungsmethoden, ihre Bedeutung, Aussagefähigkeit und Grenzen. Dabei unterscheidet er zwischen Untersuchungsverfahren, die dem Gesamtbereich (z.B. Kriminalstatistik) und dem Einzelbereich (z.B. – vergleichende – Untersuchung von Personengruppen und Einzelpersonen) gelten.

Im Mittelpunkt des zweiten Teils steht die strafrechtliche Erfassung (sozial abweichenden) menschlichen Verhaltens. Hier bezieht Eisenberg ganz im Sinne der weiten, modernen Auffassung von Kriminologie, wie sie sich nicht zuletzt im Zuge kriminalsoziologischer Ansätze aus den USA herausgebildet hat, neben der Strafverfolgung, der Verurteilung und den Rechtsfolgen auch die Gesetzgebung ein, also den Prozeß der Entstehung und Schaffung strafrechtlicher Normen. Hinsichtlich der Rechtsfolgen unterscheidet er danach, ob sie den Verurteilten im Vermögen oder in der persönlichen Freiheit treffen. Auch sonstige Rechtsfolgen (etwa besondere Pflichten und registerrechtlicher Art) kommen zur Sprache. Ferner setzt sich Eisenberg in diesem Teil seines Werkes mit den kriminologischen Aussagen und empirischen Erkenntnissen hinsichtlich der Spezialprävention und Generalprävention auseinander; die Überlegungen dazu können wegen ihrer Bedeutung für ein präventiv

ausgerichtetes und verstandenes Strafrecht nicht hoch genug veranschlagt werden. Besondere Aufmerksamkeit schenkt er – übrigens durchgängig – dem Jugendkriminalrecht, seiner Ausgestaltung, Auswirkungen und Reform.

Die Zweiteilung in Untersuchungsmethoden, die dem Gesamtbereich und dem Einzelbereich gelten, findet ihre Parallele in der Darstellung der verschiedenen Erscheinungsformen der Kriminalität, der Täter- und Opfergruppen sowie der örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten der Kriminalitätsbelastung einerseits und der an Straftaten, Straftätern sowie Straftatopfern orientierten Betrachtung andererseits. Hier, im dritten Teil, gibt Eisenberg eine Reihe wichtiger Befunde über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen Entwicklungen und Kriminalität wieder. Auch werden Ergebnisse verlaufsorientierter Untersuchungen vorgestellt. Praktisch alle wesentlichen Kriminalitätsarten und -formen werden beschrieben (Gewalt-, Sexual-, Eigentums- und Vermögens-, Drogen-, Wirtschafts-, Straßenverkehrs-, organisierte Kriminalität, Amtsdelikte, Terrorismus und anderes mehr). Zusammenhänge zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Phänomenen (z.B. Verbrechensfurcht, Arbeitslosigkeit, Krieg) und Kriminalität werden erörtert, verschiedene Tat- und Tätergruppen im einzelnen besprochen.

Der Strafvollzug selbst und seine zahlreichen Fragestellungen und Schwierigkeiten finden ausgiebige Betrachtung. Die Darstellung der Rechtsfolgen, welche die persönliche Freiheit betreffen, umfaßt ca. 100 Seiten. In diesem Zusammenhang werden freilich nicht nur Jugendstrafe und Freiheitsstrafe sowie ihr Vollzug behandelt, sondern auch Erziehungsmaßnahmen in bezug auf Jugendliche, Jugendarrest, Maßregelvollzug und Vollzug der Untersuchungshaft. Aber Schwerpunkte dieses Kapitels bilden gewiß der Strafvollzug, die Beschreibung der Gefangenengesellschaft sowie der Probleme der Eingliederung bei der Entlassung. Hier beschränkt sich Eisenberg keineswegs auf die Wiedergabe inländischer Untersuchungen, sondern zieht – entsprechend der Gesamtanlage seines Buches – in starkem Maße auch ausländisches Material heran.

Das Werk ist nicht nur – hinsichtlich der Literatur, der Statistiken und ihrer Auswertung – auf den neuesten Stand gebracht worden. Es ist auch erheblich erweitert worden. Mehrere Fragestellungen sind entweder neu oder werden ausführlicher als in der 1. Auflage erörtert. Beispiele dafür bilden die Abschnitte, die sich mit Vernehmung und Aussage, Tat- und Tätergruppen sowie dem Straftatopfer befassen. Die – so bedeutsame und jetzt zumindest wissenschaftlich aufgewertete – Opferproblematik kommt in mehreren Zusammenhängen zur Sprache.

Eisenberg hat ein gründliches und zuverlässiges Werk vorgelegt, das dem Leser den umfangreichen und vielfältigen Stoff auf überzeugende Weise zu vermitteln weiß. Es verdient darum die Aufmerksamkeit jedes kriminologisch Interessierten. Für die Vollzugspraxis ist es wegen seiner vergleichsweise ausführlichen Darstellung der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft wichtig. Daß hier – wie natürlich auch in anderen Abschnitten seines Buches – Eisenberg nicht mit seiner Meinung zurückhält, kann nur dazu beitragen, das Urteilsvermögen des Lesers zu schärfen. Freilich dürften Umfang und Preis des Werkes seiner Verbreitung gewisse Grenzen setzen.

Heinz Müller-Dietz

Peter Feraru: Das Messer der Hoffnung. Roman (Fischer Taschenbuch 5888). Fischer Taschenbuch Verlag. Frankfurt a.M. 1985. 192 S. DM 8,80

Unter dem schneidigen Titel verbirgt sich der Knast-Roman eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten, der sich seit 1975 in einer Berliner Justizvollzugsanstalt befindet. Feraru ist wiederholt schon mit literarischen Arbeiten hervorgetreten; sie sind alle im Strafvollzug entstanden. Er ist Herausgeber der Zeitschrift „Litsignale“, die dreimal im Jahr erscheint. Sein Roman verarbeitet persönliche Erfahrungen im Gefängnis: Er schildert den Alltag des Voll-

zugs, die Schwierigkeiten und Erfahrungen des zu langer Haft Verurteilten mit der Anstalt, mit Vollzugsbediensteten und mit Mitgefangenen. Nicht zuletzt werden im Roman die Belastungen sichtbar, unter denen die Beziehungen zur Außenwelt, zu nahestehenden Personen leiden, die oft genug die Ängste, Bedrückung und Einsamkeit des Gefangenen nicht hinreichend nachvollziehen können. Von Sehnsüchten, Hoffnungen, Empörung ist die Rede. Das Leben im Vollzug – gar noch für viele Jahre – wird als sinnlos erlebt. Dies alles wird anschaulich, mit einfachen Sprachmitteln beschrieben.

Feraru hält mit seiner Meinung über den Strafvollzug nicht hinter dem Berg zurück. An negativen Wertungen und Charakterisierungen fehlt es nicht: „Alle werden betrogen. Der draußen, indem ihm durch Presse und Vorurteile eingebleut wird, daß ich das personifizierte Böse schlechthin bin. Der hier drinnen, der zum ewigen Sündenbock gestempelt werden soll. Der Beamte, der in den ersten Dienstjahren tatsächlich glaubte, hier etwas zum Guten verändern zu können“ (S. 108). Im Vorwort heißt es: „Dieses Buch ist keine persönliche Abrechnung. Weder mit Justizbediensteten, noch mit Kollegen. Keiner soll öffentlich an den Pranger gestellt oder beleidigt werden. Sämtliche Namen sind frei erfunden. Die im Buch erwähnten Personen haben lediglich die Funktion einer Trägerrolle, um das Absurde und Zerstörende der Haft bildhafter zu gestalten“ (S. 7).

„Alles, was ich hier niedergeschrieben habe, beruht auf Tatsachen“, fährt Feraru im Vorwort fort (S. 7). Wir haben es also offenbar mit einem Tatsachenroman zu tun. Es wird Vollzugsbedienstete geben, die sich darin wiedererkennen werden. Ob sie sich auch darin wiedererkennen können? Niemand ist vor dem subjektiven Urteil anderer gefeit. Wird es in gedruckter Form verlaubar, gewinnt es ein Eigengewicht, das an die Verantwortung des Schreibenden erinnert. Noch fast alle Tatsachenromane – oder muß man sagen Schlüsselromane? – über den Strafvollzug haben (darin tätige oder lebende) Personen getroffen; die Institutionen, denen die Schilderung letztlich galt, waren allenfalls davon betroffen.

Neu an dem Roman sind die Erläuterungen von Begriffen der sog. Knast-Sprache am Schluß (S. 181 ff.). Sie sagen freilich dem Kundigen nichts Neues. Vertraut, nur allzu vertraut wird ihm auch die Vision der Freiheit vorkommen, mit der der Roman schließt: „Dann will ich endlich wieder leben. Will endlich mein Leben leben. Endlich mein freies Leben. Meine Freiheit. Endlich wieder leben“ (S. 180).

Heinz Müller-Dietz

Helmut Kury (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 10. Köln etc. Carl Heymanns 1985. DM 49,-

Bei den 24 Einzelbeiträgen des Sammelbandes handelt es sich um überarbeitete Versionen der Referate und Diskussionszusammenfassungen, die 1983 auf dem „4. internationalen wissenschaftlichen Colloquium“ in Hannover unter der Federführung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) vorgetragen worden sind.

Mit Beiträgen von S. Quensel, R. Blath, F. Berckhauer und H.-J. Albrecht werden aus unterschiedlichen Perspektiven und Standpunkten in einem ersten Hauptteil („Zur Funktion kriminologischer Forschung“) grundsätzliche wissenschaftstheoretische Probleme kriminologischer Forschung aufgezeigt. Als Stichworte hierzu seien erwähnt: Wertfreiheit oder Parteilichkeit kriminologischer Forschung, (Un-)Möglichkeiten der Einflußnahme auf kriminalpolitische Entscheidungen, Spannungsverhältnis zwischen „Staatskriminalologie“ und „freier“ Kriminologie, offene Forschungsfelder, Forschungshindernisse und Rahmenbedingungen kriminologischer Forschung (methodische, ethische, finanzielle u.a. Probleme). Zusätzlich berichtet F. H. McClintock im ersten Hauptteil über den Stand der Kriminologie in Großbritannien, und R. Lathi bietet eine vergleichende Übersicht über die Kriminologie in den skandinavischen Ländern an.

Im zweiten Hauptteil („Probleme und Ergebnisse kriminologischer Forschung“) werden Projekte und Zwischen- bzw. Endergebnisse kriminologischer Forschungsvorhaben vorgestellt. Diese beziehen sich auf Präventionsmaßnahmen (insbesondere in der Schule), verschiedene Diversionenprogramme und auf die Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht. Der Strafvollzug wird in drei Beiträgen thematisiert. Aus Platzgründen sollen nur diese drei Referate kurz inhaltlich skizziert werden.

A. Böhm setzt sich mit der Strafvollzugsforschung am Beispiel von Vollzugslockerungen auseinander. Indem er den Befunden und Aussagen einer Untersuchung von *Dünkel und Rosner* seine eigenen empirischen Ergebnisse gegenüberstellt und dabei teilweise erhebliche Diskrepanzen aufzeigt, macht er deutlich, wie scheinbar „objektive“ empirische Ergebnisse abhängen von der jeweilig gewählten Operationalisierung der Fragestellung, der Auswahl der Variablen, der Qualität der Datenquellen und einem unausgesprochenen Vorverständnis der Forscher. Zu Recht warnt A. Böhm davor, empirischen Befunden eine Pseudooobjektivität zu unterstellen, die dann zu einer unreflektierten Überinterpretation empirischer Forschungsergebnisse führen könne.

C. Beckers und D. Beckers stellen die wesentlichsten Ergebnisse ihres Forschungsprojekts zum Urlaubsverlauf in drei Justizvollzugsanstalten des geschlossenen, beginnenden Vollzugs vor. Sie liefern eine Vielzahl deskriptiver Daten zu den Problembereichen Vollzugsplan, Urlaubsvorbereitung, Urlaubsanträgen und Urlaubsversagen. Aufgrund der vielen und in ihrer Sinnfälligkeit nicht begründeten Zahlenangaben fällt das Lesen des Referats schwer, zumal die dem Forschungsprojekt zugrundeliegende Fragestellung nicht mitgeteilt wird. Hierzu verweisen die Autoren ganz knapp auf eine frühere Veröffentlichung. Da auch eine weitere Interpretation der Daten fehlt (eben auch unter Berücksichtigung methodischer Probleme; s.o. A. Böhm), mag dieser Beitrag eher zur Verwirrung als zur Aufklärung der Leser dienen. Weniger Zahlen und mehr Inhalt wäre angebrachter gewesen.

Die auf dem Colloquium im Anschluß an das Referat von *Beckers und Beckers* durchgeführte Diskussion wird von R. Wohlgemuth zusammengefaßt. Danach werden im wesentlichen ganz allgemein die Praxis der Urlaubsvergabe und mögliche Ursachen für ein Urlaubsversagen thematisiert.

Insgesamt macht dieses hier vorgestellte Buch fast den Eindruck einer Gemischtwarenhandlung. Für jeden ist ein bißchen dabei, aber für einen vorzugsweise an Problemen des Strafvollzuges interessierten Leser auf alle Fälle sehr wenig. Ohne inhaltlich einzelne Beiträge abqualifizieren zu wollen, sind direkt bezogen auf den Titel des Sammelbandes „Kriminologische Forschung in der Diskussion“ im wesentlichen die Referate des ersten Hauptteils als relevant anzusehen sowie die methodenkritischen Ausführungen von A. Böhm, die durchaus auch auf andere Inhaltsbereiche als den Strafvollzug generalisierbar sind. Kritisch sei abschließend noch angemerkt, daß offensichtlich nach einem unausgesprochenen Selbstverständnis fast aller Referenten des Sammelbandes Kriminologie so etwas wie eine Hilfswissenschaft der Kriminalpolitik zu sein scheint. Zumeist wird Forschung in diesem Buch nur im Zusammenhang mit irgendwelchen Verwertungsinteressen behandelt, kriminologische Grundlagenforschung scheint es nicht zu geben. In diesem Sinne täuscht der Buchtitel.

Heinz-Gerd Bolten

Gernot Steinhilper (Hrsg.): „Soziale Dienste in der Strafrechtspflege – Praxisberichte und Untersuchungen aus Niedersachsen“. Kriminologische Forschung. Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz. Band 3. Kriminalistik Verlag. Heidelberg 1984. VII/355 S. Gb. DM 118,-

Der Band befaßt sich mit der derzeitigen Situation der Strafrechtspflege (Bewältigung der Kriminalität bei Überbelegung der Justizvollzugsanstalten) und dem Trend von stationären zu ambulanten Maßnahmen, unter denen die Bewährungshilfe als wichtigste Alter-

native zum Freiheitsentzug die Hauptlast trägt (ungünstiger werdende Probandenstruktur, erschwerte Betreuungsarbeit aufgrund veränderter wirtschaftlicher Bedingungen und finanzielle Kürzungen im Sozialbereich). Hierzu stellt die Referatsgruppe „Planung, Forschung, Soziale Dienste“ Praxisberichte, Ergebnisse von empirischen Untersuchungen und Modellversuchen vor, um die Diskussion anzuregen. Nach einem Vorwort des Niedersächsischen Justizministers und einer einleitenden Übersicht des Herausgebers kommen vier Autoren zu Wort in neun Beiträgen, die überwiegend Maßnahmen zur Entlastung des Strafvollzugs betreffen.

Peter Best („Ambulante Soziale Dienste der Justiz. Gestaltungsvorschläge für die Praxis“) stellt die ambulanten sozialen Dienste unter die Herausforderungen der Zeit und hält die „Strategie des kontrollierten Wandels“ für erforderlich, die voraussetzt, daß Reformen nur aufgrund sorgfältiger Analyse und abgesicherter Erkenntnisse vollzogen und die vorhandenen Betreuungskapazitäten wirklichkeitsnah und gezielt eingesetzt werden. Dementsprechend spricht er vom „Erprobungsfeld“ Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe. So sieht er die gegenwärtige Problematik der Bewährungshilfe in Problemen der Zusammenarbeit und in der Theoriebelastung der Ausbildung, fordert, daß der Standort des Sozialarbeiters für Proband und Auftraggeber identifizierbar sein muß, die Fallzahl differenziert zu sehen ist und stellt den ganzheitlichen Betreuungsanspruch mit lebenspraktisch orientierter Hilfe vor Therapiealisierung. Entsprechend praktische Vorschläge macht er für den Ausbau von Führungsaufsicht und Gerichtshilfe.

Friedhelm Berckhauer („Die Bewährungshilfe im Spiegel der amtlichen Statistik“) zeigt anhand von graphischen Darstellungen die Entwicklung der Bewährungshilfe von 1963 bis 1982 auf. Es werden die Sanktionsentwicklung, die Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht, sowie die statistische Fallbelastung und die Merkmale der unterstellten Klientel dargestellt.

Peter Best behandelt „Ausgewählte Rechtsfragen“ („Der Berufsauftrag des Bewährungshelfers“). Die gesetzlich vorgegebene Auftrags erledigung, ausdrücklich als staatliche Kontrollfunktion festgeschrieben, und die administrative Einbindung werden als Widerspruch zu dem vom Berufsverständnis erwarteten sozialpädagogischen Freiraum empfunden. Erhebliche Unsicherheiten sind aus der Frage des Persönlichkeitsschutzes entstanden, die durch die im Einzelfall erteilte Einwilligung des Probanden zu entschärfen sei. Die Doppelfunktion als Sozialarbeiter und als „Repräsentant der Justiz“ zwingt den Bewährungshelfer, sein Rollenbild von Überwachung und Berichtspflicht zu verbinden. Ein formales Über- bzw. Unterordnungsverhältnis erfordert rückhaltlose Offenheit im Dialog zwischen Gericht und Bewährungshelfer. Die Fragen „Zeugnisverweigerungsrecht und Verletzung des Privatgeheimnisses“, sowie „innerbehördliche Schweigepflicht“ wegen § 203 StGB werden behandelt, ferner Umfang und Grenzen der Informationshilfe von Sozialleistungsträgern. Der Autor meint, daß nach der Diskussion dieser Fragen praxisnahe Lösungen durchaus entwickelt werden können, daß der datenschutzrechtliche Anwendungsbereich für die Tätigkeit des Bewährungshelfers relativ gering bleiben werde. Eine rechtliche Strukturänderung der Bewährungshilfe mit Hilfe des Datenschutzrechts sei nicht durchzusetzen. Wichtiger ist die Ausgestaltung der Bewährungshilfe als wichtigste Alternative zum Freiheitsentzug.

Friedhelm Berckhauer und Burkhard Hasenpusch („Die Bewährungshilfestatistik: Vom Beschreiben zum Gestalten. Statistische Daten als Planungsmittel in der Bewährungshilfe“) stellen anhand zahlreicher Tabellen und Schaubilder, auch unter Bezug auf ein Computer-Simulationsmodell, Erwägungen an, wie die Bewährungshilfe zu einem Planungsinstrument im Sinne einer Wirklichkeitsanalyse zu gestalten sei. Ein Erfolg darf nicht allein aufgrund der bewährungshilfeeigenen Maßstäbe der Straferlaß- bzw. Widerrufquote beurteilt werden. Vielmehr ist ein Vergleich mit den Verurteilten zu Freiheitsstrafe mit Bewährung ohne Unterstellung und mit Verurteilten zu Geldstrafe notwendig.

An weiteren Beiträgen sind zu nennen: Eine empirische Untersuchung: „Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen in Niedersachsen“ (Hasenpusch/Steinhilper), ein Praxisbericht aus Nieder-

sachsen: „Freie Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“ (Best), „Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug. Vorschläge für die Auswahl von Teilnehmern“ (Hasenpusch/Berckhauer) mit Anhang „Literatur zur Ausbildung im Justizvollzug“ (Berckhauer), ein Überblick über die weiteren Projekte und Untersuchungen der Referatsgruppe (Steinlilper).

Der Band verdient Aufmerksamkeit. Aus den Beiträgen spricht das Bemühen um empirische Erfassung der objektiven Gegebenheiten innerhalb der Grenzen, die der rechtliche Rahmen setzt. Aus dieser Sicht werden Anregungen gegeben, die für die Diskussion der gegenwärtigen Problematik innerhalb der Strafrechtspflege wertvoll sind.

Johannes Feige

Heribert Ostendorf: Das Recht zum Hungerstreik. Verfassungsmäßige Absicherung und strafrechtliche Konsequenzen. Alfred Metzner Verlag. Frankfurt a.M. 1983. 290 S. DM 78,-

Die Kieler Habilitationsschrift hat ein in letzter Zeit wiederholt, namentlich von strafrechtlicher Seite erörtertes Thema zum Gegenstand. Die Frage, wie der Hungerstreik und sein Gegenstück, die Zwangsernährung, verfassungsrechtlich und strafrechtlich zu beurteilen sind, hat ungeachtet der positivrechtlichen Regelung des § 101 StVollzG zu tiefgreifenden Auseinandersetzungen über das Selbstbestimmungsrecht Gefangener und die Zwangs- und Eingriffsbefugnis des Staates (der Vollzugsbehörden) geführt (vgl. auch: Müller-Dietz, Suizidverhütung, Strafrecht und Strafvollzugsrecht, ZfStrVo 1983, S. 206-210). Einschlägige Vorkommnisse in den 70er Jahren haben unterschiedliche Bewertungen erfahren. § 101 StVollzG selbst ist umstritten (geblieben). Die Auffassungen über die Sinnhaftigkeit, ja über die innere Berechtigung einer solchen Regelung gehen unter Ärzten und Juristen auseinander. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Diskussion in absehbarer Zeit zu Ende kommen wird. Auch die vorliegende Arbeit wird schwerlich das letzte Wort in der Sache sein. Dazu steht zu viel Grundsätzliches auf dem Spiel – nicht zuletzt die Frage nach dem Staats- und dem Freiheitsverständnis.

Hinzu kommt hier, daß Verf. in wesentlichen Punkten von der herrschenden oder überwiegenden Meinung abweicht. In seiner weitausholenden Untersuchung ordnet er den Hungerstreik als politisch-gesellschaftliches Kampfmittel ein, das sich gegen das staatliche und gesellschaftliche Ordnungssystem richtet. Die im Rahmen des Hungerstreiks erhobenen Forderungen werden als Meinungsäußerungen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 GG gewertet. Verf. will solche demonstrativen Protesthandlungen offensichtlich aus dem Bezugsrahmen der Selbstmordforschung herauslösen – natürlich immer unter der Voraussetzung, daß sie tatsächlich freier Selbstbestimmung entspringen; die Grenze soll jeweils durch die §§ 20 StGB, 3 JGG gezogen werden. Verfassungsrechtlich steht die These im Mittelpunkt seiner Ausführungen, daß aus der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG das freie Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über Leib und Leben folge. Dieses Recht habe Vorrang vor der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit. Die recht gründliche Erörterung der verfassungsrechtlichen Lage ergibt für den Verf., daß die in Art. 2 Abs. 1 GG genannten drei Schranken (Rechte anderer, Sittengesetz, verfassungsmäßige Ordnung) das Grundrecht auf körperliche Selbstbestimmung nicht einschränken können.

Damit sind in gewisser Weise die Folgerungen für den Sonderstatus des (Straf-)Gefangenen bereits vorgezeichnet: Gilt das Autonomieprinzip auch für den Gefangenen, darf der Staat (die Vollzugsbehörde) nur gegenüber dem unfrei handelnden Gefangenen eingreifen; in diesem Falle muß er es allerdings – aus Gründen der Fürsorgepflicht – auch tun. Bestehen (begründete) Zweifel an der Eigenverantwortlichkeit des Gefangenen, sollen ebenfalls Eingriffsrecht und -pflicht gegeben sein. Dies wird damit gerechtfertigt, daß in einem solchen Falle die Entscheidung zugunsten des Selbstbestimmungsrechts falsch sei und dementsprechend zur Zerstörung von Leben oder Gesundheit führen kann, während die – ausnahms-

weise – Entscheidung zugunsten der Fürsorgepflicht den grundsätzlichen Vorrang des Selbstbestimmungsrechts nicht beseitigen könne.

Zwangsernährung des Gefangenen, der sich frei verantwortlich für den Hungerstreik entschieden hat, ist demnach unzulässig. In der Logik dieser Argumentation liegt es, daß Zwangsmaßnahmen gegen hungerstreikende Gefangene als Körperverletzung (§ 223 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB), gegebenenfalls auch als Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) strafbar sein können. Auch der in der Lehre vielfach vertretenen Auffassung, kunstgerechtes ärztliches Handeln sei schon tatbestandsmäßig keine Körperverletzung, vermag Verf. insoweit nicht zu folgen.

Verf. sieht überdies in der Zwangsernährung ein hinsichtlich seiner Eignung fragwürdiges, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzendes Mittel zur Erhaltung von Leben und Gesundheit. Hier kehren übrigens Einwände gegen die Zwangsernährung, ihre konkrete Ausgestaltung und praktische Handhabung wieder, wie sie seinerzeit nicht zuletzt aus ärztlicher Sicht geäußert worden sind. In lebhafter Erinnerung sind auch noch die Bedenken, die damals Hoimar von Ditfurth angemeldet hat. Daß Regelungen nach Art des § 101 StVollzG nur wenigen Auslandsrechten (z. B. dem österreichischen) bekannt sind, läßt freilich noch keinen zwingenden Rückschluß auf die dortige rechtliche und gesellschaftliche Bewertung der Zwangsernährung zu (vgl. Weigend, Zwangsernährung und Zwangsbehandlung von Gefangenen: Regelungen und Erfahrungen im Ausland, insbesondere in Großbritannien, in: Zwangsernährung und Zwangsbehandlung von Gefangenen. Hrsg. von Heim, Köln 1983, S. 101-110).

Auch die übrigen, sehr ausführlichen und materialreichen Untersuchungen des Verf. geben keine grundsätzliche strafrechtliche Einschränkung des Rechts zum Hungerstreik. Weder liege darin eine Nötigung (des Staates, der Vollzugsbehörde) im Sinne des § 240 StGB noch erfüllten Sympathiehungerstreiks oder Unterstützungshandlungen die Tatbestände der §§ 129, 129a und 258 StGB. In die Lage, Hungerstreiks zumindest durch mündliche oder schriftliche Äußerungen zu „unterstützen“, kann ja nicht zuletzt der Strafverteidiger kommen. Verf. stellt insoweit erfreulicherweise einmal mehr klar, daß Verteidigerhandeln, das sich im Rahmen der besonderen (verfahrensrechtlichen) Befugnisse und Stellung des Strafverteidigers hält, nicht strafbar sein kann.

Gedankengang und Ergebnisse des umfassenden Werkes konnten hier nur stark verkürzt und auszugsweise wiedergegeben werden. Aber auch so dürfte deutlich geworden sei, daß das Thema des Hungerstreiks (und der Zwangsernährung) vom Verf. in einer Weise behandelt wird, die alle wesentlichen Aspekte und Probleme aufgreift und einer Lösung zuzuführen sucht. Die besondere Schwierigkeit liegt ersichtlich darin, daß schon die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen – etwa Reichweite des körperlichen Selbstbestimmungsrechts – umstritten oder ungeklärt sind. Dieser Streit hat dann folgerichtig Auswirkungen auf das Strafrecht und das Strafvollzugsrecht. Die Lösung, die Verf. gefunden hat – grundsätzliche Anerkennung des Rechts des frei verantwortlich Handelnden auf körperliche Selbstbestimmung – erscheint bestechend, weil sie einen relativ einfachen Maßstab für das staatliche und Vollzugshandeln abgibt. Manchen wird sie zu glatt und einfach erscheinen; andere werden sie – etwa wegen der Zurückdrängung der staatlichen Fürsorgepflicht und möglicher Konsequenzen für die Erhaltung von Leben und Gesundheit – problematisch finden. Dies vermag jedoch der Folgerichtigkeit, mit der Verf. seine Gedanken und Ergebnisse entwickelt, keinen Abbruch zu tun. Nicht nur deshalb wird sein Werk die weitere Diskussion befruchten.

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

§ 33 Abs. 1 StVollzG (Regelung der Zusendung von Paketen)

Eine Allgemeinverfügung des Anstaltsleiters, die nur die Art der Zusendung von Paketen regelt, ohne das Recht auf Empfang einzuschränken (Zustellung durch die Deutsche Bundespost, Verbot des Mitbringens aus Ausgang und Urlaub sowie Verbot der Abgabe durch Angehörige), ist jedenfalls in einer Vollzugsanstalt mit der höchsten Sicherheitsstufe aus Sicherheitsgründen zulässig.

Beschluß des Landgerichts Regensburg in Straubing vom 14. Juni 1985 – 2 StVK 126/78 (8) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller hat in der JVA Straubing eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes und erpresserischen Menschenraubes zu verbüßen.

Am 21. 1. 1985 erließ der Vorstand der JVA Straubing folgende Bekanntmachung:

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung wird angeordnet, daß sofort in der hiesigen Anstalt die Inhaftierten Pakete nur noch im Zustellverfahren durch die Deutsche Bundespost empfangen dürfen. Insbesondere ist daher das Mitbringen von Paketen aus Ausgang oder Urlaub durch den Inhaftierten selbst oder die Abgabe von Paketen durch Angehörige beim Besuch ab sofort nicht mehr möglich.

Der Antragsteller beantragt, die Bekanntmachung aufzuheben.

Der Antragsteller hält die Bekanntmachung für rechtswidrig, da sie gegen § 33 StVollzG verstoße. Ihm und seinen Angehörigen würden dadurch finanzielle Belastungen aufgezwungen. In der warmen Jahreszeit würde ein Großteil aller Pakete mit restlos verdorbenen Inhalten den Empfänger erreichen. Die Anordnung müsse zumindest zeitlich befristet werden.

Die Antragsgegnerin trägt unter anderem vor:

Aus gegebenem Anlaß mußte angeordnet werden, daß an der Torwache der Justizvollzugsanstalt Straubing, einer Anstalt mit der höchsten Sicherheitsstufe, in der auch Angehörige und Sympathisanten der Roten-Armee-Fraktion inhaftiert sind, Pakete oder ähnliche Behältnisse, deren Inhalt unbekannt ist, ab sofort nicht mehr abgegeben oder hinterlegt werden können. Diese Pakete und Behältnisse könnten unter Umständen hochbrisante Gegenstände wie Bomben, Sprengstoff oder andere Mittel beinhalten, die geeignet sind, beispielsweise als Hilfsmittel für Befreiungsaktionen oder Vergeltungsschläge zu dienen und so in hohem Maße die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gefährden. Um die Sicherheit und Ordnung in ausreichendem Maße gewährleisten und aufrechterhalten zu können, war es daher unerlässlich anzuordnen, daß ab sofort das Mitbringen von Paketen aus Besuchsausgang oder Urlaub durch den Gefangenen selbst bzw. die Abgabe von Paketen durch Angehörige beim Besuch nicht mehr möglich ist.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig, da er sich gegen eine Allgemeinverfügung richtet, aber nicht begründet. Der Antragsteller ist nicht in seinen Rechten verletzt.

Der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang weiterer Pakete oder solcher mit anderem Inhalt bedarf ihrer Erlaubnis (§ 33 Abs. 1 StVollzG). Die angegriffene Bekanntmachung schränkt dieses Recht auf Empfang von Paketen nicht ein. Vielmehr regelt sie nur die Art der Zusendung von Paketen. Ähnliche Beschränkungen des Paketempfanges bestehen beispielsweise bereits in der Paketmarkenregelung. Die Rechtsprechung hat sie zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand als sinnvoll und zweckmäßig angesehen, da sie eine Überprüfung der eingehenden Pakete und die

Feststellung der Bezugsberechtigung vereinfacht (Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 13. 10. 1977 – 2 StVK 59/77 (5); zuletzt Beschluß des OLG Hamm vom 23. 8. 1984 – 1 Vollz 114/84). Ähnliche Erwägungen gelten neben dem Sicherheitsargument auch für den Erlaß der angefochtenen Bekanntmachung. Der Ordnung in der Anstalt ist es förderlich, wenn nur zu bestimmten Zeiten Paketsendungen auf dem Postweg angeliefert werden. Die Verweisung auf den Postweg ist geeignet, unmittelbare Anschläge auf die Antragsgegnerin durch Pakete mit Sprengstoff jedenfalls zu erschweren, da der Zeitpunkt des Paketzuganges nicht so genau zu bestimmen ist wie bei persönlicher Abgabe an der Pforte.

Daß die Bekanntmachung aus gegebenem Anlaß verkündet worden ist, ist kein Grund für eine zeitliche Befristung. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, zumal da der Wesensgehalt des Rechts auf Paketempfang selbst unangetastet geblieben ist.

Die Gefahr der Verderbnis des Paketinhaltes ist gering, zumal von den drei Regelpaketen mit Nahrungs- und Genußmitteln zwei in jedem Fall nicht in die warme Jahreszeit, nämlich auf Weihnachten und Ostern fallen. Die durchgreifenden Sicherheitsabwägungen rechtfertigen auch die verhältnismäßig geringfügige Belastung mit Postzustellgebühren. Im übrigen ist die in der Bekanntmachung enthaltene Beschränkung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit unerlässlich (§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

§ 39 Abs. 1, 50 Abs. 2, 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG (Haftkostenbeitrag aufgrund Ausbildungsförderung)

1. Steht ein Gefangener in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1 StVollzG), darf die Vollzugsbehörde im Rahmen ihres Ermessens einen Haftkostenbeitrag erheben (§ 199 Abs. 2 Nr. 3, 50 Abs. 2 StVollzG).
2. Das Studium an einer Fachhochschule stellt ein freies Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dar.
3. Erhält ein Gefangener aufgrund seines Studiums Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG), darf die Vollzugsbehörde nach § 50 Abs. 2 StVollzG einen Haftkostenbeitrag erheben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 4. Juni 1985 – 3 Ws 199/85 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller befand sich vom 13. Oktober 1983 bis zu seiner Haftentlassung am 30. März 1984 in der Justizvollzugsanstalt Hildesheim. Während dieser Zeit studierte er an der Fachhochschule für Architektur und Bauingenieurwesen in Hildesheim. Er erhielt in dieser Zeit Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) in Höhe von monatlich 758 DM als unverzinsliches Darlehen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt hat vom Antragsteller mit Bescheid vom 21. März 1984 einen Haftkostenbeitrag in Höhe von 972,17 DM verlangt. Dagegen hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt, der durch den Präsidenten des Justizvollzugsamts mit Bescheid vom 10. August 1984 als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Antragsteller hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt und den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts aufgehoben. Dagegen wendet sich der Präsident des Justizvollzugsamts mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt.

Die Rechtsbeschwerde ist zur Fortbildung des Rechts zuzulassen (§ 116 Abs. 1 StVollzG), weil – soweit ersichtlich – bisher noch

keine obergerichtliche Entscheidung zur Frage der Zulässigkeit einer Erhebung eines Haftkostenbeitrags für den Fall vorliegt, daß der Gefangene Mittel nach dem BaföG erhalten hat.

Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Die Vollzugsbehörden durften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens einen Haftkostenbeitrag erheben (§ 199 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 50 Abs. 2 StVollzG), weil der Antragsteller in der Zeit, in der er sich in der Justizvollzugsanstalt Hildesheim befand, in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 Abs. 1 StVollzG) stand.

Zu recht hat die Strafvollstreckungskammer das Studium an der Fachhochschule Hildesheim als ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG angesehen.

Damit war die einzige in § 50 Abs. 2 StVollzG vorgesehene Voraussetzung für die mögliche Erhebung eines Haftkostenbeitrags erfüllt. Die der zulässigen Erhebung entgegenstehenden Ausnahmen des § 50 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 StVollzG – Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 50 Abs. 1 StVollzG), Hausgeld (§ 47 StVollzG) und Unterhaltsbeitrag (§ 49 StVollzG), die die Erhebung eines Haftkostenbeitrags verbieten – kommen hier nicht in Betracht.

Angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 199 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 50 Abs. 2 StVollzG ist eine andere Gesetzesauslegung nicht möglich. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller nach den Vorschriften des BaföG nur ein später zurückzuzahlendes Darlehen erhalten hatte. Das wäre lediglich im Rahmen des Ermessens von der Vollzugsbehörde zu berücksichtigen, ändert aber nichts daran, daß die Vollzugsbehörde grundsätzlich einen Haftkostenbeitrag erheben darf, sofern dies auch aus sonstigen Gründen ermessensfehlerfrei erfolgt (vgl. Großkelwing in Schwind/Böhm, StVollzG, § 44 Rdn. 4 und § 50 Rdn. 3).

Die Wechselwirkung zwischen dem Haftkostenbeitrag nach § 199 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 50 Abs. 2 StVollzG und Leistungen nach dem BaföG ergibt sich im übrigen auch aus den Vorschriften des BaföG. Nach § 1 BaföG besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und für seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Dabei muß sich der Auszubildende auf den Bedarf für seinen Lebensunterhalt u.a. auch sein Einkommen anrechnen lassen (§ 11 Abs. 1 und 2 BaföG). Als Einkommen gelten in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge u.a. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 BaföG), d.h. Zuwendungen in Geld oder Geldwert, die der Auszubildende u.a. für seinen Lebensunterhalt während der Ausbildung erhält. Hierzu zählen auch die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung, die eine Vollzugsanstalt einem Gefangenen während einer förderungsfähigen Ausbildung gewährt. Denn sie stellen seinen Lebensunterhalt sicher (so auch Rothe/Blanke, BaföG § 21 Rdn. 10.2). Daraus folgt, daß der Antragsteller, dem von der Justizvollzugsanstalt Hildesheim Unterkunft und Verpflegung gewährt worden waren, während dieser Zeit nicht den ihm tatsächlich gezahlten *Höchstbetrag* nach dem BaföG erhalten hätte, wenn dies der Bewilligungsstelle bekannt gewesen wäre. Da er dennoch den Höchstbetrag erlangt hatte, ist es andererseits nicht ermessensfehlerhaft, nunmehr einen Haftkostenbeitrag nach § 50 Abs. 2 StVollzG zu erheben.

Eine andere Entscheidung hätte eine ungerechtfertigte Besserstellung eines Strafgefangenen gegenüber einem in Freiheit befindlichen Auszubildenden, dem Unterkunft und Verpflegung von dritter Seite nicht zur Verfügung stehen, der die Kosten dafür also allein von seinen Bezügen nach dem BaföG bestreiten muß, zur Folge.

Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben. Da die Sache spruchreif war, konnte der Senat selbst nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG entscheiden. Die Entscheidungen des Leiters der Justizvollzugsanstalt und des Präsidenten des Justizvollzugsamts waren aufzuheben, weil – worauf die Rechtsbeschwerde hinweist – die Vollzugsbehörden ihre Entscheidung erlassen hatten, ohne den genauen Betrag zu kennen, der dem Antragsteller nach dem BaföG gewährt worden ist und dabei möglicherweise die Nr. 2 der RV des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 19. April 1978

– 4532-402.10 – in der Fassung vom 12. 12. 1983 – 4523-402.10 – nicht beachtet haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 121 Abs. 4, 467 StPO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den §§ 13, 48 a GKG.

§§ 46 StVollzG (Anrechenbarkeit von nicht verbrauchtem Taschengeld bei der monatlichen Neubewilligung)

1. Die Anrechnung des nicht verbrauchten Taschengeldanteils ist bei der monatlichen Neubewilligung von Taschengeld nach § 46 StVollzG im Hinblick auf das Merkmal Bedürftigkeit dann unbillig und daher ermessensfehlerhaft, wenn aus vollzugsorganisatorischen Gründen, die der Gefangene nicht zu vertreten hat, das Taschengeld nicht in vollem Umfang verbraucht werden kann. Die Vollzugsbehörde hat in solchen Fällen dem Gefangenen entweder die Möglichkeit einzuräumen, mit dem restlichen Taschengeld seinen Nachholbedarf beim nächsten Monateinkauf decken oder aber bei der Neubewilligung des Taschengeldes für den nächsten Monat diesen Restposten unberücksichtigt zu lassen.

2. Grundsätzlich sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen des § 46 StVollzG alle Geldmittel des Gefangenen berücksichtigungsfähig. Das gilt auch dann, wenn der Gefangene sich selbst um die Möglichkeit der Verfügbarkeit seines Eigen- oder Hausgeldes gebracht hat. Die Frage der Bedürftigkeit im Sinne des § 46 StVollzG ist nicht starr, sondern flexibel unter Berücksichtigung der monatlichen Haus- und Eigengeldkonten des Gefangenen zu entscheiden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. August 1985 – 1 Vollz (Ws) 59/85 –

Gründe:

Dem in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Betroffenen war für den Monat Februar 1984 ein Taschengeld in Höhe von 33,81 DM bewilligt worden. Über diesen Betrag konnte er beim Monateinkauf am 29. 3. 1984 nicht verfügen, weil er sich auf einem Transport befand. Ihm wurde ein Nacheinkauf am 13. 4. 1984 bewilligt. Aufgrund fehlender Preislisten schöpfte er das Taschengeld nicht voll aus, sondern verbrauchte dies nur in Höhe eines Betrages von 18,50 DM.

Als dem Betroffenen am 10. 4. 1984 durch die Oberjustizkasse aus einem Strafvollzugsverfahren 6,53 DM erstattet wurden, buchte die Vollzugsbehörde 4,35 DM dem Hausgeld und 2,18 DM dem Eigengeld des Betroffenen zu. Wegen einer Portonachgebühr wurden noch 1,40 DM vom Betroffenen erhoben. Für den Monat März 1984 wurden dem Betroffenen 13,37 DM als Taschengeld bewilligt, wobei berücksichtigt wurde, daß aus dem Monat 1984 noch ein nicht verbrauchter Taschengeldbetrag in Höhe von 15,31 DM zur Verfügung stand. Außerdem wurde noch ein Betrag von 5,13 DM vom bestehenden Haus- und Eigengeld angerechnet.

Hiergegen erhob der Betroffene Widerspruch, der erfolglos blieb. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß zurück.

Die dagegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der der Präsident des Justizvollzugsamts beigetreten ist, hat der Senat zugelassen, da es zur Fortbildung des

Rechts geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen.

Denn zur Frage, inwieweit Haus- und Eigengeld sowie nicht verbrauchtes Taschengeld bei der monatlichen Neubewilligung von Taschengeld nach § 46 StVollzG im Hinblick auf das Merkmal der Bedürftigkeit anrechenbar sind, ist – soweit ersichtlich – in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht Stellung genommen worden. Die Besonderheiten des Falles nötigen jedoch nicht – wie der Betroffene meint – grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob nicht verbrauchtes Taschengeld in jedem Falle nicht anrechenbar ist. Denn die Berücksichtigung des nicht verbrauchten Taschengeldes im vorliegenden Falle in Höhe von 15,31 DM war offensichtlich nur deswegen möglich geworden, weil aus vollzugsorganisatorischen Gründen – beim Nacheinkauf standen keine Preislisten zur Verfügung – ein vollkommener Verbrauch des Taschengeldes durch den Betroffenen nicht möglich war. Es stellt aber eine nicht hinnehmbare Unbilligkeit dar, wenn einem Gefangenen das ohnehin niedrig bemessene Taschengeld deshalb nicht voll zur Verfügung steht, weil ein unabweisbarer Nachholbedarf des Gefangenen deshalb nicht gedeckt werden kann, weil aus organisatorischen Gründen, die der Gefangene nicht zu vertreten hat, der Monateinkauf nicht ausgeschöpft werden kann. Da hier wegen fehlender Preislisten der Rest des Taschengeldes nicht verbraucht werden konnte, hätte die Vollzugsbehörde dem Betroffenen entweder die Möglichkeit einräumen müssen, bei dem nächsten Monateinkauf, als die Preislisten vorhanden waren, mit dem restlichen Taschengeld seinen Nachholbedarf zu decken oder aber bei der Neubewilligung des Taschengeldes für März 1984 diesen Restposten unberücksichtigt zu lassen. Dabei kann unerörtert bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn aus Umständen, die nicht in der Vollzugsorganisation begründet sind, das Taschengeld des Vormonats nicht verbraucht worden ist, weil beispielsweise der Gefangene seinen Bedarf auf andere Weise deckt und das Taschengeld nicht in Anspruch nimmt, weil er es zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht benötigt und er deshalb nicht bedürftig ist.

Da die Anrechnung des nicht verbrauchten Taschengeldanteils von 15,31 DM offensichtlich unbillig und daher ermessensfehlerhaft war, hat die Vollzugsanstalt diesen Betrag für den Monat März 1984 nachzuzahlen.

Soweit der Betroffene jedoch meint, darüber hinaus dürften Haus- und Eigengeld nicht berücksichtigt werden, ist seine Rechtsbeschwerde unbegründet. Grundsätzlich sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen des § 46 StVollzG alle Geldmittel des Gefangenen berücksichtigungsfähig. Das gilt auch dann, wenn – wie vorliegend – dem Gefangenen ein früheres Monats Taschengeld deswegen verweigert wurde, weil er von seinem ehemaligen Eigengeld 56,- DM für Briefmarken und Schreibmaterial ausgegeben hat, er sich also selbst um die Möglichkeit der Verfügbarkeit seines Eigengeldes gebracht hat. Hätte er diese Ausgabe nicht getätigt, wäre ihm ein Betrag in Höhe des Taschengeldes von 33,81 DM verfügbar geblieben, wobei dann noch ein Eigengeldbetrag von 23,19 DM verblieben wäre. Dann ist es aber auch nicht rechtsfehlerhaft, wenn der rückfließende Erstattungsbetrag von 6,35 DM – gleich, wie er aufgeteilt wurde – bei der Festsetzung des Taschengeldes in Anrechnung kommt. Eine doppelte Berücksichtigung der seinerzeit gekauften Briefmarken ist darin nicht zu erblicken. Denn die Frage der Bedürftigkeit i. S. d. § 46 StVollzG ist nicht starr, sondern flexibel unter Berücksichtigung der monatlichen Haus- und Eigengeldkonten des Gefangenen zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

§§ 47 Abs. 1, 51 Abs. 1, 52, 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Ermessenskriterien für die Festsetzung von Überbrückungsgeld-Sparraten)

1. Das StVollzG (§§ 47 Abs. 1, 51 Abs. 1, 52, 83 Abs. 2 Satz 2) gebietet es nicht, ein volles Drittel der Bezüge des Gefangenen zum Ansparen des Überbrückungsgeldes zu verwenden. Vielmehr kann die Sicherstel-

lung des Überbrückungsgeldes je nach den Umständen des Einzelfalles auch durch niedrigere Sparraten gewährleistet werden.

2. Es ist in das pflichtgemäße Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, in welcher Weise das Überbrückungsgeld anzusammeln ist. Die Grenzen, innerhalb derer sich die Ausübung des Ermessens zu halten hat, sind auf der einen Seite die Gewährleistung des vollen Überbrückungsgeldes zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Entlassung, andererseits die grundsätzliche Befugnis des Gefangenen, über sein Eigengeld im Rahmen des § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zu verfügen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Oktober 1985 – 2 Vollz (Ws) 85/85 –

Gründe:

Der Gefangene verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Fünfzehn Jahre werden im August 1995 vollstreckt sein.

Der Gefangene absolviert ein Fernstudium. Er erhält eine Ausbildungsbeihilfe von 6,66 DM pro Arbeitstag. Hiervon wird ein Drittel zur Ansparung des auf 1.652,- DM festgesetzten Überbrückungsgeldes verwandt. 1.207,03 DM waren im Juni 1985 bereits angesammelt.

Den Antrag des Gefangenen, geringere Sparraten für das Überbrückungsgeld festzusetzen, hat der Leiter der Vollzugsanstalt mit Verfügung vom 26. April 1985 abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer hat den rechtzeitig gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit Beschluß vom 18. Juli 1985 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde des Gefangenen. Sie ist zulässig, weil eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer beruht auf einer fehlerhaften Anwendung der §§ 47, 51, 83 Abs. 2 StVollzG. Es ist zu erwarten, daß die Strafvollstreckungskammer ohne Korrektur durch das Rechtsbeschwerdegericht an ihrer Rechtsansicht auch künftig festhalten würde.

Die Strafvollstreckungskammer meint, für das Anliegen des Gefangenen biete das Gesetz keine Grundlage. Es liege „allenfalls im pflichtgemäßen Ermessen“ des Anstaltsleiters, geringere Sparraten festzusetzen. Der Anstaltsleiter habe aber ohne Ermessensfehler der möglichst raschen Ansparung des Überbrückungsgeldes den Vorrang gegeben. Diese Erwägungen sind rechtsfehlerhaft.

§ 51 Abs. 1 StVollzG erlegt der Justizvollzugsanstalt lediglich die Verpflichtung auf, aus den Bezügen des Gefangenen „ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll“. Daraus folgt allein, daß ein bestimmtes Überbrückungsgeld am Tage der Entlassung vorhanden sein muß. In welchem Zeitraum dieser Betrag aufzubringen ist, regelt diese Vorschrift nicht. Letzteres läßt sich auch nicht aus § 47 Abs. 1 StVollzG entnehmen. Es gestattet dem Gefangenen nur, über zwei Drittel seiner monatlichen Bezüge als sog. Hausgeld zu verfügen. Das Restdrittel ist Eigengeld des Gefangenen, allerdings nur, soweit es nicht „als ... Überbrückungsgeld in Anspruch genommen“ wird (§ 52 StVollzG). Keine dieser Bestimmungen besagt, daß jeweils ein volles Drittel der monatlichen Bezüge des Gefangenen dem Überbrückungsgeldkonto gutzuschreiben sei. Vielmehr deutet § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG auf die Möglichkeit einer nur teilweisen Verwendung des Eigengeldes für das Überbrückungsgeld hin, wenn es dort heißt, der Gefangene könne über sein Eigengeld verfügen, „soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld *notwendig* ist“. – Auch aus der in § 51 Abs. 1 StVollzG umschriebenen Zweckbestimmung des Überbrückungsgeldes läßt

sich nicht schließen, das gesamte Restdrittel müsse ohne Unterschied bis zur Auffüllung des Überbrückungsgeldes einbehalten werden. Das Überbrückungsgeld muß – erst – im Zeitpunkt der Entlassung zur Verfügung stehen. Dies wird nicht nur durch Ansparen des vollen Restdrittels der Bezüge des Gefangenen sichergestellt, sondern je nach den Umständen des Einzelfalls – nicht weniger sicher – auch durch geringere Sparraten gewährleistet.

Aus alledem folgt, daß niedrigere Sparraten, wie sie der Gefangene anstrebt, durch die Regelungen des Strafvollzugsgesetz durchaus nicht ausgeschlossen sind (so auch OLG München ZfStrV 1980 S. 122, OLG Hamm ZfStrV 1981 S. 251, OLG Celle NSTZ 1983 S. 239 und Beschluß vom 24. Mai 1983 – 3 Ws 185/83 –). Im Gegenteil: aus § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ergibt sich der Grundsatz, daß der Gefangene über sein Eigengeld frei verfügen kann und sein Verfügungsrecht allein insoweit eingeschränkt ist, als die rechtzeitige Anspargung des Überbrückungsgeldes es notwendig macht. Dies bedeutet, daß die Nr. 1 VV zu § 51 StVollzG, die grundsätzlich und unterschiedslos die volle Verwendung des Restdrittels der Bezüge des Gefangenen zur Auffüllung des Überbrückungsgeldes vorschreibt, im Gesetz keine Grundlage hat.

Es ist daher in das pflichtgemäße Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt, in welcher Weise das Überbrückungsgeld anzusammeln ist. Die Grenzen, innerhalb derer sich das Ermessen zu halten hat, sind auf der einen Seite die Gewährleistung des vollen Überbrückungsgeldes zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Entlassung, andererseits die grundsätzliche Eigenverfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Eigengeld, die eben nur eingeschränkt ist, „soweit“ es die Sicherstellung des Überbrückungsgeldes erfordert (§ 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Diese letztere Grenze ihres Ermessensspielraumes hat die Vollzugsbehörde mit ihrer Verfügung vom 26. April 1985 eindeutig überschritten. Zu diesem Zeitpunkt waren für das auf 1.652,- DM festgesetzte Überbrückungsgeld bereits mehr als 1.200,- DM angespart. Da eine Entlassung des Gefangenen frühestens in zehn Jahren in Betracht kommt, kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß das Überbrückungsgeld bis dahin auch bei wesentlich geringeren Sparraten aufgefüllt sein wird. Das gilt selbst dann, wenn der Gefangene zeitweilig ohne Einkünfte sein sollte, eine Möglichkeit, die die Vollzugsbehörde bei der Bemessung der Sparrate selbstverständlich berücksichtigen darf und muß.

Der angefochtene Beschluß war somit aufzuheben (§ 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG). Da die Sache spruchreif ist, konnte der Senat von einer Zurückverweisung absehen und anstelle der Strafvollstreckungskammer auch die Verfügung des Anstaltsleiters vom 26. April 1985 aufheben (aaO Satz 2). Der Anstaltsleiter wird seine neue, umgehend zu treffende Verfügung nach der oben dargelegten, in der obergerichtlichen Rechtsprechung – soweit ersichtlich – einheitlich vertretenen Auffassung auszurichten haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 StVollzG und 467 Abs. 1, 473 Abs. 3 StPO analog, die Festsetzung des Geschäftswerts auf §§ 13, 48a GKG.

§ 56 StVollzG (Einsicht in Krankenunterlagen)

1. Das subjektive öffentliche Recht des Strafgefangenen auf umfassende gesundheitliche Betreuung schließt weder begrifflich noch zwecknotwendig auch dessen Befugnis zum Einblick in die ärztlichen Befundberichte und die sonstigen ärztlichen Unterlagen ein. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach jeder die ihn persönlich betreffenden Akten einsehen kann, besteht nicht. Auch aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich kein allgemeines Recht eines Strafgefangenen auf Einsicht in seine Gefangenenpersonalakten.
2. Zwischen einem Strafgefangenen und einem Anstaltsarzt besteht keine vertragliche Beziehung, sondern ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das dem

Gefangenen nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Behandlung seiner Anliegen durch die Vollzugsanstalt gewährt. Es liegt somit im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, ob und in welchem Umfang er Akteneinsicht gewährt.

3. a) Auch einem Strafgefangenen kann ein berechtigtes Interesse, bestimmte Unterlagen seiner Krankenakte einzusehen, nicht von vorneherein abgesprochen werden. Selbstbestimmungsrecht und personale Würde eines Menschen verbieten es, einem Strafgefangenen im Rahmen seiner Behandlung durch den Anstaltsarzt die Rolle eines bloßen Objekts zuzuweisen. Sein berechtigtes Interesse, ihn betreffende Krankenunterlagen einzusehen, wird sich jedoch in der Regel auf Aufzeichnungen über naturwissenschaftliche, objektivierbare Befunde und auf Behandlungsfakten (Medikation, Operation, etc.) beschränken. Es erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Aufzeichnungen des Anstaltsarztes über Gespräche mit dem Strafgefangenen, über die von ihm gewonnenen Eindrücke, subjektive Wertungen sowie die Verdachtsdiagnosen.
- b) Gleichwohl können auch gegen die Gewährung einer derart eingegrenzten Akteneinsicht verschiedene Gesichtspunkte sprechen. Es kann sich aus ärztlicher Sicht eine volle Aufklärung über einen bestimmten Befund verbieten, weil schwere Gefahren für die körperliche und seelische Verfassung des Strafgefangenen zu befürchten sind oder das Geheimhaltungsinteresse Dritter dies erfordert. Insbesondere aber können Belange der Vollzugsanstalt in Erfüllung (wie z.B. elementarer Sicherheitsinteressen oder Grenzen der Verwaltungsorganisation) dem berechtigten Informationsinteresse des Gefangenen zuwiderlaufen.
4. In jedem Fall muß gewährleistet sein, daß die Akteneinsicht nicht mißbräuchlich erfolgt. Sie darf nicht lediglich zum Anlaß genommen werden, das Material für querulatorische Beschwerden, Beschimpfungen und Verdächtigungen gegen das Anstaltspersonal zu benutzen. Eine Akteneinsicht darf auch nicht zur Unzeit begehrt werden. Andererseits sind durchaus Fälle denkbar, in denen solche Vollzugsbelange nicht gegeben oder so bedeutungslos sind, daß für eine Ermessensentscheidung durch Interessenabwägung kein Raum mehr ist.

Beschluß des Kammergerichts vom 10. Dezember 1984 – 5 Ws 363/84 –

§§ 93, 109 StVollzG (Aufrechnung als Vollzugsmaßnahme)

1. a) Gegen einen Bescheid, in welchem dem Gefangenen und in dessen Folge die Minderung seines Hausgeldes mitgeteilt wird, ist der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG eröffnet.
- b) Werden durch Aufrechnung gegen das Hausgeld, das Teil des öffentlich-rechtlichen Arbeitsentgelts

ist, die Einkaufsmöglichkeiten des Gefangenen eingeschränkt, ist dieser im Sinne des § 109 StVollzG in seiner Rechtsstellung betroffen.

2. Stellt der Verbrauch versehentlich zuviel gutgeschriebenen Hausgeldes eine vorsätzlich unerlaubte Handlung nach den §§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB, 826 BGB dar, so kann das Hausgeld im Wege der Aufrechnung in Anspruch genommen werden. Dabei ist der Rechtsgedanke des § 93 Abs. 4 StVollzG zu beachten.
3. Über Grund und Höhe des bestrittenen Schadensersatzanspruches der Vollzugsanstalt hat die Strafvollstreckungskammer und nicht das Zivilgericht zu entscheiden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21. August 1985 – 4 Ws 232/85 –

§§ 102, 103 StVollzG (Ausbruchversuch = Pflichtverstoß)

1. Ein Fluchtversuch, zumal wenn er mit der Beschädigung von Gitterstäben verbunden ist, kann mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden. Einer ausdrücklichen Vorschrift, daß der Gefangene die Vollzugsanstalt nicht unerlaubt verlassen darf, bedarf es dazu nicht.
2. Es ist kein Ermessensfehler, wenn die Anstalt den Fluchtversuch als schwere Verfehlung im Sinne des § 103 Abs. 2 StVollzG einstuft. Ist der Gefangene schon einmal ausgebrochen, so ist es auch nicht zu beanstanden, wenn er für den weiteren Fluchtversuch den längstmöglichen Arrest erhalten hat. Daß ein Wiederholungstäter strenger zur Rechenschaft gezogen wird als ein Ersttäter, entspricht geltenden Rechtsgrundsätzen.

Beschluß des Landgerichts Braunschweig vom 22. Februar 1985 – 50 StVK 843/84 –

§§ 102, 115 Abs. 3 StVollzG (Feststellungsinteresse bei Disziplinarmaßnahmen)

Solange Freiheitsstrafe vollstreckt wird, besteht die Möglichkeit, daß sich eine angeordnete und vollzogene Disziplinarmaßnahme nachteilig auf den betreffenden Gefangenen auswirkt. Eben solange besteht daher in aller Regel ein berechtigtes Interesse, die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme gerichtlich feststellen zu lassen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Juni 1985 – 3 Ws 114/85 (StVollz) –

§§ 109 Abs. 1, 115 Abs. 1 StVollzG (Anfechtbarkeit einer Maßnahme, Inhalt eines Beschlusses bei Bezugnahme)

1. Die Anordnung des Status „verschuldet ohne Arbeit“ ist wegen fehlender Rechtsbeeinträchtigung alleine noch keine Maßnahme zur Regelung einer

Angelegenheit im Sinne von § 109 Abs. 1 StVollzG. Eine anfechtbare Maßnahme liegt erst vor, wenn mit dieser Einordnung eine Versagung (hier: von Taschengeld) verbunden ist.

2. Eine gerichtliche Entscheidung im Sinne des § 115 Abs. 1 StVollzG muß den erforderlichen Inhalt haben, um im Rechtsbeschwerdeverfahren auf Rechtsfehler nachgeprüft werden zu können. An dem erforderlichen Inhalt fehlt es u.a. dann, wenn sich das Gericht nicht mit der von ihm wiedergegebenen Einlassung eines Beteiligten auseinandersetzt und damit nicht überprüfbar ist, ob die Beweise vollständig ohne Verstoß gegen die Denkgesetze gewürdigt worden sind. Eine Bezugnahme in der Entscheidung auf den Akteninhalt reicht für eine Überprüfung dazu in einem Revisions- bzw. Rechtsbeschwerdeverfahren nicht aus.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Oktober 1985 – 1 Vollz (Ws) 156/85 –

Gründe:

Der Betroffene, der als Strafgefangener in der JVA W. einsaß, kehrte am Donnerstag, d. 29. März 1984, in die Anstalt zurück, nachdem er vorübergehend zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins in eine andere Anstalt verlegt worden war. Der Aufforderung eines Vollzugsbediensteten, unverzüglich seine Arbeit bei der Firma R. wieder aufzunehmen, kam der Betroffene nicht nach, sondern fand sich nur bereit, ab Montag, dem 2. April 1984, die zugewiesene Arbeit auszuführen. Der Betroffene wurde daraufhin von dieser Arbeit abgelöst, als „verschuldet ohne Arbeit“ eingestuft und erhielt demgemäß auch für die Folgezeit kein Taschengeld. Diese Anordnung wurde durch Entscheidung des Anstaltsleiters vom 17. Mai 1984 bestätigt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des Betroffenen wurde vom Präsidenten des Justizvollzugsamts am 20. Juli 1984 verworfen.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit dem angefochtenen Beschluß, der obige Feststellungen enthält, den Antrag des Betroffenen, die Entscheidung der Anstaltsleitung aufzuheben, seinen Status in „unverschuldet ohne Arbeit“ abzuändern und ihm entgangenes Taschengeld gutzuschreiben, zurückgewiesen.

Die Strafvollstreckungskammer hat ausgeführt, auf Grund des Beweisergebnisses stehe fest, daß der Betroffene verschuldet ohne Arbeit sei und damit keinen Anspruch auf Gewährung von Taschengeld habe (§ 46 StVollzG).

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Er rügt im wesentlichen eine unvollständige Beweiswürdigung durch die Strafvollstreckungskammer. Der als Zeuge vernommene Justizvollzugsbedienstete A. habe am 21. Mai 1985 im wesentlichen sein Vorbringen bestätigt, dennoch habe die Strafvollstreckungskammer ohne Beachtung dieses Beweismittels das Gegenteil für erwiesen erachtet.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG sind gegeben. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist geboten.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet und führt zumindest zu einem vorläufigen Erfolg des Betroffenen.

Die vom Betroffenen beanstandete Einordnung in den Status „verschuldet ohne Arbeit“ scheidet als Anfechtungsgegenstand aus, da dieses noch keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Sinne von § 109 Abs. 1 StVollzG ist. Diese Einordnung beeinträchtigt nicht unmittelbar den Betroffenen in seinen Rechten. Eine anfechtbare Maßnahme des Anstaltsleiters ist erst

die auf diese Einordnung gestützte Versagung von Taschengeld – gegen die Ablösung von der Arbeit wendet sich der Betroffene offenbar nicht –.

Demgemäß ist der Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung unter Zugrundelegung des Rechtsgedankens des § 300 StPO dahingehend auszulegen, daß er die Entscheidung des Anstaltsleiters über die Nichtzahlung von Taschengeld anfechtet und die Verpflichtung des Anstaltsleiters zur Nachzahlung des Taschengeldes erstrebt.

Es ist nach dem Gesamtzusammenhang des angefochtenen Beschlusses davon auszugehen, daß die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Betroffenen in diesem Sinne aufgefaßt hat. Der Beschluß hält jedoch einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand und war aufzuheben, weil er nicht den erforderlichen Inhalt hat, der es dem Rechtsbeschwerdegericht ermöglicht nachzuprüfen, ob die Strafvollstreckungskammer in rechtsfehlerfreier Weise zu ihrem Ergebnis gelangt ist.

Das Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist ähnlich dem Revisionsverfahren nach der Strafprozeßordnung ausgestaltet (für viele: Senatsbeschluß vom 23. Juli 1984 – 1 Vollz (Ws) 134/84 –; OLG Karlsruhe, Zeitschrift für Strafvollzug 1981, 315 – LS –). Demgemäß muß das Rechtsbeschwerdegericht allein aufgrund des Inhalts des angefochtenen Beschlusses in der Lage sein, diesen umfassend auf Rechtsfehler, die mit der Rüge der Verletzung sachlichen Rechts geltend gemacht werden, nachzuprüfen.

Der angefochtene Beschluß läßt zunächst nicht erkennen, ob die Anstaltsleiterentscheidung vom 17. Mai 1984 und der auf den Widerspruch des Betroffenen hin ergangene Bescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts vom 20. Juli 1984 auch die Ablehnung der Taschengeldzahlung aussprechen. Der im angefochtenen Beschluß nur unvollständig wiedergegebene Teil der behördlichen Entscheidung befaßt sich nur damit, daß die Ablösung von der Arbeit zu recht erfolgt sei. Sofern im übrigen aber in den Entscheidungen Ausführungen enthalten sein sollten, der Betroffene sei zu recht als „verschuldet ohne Arbeit“ eingestuft worden, wäre hierin gleichzeitig eine Entscheidung über die Nichtzahlung von Taschengeld zu sehen. Denn die Formel „verschuldet ohne Arbeit“ bezieht sich nach dem Wortlaut des § 46 StVollzG unzweifelhaft darauf, daß dem dermaßen Eingestuften ein Taschengeld nicht zu zahlen ist.

Ob die – vollständigen – Entscheidungen der Vollzugsbehörden jedoch einen solchen Inhalt haben, teilt der Beschluß nicht mit.

Wie im Revisionsverfahren nach der Strafprozeßordnung umfaßt im Rechtsbeschwerdeverfahren nach dem Strafvollzugsgesetz die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf sachlich-rechtliche Fehler auch die Nachprüfung, ob das Gericht sich erschöpfend mit der Einlassung auseinandergesetzt und die Beweise vollständig ohne Verstoß gegen Denkgesetze gewürdigt hat.

Im angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer es unterlassen, sich mit der von ihr wiedergegebenen Einlassung des Betroffenen auseinanderzusetzen, er habe am Freitag, den 30. März 1984, wegen starker Zahnschmerzen nicht arbeiten können und sich zum Arzt vorgemeldet. Es liegt auf der Hand, daß diese Einlassung erheblich sein kann, da der Betroffene möglicherweise aufgrund der Beschwerden an jenem Tage nicht arbeitsfähig gewesen ist.

Schließlich ist eine Überprüfung der Beweiswürdigung auf Denkfehler hin nicht möglich, da das Beweisergebnis im angefochtenen Beschluß nicht mitgeteilt worden ist. Es ist unstatthafterweise statt dessen „auf das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Niederschrift vom 21. Mai 1984 (gemeint: 1985) ...“ verwiesen und „wegen weiterer Einzelheiten im übrigen auf den Akteninhalt Bezug genommen“ worden. Eine als Beweismittel verwertete Stellungnahme des Betroffenen ist zwar mit der Seitenzahl in den Akten, auf der sie sich befindet, bezeichnet, ihr Inhalt jedoch nur sehr unvollständig wiedergegeben worden. Derartige Bezugnahmen mögen zwar statthaft und angebracht sein in zivil- und verwaltungsgerichtlichen Urteilen, die durch eine weitere Tatsacheninstanz nachgeprüft werden können. Bei Entscheidungen, die durch ein Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht zu überprüfen sind, führen sie, wenn der erforder-

liche Inhalt sich in anderer Weise nicht aus der Entscheidung ergibt, dazu, daß eine Rechtsfehlerhaftigkeit der Entscheidung nicht ausgeschlossen werden kann (zur Unstatthaftigkeit von Bezugnahmen Senatsentscheidung vom 1. 3. 1984 – 1 Vollz (Ws) 45/84 mit vielen Hinweisen –).

Da der Senat somit nicht in einer dem Rechtsbeschwerdeverfahren gemäßen Weise vom Beweisergebnis Kenntnis nehmen kann, kann er nicht ausschließen, daß die Rüge des Betroffenen, das Beweisergebnis sei rechtsfehlerhaft gewürdigt worden, zutrifft.

Demgemäß war die Entscheidung aufzuheben und die Sache an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§§ 113 StVollzG (Vornahmeantrag und zureichender Grund für Verzögerung)

1. a) **Liegt kein zureichender Grund im Sinne des § 113 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (z.B. besonderer Umfang der Ermittlungen, Ausstehen eines Prognosegutachtens u.ä.) vor, so ist über das eigentliche Begehren des Antragstellers, seinen Verpflichtungsantrag, zu befinden; eines Widerspruchsverfahrens nach § 109 Abs. 3 StVollzG bedarf es nicht.**

b) **Mangelnde Dringlichkeit des bei der Behörde gestellten Antrages kann zwar bei der Beurteilung, ob ein zureichender Grund für die Verzögerung vorliegt oder nicht, im allgemeinen mitberücksichtigt werden. Bei einem Antrag auf Gewährung von Vollzugslockerungen wird das allerdings kaum in Frage kommen können. Vor allem kann mangelnde Dringlichkeit niemals für sich genommen ein zureichender Grund sein, einen Antrag nicht zu bescheiden.**

2. **Hat die Vollzugsbehörde über den ursprünglichen Antrag des Gefangenen zwischenzeitlich entschieden, so kommen folgende Verfahrensgestaltungen in Betracht:**

a) **Hat die Vollzugsbehörde bereits vor Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ihren Bescheid erlassen, so ist ein Vornahmeantrag im Sinne des § 113 StVollzG unzulässig.**

b) **Hat die Vollzugsbehörde den ursprünglichen Antrag des Gefangenen nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung abgelehnt, darf der Gefangene seinen Antrag als Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag fortführen.**

c) **Hat die Vollzugsbehörde den Antragsteller inzwischen positiv beschieden, kommt infolge Erledigung nur noch eine Entscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG über die Kosten in Betracht.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Juni 1985 – 3 Ws 257/85 –

§§ 114 Abs. 2, 116 Abs. 3 StVollzG (Bindung der Vollzugsbehörde an Beschluß der Strafvollstreckungskammer)

1. **Aus § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG ergibt sich, daß die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, den Beschluß der Strafvollstreckungskammer schon vor Eintritt der**

Rechtskraft auszuführen, solange keine anderslautende Sachentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren ergangen oder eine Außervollzugsetzung nach den §§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 StVollzG angeordnet worden ist.

- 2. Macht die Vollzugsbehörde erhebliche Bedenken gegen die Urlaubseignung des Gefangenen geltend, ist ihr Interesse an einer Außervollzugsetzung des angefochtenen Beschlusses höher zu bewerten als das Interesse des Strafgefangenen an einer sofortigen Bescheidung seines Urlaubsantrages.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 16. August 1985 – 3 WS 697/85 (StVollz) –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Anstaltsleiters vom 2. 4. 1985, durch den die Gewährung von Urlaub abgelehnt worden ist, aufgehoben und den Anstaltsleiter verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Hiergegen hat der Anstaltsleiter Rechtsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen. Demgegenüber hat der Strafgefangene beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung den Anstaltsleiter zur neuen Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in dem Beschluß vom 19. 6. 1985 zu verpflichten.

Der Antrag des Anstaltsleiters ist zulässig und begründet.

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG hat die Rechtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung (vgl. Senatsbeschluß vom 27. 11. 1982 – 3 Ws 857/82 (StVollz) – mit weiteren Nachweisen). Daraus folgt, daß der Leiter der Vollzugsanstalt verpflichtet ist, die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer schon vor deren Rechtskraft auszuführen, solange keine anderslautende Sachentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren ergangen oder eine Außervollzugsetzung nach den §§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 StVollzG angeordnet worden ist.

Dem Antrag des Anstaltsleiters auf Außervollzugsetzung war zu entsprechen. Eine Entscheidung über die Rechtsbeschwerde kann noch nicht ergehen. Ob der ausführliche Beschluß der Kammer rechtlicher Nachprüfung standhält, kann erst nach sorgfältiger Vorbereitung und Beratung entschieden werden. Außerdem muß dem Strafgefangenen bzw. seinem Bevollmächtigten Gelegenheit gegeben werden, zur umfangreichen Rechtsbeschwerdebegründung Stellung zu nehmen.

Das Interesse der Vollzugsbehörde an einer Außervollzugsetzung des angefochtenen Beschlusses ist höher zu bewerten als das Interesse des Strafgefangenen an einer sofortigen Bescheidung seines Urlaubsantrages. Durch die Außervollzugsetzung des angefochtenen Beschlusses wird eine Urlaubsgewährung nicht endgültig vereitelt, sondern eine Entscheidung hierüber lediglich verzögert. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß der Strafgefangene im Vollzug geheiratet hat, ist ihm ein Zuwarten bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zuzumuten. Das Interesse der Vollzugsbehörde hat derzeit höherrangige Bedeutung, weil sie erhebliche Bedenken gegen die Urlaubseignung des Gefangenen geltend macht. Sie kann nicht gezwungen werden, alleine unter Bindung an die Rechtsauffassung des angefochtenen Beschlusses erneut über die Urlaubsgewährung zu entscheiden.

Der Vollzug des angefochtenen Beschlusses war daher bis zur Entscheidung über die Rechtsbeschwerde auszusetzen.

Damit steht gleichzeitig fest, daß der genannte Antrag des Strafgefangenen, mit dem er sinngemäß den Vollzug des angefochtenen Beschlusses schon vor Entscheidung über die Rechtsbeschwerde begehrt, zurückzuweisen war.

§§ 116, 120 StVollzG (Keine sofortige Beschwerde ohne zulässige Rechtsbeschwerde)

- 1. Das Rechtsmittel der Beschwerde (hier: sofortige Beschwerde gegen Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung) ist in Strafvollzugssachen nur gegeben, wenn es auf eine zulässige Rechtsbeschwerde hin auch zur Nachprüfung in der Sache selbst kommt.**

- 2. Für Sachentscheidungen ohne grundsätzlichen Charakter ist eine gerichtliche Nachprüfung durch eine zweite Instanz nicht vorgesehen; es muß hier bei der gerichtlichen Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer verbleiben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. August 1985 – 2 Vollz (Ws) 54/85 –

Gründe:

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen richtet sich gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dieses Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Wie der Senat bereits in seinem Beschluß vom 30. August 1984 – 2 Vollz (Ws) 64/84 – ausgeführt hat, ist das Rechtsmittel der Beschwerde in Strafvollzugssachen nur gegeben, wenn es auf eine zulässige Rechtsbeschwerde hin auch zur Nachprüfung in der Sache selbst kommt. Das gerichtliche Verfahren in Strafvollzugssachen ist demnach den §§ 23 ff. EGGVG nachgebildet, das nur *eine* gerichtliche Instanz kennt. In den Strafvollzugssachen ist die Zuständigkeit lediglich aus Gründen der Vollzugsnähe von den Oberlandesgerichten auf die Strafvollzugskammern übertragen worden, weshalb zur Wahrung der Rechtseinheit die allein auf die Beantwortung von Grundsatzfragen gerichtete Rechtsbeschwerde eingeführt worden ist. Für Sachentscheidungen ohne grundsätzlichen Charakter ist eine gerichtliche Nachprüfung durch eine zweite Instanz nicht vorgesehen; es muß hier bei der gerichtlichen Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer verbleiben.

Der Senat verbleibt nach nochmaliger Überprüfung bei dieser Rechtsprechung. Die Auffassung des Oberlandesgerichts München in seinem Beschluß vom 13. Januar 1978 – 1 Ws 1350/77 – vermag den Senat nicht zu überzeugen, zumal sie auf die hier angesprochenen Gesichtspunkte nicht näher eingeht.

Gerichtskosten werden nach § 8 Abs. 1 GKG nicht erhoben, da dem Betroffenen eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung erteilt worden war.

§ 118 StVollzG (Keine telefonische Rücknahme der Rechtsbeschwerde)

Die Rücknahme der Rechtsbeschwerde ist an die gleiche Form wie die Einlegung gebunden (BGH NJW, 1984, 1974; OLG Stuttgart NJW 1982, 1472); sie kann nur schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgen (§ 118 Abs. 3 StVollzG). Dementsprechend ist ein telefonisch erklärter Rechtsmittelverzicht unwirksam.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. September 1985 – 1 Vollz (Ws) 145/85 –

§ 118 Abs. 3 StVollzG (Anforderungen an Begründung der Rechtsbeschwerde durch Rechtsanwalt)

1. Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, wonach es an einer formgerechten Begründung der Rechtsbeschwerde fehlt, wenn sich der Rechtspfleger damit begnügt, eine vom Beschwerdeführer vorgefertigte schriftliche Begründung lediglich mit der Eingangs- und Schlußformel des Protokolls zu versehen.
2. a) Begnügt sich der Rechtsanwalt damit, unter die vom Beschwerdeführer herrührende Ausarbeitung der Rechtsbeschwerde seinen Namen zu schreiben, entspricht dies gleichfalls nicht dem Erfordernis des § 118 Abs. 3 StVollzG.
 - b) Der Rechtsanwalt darf ausnahmsweise dann eine schriftliche Darstellung durch den Beschwerdeführer als eigene übernehmen und diese Übernahme durch seine Unterschrift bekunden, wenn er nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gelangt ist, das Schriftstück enthalte ein rechtlich und sachlich zutreffendes Rechtsmittel.

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 5. September 1985 – Vollz (Ws) 32/85 –

Aus den Gründen: I.

Der Leiter der JVA hat am 19. Dezember 1984 angeordnet, daß dem Beschwerdeführer die Ausgabe Nr. 83/1984 der Zeitschrift „Das Pendel“ aus der JVA Lüneburg nicht ausgehändigt, sondern an die Absender zurückgesandt wird.

Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurückgewiesen. Gegen ihn richtet sich die fristgerecht angebrachte, von dem bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnete Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers. Sie hat keinen Erfolg, da sie unzulässig ist.

II.

Der Senat hat in mehreren Entscheidungen (vgl. Beschlüsse 1 Ws 69/81 vom 16. März 1982; 1 Ws 317/81 vom 24. März 1982; 1 Ws 56/82 vom 20. April 1982; 1 Ws 112/82 vom 6. April 1982; 1 Ws 120/82 vom 6. April 1982) ausführlich dargelegt, daß eine zulässige Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle nur dann vorliegt, wenn der zuständige Rechtspfleger das Begehren des Beschwerdeführers nach Form und Inhalt prüft; er darf sich nicht damit begnügen, eine vom Beschwerdeführer vorgefertigte schriftliche Begründung lediglich mit der Eingangs- und Schlußformel des Protokolls zu versehen. Tut er es dennoch, so liegt *grundsätzlich* keine formgerechte Begründung vor (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 3. Aufl., § 118 StVollzG, Rdnr. 8; Schuler in Schwind/Böhm, § 118 StVollzG, Rdnr. 8; Volckart/Schmidt in AK, § 118 StVollzG, Rdnr. 12; Meyer in Löwe-Rosenberg, 23. Aufl., § 345 StPO, Rdnr. 35; OLG Celle in ZfStrVo SH 1978, 53; OLG Karlsruhe in ZfStrVo SH 1978, 54; OLG Stuttgart in ZfStrVo SH 1978, 55; OLG Hamm in NStZ 1982, 526). Denn der Sinn der Formvorschrift des § 118 Abs. 3 StVollzG ist es sicherzustellen, daß das Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem eigenen Interesse in sachlich und rechtlich geordneter Form in das Verfahren gelangt und weiter, daß die Gerichte davon entlastet bleiben, sich mit unsachgemäßen und sinnlosen Anträgen befassen zu müssen (OLG Celle, OLG Karlsruhe und OLG Stuttgart a.a.O.).

Vorliegend hat der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers eine Rechtsbeschwerde von 25 Seiten eingereicht, die ab Seite 2 vom Beschwerdeführer in der JVA vorgefertigt und vom Rechtsanwalt unterzeichnet worden ist.

Schon in mehreren früheren Verfahren hat der Senat die Vermutung gehegt, daß der Beschwerdeführer in eigenen Sachen und auch in Sachen anderer Strafgefangener schriftliche Eingaben fertigt, sie an den hier auftretenden Rechtsanwalt sendet, der sie dann lediglich unterzeichnet und als seinen Schriftsatz bei dem jeweils angegangenen Gericht einreicht. Der Senat gründet seine Vermutung einmal darauf, daß die für den Beschwerdeführer eingereichten Schriftsätze dadurch auffielen, daß das erste Blatt im Papier und im Schriftbild unverkennbar mit den folgenden Blättern nicht übereinstimmte; inhaltlich zeigten sie stets die gleiche mit Argumenten überladene, weit-schweifige und deshalb auch im Umfang meist außergewöhnliche Darstellung, die mit derjenigen in anderen Eingaben übereinstimmte, die der Beschwerdeführer selbst eingereicht hatte, ohne sie über die Kanzlei des hier tätigen Rechtsanwalts zu leiten.

Daß diese, auf die genannten Anzeichen gegründete Vermutung, Rechtsbeschwerden fertige der Beschwerdeführer selbst und lasse sie lediglich von einem Anwalt unterzeichnen, zutrifft, ergibt sich aus dessen Schriftsatz vom 8. Februar 1985 in der Sache Vollz (Ws) 71/84 = III StVK 836/84. Dort heißt es: „Von unserem Mandanten wurde uns der vorbereitete Schriftsatz zugeschickt. In einem solchen Fall wird das Deckblatt in unserem Büro umgehend umgeschrieben. Dies ist auch in vorliegendem Fall geschehen.“

Dieser Darstellung entnimmt der Senat, daß zwischen dem Beschwerdeführer und dem Rechtsanwalt eine ständige, über den Einzelfall hinausgehende Übung besteht, wonach der wahre Verfasser von Rechtsbeschwerden der Beschwerdeführer ist, während der Rechtsanwalt sich damit begnügt, unter diese von ihm nicht herrührende Ausarbeitung seinen Namen zu schreiben, um damit dem Erfordernis des § 118 Abs. 3 StVollzG zu genügen. Ebenso wenig jedoch, wie ein solches Verfahren den Erfordernissen dieser Bestimmung bei Einlegung der Rechtsbeschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle entspricht, kann dies der Fall sein, wenn ein Rechtsanwalt vorgefertigte Schriftsätze lediglich unterzeichnet.

Ausnahmsweise kann er eine schriftliche Darstellung durch seinen Mandanten dann als eigene übernehmen und diese Übernahme durch seine Unterschrift bekunden, wenn er nach sorgfältiger Prüfung zu der Überzeugung gelangt ist, das Schriftstück enthalte ein rechtlich und sachlich zutreffendes Rechtsmittel.

Da der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers, wie oben erwähnt, nach eigenen Angaben eine ständige Übung praktiziert, Rechtsbeschwerden in der geschilderten Art zu „verfassen“, scheidet eine solche Ausnahme jedoch aus. Dem Senat ist keine Rechtsbeschwerde dieses Anwalts in Strafvollzugssachen bekannt, in der außer dem Deckblatt auch nur eine Seite der wie auch hier stets sehr umfangreichen Schriftsätze nicht vom Rechtsbeschwerdeführer selbst geschrieben worden wäre. Bei der Vielzahl seiner Verfahren ist es deshalb ausgeschlossen, daß der Rechtsanwalt jedes Mal diese sorgfältige Prüfung angestellt und zu dem für ihn als Rechtskundigen erstaunlichen Ergebnis gefunden haben könnte, sämtliche Eingaben enthielten eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht so einwandfreie Darstellung, daß ihm nichts anderes bleibe, als mit seiner Unterschrift deren Inhalt zu decken und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Vielmehr ist der Senat bei der Vielzahl der auf solche Weise sich auszeichnenden Verfahren des Beschwerdeführers jetzt davon überzeugt, daß dessen Rechtsanwalt sich stets damit begnügt, das Deckblatt zur Wahrung des Scheins in seiner Kanzlei umzuschreiben und sodann nur seinen Namen unter all das zu setzen, was der dem Senat als schreibfreudig und sein Wissen zu breiten Ausführungen zur Schau stellenden Beschwerdeführer ihm als Rechtsbeschwerde zusendet. . . .

§ 119 Abs. 3 StPO (Beschränkungen des Rechts auf Einzelfernsehempfang)

1. Einem Untersuchungsgefangenen ist grundsätzlich der Einzelfernsehempfang unter entsprechenden Auflagen und Beschränkungen zu genehmigen, wenn eine ernstliche Gefährdung des Sicherungszwecks der Haft und der Ordnung in der Anstalt ausgeschlossen ist.

2. Besteht jedoch der Verdacht, daß es sich bei dem Angeklagten um einen zu grober Gewalttätigkeit neigenden Gefangenen handelt, bei dem auch trotz Kontrollmaßnahmen und Gebrauchseinschränkungen befürchtet werden muß, daß er ein ihm überlassenes Fernsehgerät möglicherweise gegen andere Personen, insbesondere Vollzugsbedienstete, mißbraucht, überwiegt das öffentliche Interesse an einem geordneten Vollzug der Untersuchungshaft das Informationsrecht des Gefangenen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. August 1985 – 2 Ws 279/85 –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer den Antrag des in Untersuchungshaft einsitzenden Angeklagten, ihm Fernsehempfang zu gestatten, abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Angeklagten ist unbegründet.

Der Senat hat bereits in mehreren Entscheidungen ausgeführt, daß grundsätzlich einem Untersuchungsgefangenen der Einzelfernsehempfang unter entsprechenden Auflagen und Beschränkungen zu genehmigen ist, wenn eine ernsthafte Gefährdung des Sicherungszwecks der Haft und der Ordnung der Anstalt ausgeschlossen ist. Fernsehen gehört zu den allgemein zugänglichen Quellen, aus denen sich gem. Art. 5 Abs. 1 GG jedermann unterrichten darf. Dieses Recht ist für den Untersuchungsgefangenen nicht aufgehoben, sondern lediglich auf den Grundlagen des § 119 Abs. 3 StPO Beschränkungen unterworfen.

Eine Abwägung des Grundrechts auf Informationsfreiheit des Untersuchungsgefangenen und der etwaigen Gefährdung des Sicherungszwecks oder der Ordnung in der Anstalt führt vorliegend zur Versagung des Einzelfernsehempfangs. Der Genehmigung von Einzelfernsehempfang steht vorliegend die Täterpersönlichkeit des Angeklagten entgegen. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich des Mordes und Tateinheitlich hiermit des Raubes zum Nachteil einer 67jährigen Rentnerin schuldig gemacht zu haben. Damit besteht der Verdacht, daß es sich bei dem Angeklagten um einen zu grober Gewalttätigkeit neigenden Gefangenen handelt, bei dem auch durch Kontrollmaßnahmen und Gebrauchseinschränkungen die nicht ausschließbare Gefahr besteht, daß er ein ihm in der Untersuchungshaft überlassenes Fernsehgerät möglicherweise gegen andere Personen, insbesondere Vollzugsbedienstete, mißbraucht. Das öffentliche Interesse an einem geordneten Vollzug der Untersuchungshaft überwiegt somit gegenüber dem Informationsrecht des Angeklagten. Die vom Verteidiger in seiner als Gegenvorstellung bezeichneten Eingabe vom 29. Juli 1985 zitierte Entscheidung des OLG Düsseldorf (Strafverteidiger 1985/22) steht dieser Entscheidung nicht entgegen. Auch in dieser Entscheidung ist abgestellt auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Persönlichkeit des Untersuchungshäftlings. Gerade diese verbieten vorliegend die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 147 StPO (Kein Anspruch auf Einsichtnahme in angehaltenen Brief bei Geheimhaltungsgründen)

1. Aus der Regelung des § 120 Abs. 1 StVollzG in Verbindung mit § 147 StPO ergibt sich kein Anspruch des Gefangenen auf Einsichtnahme in den angehaltenen Brief. Nach § 147 StPO steht lediglich dem Verteidiger ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten zu. Ein solcher Anspruch des Gefangenen besteht auch nicht nach Art. 103 GG in einem (Zwischen-) Verfahren, in dem es um die Weigerung der

Vollzugsbehörde geht, dem Gefangenen den Brief zugänglich zu machen, damit dieser in einem anderen (Haupt-)Verfahren verwertet werden kann.

2. Die gerichtliche Aufklärungspflicht kann es gebieten, im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Grundlage für die Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde Beweis darüber zu erheben, ob es überhaupt Geheimhaltungsgründe gibt, welche die Vollzugsbehörde geltend macht. Eine Beweisaufnahme durch Beiziehung des angehaltenen Briefes kommt in dem (Zwischen-)Verfahren nicht in Betracht, da der Inhalt des Briefes auch dem Gefangenen zur Kenntnis gegeben werden müßte und damit bereits das vom Gefangenen erstrebte Ziel, über das im (Haupt-)Verfahren erst entschieden werden soll, vorweggenommen werden würde. Das Gericht kann sich auf andere Weise als durch Einsicht in den angehaltenen Brief davon überzeugen, ob die geltend gemachten Geheimhaltungsgründe vorliegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm 15. August 1985 – 1 Vollz (Ws) 60/85 –

Im Gegensatz zu der Ansicht des Beschwerdeführers steht der angefochtene Beschluß keineswegs in Widerspruch zu der Entscheidung des OLG Celle vom 3. 2. 1982 – NStZ 82/304 –. Darin ist ausgeführt, daß es in dem (Zwischen-)Verfahren, in dem es um die Weigerung der JVA ging, die Personalakten eines Gefangenen ihm in einem anderen (Haupt-)Verfahren zugänglich zu machen, die gerichtliche Aufklärungspflicht gebieten könne, im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Grundlagen für die Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde darüber Beweis zu erheben, ob es überhaupt Geheimhaltungsgründe gibt, die die Behörde geltend macht. Eine Beweisaufnahme durch Beiziehung der Akten komme nicht in Betracht, weil dann deren Inhalt auch dem Antragsteller und seinem Verfahrensbevollmächtigten zur Kenntnis gegeben werden müßte und damit bereits das vom Antragsteller erstrebte Ziel, über das in dem Verfahren erst entschieden werden soll, vorweggenommen würde. Das Gericht könnte sich aber auf andere Weise davon überzeugen, ob die geltend gemachten Geheimhaltungsgründe vorliegen.

Dem ist zuzustimmen. Daraus folgt, daß auch in dem hier vorliegenden, gleich gelagerten Fall der Weigerung der Justizvollzugsanstalt, einen angehaltenen Brief zur Verfügung zu stellen, dessen Beiziehung zu den Gerichtsakten zu dem von der Kammer dargelegten widersinnigen Ergebnis geführt hätte, daß der Gefangene den beanstandeten Brief doch erhalten haben würde. Schließlich war es hier im Rahmen der gesetzlichen Aufklärungspflicht auch nicht geboten, noch weitere Stellungnahmen des Anstaltsleiters oder einer anderen informierten Person zur Prüfung der Geheimhaltungsberechtigung einzuholen (siehe OLG Celle a.a.O.). Die von der Justizvollzugsanstalt vorgebrachte Geheimhaltungsnotwendigkeit reicht in diesem einfach gelagerten Fall aus, zumal weitere Erläuterungen praktisch die Offenbarung des Inhalts bedeutet hätten. Danach ist im Ergebnis und in der wesentlichen Begründung die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden.

Nicht zu folgen ist allerdings der Kammer, daß es die Zurückweisung des Anspruchs auf Einsichtnahme in den angehaltenen Brief im vorliegenden Falle nicht verbietet, diesen angehaltenen Brief im Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung zu verwerten. Diese Verwertung ist nämlich ohne die Kenntnisnahme des Betroffenen nicht möglich. Diese Auffassung der Kammer hat aber keinen Einfluß auf die Entscheidungsfrage in diesem Verfahren gehabt. Eine andere Frage ist, ob gleichwohl die Rechtmäßigkeit des Anhaltens selbst ohne die Verwertung des Briefes festgestellt werden kann. Darüber ist aber in einem anderen (Haupt-)Verfahren [1 Vollz (Ws) 97/85 OLG Hamm, 33 Vollz 68/84 LG Krefeld] zu entscheiden. Soweit der zunächst in jenem Verfahren tätige Richter zu recht nur

auf die Möglichkeit eines Zwischenverfahrens mit dem Ziel der Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt mit der Verwertung des Briefes in jenem Hauptverfahren einverstanden zu sein, hingewiesen und der später entscheidende Richter diesen Hinweis mißverstanden hat, ist dies – zumal ohne Einfluß auf die Entscheidung selbst – kein Grund zur Zulassung der Rechtsbeschwerde.

§§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Erledigung der Hauptsache im Rechtsbeschwerdeverfahren und Kostenentscheidung)

Nach Erledigung der Hauptsache im Rechtsbeschwerdeverfahren entscheidet, sofern die Rechtsbeschwerde zulässig ist (§§ 116, 118 StVollzG), das Oberlandesgericht über die Kosten des gesamten Verfahrens und die Auslagen nach billigem Ermessen.

Beschluß des Oberlandesgerichts München vom 8. November 1985 – 1 Ws 876/85 –

Gründe: I.

Die in der Justizvollzugsanstalt im Strafvollzug befindliche Gefangene A. wurde durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. 5. 1983 wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen war A. seit August 1981 in der terroristischen Vereinigung Z. als Mitglied in gewichtiger Position u.a. im Raum Frankfurt laufend tätig.

Die ebenfalls in der Justizvollzugsanstalt einsitzende Gefangene B. befindet sich dort in Untersuchungshaft. Sie ist dringend verdächtig, sich seit Sommer 1981 durch Tätigkeit unter anderem im Raume Frankfurt an der terroristischen Vereinigung Z. als Mitglied beteiligt zu haben.

Mit Bescheid vom 14. 3. 1985 hat die Justizvollzugsanstalt den Antrag der Beschwerdeführerin, sie als Verteidigerin in Strafvollzugssachen zu Besuchen bei der Strafgefangenen A. zuzulassen, abgelehnt, mit der Begründung, daß der beabsichtigten Verteidigung die gleichzeitige Verteidigung der Gefangenen B. in dem von dieser betriebenen Wiederaufnahmeverfahren bezüglich der Verurteilung in anderer Sache wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung sowie die erstrebte und vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs gestattete Mandatsanbahnung in dem nunmehr anhängigen Strafverfahren entgegenstehe (§ 146 StPO).

Der dagegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Beschwerdeführerin wurde mit Beschluß der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Augsburg im Bereich des Amtsgerichts Aichach vom 8. 8. 1985 kostenfällig abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin am 25./27. 8. 1985 mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sie zu Verteidigerbesuchen bei der Strafgefangenen A. zuzulassen, Rechtsbeschwerde ein, die sie in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München (Erklärung vom 4. 9. 1985) am 23./24. 9. 1985 für gegenstandslos erklärt hat, mit dem gleichzeitigen Antrag, die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

II.

Nachdem, bei sachdienlicher Auslegung ihrer Erklärungen, beide Verfahrensbeteiligte im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdnr. 2, Schwind-Böhm StVollzG, § 115 Rdnr. 1) übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, war die damit unmittelbar eingetretene Rechtsfolge der Hauptsacheerledigung aus Gründen der Rechtsklarheit im Wege deklaratorischer Feststellung auszusprechen (vgl. für das Verwaltungsgerichtsverfahren Kopp VwGO, 5. Aufl. § 161 Rdnr. 7 und 11) und nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Antragstellerin zu entscheiden (§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG).

Der Senat schließt sich damit unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (Beschluß vom 8. 8. 1980 – 1 Ws 288/80) der zunehmend in Rechtsprechung und im Schrifttum vertretenen Auffassung an, daß die in § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG vorgesehene Kostenregelung nicht nur für das Instanzgericht, sondern auch für das Rechtsbeschwerdegericht gilt mit der Folge, daß entsprechend der Rechtslage im Zivilprozeß und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 91 a ZPO; Baumbach-Hartmann ZPO, 43. Aufl., § 91 a Anm. 3 B 4; § 161 Abs. 2 VwGO; Kopp a.a.O. Rdnr. 7 a.E.) bei Erledigung der Hauptsache erst im Rechtsbeschwerdeverfahren – die Zulässigkeit des Rechtsmittels (§§ 118, 116 StVollzG) vorausgesetzt –, unter Berücksichtigung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels ohne das erledigende Ereignis, über die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich des Rechtsbeschwerdeverfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden ist (Calliess/Müller-Dietz a.a.O., § 121 Rdnr. 2; Alternativkommentar zum StVollzG, 2. Aufl., § 121 Rdnr. 9; KG in Strafverteidiger 1982, 79; OLG Celle in Strafverteidiger 1982, 127; Volckart in Strafverteidiger 1982, 79, mit eingehender Begründung; vgl. auch Schwind-Böhm a.a.O., § 121 Rdnr. 5). Dafür, daß § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG auch für das Rechtsbeschwerdeverfahren gilt, spricht nicht zuletzt die systematische Stellung dieser Bestimmung als das gerichtliche Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz einschließlich des Rechtsbeschwerdeverfahrens abschließender Vorschrift. Schließlich würde es der Tendenz des vom Gesetzgeber mit der Kostenregelung des Strafvollzugsgesetzes nach den Gesetzesmaterialien erklärten verfolgten Zwecken der Neuregelung, dem Antragsteller hinsichtlich der Kostenerstattung eine möglichst günstige Stellung einzuräumen (Begründung zu § 109 des Regierungsentwurfes: BT-Dr. 7, 918 Seite 86/87), widersprechen, den Antragsteller trotz zulässiger und aussichtsreicher Rechtsbeschwerde ipso iure ohne Entscheidungsmöglichkeit des Gerichts mit den Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen auch dann zu belasten, wenn dies billigem Ermessen widerspräche.

In Anwendung billigen Ermessens erscheint es dem Senat angemessen, unter Ermäßigung der Gebühr für das Beschwerdeverfahren auf die Hälfte der Antragstellerin und der Staatskasse je die Hälfte der gesamten übrigen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die Rechtsbeschwerde wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 118 StVollzG) und hätte Anlaß zur Überprüfung der angefochtenen Entscheidung gegeben (§ 116 Abs. 1 StVollzG), weil die Rechtsfrage, ob und gegebenenfalls in welchem Stadium die Anbahnung eines Verteidigermandats bereits als Verteidigung im Sinne des § 146 StPO gelten muß, die der Übernahme der Verteidigung eines anderen Beschuldigten in Vollzugssachen entgegensteht (vgl. Beschluß des Senats NSTZ 85, 383; OLG Düsseldorf, Strafverteidiger, 84, 106), aus Gründen der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung der Erörterung bedurft hätte. Ob die Rechtsbeschwerde sachlich zum Erfolg geführt hätte, läßt sich bei der im Rahmen der Kostenentscheidung lediglich noch gebotenen summarischen Überprüfung nicht abschließend beurteilen. Zwar dürfte die von der Strafvollstreckungskammer gegebene Begründung nicht ausreichen, die angefochtene Entscheidung zu tragen. Denn die mit der Sprecherlaubnis des Ermittlungsrichters eröffnete bloße Möglichkeit, bei der Mandatsanbahnung mit der Gefangenen B. Fragen aus dem die Verurteilung der Gefangenen A. betreffenden Sachverhaltskreis zu besprechen, kann kaum als Verteidigung im Sinne des § 146 StPO angesehen werden. Dennoch muß mangels gesicherter Erkenntnisse über Inhalt und Umfang etwa geführter Anbahnungsgespräche offenbleiben, ob das Begehren der Antragstellerin in der Sache letztlich Erfolg gehabt hätte. Bei dieser Verfahrenslage und beim Fehlen sonstiger für eine andere Aufteilung sprechender Gesichtspunkte entspricht eine Kostenaufteilung je zur Hälfte billigem Ermessen (vgl. Baumbach-Hartmann a.a.O., Anm. 3 A b; Eyermann/Fröhler VwGO, 8. Aufl., § 161 Rdnr. 13; § 473 Abs. 4 StPO).

Die Entscheidung über den Geschäftswert des Rechtsbeschwerdeverfahrens beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.